



Foto: Referat Stadtplanung 2025

Landschaftsplan Gelsenkirchen Festsetzungsband (Band 1)



Stadt Gelsenkirchen
Die Oberbürgermeisterin
Referat Stadtplanung



Stadt
Gelsenkirchen

Impressum



Herausgeber:

Stadt Gelsenkirchen
Die Oberbürgermeisterin
Referat Stadtplanung
Rathaus Buer
Goldbergstr. 12
45894 Gelsenkirchen



Technische Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen, Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder,
Dipl.-Biol. Maria Luise Regh, Dipl.-Geogr. Christian Rosenzweig

Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung

Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228/978 977 0
Frankfurter Straße 48, 53572 Unkel, Fon 02224/988 54 68
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Datum: 09.02.2026

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. agr. Helmut Dahmen
Dipl.-Biol. Dr. Birgit Martau
Katrin Bücking Geogr. M.A.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	IX
A. Einleitung	1
1.... Anlass der Neuaufstellung des Landschaftsplans Gelsenkirchen	1
2.... Aufbau und Planbestandteile.....	2
3.... Rechtliche Grundlagen und Hinweise zur Umsetzung	6
4.... Rechtsvorschriften	8
5.... Räumlicher Geltungsbereich	11
6.... Übergeordnete Planungen und Planungsrelevante Grundlagen.....	12
7.... Kartengrundlage.....	15
8.... Verfahrensnachweise.....	15
B. Textliche Darstellung und Festsetzungen sowie Erläuterungen	16
1... Entwicklungsziele für die Landschaft.....	16
1.1..... Entwicklungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten.....	17
1.1.1 Erhaltung einer landwirtschaftlich geprägten, strukturreichen Kulturlandschaft sowie von ehemaligen Bergbau- und Industrieflächen mit einem hohen Anteil von ökologisch wertvollen, geschützten bzw. schutzwürdigen Bereichen (Entwicklungsziel 1.1)	17
1.1.2 Erhaltung einer waldbaulich geprägten Kulturlandschaft sowie von gehölzreichen ehemaligen Bergbau- und Industrieflächen mit einem hohen Anteil von ökologisch wertvollen, geschützten bzw. schutzwürdigen Bereichen (Entwicklungsziel 1.2).....	18
1.1.3 Erhaltung von ökologisch hochwertigen Freizeitgeländen, Parkanlagen, Friedhöfen sowie naturnahen Brachflächen von Industrie-, Verkehrsanlagen und Halden (Entwicklungsziel 1.3)	19
1.1.4 Erhaltung von Freizeiteinrichtungen, Sport- und Kleingartenanlagen sowie stillgelegten Industrie-, Bergbau- und Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Nutzungsmustern sowie Grünachsen zwischen besiedelten Bereichen und Verkehrswegen (Entwicklungsziel 1.4)	20
1.1.5 Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (temporäre Erhaltung) (Entwicklungsziel 1.5).....	21
1.2..... Entwicklungsziel 2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen	21
1.2.1 Anreicherung von Gewässerkorridoren mit bachautentypischen Lebensräumen als zentrales Biotopvernetzungselement (Entwicklungsziel 2.1)	21
1.3..... Entwicklungsziel 3 Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.....	22
1.3.1 Wiederherstellung stark veränderter Landschaftsbereiche und Fließgewässer (Entwicklungsziel 3.1).....	22

2 ...Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	24
2.1.....Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	24
2.1.0 Allgemeine Festsetzungen.....	27
2.1.1 Naturschutzgebiet Sporkmannskamp (N 1).....	45
2.1.2 Naturschutzgebiet Erdbach (N 2).....	47
2.1.3 Naturschutzgebiet Rapphofsmühlenbachsystem (N 3).....	49
2.1.4 Naturschutzgebiet Breiker Höfe und Grenzgraben (N 4)	53
2.1.5 Naturschutzgebiet Auf der Kämpe (N 5).....	56
2.1.6 Naturschutzgebiet Haus Oberfeldingen (N 6).....	59
2.1.7 Naturschutzgebiet Ziegenwiese (N 7)	61
2.1.8 Naturschutzgebiet Am Quellmühlenbach (N 8).....	64
2.1.9 Naturschutzgebiet Im deipen Gatt (N 9).....	67
2.1.10 Naturschutzgebiet Am Knabenbach / Lauselacke (N 10)	70
2.1.11 Naturschutzgebiet Am Nattbach (N 11)	73
2.1.12 Naturschutzgebiet Im Emscherbruch nördlich des Ewaldsees (N 12)	75
2.1.13 Naturschutzgebiet Laubwälder Resser Mark (N 13).....	77
2.1.14 Naturschutzgebiet Emscherbruch / Ewaldsee (N 14)	81
2.1.15 Naturschutzgebiet Resser Wäldchen (N 15)	84
2.1.16 Naturschutzgebiet Hafen Grimberg (N 16).....	86
2.1.17 Naturschutzgebiet Linnenbrink (N 17).....	88
2.1.18 Naturschutzgebiet Ehemaliges Floatglasgelände (N 18).....	91
2.1.19 Naturschutzgebiet Almagelände (N 19).....	93
2.1.20 Naturschutzgebiet Mechtenberg (N 20).....	96
2.2.....Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG).....	99
2.2.0 Allgemeine Festsetzungen.....	101
2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Oberscholven (L 1).....	115
2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Koesfeld / Halde Scholver Feld (L 2).....	118
2.2.3 Landschaftsschutzgebiet Haus Lüttinghof / Teltrop (L 3)	121
2.2.4 Landschaftsschutzgebiet Haus Oberfeldingen (L 4)	123
2.2.5 Landschaftsschutzgebiet Halde Scholven (L 5).....	126
2.2.6 Landschaftsschutzgebiet Picksmühlenbach (L 6).....	128
2.2.7 Landschaftsschutzgebiet Glückaufpark (L 7).....	131
2.2.8 Landschaftsschutzgebiet Westerholter Wald / Löchterheide (L 8)	133
2.2.9 Landschaftsschutzgebiet Hülser Heide / Gecksheide / Heege (L 9)	136
2.2.10 Landschaftsschutzgebiet Eckerresse / Surrese (L 10).....	139
2.2.11 Landschaftsschutzgebiet Stadtwald (L 11)	143
2.2.12 Landschaftsschutzgebiet Resser Mark / Im Emscherbruch (L 12).....	145
2.2.13 Landschaftsschutzgebiet Berger Anlagen (L 13)	148
2.2.14 Landschaftsschutzgebiet Hugopark / Halde Rungenberg (L 14).....	151

2.2.15	Landschaftsschutzgebiet Springbach (L 15).....	153
2.2.16	Landschaftsschutzgebiet Golfplatz Haus Leythe (L 16)	155
2.2.17	Landschaftsschutzgebiet Holthäuser Berg (L 17)	157
2.2.18	Landschaftsschutzgebiet Sutumer Feld (L 18).....	160
2.2.19	Landschaftsschutzgebiet Linnenbrinksfeld (L 19).....	163
2.2.20	Landschaftsschutzgebiet Graf Bismarck (L 20)	165
2.2.21	Landschaftsschutzgebiet Schloss Horst (L 21).....	168
2.2.22	Landschaftsschutzgebiet Bickerer Höfe (L 22)	170
2.2.23	Landschaftsschutzgebiet Lehrhovebruch (L 23)	172
2.2.24	Landschaftsschutzgebiet Halde Wilhelmine-Victoria (L 24)	175
2.2.25	Landschaftsschutzgebiet Bulmker Park / Burgers Park (L 25).....	176
2.2.26	Landschaftsschutzgebiet Katernberger Bach / Halde Zollverein (L 26)...	178
2.2.27	Landschaftsschutzgebiet Erzbahntrasse (L 27).....	181
2.2.28	Landschaftsschutzgebiet Stadtgarten / Nienhausenbusch / Auf der Reihe (L 28)	183
2.2.29	Landschaftsschutzgebiet Mechtenberg / Rheinelbe (L 29)	186
2.2.30	Temporäres Landschaftsschutzgebiet – Scholven (L 30).....	190
2.2.31	Temporäres Landschaftsschutzgebiet – Sutumer Feld (L 31).....	190
2.2.32	Temporäres Landschaftsschutzgebiet – Holthäuser Berg (L 32).....	190
2.3.....	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG).....	191
2.3.0	Allgemeine Festsetzungen	192
2.3.1	Naturdenkmal Esskastanie nördlich Gehöft Menger (ND 1)	197
2.3.2	Naturdenkmal Eibe in der Dauerkleingartenanlage Wilhelmsruh (ND 2) 197	
2.3.3	Naturdenkmal Findling am Gehöft Gecksheide 37a (ND 3).....	198
2.3.4	Naturdenkmal Eibe im Berger Boskett (ND 4)	198
2.3.5	Naturdenkmal Platane auf der Insel im Nymphaenteich (ND 5).....	199
2.3.6	Naturdenkmal Stechpalme südöstlich des Gehöftes Lindemann (ND 6)	199
2.3.7	Naturdenkmal Eibe südöstlich von Schloss Berge (ND 7)	200
2.3.8	Naturdenkmal Eibe südöstlich von Schloss Berge (ND 8)	200
2.3.9	Naturdenkmal Findling westlich der Adenauerallee (ND 9).....	201
2.3.10	Naturdenkmal Findling nördlich des Rhein-Herne-Kanals (ND 10).....	201
2.3.11	Naturdenkmal Findling im Bulmker Park (ND 11)	202
2.3.12	Naturdenkmal Findling im alten Stadtgarten (ND 12)	202
2.3.13	Naturdenkmal Findling im alten Stadtgarten (ND 13)	203
2.3.14	Naturdenkmal Platane im nördlichen Teil des Rheinelbeparks (ND 14) ..	203
2.3.15	Naturdenkmal Platane im nördlichen Teil des Rheinelbeparks (ND 15) ..	204
2.3.16	Naturdenkmal Findling westlich des Hauptzuges des Von-Wedelstedt-Parks (ND 16)	204
2.3.17	Naturdenkmal Findling südöstlich des Hauptzuges des Von-	

Wedelstedt-Parks (ND 17)	205
2.4..... Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG).....	206
2.4.0 Allgemeine Festsetzungen.....	208
2.4.1 Geschützter Landschaftsbestandteil Bäume im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LB 1)	219
2.4.2 Geschützter Landschaftsbestandteil Feldgehölze bei Hasselbrink (LB 2)	221
2.4.3 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtbiotopkomplex am Koesfeld (LB 3).....	222
2.4.4 Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihe östlich Polsumer Straße (LB 4).....	224
2.4.5 Geschützter Landschaftsbestandteil Am Hasseler Bach (LB 5).....	225
2.4.6 Geschützter Landschaftsbestandteil Alter Nordfriedhof (LB 6)	227
2.4.7 Geschützter Landschaftsbestandteil Naturnahes Kleingewässer zwischen Autobahn und Pawiker Straße (LB 7).....	228
2.4.8 Geschützter Landschaftsbestandteil Parkanlage Buer (LB 8)	229
2.4.9 Geschützter Landschaftsbestandteil Quellmühlenbach (LB 9)	231
2.4.10 Geschützter Landschaftsbestandteil Nass- und Feuchtgrünland am Nattbach (LB 10).....	232
2.4.11 Geschützter Landschaftsbestandteil Hohlweg südlich Hof Winkelmann (LB 11)	233
2.4.12 Geschützter Landschaftsbestandteil Am Hahnenbach IV (LB 12)	234
2.4.13 Geschützter Landschaftsbestandteil Hammer Mühlenbach / Cöllenkloo (LB 13).....	236
2.4.14 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebietskomplex südlich Halde Rungenberg (LB 14)	238
2.4.15 Geschützter Landschaftsbestandteil Brachfläche und Kleingewässerkomplex Holthausen Berg (LB 15)	240
2.4.16 Geschützter Landschaftsbestandteil Nass- und Feuchtgrünlandbrache am Hahnenbach III (LB 16).....	241
2.4.17 Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer südwestlich der Schalke Arena (LB 17).....	243
2.4.18 Geschützter Landschaftsbestandteil am Lanferbach (LB 18)	244
2.4.19 Geschützter Landschaftsbestandteil Trockenrasen und Gehölzkomplex Auf dem Schollbruch (LB 19)	246
2.4.20 Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer an der Galopprennbahn (LB 20)	247
2.4.21 Geschützter Landschaftsbestandteil Nass- und Feuchtgrünlandbrache südlich Nordsternpark (LB 21)	249
2.4.22 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebietskomplex Halde Rheinelbe (LB 22).....	250
2.4.23 - 2.4.28 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese(n) (LB 23 – LB 28)	251
3Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG NRW).....	254

4....	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW).....	255
5....	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW) ...	256
5.1.....	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume.....	256
5.1.1	Pflege- und Entwicklungspläne für Naturschutzgebiete	256
5.1.1.1	PEPL für das NSG 1	256
5.1.1.2	PEPL für das NSG 2	256
5.1.1.3	PEPL für das NSG 3	256
5.1.1.4	PEPL für das NSG 4	256
5.1.1.5	PEPL für das NSG 5	256
5.1.1.6	PEPL für das NSG 6	256
5.1.1.7	PEPL für das NSG 7	256
5.1.1.8	PEPL für das NSG 8	256
5.1.1.9	PEPL für das NSG 9	256
5.1.1.10	PEPL für das NSG 10	256
5.1.1.11	PEPL für das NSG 11.....	256
5.1.1.12	PEPL für das NSG 12	256
5.1.1.13	PEPL für das NSG 13	256
5.1.1.14	PEPL für das NSG 14	256
5.1.1.15	PEPL für das NSG 15	256
5.1.1.16	PEPL für das NSG 16	256
5.1.1.17	PEPL für das NSG 17	256
5.1.1.18	PEPL für das NSG 18	256
5.1.1.19	PEPL für das NSG 19	256
5.1.1.20	PEPL für das NSG 20	256
5.1.2	Maßnahmenräume.....	257
5.1.2.1	Maßnahmenraum Oberscholven - Kulturlandschaft (M 1)	257
5.1.2.2	Maßnahmenraum Koesfeld / Scholver Feld - Kulturlandschaft (M 2).....	260
5.1.2.3	Maßnahmenraum Halde Scholver Feld (M 3).....	261
5.1.2.4	Maßnahmenraum Haus Lüttinghof / Teltrop - Kulturlandschaft (M 4).....	262
5.1.2.5	Maßnahmenraum Halde Scholven – Kulturlandschaft und Förderung Amphibien (M 5).....	263
5.1.2.6	Maßnahmenraum Glückaufpark - Parkpflege (M 6).....	264
5.1.2.7	Maßnahmenraum Hülser Heide / Gecksheide / Heege – Kulturlandschaft (M 7)	264
5.1.2.8	Maßnahmenraum Eckerresse / Surrese – Kulturlandschaft (M 8).....	265
5.1.2.9	Maßnahmenraum Stadtwald - Parkpflege (M 9).....	267
5.1.2.10	Maßnahmenraum Berger Anlagen - Parkpflege (M 10)	267
5.1.2.11	Maßnahmenraum Hugopark - Förderung Amphibien (M 11).....	267
5.1.2.12	Maßnahmenraum Halde Rungenberg - Förderung Amphibien / Reptilien (M 12).....	268

5.1.2.13	Maßnahmenraum Zentraldeponie - Förderung Amphibien (M 13)...	269
5.1.2.14	Maßnahmenraum Sutumer Feld – Kulturlandschaft (M 14).....	269
5.1.2.15	Maßnahmenraum Linnenbrinksfeld - Förderung Amphibien (M 15).....	271
5.1.2.16	Maßnahmenraum Kohlereservefläche und Stadtquartier Graf Bismarck - Förderung Amphibien / Reptilien (M 16).....	271
5.1.2.17	Maßnahmenraum Golfplatz Galopprennbahn Schloss Horst (M 17).....	272
5.1.2.18	Maßnahmenraum Bulmker Park / Burgers Park - Parkpflege (M 18).....	272
5.1.2.19	Maßnahmenraum Halde Zollverein (M 19).....	272
5.1.2.20	Maßnahmenraum Halde Thyssen und Elfriedenstraße - Förderung Amphibien (M 20).....	273
5.1.2.21	Maßnahmenraum Rheinelbepark – Parkpflege (M 21).....	274
5.1.2.22	Maßnahmenraum Halde Rheinelbe - Förderung Amphibien (M 22).....	274
5.1.2.23	Maßnahmenraum Gewässerentwicklung (M 23).....	275
5.1.3	Einzelmaßnahmen.....	276
5.1.3.1	Renaturierung von Feucht- und Nasslebensräumen.....	276
5.1.3.1.1	Gewässerentwicklung Gräving Heider Bach (R 1).....	276
5.1.3.1.2	Wiederherstellung Niedermoor am Hasseler Mühlenbach (R 2) ...	276
5.1.3.1.3	Wiederherstellung Niedermoor südlich Haus Oberfeldingen (R 3)	276
5.1.3.1.4	Gewässerentwicklung Graben Heege (R 4).....	276
5.1.3.1.5	Gewässerentwicklung Nattbach (R 5).....	277
5.1.3.1.6	Gewässerentwicklung Schaffrathgraben (R 6).....	277
5.1.3.1.7	Erhaltung und Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache und Kleingewässer am Holthäuser Berg (R 7).....	277
5.1.3.1.8	Erhaltung und Optimierung des vernässten Grünlandes am Hahnenbach (R 8).....	277
5.1.3.1.9	Entwicklung einer Feuchtmulde am Rheinelbegraben (R 9)	278
5.1.3.2	Pflegemaßnahmen.....	279
5.1.3.2.1	Pflege der Brachfläche östlich Pawiker Straße (Pf 1).....	279
5.1.3.2.2	Pflege des Feuchtbiotops zwischen Zoom-Erlebniswelt und Rhein- Herne-Kanal (Pf 2).....	279
5.1.3.2.3	Pflege des Teichs am Rhein-Herne-Kanal (Pf 3).....	279
5.1.3.2.4	Pflege des Teichs im Bulmker Park (Pf 4).....	279
5.1.3.2.5	Pflege der Brachfläche südlich der A 42 (Pf 5).....	280
5.2.....	Anlage oder Anpflanzung.....	281
5.2.1	Anpflanzung eines ca. 650 m langen, lückigen Gehölzstreifens nördlich entlang der Altendorfer Straße (A 1).....	281
5.2.2	Anpflanzung / Ergänzung eines ca. 230 m langen Gehölzstreifens nördlich	

	entlang der Brauckstraße inkl. Baumpflanzungen als Überhälter (A 2) ...	281
5.2.3	Anpflanzung uferbegleitender Gehölze am Tieftalgraben (A 3).....	281
C.	Anlage.....	282
1....	Kartenteil.....	282
1.1	Entwicklungskarte (EK)	282
1.2	Festsetzungskarte (FK)	282
1.3	Anlagekarte 1 und 2 (AK)	282
D.	Anhang Band 1	283
1....	Saatgutmischungen für Gelsenkirchen	283
1.1 Glatthaferwiesen	283
1.2 Magerrasen.....	283
1.3 Feuchtwiese.....	283
1.4 Ufersaum	283
2....	Gehölzlisten für Gelsenkirchen.....	284
2.1 Bäume für Obstwiesen	284
2.2 Bäume und Sträucher für Hecken und Feldgehölze	285
2.3 Bäume und Sträucher für Gewässerränder und Feuchtgebiete	285
2.4 Bäume für Straßen und Wege, Solitärpflanzungen.....	287
3....	Anleitung zur Biotoppflege in Gelsenkirchen	288
3.1 Wiesen und Weiden	288
3.2 Feuchtgrünlandbrache (EE3)	288
3.3 Stillgewässer, Bergsenkungsgewässer	289
3.4 Röhrichte	289
3.5 Obstwiesen	289
3.6 Hecken.....	290

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht des Bezifferungsschemas der Schutzfestsetzungen und Maßnahmen im LP Gelsenkirchen	4
Tabelle 2: Übersicht Naturschutzgebiete im LP Gelsenkirchen.....	24
Tabelle 3: Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete im LP Gelsenkirchen	27
Tabelle 4: Übersicht Landschaftsschutzgebiete im LP Gelsenkirchen	99
Tabelle 5: Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete im LP Gelsenkirchen	101
Tabelle 6: Übersicht Naturdenkmäler im LP Gelsenkirchen	191
Tabelle 7: Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmäler im LP Gelsenkirchen	192
Tabelle 8: Übersicht Geschützte Landschaftsbestandteile im LP Gelsenkirchen	206
Tabelle 9: Allgemeine Festsetzungen für Geschützte Landschaftsbestandteile im LP Gelsenkirchen.....	208
Tabelle 10: LB Geschützte Obstwiesen im LP Gelsenkirchen	252

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ABK	Amtliche Basiskarte
Art.	Artikel
B	Bezirk
BAB	Bundes Autobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahmen	Continuous ecological functionality-measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Artenschutz)
DGK	Deutsche Grundkarte
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz NRW)
d.h.	das heißt
DVO LJG-NRW	Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW
DVO-LNatSchG NRW	Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes NRW
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EU	Europäische Union
EZ	Entwicklungsziel(e)
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Gemeinschaften zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
FöNa	Förderrichtlinie Naturschutz
GFNP	Gemeinsamer Flächennutzungsplan
ggf.	gegebenenfalls
GG	Grundgesetz
GV.NRW	Gesetz- und Ordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
GVE	Großvieheinheit (Umrechnungsschlüssel zum Vergleich verschiedener Nutztiere aufgrund ihres Lebendgewichts; entspricht ca. 500 kg)
ha	Hektar
Hrsg.	Herausgeber
HWRM-RL	Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Manage-

	ment von Hochwasserrisiken, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
i.A.	im Auftrag
IGA 2027	Internationale Gartenschau in der Metropole Ruhr 2027
i.S.d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
i. W.	im Wesentlichen
Kap.	Kapitel
KNEF	Konzept zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern
Kulap	Kulturlandschaftsprogramm
KulaDig	Informationssystem über die historische Kulturlandschaft und das landschaftliche kulturelle Erbe
LANUV	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, seit April 2025:
LANUK	Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen
LB	Geschützter Landschaftsbestandteil
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LEP NRW	Landesentwicklungsplan NRW
LFischG	Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz)
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LJG-NRW	Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz)
LP	Landschaftsplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LVR	Landschaftsverband Rheinland
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz)
LWK NRW	Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
MAKO	Maßnahmenkonzept
max.	maximal
MBI. NW	Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
mind.	mindestens
MLV	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (neue Bezeichnung)
MULNV	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (alte Bezeichnung)
MUNV	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

	(neue Bezeichnung)
MWIDE	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
NABU	Naturschutzbund
ND	Naturdenkmal
NRW	Nordrhein-Westfalen
Nr.	Nummer
NSB	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt
NSG	Naturschutzgebiet
o.g.	oben genannt
o. J.	ohne Jahresangabe
PEPL	Pflege- und Entwicklungsplan
PflSchAnwV	Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)
PIK	Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen
pnV	Potentiell natürliche Vegetation
WLV	Westfälisch Lippischer Landwirtschafts-Verband
S. (bei Paragraphen)	Satz
s.o.	Siehe oben
SGV.NRW	Sammlung des fortlaufend bereinigten Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tab.	Tabelle
Teilfl.	Teilfläche
tlw.	teilweise
uBB	untere Bodenschutzbehörde
uFB	untere Forstbehörde
uNB	untere Naturschutzbehörde
uWB	untere Wasserbehörde
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
vgl.	vergleiche
VS-RL/ Vogelschutz-RL	Vogelschutzrichtlinie
WEA	Windenergieanlage
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
z. B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil

A. Einleitung

1 Anlass der Neuaufstellung des Landschaftsplans Gelsenkirchen

Gemäß § 11 Abs. 2 BNatSchG sind Landschaftspläne aufzustellen, sobald und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 erforderlich ist, insbesondere weil wesentliche Veränderungen von Natur und Landschaft im Planungsraum eingetreten, vorgesehen oder zu erwarten sind. Gemäß § 11 Abs. 4 BNatSchG sind Landschaftspläne mindestens alle zehn Jahre daraufhin zu prüfen, ob und in welchem Umfang, mit Blick auf die in Abs. 2 Satz 1 genannten Kriterien, eine Fortschreibung erforderlich ist.

Der aktuelle Landschaftsplan der Stadt Gelsenkirchen wurde am 12.10.2000 rechtskräftig und ist in den vergangenen Jahren mit insgesamt 26 Änderungsverfahren an aktuelle Rahmenbedingungen und Planungsziele der Stadt Gelsenkirchen angepasst worden. Darüber hinaus wurden zwei Änderungsverfahren begonnen, die nicht weitergeführt wurden. Nach über 20 Jahren entspricht der Landschaftsplan aus dem Jahr 2000 zwischenzeitlich nicht mehr den rechtlichen, fachlichen und technischen Ansprüchen.

Aus den folgenden Gründen ist eine Neuaufstellung des Landschaftsplans erforderlich:

1. Die planerischen Vorgaben für die Landschaftsplanung sind zwischenzeitlich umfassend geändert worden. Im Jahr 2017 trat ein neuer Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) in Kraft (letzte Änderung: 01.05.2024). Darüber hinaus ist der Regionalplan Ruhr, welcher mit der Veröffentlichung am 28.02.2024 in Kraft getreten ist, in seiner Funktion als Landschaftsplanrahmenplan bei der Aufstellung des neuen Landschaftsplans zu berücksichtigen. Zudem wurde mit dem Feststellungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) zum Regionalplan Ruhr am 10.11.2023 der aus dem Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) übergeleitete Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) ebenfalls als planerische Grundlage herangezogen.
2. Die gesetzlichen Grundlagen für die Landschaftsplanung sind im Jahr 2016 mit dem „Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen“ (Landesnaturenschutzgesetz LNatSchG NRW) umfassend geändert worden. Die Grundlage für den (bisherigen) Landschaftsplan in Gelsenkirchen bildete das Landschaftsgesetz NRW (LG NRW). Die Änderungen des Landschaftsplans Gelsenkirchen werden seit der Novellierung auf Grundlage des LNatSchG NRW durchgeführt, während der ursprüngliche Teil des Landschaftsplans noch auf den alten Regelungen des LG NRW basiert. Die Lesbarkeit und Anwendbarkeit des Landschaftsplans ist somit mit besonderen Schwierigkeiten verbunden.
3. Der Landschaftsplan Gelsenkirchen wurde auf Basis der Deutschen Grundkarte (DGK 5) aufgestellt, die zwischenzeitlich nicht mehr fortgeführt wird. Seit dem 01.01.2019 löst die Amtliche Basiskarte (ABK) die Deutsche Grundkarte ab. Die Kartengrundlagen sind nicht überlagerbar. Da die neuen Änderungsverfahren zwischenzeitlich auf Grundlage der ABK durchgeführt werden, kann kein „Gesamtplan“ mehr hergestellt werden. Der Landschaftsplan ist somit flächendeckend an die neue ABK anzupassen und zeitgemäß als digitales Planwerk (auch im Sinne des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen - E-GovG NRW, § 16 „Anforderungen an das Bereitstellen von Daten“) zur Verfügung zu stellen.
4. Der Landschaftsplan Gelsenkirchen ist an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Artenschutz, Biodiversität) anzupassen. Dementsprechend sind die Entwicklungsziele und die Festsetzungen des

Landschaftsplans auf ihre rechtliche Aktualität zu überprüfen.

5. Die dem Landschaftsplan zugrundeliegenden Fachinformationen (Boden, Gewässer, Tiere, Pflanzen, Klima etc.) sind mittlerweile weit über 20 Jahre alt. Hier besteht ein Aktualisierungsbedarf und dementsprechend eine inhaltliche Anpassung / Überarbeitung der festgesetzten Maßnahmen.
6. Darüber hinaus sind die Abgrenzung und der Schutzzweck der Schutzgebiete aufgrund von veränderten räumlichen Gegebenheiten auf ihre Aktualität zu prüfen.
7. Um weiterhin Fördermittel (in Höhe von bis zu 80 %) für die Umsetzung von Maßnahmen in Anspruch nehmen zu können, müssen neue Maßnahmen festgesetzt werden. Aktuell sind 199 Maßnahmen im Landschaftsplan festgesetzt. Davon sind 115 bereits umgesetzt, 47 nicht mehr sinnvoll durchführbar (Stand: März 2021). Lediglich 34 Maßnahmen der verbleibenden Maßnahmen (17 %) erweisen sich noch als sinnvoll durchführbar. Allerdings befinden sich viele Flächen im Eigentum Dritter, was eine Umsetzung erschwert. Die verbleibenden noch durchführbaren und fachlich sinnvollen Maßnahmen des Landschaftsplans werden bis 2025 umgesetzt sein, so dass zu diesem Zeitpunkt neue Maßnahmen definiert sein sollten.

Der neue Landschaftsplan wird einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Gelsenkirchen leisten.

Der Landschaftsplan Gelsenkirchen verfolgt folgende Ziele:

- Die Erhaltung der Biodiversität durch Sicherung und Förderung des Biotopverbundes.
- Die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes mit ihren vielfältigen Arten bzw. Lebensgemeinschaften.
- Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Förderung der Durchgängigkeit.
- Die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur mit ihren kulturreaumtypischen Landschaftsbildern und -strukturen einschließlich der „Industrienatur“.
- Die Sicherung und Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen insbesondere im Hinblick auf die Biotopentwicklungsfunktion, die natürliche Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeicherfähigkeit.
- Den Schutz des Stadtklimas im Kontext des Klimawandels durch Klimaschutzmaßnahmen und geeignete Anpassungsstrategien.
- Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Freiraums.

2 Aufbau und Planbestandteile

Der Landschaftsplan Gelsenkirchen besteht aus zwei Bänden.

Der **Band 1** beinhaltet Teil A (Texte Einleitung, Rahmenbedingungen, Rechtsgrundlagen usw.), Teil B (Textliche Darstellungen, Festsetzungen) und Teil C (Kartenteil, zeichnerische Darstellungen und Festsetzungen).

Der Teil C besteht aus folgenden Karten:

1. Entwicklungskarte (Originalmaßstab 1:15.000),
2. Festsetzungskarte (Originalmaßstab 1:15.000),
3. Anlagekarte 1 (Originalmaßstab 1:15.000)
4. Anlagekarte 2 (Originalmaßstab 1:15.000)

Die Anlagekarten 1 und 2 enthalten nachrichtliche Darstellungen der folgenden Themen:

- Regionalplan
- Gemeinsamer Flächennutzungsplan (GFNP)
- KulaDig (Kulturlandschaftsprogramm)
- Ruhiger Landschaftsraum (Lärmaktionsplan Stadt Gelsenkirchen)
- Schutzgebiete bestehend (Gelsenkirchen und angrenzend)
- Biotopverbund (Stufe 1 und 2) nach § 35 LNatSchG NRW
- Biotopkataster- Schutzvorschläge (LANUK)
- Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW
- Streuobstflächen (2023)
- Kompensationsflächen (2023)
- Schutzwürdigkeit der Bodenfunktion
- Fließgewässer
- Alleenkataster nach § 41 LNatSchG NRW
- Eingetragene Gartendenkmäler nach § 23 DSchG NRW und besondere Verdachtsflächen
- Geotope (geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte)

Im **Band 2** ist die Begründung mit integriertem Umweltbericht inkl. Anhang enthalten.

Der Landschaftsplan wird mit den aufgeführten Bestandteilen als Satzung beschlossen. Die Entwicklungsziele und die getroffenen Darstellungen sind behördenverbindlich, die Festsetzungen sind allgemeinverbindlich.

Hinweise zum Nummerierungssystem

Die Nummerierung der Entwicklungsziele in der Entwicklungskarte und in den textlichen Darstellungen (§ 10 LNatSchG NRW) erfolgt von 1.1 bis 3.1. Dabei steht die erste Ziffer für das Entwicklungsziel und die zweite Ziffer für die Untergliederung des jeweiligen Entwicklungsziels.

In der Entwicklungskarte ergibt sich die Zuordnung aus der Lage in der Karte, die Darstellungsart wird über eine entsprechende Flächenfarbgebung abgebildet, welches mit der laufenden Nummer kombiniert wird.

Beispiel:

1.1.3 (Kapitelnummer) ➔ Entwicklungsziel Nr. 1.3 (Nummer in der Karte)

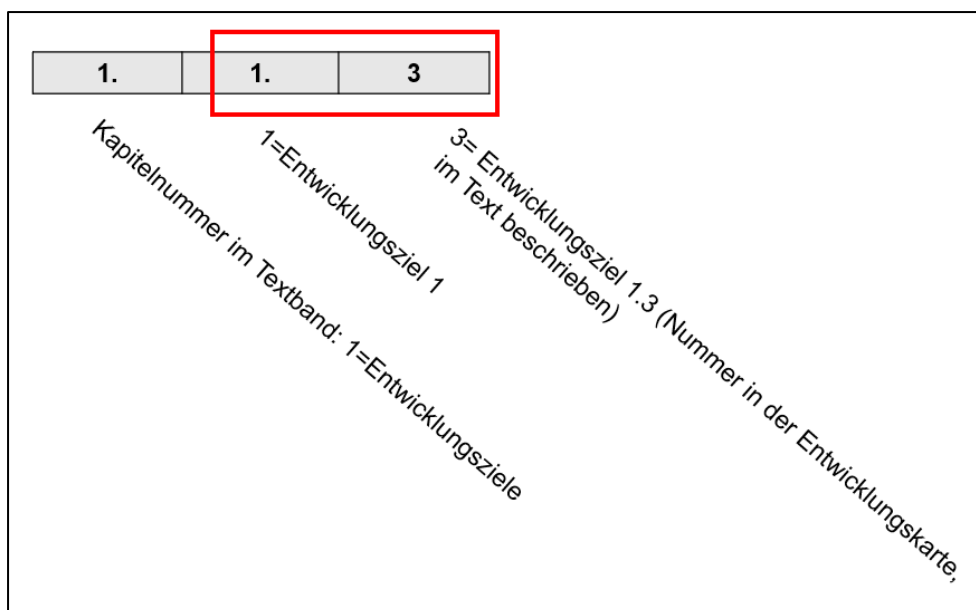


Abbildung 1: Zuordnung Entwicklungsziele Text / Entwicklungskarte

Die Bezifferung der Festsetzungen nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 11 bis 13 LNatSchG NRW geschieht in den textlichen Festsetzungen wie folgt:

Tabelle 1: Übersicht des Bezifferungsschemas der Schutzfestsetzungen und Maßnahmen im LP Gelsenkirchen

Ziffer	gesetzliche Grundlage	Inhalt
2	§ 22 BNatSchG	Geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.1	§ 23 BNatSchG	Naturschutzgebiete
2.2	§ 26 BNatSchG	Landschaftsschutzgebiete
2.3	§ 28 BNatSchG	Naturdenkmäler
2.4	§ 29 BNatSchG	Geschützte Landschaftsbestandteile
3	§ 11 LNatSchG NRW	Zweckbestimmung für Brachflächen (entfällt)
4	§ 12 LNatSchG NRW	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (entfällt)
5	§ 13 LNatSchG NRW	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
5.1	§ 13 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG NRW	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
5.2	§ 13 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW	Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen, Streuobstwiesen oder Einzelbäumen
5.3	§ 13 Abs. 2 Nr. 4 LNatSchG NRW	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken (entfällt)
5.4	§ 13 Abs. 2 Nr. 5 LNatSchG NRW	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes (entfällt)

Die einzelnen Schutzgebiete werden mit einer laufenden Nummer versehen.

Beispiel Naturschutzgebiete:

2.1.3 (Kapitelnummer) → 2.1: Naturschutzgebiete → 3: Naturschutzgebiet N 3 (Nr. in der Karte) **N 3**

In der Festsetzungskarte ergibt sich die Zuordnung aus der Lage in der Karte, die Festsetzungsart wird über ein entsprechendes Symbol abgebildet, welches mit der laufenden Nummer kombiniert wird.

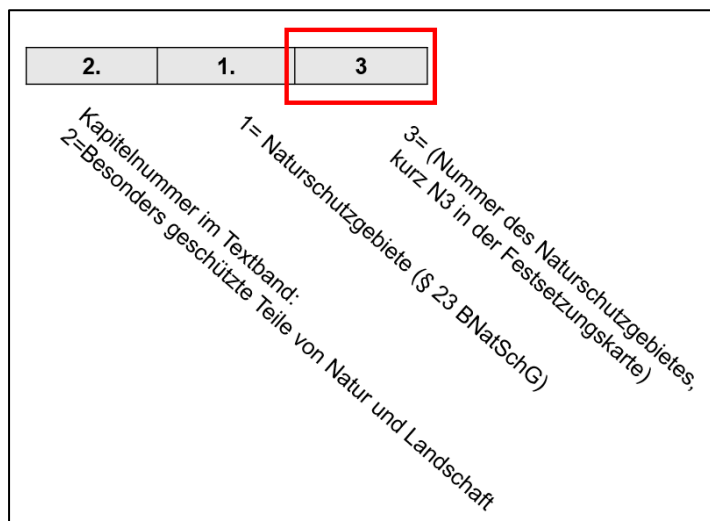


Abbildung 2: Zuordnung Text/ Festsetzungskarte (Beispiel 2)

Beispiel Landschaftsschutzgebiete:

2.2.1 (Kapitelnummer) → 2.2: Landschaftsschutzgebiete → 1: Landschaftsschutzgebiet L 1 (Nr. in der Karte) **L 1**

In der Festsetzungskarte ergibt sich die Zuordnung aus der Lage in der Karte, die Festsetzungsart wird über ein entsprechendes Symbol abgebildet, welches mit der laufenden Nummer kombiniert wird.

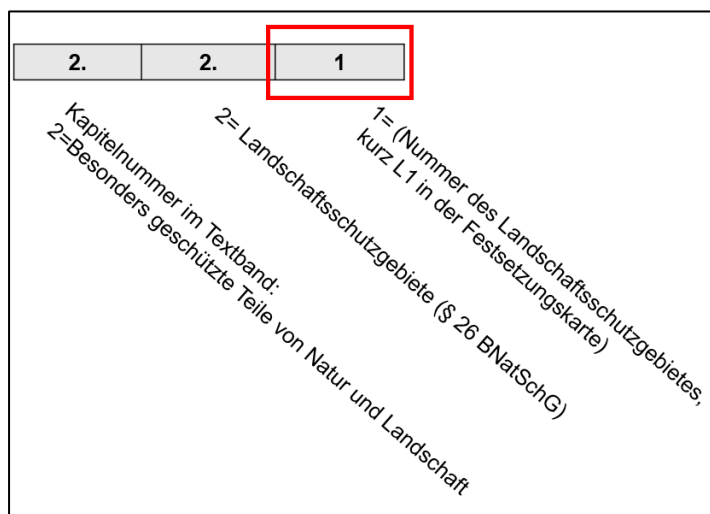


Abbildung 3: Zuordnung Text/ Festsetzungskarte (Beispiel 3)

3 Rechtliche Grundlagen und Hinweise zur Umsetzung

Allgemeines

Dieser Landschaftsplan beruht auf den §§ 7-29 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 139) sowie der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 in der Fassung vom 01. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Der Plan konkretisiert gemäß § 11 BNatSchG i.V.m. § 7 LNatSchG NRW für die Stadt Gelsenkirchen alle erforderlichen Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Auf Basis der Analyse und Bewertung des Naturhaushaltes werden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die nötigen Schutz- und Pflegemaßnahmen festgelegt. Zur Umsetzung dieser Ziele werden Entwicklungsziele formuliert, bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz gestellt und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW festgesetzt. Darüber hinaus können im Landschaftsplan Zweckbestimmungen für Brachflächen und forstliche Festsetzungen festgelegt werden. Zur Erreichung der Schutzzwecke erfolgt eine Festsetzung von Ge- und Verboten: Gebote sollen den Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung der geschützten Teile von Natur und Landschaft gewährleisten; Verbote sollen eine mögliche Schädigung verhindern.

Rechtsverbindlichkeiten

Die im Landschaftsplan gemäß § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich.

Die enthaltenen Schutzfestsetzungen für besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft nach Maßgabe der §§ 7 Abs. 5 LNatSchG NRW (in Verbindung mit Kap. 4 Abschnitt 1 §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG und §§ 11-13 LNatSchG NRW) sind im Falle von Verboten für alle Dritte verbindlich. Gebote sind dagegen behördenverbindlich. Gegenüber Dritten verbindlich sind auch die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere können im Bedarfsfall die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes bilden.

Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht sind nach § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW unberührt.

Die Voraussetzungen für Befreiungen sind in § 67 BNatSchG geregelt, § 75 LNatSchG NRW trifft Regelungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren. Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Stadt Gelsenkirchen nach § 69 BNatSchG i.V.m. § 77 LNatSchG NRW zuständig.

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann nach § 23 LNatSchG NRW der Landschaftsplan auch Ausnahmen zu den Verboten in einem Schutzgebiet zulassen, sofern diese nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind. Zudem bleiben bestimmte Handlungen von den Verboten unberührt, es sei denn konkrete Festsetzungen in den Schutzgebieten sehen begründete Einschränkungen vor.

Durchführung

Die Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gemäß § 13 LNatSchG NRW obliegt der Stadt Gelsenkirchen als kreisfreie Stadt. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll einschließlich der Zustän-

digkeit zum Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen nach Abs. 2 Satz 1 auf den Landesbetriebs Wald und Holz übertragen werden (§ 25 LNatSchG NRW).

Im Rahmen des Zumutbaren können Maßnahmen gemäß § 27 LNatSchG NRW auch den Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern oder Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern aufgegeben werden. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt ausschließlich im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern auf Grundlage freiwilliger Vereinbarungen im Rahmen von Förderprogrammen.

Andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts sind als Eigentümerin und Eigentümer oder Besitzerin und Besitzer betroffener Flächen zur Durchführung der im Landschaftsplan vorgesehenen Maßnahmen gemäß § 26 LNatSchG NRW verpflichtet.

Andere Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von Flächen, die in Naturschutzgebieten oder geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW liegen oder auf denen sich geschützte Landschaftsbestandteile befinden, haben Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung der Schutzgebiete oder -objekte zu dulden, soweit dadurch die Nutzung oder Bewirtschaftung der Fläche nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. In besonderen Fällen kann die Höhere Naturschutzbehörde nach § 28 LNatSchG NRW ein besonderes Duldungsverhältnis begründen.

Hinweise zur Umsetzung

Die Festsetzungen gemäß § 13 Abs. 2 LNatSchG NRW werden bestimmten Grundstücksflächen zugeordnet. In Verbindung mit § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW ist es ebenso zulässig, diese Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum ohne Bindung an bestimmte Grundstücksflächen – den Maßnahmenräumen – zuzuordnen, soweit nicht Gründe des Naturschutzes oder der Landschaftspflege entgegenstehen.

Schutzgebiete

Zur Erreichung der Schutzzwecke in den 20 ausgewiesenen Naturschutzgebieten sind gem. § 22 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 LNatSchG NRW Pflege- und Entwicklungspläne zum Biotopmanagement vorgesehen.

Finanzierung des Landschaftsplans

Grundsätzlich erfolgt die Förderung zur Umsetzung des Landschaftsplans über die Förderrichtlinien Naturschutz (FöNa), die insbesondere zur Verwirklichung der Ziele des Landesnaturschutzgesetzes und der Durchführung von gemeinschaftsrechtlichen ökologischen Regelungen dienen. Aus diesem Förderprogramm werden auch die Kreise und kreisfreien Städte bei der Aufstellung und Umsetzung der Landschaftspläne unterstützt.

Grundsätzlich können Maßnahmen des Landschaftsplans daneben mit Hilfe anderer Förderprogramme und Finanzmittel umgesetzt werden. So können auch Mittel aus Ausgleichsverpflichtungen auf Grundlage der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung des Landschaftsplans herangezogen werden, wenn die Maßnahme und Fläche im Vorfeld des Satzungsbeschlusses eines Bebauungsplans als Ausgleich nach § 1a BauGB festgelegt wurden.

4 Rechtsvorschriften

Rechtsgrundlagen (in der derzeit gültigen Fassung):

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) (2018) – Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) (1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172).

Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

Erlass zu Ausnahmen vom Verbot des § 4 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PfISchAnwV) am 01. März 2023 vom Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MLV), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 216).

Erlass zur Sicherung der Qualität wertvoller Grünlandflächen in Naturschutzgebieten – Grünlanderlass – am 24.04.2015 vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV).

Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFischG) – Landesfischereigesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, 864), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) – Wasserhaushaltsgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 I Nr. 409.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) – Landesnaturschutzgesetz NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 2024 (GV. NRW. S. 139).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) – Bundesnaturschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 Nr. 323).

Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) – Denkmalschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716). Außer Kraft am 1. Juni 2022 durch § 44 Satz 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662). Zur weiteren Anwendung s. § 43 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 662).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 I Nr. 323.

Gesetz zum Schutz der Insektenvielfalt in Deutschland und zur Änderung weiterer Vorschriften in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2021 (BGBl. I 2021 S. 3908).

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) – Landesbodenschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790)

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360).

Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NW. 1995 S. 2, 1997 S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 020 vom 26.1.2010, S. 7) (kodifizierte Fassung) – **Vogelschutzrichtlinie** (Vogelschutz-RL) – zuletzt geändert am 26. Juni 2019.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates der europäischen Gemeinschaften vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL) –, letzte Änderung durch Artikel 1 ÄndRL 2013/17/EU am 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S.193).

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme.

Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik – **Wasserrahmenrichtlinie** – zuletzt geändert am 30. Oktober 2014.

Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL).

Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255).

Umsetzung der FFH-RL und Vogelschutz-RL im Wald. RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) NRW vom 06.12.2002 in der Fassung vom 1. September 2007.

Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (PflSchAnwV) – Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1992 (BGBl. I S.1887), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 216).

Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (DüV) – Düngeverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), zuletzt geändert durch Artikel 97 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436).

Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1986, zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122).

Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes NRW (DVO LJG-NRW) – Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 1. Februar 2022.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2016. Auf Grund von § 17 Abs. 2 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 442, ber. 2021 S.112).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) – Landeswassergesetz – in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

5 Räumlicher Geltungsbereich

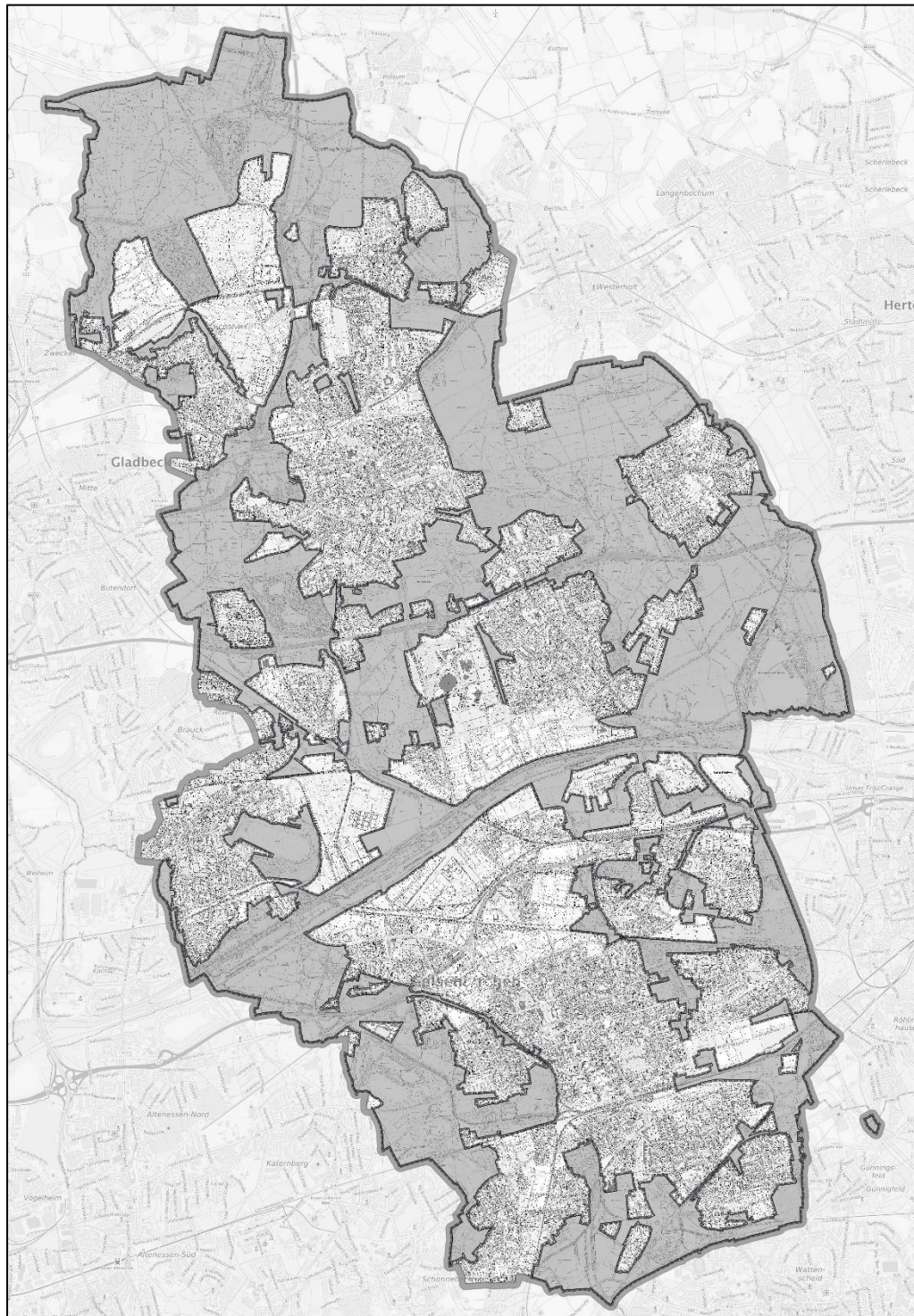


Abbildung 4: Geltungsbereich (graue Flächen)

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur auf Flächen des baulichen Außenbereichs im Sinne des Bauplanungsrechts. Die Größe des Geltungsbereichs beträgt ca. 48,25 km² und damit knapp die Hälfte des Stadtgebiets. Der räumliche Geltungsbereich ist in der Entwicklungs- und der Festsetzungskarte dargestellt. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs erfolgte unter Berücksichtigung der derzeitigen Einschätzung des baulichen Außenbereichs nach Bauplanungsrecht und

der Bebauungspläne zum Stand Januar 2025.

Die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Landschaftsplans bleiben unberührt. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des BauGB trifft und über diese bauleitplanerische Sicherung hinaus weitergehende Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich sind, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken. Die Übernahme solcher Flächen richtet sich dabei nach ihrer Qualität und Ausprägung.

Es handelt sich insbesondere um:

- Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser, sowie für Ablagerungen (Nrn. 11 und 14);
- öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe (Nr. 15);
- Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen (Nr. 17);
- Flächen für Landwirtschaft und Wald (Nr. 18);
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Nr. 20).

Erstreckt sich der Landschaftsplan dennoch auf Teile der im Zusammenhang bebauten Ortslage bzw. auf Bebauungsplanteile, so gelten die Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans dort nicht.

Sofern in diesem Landschaftsplan Flächen als „im Zusammenhang bebaute Ortsteile“ ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art. Ob diese Flächen tatsächlich nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen sind, ist anhand der hierfür geltenden Vorschriften zu klären. Darstellungen und Festsetzungen sind nur im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplans zulässig und wirksam.

6 Übergeordnete Planungen und Planungsrelevante Grundlagen

Der Landschaftsplan folgt den Zielen der Raumordnung und widerspricht ihnen nicht. Seine Planinhalte stehen einer Umsetzung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht entgegen. Im Rahmen der Aufstellung des Landschaftsplans wurden die rechtlichen Grundlagen sowie Planwerke, Konzepte, Fachbeiträge und -gutachten ausgewertet. Im Rahmen einer Vorstudie zum Landschaftsplan wurden die Raumansprüche dargestellt und hinsichtlich der Flächenfunktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend bewertet. Die Nutzungs- und Zielkonflikte wurden analysiert und der Landschaftsplanungsraum zusammenfassend bewertet.

Folgende planungsrelevanten Unterlagen wurden hierfür ausgewertet:

Themenkomplex	Quelle, Datengrundlage
Gemeinsamer Flächen-nutzungsplan (GFNP)	Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr (2023), abrufbar unter https://www.staedteregion-ruhr-2030.de/cms/downloads1.html

Regionalplan Ruhr	RVR (2024), abrufbar unter https://www.rvr.ruhr/themen/staatliche-regionalplanung/ Inkl. Fachbeitrag Naturschutz zum Regionalplan Ruhr und Biotopverbundplanung
Landesentwicklungsplan (LEP)	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen (2016), 2. Änderung vom 01.05.2024 Abrufbar unter https://landesplanung.nrw.de/landesentwicklungsplan/2-aenderungsverfahren-des-landesentwicklungsplans-nrw
Landschaftsplan	Stadt Gelsenkirchen, Landschaftsplan (Änderungsstand 2022)
Freiflächenentwicklungskonzept	Stadt Gelsenkirchen (2005)
Lärm	Unzerschnittene verkehrsarme Räume und lärmarme Erholungsräume, Geo- und Sachdaten abrufbar unter http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent
	Stadt Gelsenkirchen (2024): Lärmaktionsplan (insbesondere ruhiger Landschaftsraum)
Luftreinhaltung	Stadt Gelsenkirchen (2019): Luftreinhalteplan Ruhrgebiet – Teilplan Nord
	Straßen NRW (2022): Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke – DTV
	LANUV (2022): Bericht über die Luftqualität im Jahr 2021
Erholung	Ministerium für Verkehr NRW (2022): Landesweites Radverkehrsnetz NRW Stadt Gelsenkirchen (Geoportal): Standorte von Grün-/Erholungs-/Spiel- und Sportstätten
Klimawandel	Auszug aus dem Klimakonzept 2030/2045 der Stadt Gelsenkirchen (2022): K.PLAN - Klima.Umwelt & Planung GmbH
Biotopverbund	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) (2017): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regionalverbands Ruhr (RVR). Recklinghausen.
	Geo- und Sachdaten Biotopverbundflächen abrufbar unter: http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos.extent
Regionale Grünzüge	Regionalverband Ruhr (2015): Fachliche Grundlage „Regionale Grünzüge“ zum Regionalplan. Essen
	Masterplan Emscher Landschaftspark 2010/2020+

Geschützte Teile von Natur und Landschaft	Geo- und Sachdaten der FFH-Gebiete, NSGs, Gesetzlich geschützten Biotop, Schutzwürdigen Biotop und Alleen abrufbar unter http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
	Stadt Gelsenkirchen: Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung 2019), abrufbar im Geoportal
Artenschutz	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUK): Planungsrelevante Arten. Messtischblatt
	Stadt Gelsenkirchen (Stand 2024): Fundpunkte
Unzerschnittene Landschaftsräume	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: Unzerschnittene verkehrsarme Räume http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent
Biotop	Stadt Gelsenkirchen (Stand 2021): Stadtbiotopkartierung
Naturdenkmäler	Stadt Gelsenkirchen: Naturdenkmäler der Stadt Gelsenkirchen (Naturdenkmalverordnung 2019), abrufbar im Geoportal der Stadt Gelsenkirchen
Schutzwürdige Böden	Stadt Gelsenkirchen (2014): Erstellung einer Bodenfunktionskarte für das Stadtgebiet der Stadt Gelsenkirchen
	Geologischer Dienst NRW: Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1 : 50 000. Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0
Altlasten	Stadt Gelsenkirchen (2022): Altlastenverdachtsflächen
Bergbau	Stadt Gelsenkirchen (2016): Bergbauschächte, Bergehalden
Landwirtschaft	Amtliche Topographisch-Kartographische Informationssystem – ATKIS: Nutzungstypen
	Standorte mit Ökologischer Landwirtschaft

7 Kartengrundlage

Kartographische Grundlage für den Landschaftsplan nach § 10 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2016 (letzte Änderung) ist die Deutsche Grundkarte. Aufgrund des Erlasses zur Zukunft des Kartenmaßstabes 1 : 5 000 des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 23. Februar 2016 wird die Deutsche Grundkarte 1 : 5 000 nicht mehr fortgeführt. Die DGK5 wurde durch die ABK abgelöst. Die letztmalige Aktualisierung der einzelnen Kartenblätter erfolgte aufgrund des fünfjährigen Fortführungszyklus in der Regel zwischen 2011 und 2016.

8 Verfahrensnachweise

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen beschloss am 08.12.2022 auf Grundlage von § 11 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG NRW) in den zurzeit geltenden Fassungen den Landschaftsplan für das gesamte Stadtgebiet neu aufzustellen.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.12.2022. Der Scopingtermin fand am 16.11.2022 statt.

Die frühzeitige Beteiligung gem. §§ 15 und 16 LNatSchG NRW fand im Zeitraum zwischen dem 27.05.2024 und 05.07.2024 (mit der Möglichkeit weitere Stellungnahmen bis zum 19.07.2024 abzugeben) statt.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat den Entwurf des Landschaftsplanes mit seinen Bestandteilen am 26.06.2025 gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 LNatSchG NRW beschlossen und gemäß § 17 Abs. 1 LNatschG NRW zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Die Öffentliche Auslegung gemäß § 17 LNatschG NRW fand in der Zeit vom 19.07.2025 bis 12.09.2025 (einschließlich) statt.

B. Textliche Darstellung und Festsetzungen sowie Erläuterungen

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Die gesetzliche Grundlage für die Entwicklungsziele ist der § 10 LNatSchG NRW.

„Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Entwicklungsziele sind insbesondere der Aufbau des Biotopverbundes einschließlich des Wildtierverschutzes nach § 21 des Bundesnaturschutzgesetzes und die Förderung der Biodiversität.“

Die Entwicklungsziele werden räumlich und inhaltlich ausdifferenziert. Der Landschaftsplan Gelsenkirchen sieht nach § 10 LNatSchG NRW folgende Entwicklungsziele vor:

1. *die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten,*
2. *die Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,*
3. *die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft.*

Die Darstellung der Entwicklungsziele berücksichtigt die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie Klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen.

Die Entwicklungsziele haben keine direkte Verbindlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger (Nutzerinnen und Nutzer oder Eigentümerinnen und Eigentümer). Als räumlich-fachliches Leitbild stellen sie einerseits die Basis der Landschaftsplanfestsetzungen dar und bilden andererseits den Rahmen bei Planungsverfahren, die im Verbund mit den gesetzlichen Vorschriften zu beachten sind. Der Landschaftsplan Gelsenkirchen nutzt insbesondere beim Entwicklungsziel 1 die Möglichkeit das jeweilige Ziel weiter zu differenzieren (1.1.1 bis 1.1.5), um den unterschiedlichen Ausprägungen des Raums (z.B. überwiegend landwirtschaftlich oder waldbaulich geprägt) gerecht zu werden. Die jeweiligen Inhalte der Oberziele (hier für Entwicklungsziel 1 - Erhaltung naturnaher Lebensräume, Schutz der Tier- und Pflanzenwelt) gelten vorrangig. Entsprechendes gilt auch für die weiteren Oberziele 2 und 3.

1.1 Entwicklungsziel 1

Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft mit ihren biologischen und kulturhistorischen Besonderheiten

1.1.1 Erhaltung einer landwirtschaftlich geprägten, strukturreichen Kulturlandschaft sowie von ehemaligen Bergbau- und Industrieflächen mit einem hohen Anteil von ökologisch wertvollen, geschützten bzw. schutzwürdigen Bereichen (Entwicklungsziel 1.1)

Textliche Darstellung:

Das Entwicklungsziel 1.1 besteht aus 36 Teilflächen und bedeutet hier insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung der festgesetzten Schutzgebiete,
- Erhaltung und Pflege der Gewässerstrukturen im Hinblick auf Naturnähe und ihrer Funktionen im Biotopverbund,
- Erhaltung der landschaftsbildprägenden Gehölzstrukturen, Hecken und Feldgehölze entlang der Straßen und Wege und Flurgrenzen,
- Erhaltung, Ergänzung und Pflege von Einzelbäumen, Baumreihen und -gruppen sowie Alleen,
- Erhaltung und ökologische Optimierung des Grünlandes,
- Erhaltung, Ergänzung und Optimierung von Obstwiesen und -weiden sowie Kopfweiden insbesondere zur Förderung und Erhaltung des Steinkauzvorkommens in der Region,
- Erhaltung und Optimierung landwirtschaftlicher Nutzflächen als Kaltluftentstehungsgebiete und Schneisen,
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen und Durchlässen,
- Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren,
- Erhaltung naturnaher stehender Kleingewässer,
- Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen.

In den Bereichen der Acker-Grünlandkomplexe:

- Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensvoraussetzungen für die Feldfauna und -flora,
- Anreicherung der Landschaft durch verstärkte Umsetzung von produktionsintegrierten Maßnahmen zur Förderung von Offenlandarten, wie z.B. Kiebitz, Feldlerche und Feldhase.

Erläuterungen

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.1 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 23 Abs. 1 und 26 Abs. 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt. Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die sich durch eine strukturreiche Kulturlandschaft auszeichnen und durch ihre Naturnähe wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen darstellen.

1.1.2 Erhaltung einer waldbaulich geprägten Kulturlandschaft sowie von gehölzreichen ehemaligen Bergbau- und Industrieflächen mit einem hohen Anteil von ökologisch wertvollen, geschützten bzw. schutzwürdigen Bereichen (Entwicklungsziel 1.2)

Textliche Darstellung:

Das Entwicklungsziel 1.2 besteht aus 9 Teilflächen und bedeutet hier insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung der festgesetzten Schutzgebiete als bedeutsame Klimaausgleichsflächen,
- Erhaltung der naturnahen, von Buchen dominierten Laubwaldbereiche durch naturnahe Waldbewirtschaftung (einschließlich der Erhaltung von Alt- und Totholz) mit Schwerpunktvorkommen Löchterheide und Stadtwald,
- Erhaltung und naturgemäße Bewirtschaftung naturnaher und strukturreicher Laubwaldbestände mit ihrer typischen Fauna und Flora in verschiedenen Alters- und Entwicklungsstufen und in ihrer standörtlichen Variationsbreite,
- Erhaltung und Vermehrung des Laubholzanteils sowie Förderung des Anteils heimischer und standortgerechter Baumarten, die sich als besonders klimaresilient erwiesen haben,
- Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaften,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln, Höhlenbäumen sowie Totholz,
- Erhaltung der z.T. unzerschnittenen, zusammenhängenden Waldbereiche durch Vermeidung von weiterem Verkehrswegebau einschließlich dem Bau von Forstwegen sowie weiteren die Wälder beeinträchtigenden Eingriffen,
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldmänteln und -säumen im Übergangsbereich zu Offenlandbereichen und insbesondere zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- Erhaltung und Entwicklung der Feuchtwälder (in den Bergsenkungsbereichen des Emscherbruchs),
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer durch Bewahrung naturnaher Gewässerstrukturen, Verbesserung der Durchgängigkeit durch Beseitigung von Verrohrungen und Durchlässen,
- Schutz und Entwicklung von Quellmulden und ihren typischen Quellfluren,
- Erhaltung naturnaher stehender Kleingewässer,
- Erhaltung und Pflege von vorhandenem Nass- und Feuchtgrünland,
- Erhaltung und Wiederherstellung von schutzwürdigen Böden und ihrer Funktionen.

Erläuterungen

Zur Erfüllung des Entwicklungszieles 1.2 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 23 Abs. 1 und 26 Abs. 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt. Das Entwicklungsziel wird für Flächen dargestellt, die als größere zusammenhängende Wald- oder Gehölzflächen das Stadtgebiet unter anderem als thermische Ausgleichfläche bereichern.

1.1.3 Erhaltung von ökologisch hochwertigen Freizeitgeländen, Parkanlagen, Friedhöfen sowie naturnahen Brachflächen von Industrie-, Verkehrsanlagen und Halden (Entwicklungsziel 1.3)

Textliche Darstellung

Das Entwicklungsziel 1.3 besteht aus 56 Teilflächen und bedeutet hier insbesondere:

Für die Parkanlagen einschließlich Haldenfolgenutzung

- Erhaltung und Optimierung der festgesetzten Schutzgebiete als bedeutsame Klimaausgleichsflächen,
- Erhaltung von naturnahen Bereichen einschließlich der Erhaltung von Alt- und Totholz,
- Erhaltung und Optimierung von Stillgewässern,
- Erhaltung und Optimierung von artenreichen Wiesen (auch Magergrünland),
- Besucherlenkungsmaßnahmen zur Verbesserung der gesamtökologischen Situation der jeweiligen Teilfläche (Vermeidung von Störungen und Bodenverdichtungsschäden),
- Nutzung von ausgewählten Naturerlebnisräumen, Ermöglichung von Umweltbildungsmaßnahmen,
- Erhaltung und Optimierung der Biotopverbundfunktion innerhalb des städtischen Raumes.

Für die Friedhöfe

- Ermöglichung der satzungsgemäßen Nutzung des Friedhofes,
- Erhaltung alter Gehölzbestände,
- Ökologische Optimierung der Offenlandflächen innerhalb des Friedhofes (Anlage artenreicher Wiesen als Gestaltungselement),
- Erhaltung und Stärkung der Erholungs- und Klimafunktion der Friedhofflächen.

Für die Grünzüge

- Erhaltung der Vegetationsflächen zum Schutz des Stadtklimas (Ventilation und Kaltluftbahn),
- Erhaltung von Starkholzbäumen,
- Erhaltung der Biotopvernetzungsstrukturen.

Erläuterungen

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels 1.3 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß §§ 23 Abs. 1 und 26 Abs. 1 BNatSchG sowie Maßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.

1.1.4 Erhaltung von Freizeiteinrichtungen, Sport- und Kleingartenanlagen sowie stillgelegten Industrie-, Bergbau- und Verkehrsflächen mit unterschiedlichen Nutzungsmustern sowie Grünachsen zwischen besiedelten Bereichen und Verkehrswegen (Entwicklungsziel 1.4)

Textliche Darstellung

Das Entwicklungsziel 1.4 besteht aus 60 Teilflächen und bedeutet hier insbesondere:

Für alle dargestellten Flächen des Entwicklungsziels 1.4:

- Bei Aufgabe der Nutzung als Golfplatz, Trabrennbahn, Sportplatz oder Kleingartenanlage: Herstellung einer der zur ruhigen Erholung gewidmeten Parkanlage mit einem hohen ökologischen Wert und Klimaschutzfunktionen bzw. Wiederaufnahme einer vormals bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung, nach Maßgabe der Schutzausweisung.

Für die Kleingartenanlagen

- Ermöglichung der satzungsgemäßen Nutzung der Kleingartenanlage,
- Erhaltung alter Gehölzbestände,
- Ökologische Optimierung der gemeinsam genutzten Offenlandflächen innerhalb der Kleingärten (Anlage artenreicher Wiesen, Anlage von Obstwiesen),
- Erhaltung und Stärkung der Erholungs- und Klimafunktion.

Für die Grünzüge

- Erhaltung der Durchgängigkeit,
- Erhaltung der Vegetationsflächen zum Schutz des Stadtklimas (Ventilation und Kaltluftbahn),
- Erhaltung von Starkholzbäumen,
- Erhaltung der Biotopvernetzungsstrukturen.

Erläuterungen

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels 1.4 werden schwerpunktmäßig Schutzausweisungen gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt.

1.1.5 Erhaltung der derzeitigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der Bauleitplanung (temporäre Erhaltung) (Entwicklungsziel 1.5)

Textliche Darstellung

Temporäre Erhaltung der jetzigen Landschaftsstruktur bis zur Realisierung von Vorhaben der Bauleitplanung.

Das Entwicklungsziel 1.5 gilt für vier Flächen. Die nördlichste Fläche befindet sich zwischen Ulfkotter Straße und Bellendorfweg. Eine weitere Fläche liegt südlich der A2 im Bereich des Sutumer Feldes. Im Südosten handelt es sich um eine ehemalige Bahnhofs- und Gleisanlage mit begleitenden Gehölzflächen zwischen dem Wattenscheider Bach und dem südlichen Stadtrand von Ückendorf und im Süden des Stadtgebietes um eine Fläche östlich der Kanalstraße.

Erläuterungen

Das Entwicklungsziel 1.5 wird für Flächen dargestellt, die derzeit außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und Geltungsbereiche der Bebauungspläne (§ 7 Abs. 1 Satz 3 LNatSchG NRW) liegen, jedoch durch Bauflächendarstellungen im Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

1.2 Entwicklungsziel 2

Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen

1.2.1 Anreicherung von Gewässerkorridoren mit bachautentypischen Lebensräumen als zentrales Biotopvernetzungselement (Entwicklungsziel 2.1)

Textliche Darstellung

Das Entwicklungsziel 2.1 gilt für alle dargestellten Gewässerkorridore und besteht aus 25 Teilflächen.

Das Entwicklungsziel 2.1 bedeutet hier insbesondere:

- Erhaltung und Optimierung der festgesetzten Schutzgebiete als bedeutsame Biotopverbundelemente,
- Wiederherstellung der lateralen und vertikalen Durchgängigkeit des Gewässers,
- Erhaltung der naturnahen, von Erlen, Eschen und Weiden dominierten Auenwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung (einschließlich der Erhaltung von Alt- und Totholz),
- Wiederherstellung von naturnahen Überflutungs- oder Altarmmulden,
- Wiederherstellung und Optimierung von typischen Auenlebensräumen, wie Hochstaudenfluren, Kleingewässern und Feuchtwiesen,
- Herstellung von Kleingewässern als Trittsteinbiotope zur Vernetzung von Amphibien- und Reptilienlebensräumen,

- Pflege und Anpflanzung von Auengehölzen,
- Kopfweidenpflege durch regelmäßiges schneiteln.

Erläuterungen

Die Gewässer der Stadt Gelsenkirchen bilden von Natur aus vernetzte Lebensräume und dies nicht nur im aquatischen Bereich, sondern auch in den Auen. Querbauwerke, wie Wehre oder Abstürze, behindern das Geschiebe und die Durchgängigkeit für Gewässerorganismen. Auentypische Hochstaudenflure, Erlensäume, Feuchtwiesen und Kleingewässer bieten insbesondere Amphibien geeignete Biotopverbundstrukturen, von denen auch Kleinsäuger und Fledermäuse profitieren können.

Gleichzeitig schafft die naturnahe Auengestaltung wichtigen Retentionsraum, der hilft, Hochwassergefahren zu reduzieren (Konzept der Schwammstadt).

1.3 Entwicklungsziel 3

Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft

1.3.1 Wiederherstellung stark veränderter Landschaftsbereiche und Fließgewässer (Entwicklungsziel 3.1)

Textliche Darstellung

Das Entwicklungsziel 3.1 umfasst drei Teilflächen im Stadtgebiet Gelsenkirchen.

Zentraldeponie Emscherbruch

Textliche Darstellung

Ziel ist es, das Erscheinungsbild (Landschaftsbild) wiederherzustellen. Die Deponieflächen sind entsprechend der Rekultivierungspläne wiederherzustellen.

Erläuterungen

Die Zentraldeponie Emscherbruch wird mit den ungestörten Offenlandflächen bedeutsame Refugial- und Biotopverbundräume für Vögel des Offenlandes und Amphibien darstellen. Der Deponiestandort ist nicht für die Öffentlichkeit zugänglich.

Emscher-Rhein-Herne-Kanal-Korridor

Textliche Darstellung

Wiederherstellung einer ökologisch verbesserten Emscherauenlandschaft im Rahmen der gewässerbautechnischen Vorgaben, die den Raum zwischen Rhein-Herne-Kanal und Emscher bestimmen. Ziel ist es, eine ökologische Durchgängigkeit der Emscher im gesamten Korridor mit flankierenden ökologischen Aufwertungen zu erreichen. Darüber hinaus soll die Entwicklung als überregional bedeutsame Biotopverbundachse zwischen Rhein und östlichem Ruhrgebiet initiiert werden. Des Weiteren kann die Achse als Verkehrsachse für den Fahrradverkehr ausgebaut werden.

Das Entwicklungsziel 3.1 bedeutet hier insbesondere:

- Renaturierung der Emscher und der Emscherauenflächen,
- ökologische Optimierung des Grünlandes entlang der technisch ausgebauten Kanalabschnitte am Rhein-Herne-Kanal,
- ökologische Optimierung des Grünlands auf den Emscherdeichen,
- Verbesserung der Naherholungsstrukturen.

Erläuterungen

Die Landschaft zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal ist technisch stark überprägt. Die Emscher als vormals offener Abwasserkanal wird nach Fertigstellung der Renaturierung den Charakter der Landschaft grundlegend ändern. Entlang des Rhein-Herne-Kanals sollen die naturnahen Landschaftselemente im Zuge des Gewässerausbaus weitestgehend erhalten und in das Gesamtkonzept des Ost-West-Grünzuges integriert werden.

Teilfläche Halde „Röhlinghauser Feld“ östlich der Ostpreußenstraße und südlich der Hofstraße

Textliche Darstellung

Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes im Hinblick auf das Landschaftsbild und auch im Hinblick auf die stadtoökologischen Funktionen. Die fertig rekultivierte Halde soll der ruhigen Erholung im städtischen Raum dienen.

Erläuterungen

Es handelt sich um eine teilweise rekultivierte Halde. Die Halde soll zukünftig zusammen mit den Bereichen auf Herner und Bochumer Stadtgebiet der Erholung dienen. Die Wiederherstellung erfolgt entsprechend des gültigen Rekultivierungsplanes.

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft mit textlichen Festsetzungen und Erläuterungen.

Textliche Festsetzung

Gemäß § 7 Abs. 5 Ziffer 2 LNatSchG NRW i. V. m. Kap 4 Abs.1 BNatSchG werden im öffentlichen Interesse besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festgesetzt.

Erläuterungen

Der Schutz besonders geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 42 LNatSchG NRW bleibt unberührt.

Biotopverbund: Gemäß §§ 20 Abs. 1 und 21 Abs. 1, 3 und 4 BNatSchG soll landesweit ein Biotopverbund aus ökologisch bedeutsamen Flächen aufgebaut werden.

Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung heimischer Tier- und Pflanzenarten und derer Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes „Natura 2000“ im Sinne von Artikel 10 FFH-RL. Der Biotopverbund besteht aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen. In den gebietsspezifischen Schutzziele einschließlich der Erläuterungsberichte werden die jeweiligen Bedeutungen und Erfordernisse auch aus der Sicht des Biotopverbundes z. B. für Tierarten oder -gruppen beschrieben.

2.1 Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)

Tabelle 2: Übersicht Naturschutzgebiete im LP Gelsenkirchen

Ziffer	Name	Stadtteil	Teilflächen	Fläche (ha)
2.1.1	Sporkmannskamp	Scholven	1	8,1
2.1.2	Erdbach	Scholven	1	20,4
2.1.3	Rapphofsmühlenbachsystem	Scholven, Hassel	4	102,2
2.1.4	Breiker Höfe und Grenzgraben	Scholven	3	31,5
2.1.5	Auf der Kämpe	Scholven	1	14,3
2.1.6	Haus Oberfeldingen	Hassel	1	6,2
2.1.7	Ziegenwiese	Buer	2	3,7
2.1.8	Am Quellmühlenbach	Resse	1	28,9
2.1.9	Im deipen Gatt	Buer	1	11,6
2.1.10	Am Knabenbach / Lauselacke	Resse, Resser Mark	7	22,0
2.1.11	Am Nattbach	Buer, Beckhausen	1	0,9
2.1.12	Im Emscherbruch nördlich des Ewaldsees	Resse	2	32,4
2.1.13	Laubwälder Resser Mark	Resser Mark	2	195,2

2.1.14	Emscherbruch / Ewaldsee	Resser Mark	1	79,5
2.1.15	Resser Wäldchen	Bismarck	1	11,1
2.1.16	Hafen Grimberg	Bismarck	1	9,8
2.1.17	Linnenbrink	Horst	1	9,9
2.1.18	Ehemaliges Floatglasgelände	Feldmark	1	20,5
2.1.19	Almagelände	Ückendorf	1	27,1
2.1.20	Mechtenberg	Rotthausen	1	14,3
			Gesamt:	649,5

Allgemeine Textliche Festsetzungen

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 und 23 BNatSchG wird festgesetzt: Die im Folgenden näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit „N“ gekennzeichneten sowie in ihren jeweiligen Grenzen festgesetzten Gebiete sind Naturschutzgebiete. In allen Naturschutzgebieten gelten die nachfolgend aufgeführten

- allgemeinen Verbote,
- Regelungen zur Unberührtheit rechtmäßig ausgeübter Nutzungen,
- Hinweise auf Befreiungen,
- Regelungen bei Ordnungswidrigkeiten sowie
- die zusätzlichen gebietsspezifischen Gebote und Verbote, die bei den einzelnen Naturschutzgebieten (Ziffern 2.1.1 bis 2.1.20) angegeben sind.

Soweit

- unmittelbar anzuwendende europarechtliche Vorschriften oder
- nationale Vorschriften

von den v. g. allgemeinen und gebietsspezifischen Verboten, abweichende weitergehende Bestimmungen insbesondere zum Schutz von Arten und Biotopen und / oder Vorgaben hinsichtlich der Durchführung von Verfahren enthalten, gelten diese unmittelbar und vorrangig.

Gleiches gilt, soweit nach § 30 BNatSchG / § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Biotope betroffen sind.

Erläuterungen

Aus der Festsetzungskarte ist ersichtlich, welche Grundstücke von den Festsetzungen betroffen sind.

Soweit Naturschutzgebiete gleichzeitig der Erfüllung der Rechtsverpflichtung nach § 32 Abs. 2 BNatSchG dienen (Sicherung von FFH- und Vogelschutzgebieten), sind die jeweiligen Festsetzungen Schutzerklärungen im Sinne des § 32 Abs. 3 BNatSchG und erfüllen die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 BNatSchG.

Nach § 23 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen

1. zur *Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
2. *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*

3. *wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit erforderlich ist.*

Die Festsetzung ist auch zulässig zur Herstellung oder Wiederherstellung einer Lebensgemeinschaft oder Lebensstätte im Sinne von Punkt 1.

Die Ausweisung von Naturschutzgebieten ist darüber hinaus eine bedeutende lokale Maßnahme zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel. Es werden

- CO₂-Senken (z. B. auch durch Vermeidung des Grünlandumbruchs) gesichert,
- Humusbildung und Grundwasserauffüllung begünstigt,
- Stadtklimaausgleichsflächen (gegen Wärmeinseleffekte) geschaffen und
- das Waldbrandrisiko und die Sturmwurfgefahr vermindert.

2.1.0 Allgemeine Festsetzungen

Alle nachfolgend bezeichneten Naturschutzgebiete werden gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG festgesetzt und in der Festsetzungskarte dargestellt. Für sie gelten entsprechend § 23 Abs. 2 BNatSchG die nachfolgend genannten Ver- und Gebote, sofern in den Kapiteln 2.1.1 bis 2.1.20 zu den einzelnen Schutzgebieten nicht etwas Anderes festgesetzt ist.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung (im Sinne einer Verschlechterung) der Naturschutzgebiete oder ihrer Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1, Nr. 4 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 69 BNatSchG handelt, wer den folgenden Verboten ebenso wie den im Kapitel 2.1 für die einzelnen Schutzgebiete genannten Verboten zuwiderhandelt.

Allgemeine Verbote (NSG)

Insbesondere ist verboten:

Tabelle 3: Allgemeine Festsetzungen für Naturschutzgebiete im LP Gelsenkirchen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Spezifische Unberührtheiten zu einzelnen Verboten sind jeweils unmittelbar beim betreffenden Verbot angegeben. Ergänzende allgemeine Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel) befinden sich in der Auflistung unterhalb der Tabelle.</p>	
<p><u>Grundstücksnutzung</u>¹</p>	
<p>1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten,</p>	<p>Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Verkaufswagen, Landungs-, Boots- und Angelstege, Schilder sowie Einfriedungen aller Art. Die gesonderten Regelungen zu Anseinrichtungen für die Jagd sind im Verbot Nr. 32 getroffen.</p>
<p><u>unberührt</u> sind:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - das Errichten und Instandhalten von ortsüblichen Weidezäunen bis 1,4 m Höhe, Pferdekoppeln bis 1,6 m und Weisergatter im Wald bis 2 m Höhe, - Maßnahmen des Herdenschutzes, - im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung die mobilen und immobilen Einrichtungen zur Viehtränkung und ortsübliche 	

¹ Die Zwischenüberschriften dienen zur besseren Orientierung im Kapitel „Allgemeine Verbote“, die Verbote, Ausnahmen und Unberührtheiten sind thematisch geordnet, so dass die Hauptadressatengruppe die Verbotsschwerpunkte schnell erfassen kann. Sie sind jedoch nicht ausschließlich zu verstehen. Die aufgeführten Verbote, Ausnahmen und Unberührtheiten sind als Ganzes wirksam.

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Tränkeeinrichtungen;</p> <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Ändern baulicher Anlagen innerhalb der Privatgärten, sofern sie für die gärtnerische Nutzung notwendig sind, und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Eingriffsregelung und Vorgaben des Artenschutzes sind zu beachten. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden,- mobile Melkeinrichtungen oder Gatterfanganlagen und mobile Hühnerställe außerhalb von Gewässern, deren Uferbereiche und dem Kronentraufbereich von Bäumen,- Dachgeschossausbauten und die Errichtung von Dachgauben,- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes an zu Wohnzwecken genehmigten Gebäuden, sofern sie nicht dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen entgegenstehen,- baurechtlich genehmigungsfreie Vorhaben gem. § 62 Abs. 1 S. 1 BauO NRW: Nr. 3 a): Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen,- den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen;	
<p>2. Straßen, Wege, Park- und Stellplätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> sind:</p> <p>das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist;</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz durchgeführt worden ist, - die Nutzungsänderung bestehender Wege, Straßen und Trassen zu Radwegen, - die Errichtung von Reitplätzen und Paddocks 	
<p>3. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;</p> <p><u>unberührt</u> sind folgende Schilder (soweit sie keines baurechtlichen Verfahrens bedürfen):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrs- und Gefahrenschilder, - Schilder, die auf den Schutzzweck hinweisen und gesetzlich vorgeschrieben sind; <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schilder, die der Besucherlenkung oder -information und Bürgerinformation dienen; 	
<p>4. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu betreten, zu befahren oder Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen sowie Gegenstände aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,</p> <p><u>unberührt</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Tätigkeiten im Rahmen der naturverträglichen Gartennutzung im gesetzlich zulässigen und bisherigen Umfang; - alle Tätigkeiten für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten; 	<p>Hierzu wird auch das Reiten, das Führen von Pferden, Fahrradfahren und das Klettern gezählt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>- Veranstaltungen im Wald im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde gemäß Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW);</p> <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre; - das Aufstellen, Abstellen und den Betrieb von mobilen Buden, Verkaufsständen und Warenautomaten sowie Gegenständen aller Art; - die temporäre Anlage von Lagerplätzen und Mieten für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse; 	
<p>5. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art, Frei- und Erdverkabelungen sowie Rohrleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,</p> <p><u>unberührt</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken, - das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen, <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen; 	
<p><u>Naturhaushalt</u></p> <p>6. Stoffe und Gegenstände aller Art einzubringen, wegzuwerfen, abzuleiten, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen;</p>	
<p>7. Gülle, Silageabwässer, synthetische</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Oberflächengewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen,</p>	
<p><u>Bodenhaushalt</u></p>	
<p>8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;</p>	<p>Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 LBodSchG sind „die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen“.</p>
<p>9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;</p>	
<p><u>Gewässer</u></p>	
<p>10. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzuwandeln oder deren Ufer, die Sohlstruktur, die Hydrobiologie oder die Wasserchemie zu beeinträchtigen;</p>	
<p>11. Miteinbeziehung von Fließ- oder Stillgewässern in die Beweidung, <u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beweidung der Gewässerrandstreifen als Maßnahme der Landespflege und lokal begrenzt Viehtränken an Fließ- und Stillgewässern; 	
<p>12. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen, <u>unberührt</u> sind:</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> - rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die gemäß § 8 WHG erteilt wurden, - die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in deutlichen Trockenzeiten in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, - die Unterhaltung bestehender Drainagen; 	<p>Das dauerhafte Vorhalten und der dauerhafte Betrieb von Beregnungsanlagen sind nicht zulässig. Als deutliche Trockenzeiten wird gemäß Deutschem Wetterdienst der Standardisierte Niederschlagsindex (Standardized Precipitation Index, SPI) von < -1,5 definiert.</p>
<p>13. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer,</p> <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser, - die Einleitung von gereinigtem Kläranlagenwasser; 	
<p>14. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen;</p>	<p>Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerstrandstreifen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 4a PflSchAnwV verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie²), verwiesen.</p>
<p><u>Arten</u></p> <p>15. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze oder Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, abzuschneiden, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden oder Eingriffe vorzunehmen, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen;</p>	<p>Dazu zählen insbesondere folgende Handlungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Flächen des Baumkronenbereichs oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten; (2) In Flächen des Kronentraufbereichs oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Salze oder Pflanzenbehandlungs-

² Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) Düsseldorf 2010

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
	<p>mittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten;</p> <p>(3) In Flächen des Kronentraufbereichs oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter, Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen und zu lagern;</p> <p>(4) In Flächen des Kronentraufbereichs oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern;</p> <p>(5) In Flächen des Kronentraufbereichs oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder –unterstände zu errichten;</p>
<p>16. wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;</p>	
<p>17. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzuwenden; Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere, oder ihre Entwicklungsformen wie Puppen Larven, Eier, auch im leeren Zustand aus der Natur zu entnehmen oder zu zerstören oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;</p>	<p>Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. Geschützt sind auch regelmäßig genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten während der Abwesenheit der Tiere.</p> <p>Das Verbot umfasst zudem Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde außerhalb der Gewässerunterhaltung sowie die Fütterung von Fischen.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>18. Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,</p> <p><u>unberührt</u> ist:</p> <p>das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG;</p> <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Durchführung von Besitzmaßnahmen, soweit die untere Fischereibehörde im Vorfeld das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt hat; 	
<p>19. die Installation und Nutzung von mobilen oder immobilen Licht- und Lärmquellen, die geeignet sind wildlebende Tiere und Pflanzen zu irritieren, zu stören, zu schädigen oder zu vertreiben;</p>	
<p><u>Wald</u></p> <p>20. Erstaufforstungen und Umwandlungen von Wald vorzunehmen,</p> <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften (§ 12 LNatschG NRW); 	
<p>21. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen,</p> <p><u>unberührt</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz, – alle Maßnahmen, die im Rahmen der Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind; 	<p>Als Waldrand wird die Übergangszone zwischen geschlossenem Wald zu unbewaldeten Flächen bezeichnet.</p>
<p>22. Kahlhiebe auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>innerhalb von drei Jahren vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Deckungsgrad unter 30 % der Fläche absenken,</p> <p><u>unberührt</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Kalamitätshiebe auf größeren Flächen im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde, – Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung, sonstige biotopverbessernde Maßnahmen; 	
<p>23. Laubwald und Laubmischwald (mit über 50 % Laubbäumen) mit Nadelgehölzen oder anderen Baumarten, die von Natur aus auf dem jeweiligen Standort nicht heimisch sind, wiederaufzuforsten oder deren Anteile zu erhöhen;</p>	
<p>24. Nadelwald und nicht heimische Baumarten in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern, Quell- und Sumpfbereichen zu pflanzen;</p>	
<p>25. den Waldboden bei Holzerntearbeiten mit Forstmaschinen außerhalb der Wege und Rückegassen/ Rückelinien zu befahren;</p>	
<p>26. Horst- und Höhlenbäume zu fällen, in sonstiger Weise zu schädigen oder die Funktion einzuschränken;</p>	
<p>27. stehendes und liegendes Totholz von Laubbäumen zu entnehmen,</p> <p><u>unberührt</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Entnahme von stehendem Totholz im Randbereich von Straßen und Wegen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist, 	<p>Die Entnahme von Totholz nach Kalamitätsschäden zur Wiederaufforstung erfolgt im Sinne der ordnungsgemäßen forstlichen Nutzung und ist demnach zulässig.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<ul style="list-style-type: none"> – die Entnahme von schädlingsbefallenem Gehölz, sofern eine Gefährdung noch gesunder Bäume besteht; 	
<p>28. Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel in Waldbereichen auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen,</p> <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für</p> <ul style="list-style-type: none"> – den Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen mit Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde; 	
<p>29. Bodenschutzkalkungen sowie Düngungen vorzunehmen;</p>	
<p><u>Jagd</u></p> <p>30. Luderplätze oder Wildäsungsplätze anzulegen, Wildfütterungen oder Kirrungen vorzunehmen oder Wildfütterungsanlagen zu errichten;</p>	<p>Gemäß Runderlassung zur Ausübung von Jagd in Naturschutzgebieten (Punkt 2.2.2 und 3.4).</p>
<p>31. Ansitzeinrichtungen zu errichten oder zu ändern,</p> <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Geschlossene Kanzeln oder offene Ansitzeileitern außerhalb von Kleinstgewässern, Feuchtbereichen und in exponierten Sichtlagen, in ausreichendem Abstand zu Habitatbäumen und gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie von FFH-Lebensräumen; 	<p>Unter Habitatbaum werden Bäume verstanden, die einen Lebensraum für Vogel- und Fledermausarten darstellen.</p>
<p><u>Landwirtschaft</u></p> <p>32. Kurzumtriebsplantagen, gewerbsmäßigen Obstanbau, Weihnachtsbaum-, Baumschulen- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen oder diese über die genehmigte Nutzungsdauer hinaus zu betreiben;</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>33. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können;</p>	
<p>34. die Bodendecke auf Felldrainen, Brachflächen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, erheblich zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Vegetationsdecke auf Grünland erheblich zu beschädigen oder zu zerstören;</p>	<p>Nicht zu den Brachflächen zählen Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen.</p>
<p>35. Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden sowie die chemische Behandlung von Holz oder von anderen Produkten vorzunehmen,</p> <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Maßnahmen gegen invasive gebietsfremde oder aus anderen Gründen problematischen Arten, wie Ackerkratzdistel, Stumpflättrigem Ampfer, Jakobs-Kreuzkraut und Ambrosia; 	
<p>36. das Ausbringen, Einbringen, die Lagerung von mineralischem Dünger, Gülle und Klärschlamm, die geeignet sind, Tiere zu schädigen oder zu töten oder das Pflanzenwachstum nachhaltig zu beeinflussen;</p>	<p>Die Erhaltungsdüngung gemäß LWK NRW ist zulässig. Sie entspricht einer „Düngung in Höhe des Nährstoffentzuges durch die Haupt- und Zwischenfrüchte zuzüglich der unvermeidbaren Auswaschungsverluste“ („Empfehlungen für die Düngung von Acker- und Grünland“).</p>
<p>37. Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung zu beeinträchtigen oder zu zerstören; oder in andere Nutzungen zu überführen;</p>	
<p>38. Brachflächen im Sinne des § 11</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>LNatSchG NRW umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;</p>	
<p>39. Landwirtschaftliche Einrichtungen wie Folientunnel und Folie, Hagelschutznetze oder Beregnungsanlagen im Gartenbau und in der Landwirtschaft zu errichten;</p> <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> – zum Schutz bei extremen Klima- und Wetterereignissen; 	
<p>Zum Schutz des mesophilen Grünlandes ist es - über § 4 LNatSchG NRW hinaus - insbesondere verboten:</p> <p>40. Pflegeumbrüche durchzuführen;</p>	<p>Unter mesophilem Grünland (NE00) ist schutzwürdiges und gefährdetes Grünland incl. Brachen trockener bis mäßig feuchter Standorte, das nicht den Kartierungskriterien der FFH- Lebensraumtypen 6510 „Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen“ oder 6520 „Berg-Mähwiesen“ entspricht und mindestens 6 mesophile Kennarten aus den Listen der diagnostisch relevanten Pflanzenarten aufweist.</p> <p>Die Identifizierung solcher Flächen erfolgt im Rahmen der Aufstellung der Pflege- und Entwicklungspläne für die einzelnen Naturschutzgebiete. Hier sind dann vertragliche Regelungen zu treffen.</p>
<p>41. die Flächen mehr als zweimal jährlich zu mähen;</p> <p><u>unberührt</u> bleibt:</p> <ul style="list-style-type: none"> – das Mähen zur Bekämpfung von invasiven Arten und solchen Arten, die die Verwendung des Mahdgutes verhindern, wie das Jakobs-Kreuzkraut auf zusammenhängenden Flächen bis zu 1 ha. 	
<p>42. Nachsaaten – hierzu gehört jedwede</p>	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Ausbringung von Saatgut – vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Maßnahmen; 	<p>Hierzu gehört insbesondere die Anreicherung des Grünlandes mit Regiosaatgut.</p>
<p><u>Freizeit</u></p>	
<p>43. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren;</p>	<p>Das Verbot der Befahrung gilt auch für Modellsportgeräte (siehe auch Nr. 51).</p>
<p>44. zu zelten, zu campen oder zu lagern;</p>	
<p>45. zu angeln;</p>	
<p>46. Camping-, Lager- oder Stellplätze sowie Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;</p>	
<p>47. außerhalb der in der Amtlichen Basis-karte verzeichneten Wege zu reiten oder Pferde zu führen, Fahrrad, E-Roller oder sonstige motorisierte Fahrzeuge zu fahren oder sonstige Freizeitaktivitäten auszuüben;</p>	
<p>48. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen oder in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen,</p> <p><u>unberührt</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – der Einsatz von Hunden im Rettungs-, Polizeilichen und Jagdlichen Einsatz; – der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäferei oder Herdenschutzhunden; 	<p>Die Jagdhundeausbildung ist unter Ausnahmen gesondert geregelt.</p>

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Jagdhundeausbildung die Jagdausübungsberechtigten und deren Bevollmächtigte, - die Ausbildung von Polizei- und Rettungshunden; 	
<p>49. dem Schutzzweck zuwiderlaufende Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten sowie Schieß-, Wasser-, Luft- und Motorsport auszuüben, Drohnen (unbemannte Fluggeräte, die keiner Regelung durch das Luftfahrtgesetz unterliegen) aller Art sowie auch ferngesteuerte oder autonome Wasser- und Landfahrzeuge außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben;</p> <p><u>unberührt</u> ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Einsatz von unbemannten Fluggeräten im öffentlichen Interesse sowie für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement; <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veranstaltungen in gestalteten öffentlichen Parkanlagen und Halden, wenn die Belange des Natur- und Landschaftschutzes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen, die Licht- oder erhebliche Lärmemissionen verursachen, sind unzulässig; 	<p>Unter Luftsport versteht man den bemannten Flug mit Flugzeugen auch Segelflugzeugen, Helikoptern, Gleitschirmen und Heißluftballons. Modellsport-Fluggeräte sind unbemannt, hierzu zählen auch Drohnen jeglicher Bauart.</p> <p>Die Unberührtheit bezieht sich u.a. auf das Absuchen der Wiesen vor der Ernte nach Rehkitzen oder Gelehen.</p>
<p>50. Mit Luftfahrzeugen aller Art ohne die ausdrückliche Zustimmung der Naturschutzbehörde zu starten oder zu landen,</p> <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überfliegungen mit bemannten oder unbemannten Fluggeräten im öffentlichen Interesse sowie für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement; 	

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
51. Modellsportgeräte zu Wasser und zu Land zu betreiben;	
52. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten und pyrotechnische Gegenstände zu entzünden.	

Regelungen zur Unberührtheit

(Unberührtheitsklausel)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere:

1. in Kleingartenanlagen und Grabelandflächen typische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;
2. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen;
3. die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundener Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde;
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 4 Abs. 1 LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote Nr. 32, 33, 34, 35 und 37;

Erläuterungen:

Als ordnungsgemäße Landwirtschaft wird die Einhaltung von Grundsätzen des Tier- und Umweltschutzes in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bezeichnet, die im Regelfall als gesetzliche Standards umzusetzen sind. Sie gilt als Handlungsrahmen und beinhaltet Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und sachkundigen Anwendern bekannt sind. Die gesetzlichen Anforderungen an die gute fachliche Praxis sind unter anderem durch das Pflanzenschutzrecht und die Düngemittelverordnung vorgegeben. Darüber hinaus ergänzen im § 5 BNatSchG die Anforderungen der guten fachlichen Praxis diejenigen des landwirtschaftlichen Fachrechtes und des §17 BBodSchG.

5. alle gesetzlich geforderten Maßnahmen für den Tierschutz bzw. die Haltebedingungen bei landwirtschaftlichen Erwerbsbetrieben. Für Hobby-Haltungen können diese Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden.
6. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung § 5 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote 23-29;

7. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz in den jeweils geltenden Fassungen. Es gelten weiterhin die Verbote 30 und 31;
8. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Besatzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen der unteren Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten abgestimmten Besatzplans sowie Maßnahmen nach § 3 Buchstabe b bis e LFischG;
9. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
10. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG anzuzeigen;
11. ordnungsgemäße Gehölzpflegemaßnahmen, dies beinhaltet auch das abschnittsweise (max. 1/3 der Hecke zum gleichen Zeitpunkt) auf den Stock setzen oder das Knicken von Hecken;
12. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen, Rohrfernleitungsanlagen und Verkehrswege, regionalplanerisch festgelegte Verkehrsinfrastrukturen, die als Ziele der Raumordnung gesichert sind sowie sonstige Maßnahmen nach § 4 BNatSchG in Abstimmung mit der uNB;

Erläuterungen:

Dazu gehört auch das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen sowie das Betreten und Befahren zum Zwecke der Überwachung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung nach aktuellem Stand der Technik. Bei Beleuchtungsanlagen sind diese nur unberührt bei Erneuerung oder Wiederherstellung, wenn diese naturschutzgerecht gestaltet werden.

13. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, sowie die dafür notwendigen Anlagen und von der unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen;
14. die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsplans sowie die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie;
15. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung im Sinne des Hochwasserschutzes einschließlich der Renaturierung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
16. Wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungen im öffentlichen Interesse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
17. die Belange des Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der Denkmalbereiche,

nach denen die Erhaltung und die Nutzung der Denkmäler und der Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung zu gewährleisten ist;

18. die Jagd auf invasive Tierarten gemäß Unionsliste, sofern es aus Gründen der Populationskontrolle oder des Naturschutzes notwendig ist.

Befreiungen

Für Verbote, für die ausdrücklich keine Ausnahmen vorgesehen sind kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Allgemeine Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen und im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die Unterhaltung der Gewässer ist gemäß der **Blauen Richtlinie** (*Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen; Ausbau und Unterhaltung, LANUV 2010*) durchzuführen.
 2. Gehölzpflegemaßnahmen (Fällen oder Rückschneiden des Baumes) außerhalb des Waldes sind in der Regel außerhalb der Schonzeit durchzuführen. Fäll- und Rückschnittarbeiten dürfen grundsätzlich nur zwischen dem 30. September und 1. März durchgeführt werden. An Bundesfern- und Landstraßen sind die Hinweise für die Gehölzpflege in Nordrhein-Westfalen zu beachten (Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen 2013).
 3. Bei der Aufstellung bzw. Anbringung von Satellitenantennen außerhalb von Dachflächen sind wegen der möglichen Störung des Landschaftsbildes nur erdfarbene bzw. dunkelgrüne Antennen zu verwenden.
 4. Wiederaufforstungen sind ausschließlich mit standortgerecht-heimischen Baumarten durchzuführen.
 5. Stehendes und liegendes Totholz ist in den Beständen zu belassen, der Totholzanteil ist zu erhöhen, sofern dies mit der Verkehrssicherheit zu vereinbaren ist.
 6. Für die Bewirtschaftung von Grünlandflächen gelten folgende Pflegevorgaben:
 - Keine maschinelle Bearbeitung (Walzen und Schleppen) von Weidegrünland sowie die Beweidung mit einem Viehbesatz von mind. 0,3 – max. 1,4 GVE/ ha ab dem 15. Juni,
 - Die maximal zweischürige Mahd der Wiesen (erste Mahd in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung, nicht jedoch vor dem 20.05., zweite Mahd ab dem 15. September); das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu verwenden.
- Eine Mischbewirtschaftung ist unter den genannten Rahmenbedingungen auch möglich.
7. Die Überfliegung von Naturschutzgebieten mit unbemannten Fluggeräten aller Art bedarf nach § 21h Abs. 3 Satz 6 der LuftVO der ausdrücklichen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.
 8. Bei der Neuanlage von Rückegassen ist ein Gassenabstand von 40 m nicht zu unterschreiten.

2.1.1 Naturschutzgebiet Sporkmannskamp (N 1)

Flächengröße: 8,1 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet liegt im äußersten Nordwesten des Stadtgebiets an der Stadtgrenze zu Gladbeck und wird im Süden von der Buerelderstraße und im Osten durch den Sommerhofsweg begrenzt. Das Gebiet stellt eine besonders strukturreiche Teilfläche der ehemaligen bäuerlichen Kulturlandschaft Oberscholvens dar und umfasst mehrere - teilweise feuchte - Grünlandflächen, die durch Gehölzriegel, ein kleineres Pappelwäldchen und Einzelbäume reich gegliedert sind. Im Norden des Gebiets befinden sich zwei naturnahe Kleingewässer, die durch einen Graben miteinander verbunden sind und als Lebensraum für zahlreiche Libellenarten und Amphibien dienen. Eine im Südosten gelegene Grünlandfläche ist teilweise mit Obstbäumen bestanden. Aufgrund seines Strukturreichtums und der vorhandenen Biotopausstattung stellt die Fläche ein Rastgebiet, Lebens- und Nahrungsraum für teilweise seltene und geschützte Vogelarten dar.

Die Böden im Schutzgebiet weisen ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig gekennzeichnet. Das Grünland ist gekennzeichnet durch sehr schutzwürdige Pseudogley-Gleye mit einer mittleren Schutzfunktion für das Grundwasser.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4307-0001-2007 (NFD0)
- BT-4307-0003-2007 (NFD0)
- BT-4307-0004-2007 (NFD0)
- BT-4307-0005-2007 (NEC0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4307-0001 – „Oberscholven“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4307-015 – „Kulturlandschaft und Wälder zwischen Rapphofsmühlenbach und Mühlenbach“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Mangelnde Grünlandpflege

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Sporkmannskamp“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 1 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Bäuerlich geprägte strukturreiche Kulturlandschaft mit kleinräumig gegliedertem (Feucht-)Grünland, naturnahen Kleingewässern, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und -reihen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Nass- und Feuchtgrünland
 - Stehende Kleingewässer mit Röhrichtsaum
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze
 - Streuobstwiesen
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 und 3 2. BNatSchG,
- zur Erhaltung und Entwicklung von feuchte-/nässegeprägten Lebensstätten bestimmter wild lebender Tierarten,
- zur Erhaltung und Entwicklung der mosaikartigen alten Kulturlandschaft aus (Feucht-)Grünland, Feldgehölzen, Baumreihen und Einzelbäumen,
- wegen der lokal hohen Bedeutung aufgrund seiner vielfältigen, mosaikartigen Biotopkomplexe im Umfeld einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstreifen als strukturierende Elemente und zum Erosionsschutz in einem ansonsten landwirtschaftlich geprägten Raum,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden sehr schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt aufgrund der besonderen Wasserspeicherfähigkeit (Gley) und ihrer Naturnähe (Pseudogley-Gleye),
- zur Erhaltung eines Gebiets mit thermischer Ausgleichsfunktion.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung
- Pflege der Feuchtbiotope

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.2 Naturschutzgebiet Erdbach (N 2)

Flächengröße: 20,4 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst den Verlauf des Erdbachs nördlich der Kirchhellenstraße mit seinen begleitenden Auen und Uferrandstreifen. Der südliche Bereich des Schutzgebiets beinhaltet kleinere Flächen mit gehöftnahen Obstanlagen, Fett- und Feuchtgrünland(-brachen) und bachbegleitende Gehölzstreifen sowie eine größere zusammenhängende Waldfläche aus altholzreichen Buchen-, Eichenwäldern und mosaikartig eingestreuten Bruchwald-Flächen. Nördlich des Waldstückes beschränkt sich das Schutzgebiet auf den Bachlauf mit den unmittelbar begleitenden Auenbereichen. Diese umfassen insbesondere Nass- und Feuchtgrünland, Fettweiden, Ufergehölze, eine Streuobstwiese und eine Ackerfläche. Der Bachlauf weist abschnittsweise einen naturnahen Verlauf auf.

Die Böden im Schutzgebiet weisen ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig gekennzeichnet. Nördlich der Schlüpfstraße kommen Gleye mit einer mittleren und hohen Schutzwürdigkeit aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials vor. Südlich der Schlüpfstraße sind in den Waldbereichen Pseudogley-Braunerden verbreitet mit einer mittleren Schutzfunktion für das Grundwasser.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4308-0009-2007 (NAC0)
- BT-4308-0011-2007 (NEC0)
- BT-4308-403-9 (FM5)
- BT-4308-4003-2001 (EE3)
- BT-4308-4006-2001 (AC4)
- BT-4308-4007-2001 (FM5)
- BT-4308-4008-2001 (FM5)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4307-0001 – „Oberscholven“

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4307-015 – „Kulturlandschaft und Wälder zwischen Rapphofsmühlenbach und Hasseler Mühlenbach“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Freilaufende Hunde abseits der Wege

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Erbach“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 2 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Abschnittsweise naturnahe Bachabschnitte des Erbachs mit begleitender Auenlandschaft.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Tieflandbach, gering beeinträchtigt
 - Erlen-Bruchwald
 - Bruchwald auf Torfsubstrat (Birken-Eichenmischwald)
 - Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung eines abschnittsweise naturnahen Bachlaufs und seiner begleitenden Auenlandschaft,
- zur Sicherung eines Bachlaufs als Biotopverbundelement als Teil einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung und Entwicklung von Streuobstwiesen als Element einer vielfältigen Kulturlandschaft,

- zur Erhaltung und Entwicklung altholzreicher Waldstandorte als Lebensraum für waldgebundene Tierarten,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden sehr bis besonders schutzwürdigen Böden für Biotopentwicklung (Gley) und als Schutzfunktion für das Grundwasser (Pseudogley-Braunerden).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Besucherlenkung zur Vermeidung von Störungen

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.3 Naturschutzgebiet Rapphofsmühlenbachsystem (N 3)

Flächengröße: 102,2 ha

Anzahl der Teilflächen: 4

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Scholven, Hassel

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet erstreckt sich über die Bachläufe und begleitenden Auen des Hasseler Mühlenbachs, des Picksmühlenbachs, des Rapphofsmühlenbachs, einen Graben und Bach 1 südlich der Altendorfer Straße sowie Bach 39 und Graben 1 an der Lüttinghofallee. Das Gebiet ist reich gegliedert und setzt sich neben den naturnah gestalteten oder naturnahen Bachläufen aus alten Laubwäldern, extensiven Grünlandflächen sowie etlichen Feuchtbereichen zusammen.

Der östlichste Abschnitt dieses Gebiets grenzt an das nördlich benachbarte Marl und umfasst den äußerst strukturreichen Bachauenabschnitt des Hasseler Mühlenbachs. Der größte Teil dieses Gebiets wird von Grünlandbrachen, Kleingehölzen mit Baumgruppen und Einzelbäumen sowie Gebüschern eingenommen. Bachbegleitend finden sich mehrere angelegte naturnahe Kleingewässer, flächenhafte Röhrichbestände mit einer hohen Bedeutung für Röhrichbrüter, Hochstaudenfluren, Seggenrieder und Nassgrünlandbrachen. In diesem Teil der Bachaue befinden sich zudem besonders schutzwürdige Niedermoor-Deckkulturböden. Östlich der Unterquerung der Polsumer Straße erweitert sich das Schutzgebiet auf den aus südlicher Richtung zufließenden Picksmühlenbach mit seinem umgebenden Gehölz-Grünland-Komplex. Das als Pferde- oder Rinderweide genutzte

Grünland ist zum Teil durch Baumreihen oder Weißdornhecken strukturiert. Die Wälder bestehen zum Teil aus naturnahen Buchen- und Eichenwäldern mit mittlerem bis starkem Baumholz sowie einem Bergahorn-Mischbestand und einem größeren Hybridpappelbestand, welcher von einem - zum Picksmühlenbach parallel verlaufenden - Graben durchzogen wird.

Nach dem Zufluss des Picksmühlenbachs in den Hasseler Mühlenbach fließt dieser als Rapphofsmühlenbach weiter Richtung Nordwesten. Die Bachläufe sind hier naturnah umgeformt, allerdings mit meist befestigtem Ufer und befestigter Sohle. Ufer-Gehölzpflanzungen begleiten die Bachläufe.

Nördlich dieses Zusammenflusses befindet sich die Hofanlage des ehemaligen Adelssitzes Haus Lüttinghof, umgeben von einem gut erhaltenen mittelalterlichen Gräftensystem und zuführenden Alleen. Eine angrenzende Grünlandfläche stellt sich als Brache dar und ist ebenfalls von Gräften und ihren begleitenden Erlenbeständen umgeben. Nach Osten wird die Gräftenanlage von Eichenwald abgelöst, welcher von einem Graben (Graben 1) und dem Bach 39 durchzogen ist, nach Südosten schließt ein altholzreicher Buchenwald an.

Westlich von Haus Lüttinghof wird das Gebiet von der Autobahn A 52 geteilt. Der anschließende westliche Bereich umfasst den naturnah gestalteten Lauf des Rapphofsmühlenbachs, jedoch mit befestigter Sohle und einer untypisch hohen Fließgeschwindigkeit. Nördlich des Bachlaufs liegen zwei durch einen Überlauf miteinander verbundene Rückhaltebecken. Die Gewässer sind nahezu vollständig von Ufergehölzen umgeben und weisen kleinflächig Röhrichtrfragmente, eine artenarme Unterwasservegetation, aber gut strukturierten Fischbestand auf. Durch die Einzäunung dieses Geländes handelt es sich um relativ störungsarme Gewässer mit einer Bedeutung als Brut- und Nahrungsrevier für zahlreiche Vogelarten. Nach der Querung der in Ost-West-Richtung verlaufenden Altdorfer Straße schließt ein durch Bergsenkungen beeinflusster Abschnitt des Rapphofsmühlenbachs an. Besonders nennenswert ist ein ca. 6 ha großes Bergsenkungsgewässer, welches vom Rapphofsmühlenbach durchflossen wird und von hochstaudenreichen Brachfluren, Röhrichten, Gebüsch und Weiden-Erlen-Sukzessionswald umschlossen wird. Das Gewässer hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für viele Wasservogelarten.

Die Böden östlich der Autobahn sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig gekennzeichnet. Die Nassgleye, humusreichen Gley-Braunerden und Gleye weisen eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit für das Biotopentwicklungspotenzial auf. Darüber hinaus kommen hier Niedermoordeckkulturböden als wertvolle Archivböden der Kulturgeschichte vor. Westlich der Rückhaltebecken sind Reste der Niedermoorböden erhalten.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4308-0007-2007 (NFD0)
- BT-4308-0008-2007 (NFD0)
- BT-4308-0020-2007 (NEC0)
- BT-4308-0013-2007 (FD0)
- BT-4308-0014-2007 (FD0)
- BT-4308-0015-2007 (NFD0)
- BT-4308-0022-2007 (NCC0)
- BT-4308-225-9 (CF2)
- BT-4308-4017-2001 (NCC0)
- BT-4308-4018-2001 (CD1)
- BT-4308-4020-2001 (NCC0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4308-0002 – „Bergsenkungsgebiet am Rapphofsmühlenbach“

- BK-4308-0004 – „Regenrückhaltebecken am Rapphofsmühlenbach“
- BK-4308-0004 – „Laubwald-Grünland-Komplex um Haus Lüttinghof“
- BK-4308-0009 – „NSG Am Hasseler Mühlenbach“
- BK-4308-0006 – „Grünlandkomplex bei Teltrop“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4308-023 – „Bergsenkungsgebiet am Rapphofsmühlenbach mit NSG Auf der Kämpe“
- VB-MS-4308-028 – „Wiesentalbereiche am Hasseler Mühlenbach, bei Haus Oberfeldingen und südlich Haus Bertlich“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Breite Wege durch Gewässerunterhaltung
- Befestigte Sohlen und Uferbereiche
- Hochspannungsleitung
- Verlauf der BAB 52
- Verlandung und Verbuschung durch unerwünschte Sukzession

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Rapphofsmühlenbachsystem“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 3 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Vielgestaltiger Komplex, bestehend aus den drei Bachläufen Hasseler Mühlenbach, Picksmühlenbach und Rapphofsmühlenbach, begleitet von alten Laubwäldern, Grünlandbereichen, Kleingewässern und weiteren feuchtegeprägten Lebensräumen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1., 2. Und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus landeskundlichen Gründen,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Nass- und Feuchtgrünland inkl. -brachen
 - Stillgewässer
 - Bergsenkungsgewässer
 - Großseggenrieder
 - Röhrichte
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:

- Vögel
- Fledermäuse
- Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Hainsimsen-Buchenwald
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Schutzwürdige und gefährdete Alleeen
 - Streuobstbestände
 - Auenwälder
 - Ufergehölze
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3, 2. BNatSchG, § 23 Abs. 1, .1 BNatSchG),
- zum Schutz und zur Entwicklung von Fließ- und Stillgewässern als Refugial- und Trittsteinbiotope,
- zum Schutz und zur Erhaltung einer strukturreichen Landschaft aus Hochstaudenfluren, Gebüschen, Gewässern, Ufergehölzen, Röhrichten, Nass- und Feuchtgrünland und teils alten Gehölzbeständen,
- zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Niedermoor-Deckkulturböden als wertvolle Archivböden der Kulturgeschichte und der Nassgleye mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- die fischereiliche Nutzung
- die **Jagd auf Wasserwild** in der Zeit vom 1. Dezember bis 20. Februar an den Gewässern, einschließlich des Uferbereichs (50 m) auszuüben sowie im November, wenn sich in den zur Jagdausübung vorgesehenen Gebieten Vögel als Wintergäste aufhalten,

unberührt ist:

die Jagd auf Nutria und Bisam, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, auch in der Verbotszeit sofern es aus Gründen der Populationskontrolle oder des Naturschutzes notwendig ist;

Unberührt bleiben erforderliche Maßnahmen zum Hochwasserschutz, hier des Rapphofs-mühlenbachsystems und der Hochwasserrückhaltebecken an der Altendorfer Straße.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung
- Entfernung invasiver gebietsfremder Arten

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden. Maßnahmen der Gewässerhege sind mit einem entsprechend Hegeplan mit der unteren Fischereibehörde anzustimmen und bedürfen grundsätzlich der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

2.1.4 Naturschutzgebiet Breiker Höfe und Grenzgraben (N 4)

Flächengröße: 31,5 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst die vielgestaltigen und feuchtegeprägten Biotopkomplexe am Nordwestrand von Gelsenkirchen. Im Süden des Gebiets ist hier das ursprüngliche Relief durch Kasten- und Muldentäler überprägt, welche in Kriegszeiten zu Tarnzwecken ausgehoben worden waren und anschließend weitgehend ihrer natürlichen Entwicklung überlassen wurden. Dieser Abschnitt ist besonders geprägt durch naturnahe Bestände von Stieleiche und Sandbirke mit typischem Unterwuchs der Eichen-Birkenwälder sowie durch Weiden-Bruchwälder mit Moorbirkenbeständen in stark vernässten Rinnen. Die älteren Baumbestände sind für Höhlenbrüter und Fledermäuse von Bedeutung. Zudem befindet sich hier ein künstlich ausgehobener langgestreckter Teich, welcher Vorkommen bemerkenswerter Pflanzenarten aufweist. Darüber hinaus finden sich in diesem Abschnitt Quellfluren mit mehreren Senken, die durch Wasserlinsengesellschaften geprägt sind. Diese Feuchtbereiche sind ein wertvoller Lebensraum für mehrere Amphibienarten.

In nördlicher Richtung umfasst das Gebiet den abschnittsweise verrohrten, grabenartigen Lauf des Grenzgrabens mit begleitenden teilweise verbrachten Grünlandflächen, Baumreihen, Hecken, Gebüsch und Hochstaudenfluren. In diesem Gebietsteil herrschen jüngere Laubwaldflächen aus Aufforstungen vor. Nördlich der Kirchhellenstraße weist der Grenzgraben einen abschnittsweise naturnahen Verlauf mit begleitenden Erlen-Ufergehölzen und Eichenwäldern auf. Nach Norden wird der Bachlauf von fettem Grünland und (Kopf-)Baumreihen begleitet und verlässt das Gelsenkirchener Stadtgebiet. Nördlich davon – bei Sporkmannskamp – tritt der Bachlauf wieder in das Stadtgebiet Gelsenkirchens ein, begleitet von Erlen-Bruchwald und Eichenwald, welcher sich nach Westen auf Gladbecker Seite fortsetzt (Möllers Bruch). Diese Waldfläche bis zur angrenzenden Buerelertstraße bildet eine weitere Teilfläche des Schutzgebiets.

Die Böden im Schutzgebiet weisen bis auf die in Kriegszeiten anthropogen umgeformten

Flächen im Süden weitgehend natürliche Bodenprofile auf. Nördlich der Kirchhellenstraße sind es überwiegend sehr schutzwürdige Gleye mit hohem Biotopentwicklungspotenzial. Südlich davon sind die Böden aufgrund ihrer Entwicklung aus kreidezeitlichen Lockergesteinen als besonders schutzwürdige Archivböden der Naturgeschichte gekennzeichnet. Sie werden landesweit durch den geologischen Dienst als selten ausgewiesen. Aus den kreidezeitlichen Lockersedimenten haben sich überwiegend grundwasserbeeinflusste Gleye oder Pseudogleye entwickelt mit einer mittleren Schutzfunktion für das Grundwasser.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4307-615-9 (AC4)
- BT-4307-0006-2007 (NFD0)
- BT-4307-0007-2007 (NAC0)
- BT-4307-0009-2007 (NFD0)
- BT-4307-0011-2007 (NFD0)
- BT-4307-0013-2007 (NFD0)
- BT-4307-0015-2007 (NAC0)
- BT-4307-0017-2007 (NFD0)
- BT-4307-0019-2007 (NFD0)
- BT-4307-0021-2007 (NFD0)
- BT-4307-0023-2007 (NAC0)
- BT-4307-0112-2008 (NAC0)
- BT-4307-6023-2001 (NFM0)
- BT-4307-6024-2001 (NAC0)
- BT-4308-0012-2007 (NFD0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4307-0002 – „NSG Breiker Höfe“ sowie
- BK-4307-0001 – „Oberscholven“ (Teilfläche)

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4307-015 – „Kulturlandschaft und Wälder zwischen Rapphofsmühlenbach und Mühlenbach“

sowie Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4307-022 – „Breiker Höfe und Rüden Heide, Möllers Bruch“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Hochspannungsleitung
- Verschlammung von Gewässern
- Fischerei
- Verrohrung oder naturfernes Gewässerbett des Fließgewässers

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Breiker Höfe und Grenzgraben“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 4 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Feuchtegeprägte Biotopkomplexe mit besonderer Bedeutung für Flora, Vögel und Fledermäuse aus naturnahen und kleinflächig älteren Stieleichenwäldern, Bruchwäldern und Kleingewässern sowie der Verlauf des Grenzgrabens mit begleitendem zumeist brachgefallenem Grünland, Baumreihen, Hecken, Gebüsch und Hochstaudenfluren.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Weidenwald
 - Erlen-Bruchwald
 - Stehende Kleingewässer und Teiche
 - Tieflandbach
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Ufergehölze
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland
- zur Erhaltung und zur Förderung von feuchte- und nässegeprägten Biotopen als Lebensraum für seltene Pflanzengruppen (z.B. Nässezeiger),
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender bzw. besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung eines abschnittsweise naturnahen, unverbauten Bachs als wichtiges Biotopverbundelement in einem ansonsten stark besiedelten Raum,
- zur Erhaltung und zur Optimierung eines abschnittsweise naturnahen Tieflandbachs und dessen Quellbereich mit begleitenden Gehölzen, Grünland, Ufer-Hochstauden- und Brachfluren,
- zur Erhaltung eines vielfältigen und artenreichen Biotopkomplexes aus Grünland, Brachflächen, Laubwäldern und Kleingehölzen sowie Feuchtbiotopen im Über-

gang zwischen einem urban-industriell geprägten Raum und der offenen Landschaft des Münsterlandes,

- zur Erhaltung besonders schutzwürdiger kreidezeitlicher Lockergesteine aufgrund ihrer Archivfunktion und naturgeschichtlichen Bedeutung sowie weiterer besonders schutzwürdiger Böden aufgrund ihres Biotopentwicklungspotenzials,
- zur Erhaltung eines Gebiets mit hoher bis höchster thermischer Ausgleichsfunktion.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung
- Lenkung des Besucherverkehrs
- Erhaltung und Optimierung der Feuchtbiotop und Entbuschung

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.5 Naturschutzgebiet Auf der Kämpe (N 5)

Flächengröße: 14,3 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst einen naturnahen Buchen-Eichenwald sowie eine verbuschende Grünlandbrache mit naturnahen Kleingewässern, Röhrichten, Hochstaudenfluren und Hecken. Der Wald weist zum Teil alte Buchenbestände mit Höhlenbäumen und Reichtum an Totholz auf, ist jedoch neben der Stieleiche auch teilweise von weiteren Laubhölzern wie Hybridpappeln durchsetzt. Feuchte Senken durchziehen den Bestand. Am Nordrand des Laubwaldes fällt ein ca. 300 m langer, siepenartig eingetiefter Bachlauf auf, der relativ naturnah ausgeprägt ist. Das nur schwach mäandrierende Gewässer weist eine geringe Wasserführung auf und ist ein abgebundener Altarm des Rapphofsmühlenbachs. Die Grünlandbrache im Westen des Gebiets ist sehr reich mit Gebüsch, Baumgruppen,

jungen Weidenbeständen und Feuchtbiotopen strukturiert. Letztere stellen besonders wertvolle Lebensräume u.a. für Amphibien, Libellen und Röhrichtbrüter dar. Die Böden im Schutzgebiet weisen ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig gekennzeichnet. Im nordwestlichen Bereich kommen Niedermoor-Deckkulturböden vor, die eine sehr bis besonders schutzwürdige Biotopsentwicklungsfunktion aufweisen. Weiter südlich kommen naturnahe Gleye vor, auf die bis zur Straße Auf der Kämpe humusreiche Gley-Braunerden folgen, welche eine schutzwürdige Naturhaushaltfunktion aufweisen. Im Osten des Schutzgebiets sind Gleye verbreitet, die ebenfalls eine sehr hohe Funktion für das Biotopentwicklungspotenzial aufweisen.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4308-0001-2007 (NFD0)
- BT-4308-0002-2007 (NEC0)
- BT-4308-0004-2007 (NCC0)
- BT-4308-0005-2007 (NFM0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4308-0001 – „NSG Auf der Kämpe“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4308-023 – „Bergsenkungsgebiet am Rapphofsmühlenbach mit NSG Auf der Kämpe“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Hochspannungsleitung
- Ungeregelte Freizeitnutzung

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Auf der Kämpe“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 5 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Wertvolles, hauptsächlich durch Feuchtigkeit geprägtes Gebiet, bestehend aus einem Eichen-Buchenwald und einer Brachfläche.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Rasen-Großseggenrieder
 - Röhrichte
 - Flutrasen

- Stehende Kleingewässer
- Naturnahe Fließgewässer
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland
- zum Schutz und zur Erhaltung eines feuchtegeprägten Biotopkomplexes aus Waldbereichen und Brachflächen im Übergang vom urban-industriell geprägten Raum zur offenen Landschaft des Münsterlandes,
- zur Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtlebensräumen als Refugial- und Trittsteinbiotope und als Lebensraum für seltene Pflanzenartengruppen (Seggen, Röhricht),
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Gleye und Niedermoor-Deckkulturböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- Entfernen von Totholz

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Besucherlenkung zur Vermeidung von Störungen

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungs-

maßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.6 Naturschutzgebiet Haus Oberfeldingen (N 6)

Flächengröße: 6,2 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Hassel

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet liegt östlich des ehemaligen Gutshofs und Bodendenkmals „Haus Oberfeldingen“ und umfasst eine teils verlandete, teils wasserführende Gräfte, feuchtes Brachland und eine Niederung, welche vom ehemaligen Bachlauf des Oberfeldinger Grabens durchflossen wird. Als Relikt der ehemaligen Kulturlandschaft beherbergt das Gebiet mehrere naturnahe Kleingewässer, Röhrichtbestände, Nassgrünlandbrachen und vielfältige Kleingehölze wie Baumgruppen und -reihen, Einzelbäumen, einem Erlen-Feldgehölz, Gebüsch, Hecken und Kopfbaumreihen, welche eine hohe kleinteilige Strukturvielfalt bedingen. Die Gewässer haben eine besondere Bedeutung für Libellen und fungieren als Trittsteinbiotope und Laichplatz für Amphibien. Nach Süden umfasst das Gebiet einen größeren Feuchtgrünlandbereich mit seltenen und gefährdeten Pflanzenbeständen mit einem hohen Anteil an Feuchtezeigern. Das Umfeld dieses Schutzgebiets ist hauptsächlich landwirtschaftlich geprägt.

Die Böden im Schutzgebiet sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als sehr bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Es handelt sich im Bereich des Grabens um Gley-Braunerden und z.T. sogar um Anmoorgleye mit hohem Biotopentwicklungspotenzial. Die Gley-Braunerden haben eine mittlere Wasserspeicherfähigkeit.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4308-0001-2009 (NEC0)
- BT-4308-0025-2007 (FD0)
- BT-4308-0026-2007 (NEC0)
- BT-4308-0028-2007 (FF0)
- BT-4308-0029-2007 (NFD0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4308-0011 – „NSG Haus Oberfeldingen“ sowie
- BK-4308-0030 – „Grünland südlich NSG Haus Oberfeldingen“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4308-031 – „Freiraumkorridor Bockenfeld zwischen Hassel und Bertlich“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Verlandung und unerwünschte Sukzession
- Düngung, Entwässerung und Drainage (südliches Feuchtgrünland)

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Haus Oberfeldingen“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 6 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Reich strukturiertes Kulturlandschaftsrelikt bei Haus Oberfeldingen mit der ehemaligen Gräfte, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, Kleingehölzen, Baumgruppen und Einzelgehölzen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus landeskundlichen Gründen,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Stehende Kleingewässer
 - Nass- und Feuchtgrünland inkl. -brachen
 - Röhrichte
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Artengruppen:
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland
- zur Erhaltung und Entwicklung von feuchte- und nässegeprägten Biotopen als Lebensraum für seltene Pflanzengruppen (Röhrichte),
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung und Entwicklung von Refugial- und Trittsteinbiotopen für klimasensitive Arten,
- zur Erhaltung eines reich strukturierten Komplexes aus Kleingewässern mit Röhricht, Hecken, Gebüschen, Baumgruppen, Grünland,
- zur Erhaltung der schutzwürdigen Böden als Wasserspeicher (Gley-Humus-Braunerde) sowie mit hoher Klimafunktionserfüllung (Anmoorgleye),
- zur Erhaltung des Bodendenkmals „Haus Oberfeldingen“.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Unterbinden der Verbuschung der Feuchtbereiche
- Anlage von Blänken

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.7 Naturschutzgebiet Ziegenwiese (N 7)

Flächengröße: 3,7 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Buer

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet verläuft in Nord-Süd-Richtung im Stadtteil Buer zwischen Mühlenstraße und Hagenbredde und ist zu allen Seiten von Gartengrundstücken umgeben. Im Nordteil quert ein Fußweg das ansonsten eingezäunte Gebiet, der südliche Teil wird von der Dellbrückstraße gequert.

Der begradigte, zum Teil versumpfte Oberlauf des Dorfgrabens mit stellenweise vorkommender Wasserlinsenvegetation und Bachröhrichtfragmenten fließt durch das Gebiet.

Nördlich und südlich des Schutzgebiets sowie auch in Teilabschnitten im Schutzgebiet ist das Gewässer verrohrt. Der Bachlauf ist durch Sukzession zunehmend mit feuchten bis nassen Erlenbeständen bestockt, weiterhin hat sich eine Begleitflora aus Brombeeren, Brennesseln und anderen Nitrophyten als Unterbewuchs ausgebildet. An den schwach ausgeprägten Geländekanten stocken ältere Baumreihen und Gebüsche sowie randlich kleine Hybridpappel-, Robinien- oder Birkenbestände. Zudem sind offenere Sukzessionsbereiche mit Gebüschen und neophytenreichen Hochstaudenfluren vorhanden. Nach Norden hin fallen nasse Bereiche mit Aschweiden, Schilfröhricht und Sumpfschilf auf, sowie ein ebenfalls mit Schilf bewachsenes Kleingewässer. Diese Bereiche sind u.a. für Amphibien und Libellen in der dicht besiedelten direkt anschließenden urbanen Umgebung von großem Wert.

Die Böden im Schutzgebiet sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als sehr bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Es handelt sich im Bereich des Gra-

bens um Gley-Braunerden und z.T. sogar um Anmoorgleye mit hohem Biotopentwicklungspotenzial. Die Gley-Braunerden haben eine mittlere Wasserspeicherkapazität. Durch den Bau einer neuen Leitungstrasse ist das Gebiet randlich stark beeinträchtigt.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0060-2007 (NCA0)
- BT-4408-0063-2007 (NCA0)
- BT-4408-0062-2007 (NFD0)
- BT-4408-0061-2007 (NAC0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4408-0064 – „NSG Ziegenwiese“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung

- VB-MS-4408-103 – „NSG Ziegenwiese“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Massive Müllablagerung: Hausmüll, Gartenabfall, Bauschutt
- Störungs-, Eutrophierungszeiger
- Verlauf oberirdische Fernleitungstrasse

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Ziegenwiese“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 7 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Niedermoorrinne mit bruchwaldartigem Erlenwald, feuchten Weidengebüschen, Röhrichtern, Seggenriedern und einem naturnahen Kleingewässer.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Stehende Kleingewässer
 - Röhrichte
 - Seggenrieder
 - Bruchgebüsch
- zum Schutz und zur Förderung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten

- Fließgewässer
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten in stark urban geprägter Umgebung,
- zur Erhaltung eines vielfältigen und artenreichen Biotopkomplexes einer Niedermoorrinne mit bruchwaldartigem Erlenwald, feuchten Weidengebüschen, Röhrichten, Seggenriedern und einem naturnahen Kleingewässer inmitten einer stark urban geprägten Umgebung,
- zur Entwicklung und Förderung von feuchte- und nässegeprägten Biotopen als Lebensraum für seltene Pflanzenarten und -gruppen (z.B. Wasserlinsenvegetation, Bachröhrichte),
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden seltenen und besonders schutzwürdigen Niedermoorböden mit Wasserspeicher- und Filterfunktion.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhaltung und Optimierung der Fläche durch Entschlammung der Feuchtbereiche und offenen Wasserflächen
- Offenhalten der Feuchtbereiche
- Schaffung von Schnittholzbereichen
- Mähen der Wiesen- und Hochstaudenbereiche

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.8 Naturschutzgebiet Am Quellmühlenbach (N 8)

Flächengröße: 28,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Resse

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet stellt ein Relikt einer einstmals reich strukturierten bäuerlichen Kulturlandschaft dar. Die zumeist kleinräumig gekammerten Grünlandflächen werden durch (Kopf-) Baumreihen und -gruppen, Einzelbäume, Hecken und Gebüsche, Feldgehölze, den Bachlauf des Quellmühlenbachs und dessen Nebenarm sowie mehrere Kleingewässer gegliedert. Die Grünlandflächen sind frisch bis feucht, meist intensiv genutzt, im Nordosten liegt zudem eine extensiv genutzte Binsen-Wiese mit Knabenkraut-Beständen. Im gesamten Gebiet befinden sich mehrere Kleingewässer und Feuchtbereiche. Hervorzuheben ist hierbei ein ausgedehntes Großseggenried ganz im Norden des Gebiets, welches ein Überbleibsel eines ehemaligen Mühlteiches des östlich auf dem Stadtgebiet Hertens verlaufenden Holzbachs darstellt.

Der südliche Teil des Gebiets umfasst weitere Grünlandflächen, welche nur randlich durch Einzelbäume, Baumgruppen und -reihen, Weißdornhecken oder Gebüsche begrenzt werden. Das Grünland wird von einem Nebenarm des Quellmühlenbachs durchzogen, welcher aktuell als Entwässerungsgraben ausgebaut ist. Mittig befindet sich ein versumpfter Bereich mit einem Seggenried, welches für Libellen, Amphibien und Röhrichtbrüter von Bedeutung ist. Im Osten des Gebiets befindet sich eine durch Gebüsche und Baumgruppen umgebene Feucht-/ Nassgrünlandbrache sowie ein Kleingewässer. Diese liegen im Überschwemmungsbereich des östlich des NSG verlaufenden Holzbachs.

Die Böden im Schutzgebiet sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Es handelt sich überwiegend um Anmoorgleye, Gleye und Pseudogley-Braunerden. Angrenzend an den Nebenarm des Quellmühlenbachs treten sogar reliktsische Brauneisengleye auf. Diese Grundwasser beeinflussten Böden mit besonders intensiver Eisenanreicherung sind als seltene Bodenentwicklungen mit besonderer Bedeutung als Archive der Naturgeschichte registriert. Je nach Grundwasserstand weisen die Böden im Schutzgebiet eine mittlere Filterfunktion für Schadstoffe auf oder stellen eine besondere Bedeutung für das Biotopentwicklungspotenzial dar.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0052-2007 (NFD0)
- BT-4408-0053-2007 (NFD0)
- BT-4408-0054-2007 (NFD0)
- BT-4408-0055-2007 (NEC0)
- BT-4408-0056-2007 (NEC0)
- BT-4408-0057-2007 (NFD0)
- BT-4408-0058-2007 (NEC0)
- BT-4408-6052-2001 (NCA0)
- BT-4408-6053-2001 (NCA0)
- BT-4408-6054-2001 (CF2)
- BT-4408-6055-2001 (FD1)
- BT-4408-207-9 (CD1)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4408-0062 – „NSG Am Quellmühlenbach“ sowie

- BK-4408-0063 – „Grünlandkomplex südöstlich von Eckerresse“

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4408-104 – „Quellmühlenbach und Grünland bei Eckerresse“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Mangelnde Kopfbaumpflege

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Am Quellmühlenbach“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 8 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Strukturreiches Relikt der Kulturlandschaft im Auenbereich eines Tieflandbachs mit kleinräumig gegliedertem Grünland, Feuchtbereichen, Einzelbäumen, Hecken und Gebüsch, Feldgehölzen sowie (Kopf-)Baumgruppen und -reihen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus landeskundlichen Gründen,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Großseggenried
 - Röhrichte
 - Nass- und Feuchtgrünlandweide inkl. -brachen
 - Stehende Kleingewässer
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende geschützte Arten:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zum Schutz und zur Förderung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland

- Fließgewässer

- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Tieflandbachs und seines Nebenarms als Biotopverbundachsen,
- zur Erhaltung und Entwicklung von feuchte- und nässegeprägten Biotopen als Lebensraum für seltene Pflanzengruppen (Orchideen),
- zur Erhaltung und Entwicklung der mosaikartigen alten Kulturlandschaft im Umfeld einer ansonsten intensiv genutzten Agrarlandschaft aus Grünland / -brachen, Feldgehölzen, (Kopf-) Baumreihen und Hecken,
- zur Erhaltung und Entwicklung von Gehölzstreifen als strukturierende Elemente und zum Erosionsschutz im landwirtschaftlich genutzten Raum,
- zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsbereichen (Nebenarm Quellmühlenbach / Holzbach),
- zur Erhaltung der aufgrund ihres hohen Biotopentwicklungspotenzials, ihrer Archiv- und Naturhaushaltsfunktion besonders schutzwürdigen Böden (v.a. Brauneisengleye),
- zur Erhaltung eines stadtklimarelevanten Grünraums mit thermischer Ausgleichsfunktion.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Unterbindung der Verbuschung der Fläche
- Erhalt und Pflege der Kopfbäume
- Pflege von Hecken
- Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.9 Naturschutzgebiet Im deipen Gatt (N 9)

Flächengröße: 11,6 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Buer

A Erläuterungen

Das Gebiet umfasst den südlichen und östlichen Bereich des Stadtwaldes Buer im Bereich der Quelltäler des Börnchenbachs und der Ortbecke. Entlang der Bachläufe befinden sich mehrere Weiher sowie feuchtgeprägte Hochstaudenfluren, Nasswiesen, Eschen-, Buchen- und Eichenhangwälder. Beide Bäche münden in einen angelegten Parkteich, welcher von Ufergehölzen gesäumt wird und nur lokal Ufervegetation aufweist. Im westlich gelegenen Quelltal liegen drei naturferne Teiche, der Bachlauf ist unterhalb jedoch naturnah entwickelt und durchfließt Nassgrünland.

Die Böden im Schutzgebiet sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als sehr schutzwürdig gekennzeichnet. Im Stadtwald treten überwiegend Pseudogley-Brauerden mit einer mittleren Wasserspeicherfähigkeit auf. Untergeordnet kommen Gley-Podssole und Pseudogleye mit mittlerem Biotopentwicklungspotenzial vor. Im Quelltal des Börnchenbachs wurde ein Niedermoorboden kartiert.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0037-2007 (NFM0)
- BT-4408-0038-2007 (NEC0)
- BT-4408-0039-2007 (NFD0)
- BT-4408-0040-2007 (NEC0)
- BT-4408-0041-2007 (NCA0)
- BT-4408-0042-2007 (NFK0)
- BT-4408-0043-2007 (91E0)
- BT-4408-0044-2007 (NFD0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4308-0054 – „NSG Im deipen Gatt“ sowie als Teilfläche von
- BK-4408-0056 – „Stadtwald Buer“

Das Gebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4308-034 – „Löchterheide, Westerholter Wald und Stadtwald Buer“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Eutrophierung und Verschlammung der Stadtwaldteiche
- Trittschäden entlang der Uferbereiche durch stark Erholungsnutzung

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Im deipen Gatt“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 9 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Zwei feuchtegeprägte Quelltäler mit begleitenden Feucht-Vegetationskomplexen und Hangwäldern sowie altholzreiche Eichen- und Buchenwälder des Stadtwaldes Buer.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus landeskundlichen Gründen,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Nass- und Feuchtgrünland inkl. -brachen
 - Naturnaher Bach
 - Stehende Kleingewässer
 - Quellbereiche
 - Röhrichte
 - Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwald
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz
 - Hainsimsen-Buchenwald
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen
 - Ufergehölze
 - Quellbereiche
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Arten:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung zweier in weiten Teilen naturnahen, unverbauten Quellbachtäler als wichtige Biotopverbundelemente in einem ansonsten stark besiedelten Raum,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines wertvollen Feuchtgebiets mit Quellbereichen als Refugial- und Trittsteinbiotop für zahlreiche wild lebende Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung von sehr schutzwürdigen Böden für die Wasserspeicherfähigkeit, Biotopentwicklungspotenzial (Gley-Podsole und Pseudogleye, Niedermoorboden, Pseudogley-Braunerden),
- zur Erhaltung zweier Quelltäler mit ihrer Funktion der Kaltluftzufuhr.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- die **Jagd auf Wasserwild** in der Zeit vom 1. Dezember bis 20. Februar an den Gewässern, einschließlich des Uferbereichs (50 m) auszuüben sowie im November, wenn sich in den zur Jagdausübung vorgesehenen Gebieten Vögel als Wintergäste aufhalten,

unberührt ist:

die Jagd auf Nutria und Bisam, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, auch in der Verbotszeit sofern es aus Gründen der Populationskontrolle oder des Naturschutzes notwendig ist;

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhaltung der Altholzbestände
- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Lenkung des Besucherverkehrs

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.10 Naturschutzgebiet Am Knabenbach / Lauselacke (N 10)

Flächengröße: 22,0 ha

Anzahl der Teilflächen: 7

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Resse, Resser Mark

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet verläuft entlang des 0,5 m bis 1 m breiten, meist grabenartig ausgebauten Knabenbachs von der Verlängerung der Kiefernstraße Richtung Ackerfläche Osterkamp im Norden im Stadtteil Resse bis Coesfelder Straße im Süden im Stadtteil Resser Mark. Etwa mittig wird das NSG durch die A2 geteilt. Das Gebiet ist insbesondere durch Bergsenkungen entstandene Gräben und Feuchtbereiche und durch den Knabenbach und den Leither Bach geprägt. Der nördliche zu Teilen sehr schmale Bereich beinhaltet den meist begradigten Knabenbach mit Ufergehölzsaum und schmaler Talaue inklusive eines beidseitigen Pufferstreifens von 10 m. Der südliche Teil verläuft großflächiger um den Knabenbach mit Wald- und Grünlandflächen, Seggenriedern, Erlenbruchwald und Kleingewässer-Komplexen und endet im Bereich des Golfplatzes. Durch die Autobahn, weitere Straßen und verrohrte Bachabschnitte ist das Schutzgebiet in 7 Teilflächen gegliedert.

Die nördlichsten beiden strukturreichen Teilflächen bestehen aus Grünland, einem temporär wasserführenden Stillgewässer mit Röhrichsaum, angrenzenden Hochstaudenfluren, Kopfbaumreihen, Baumgruppen und Gebüsch. Die südlich durch Wohnbebauung und eine Straße getrennten folgenden beiden Teilflächen umfassen im Wesentlichen den Bachlauf mit begleitendem Erlen-, Weiden- und Eschen-Ufergehölz sowie stellenweise flächenhafte Hochstaudenfluren und sind von intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen umgeben.

Die südlich der A2 anschließenden zwei Teilgebiete weisen östlich des Bachlaufs Waldbereiche aus Esche, Erle, Eiche, Buche, Bergahorn und Roteiche sowie einen Bereich mit Erlen-Bruchwald auf. Westlich des Bachs, in den Übergangsbereichen zum Golfplatz, finden sich staudenreiche Grünlandbrachen mit Kopfbaumreihen, ein Buchenwald, ein Bereich artenreicher Nass- und Feuchtwiesen sowie kleinere naturnahe Teiche und stehende Kleingewässer.

Jenseits der Burgsteinfurter Straße schließt eine weitere Teilfläche des Schutzgebiets an, welche zunächst aus Bachlauf und Ufergehölzen bestehend zwischen dem Golfplatz im Westen und dem Schulgebäude im Osten verläuft.

Es folgt ein besonders strukturreicher Landschaftsbereich und naturnaher Bachabschnitt vor dem Zusammenfluss mit dem Leither Mühlenbach. Der Knabenbach verläuft hier schwach mäandrierend, in den Ufergehölzstreifen finden sich alte Erlen und Hainbuchen. Kennzeichnend für diesen Landschaftsabschnitt sind zudem einige stehende Kleingewässer, Erlen-Bruchwald und Rasen-Großseggenrieder sowie flächenhafte Hochstaudenflure, Fettwiesen und Baumgruppen/-reihen.

Als reich strukturierte Landschaft bietet das NSG einen Refugiallebensraum u.a. für Amphibien, Libellen und Röhrichbrüter sowie für viele teils gefährdete Pflanzenarten.

Die Böden im Schutzgebiet sind überwiegend (bis auf den Bereich südlich des Westfalenplatzes) in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig gekennzeichnet. Nördlich der Autobahn, in Bachnähe sind Gleye mit mittlerem Biotopentwicklungspotenzial verbreitet. Südlich der Autobahn herrschen Pseudogley-Gleye, Gley-Podssole und Nassgleye, die ein mittleres Biotopentwicklungspotenzial aufweisen, vor. Bei den Bodenkartierungen wurde ein Vorkommen von Anmoorgley mit sehr hohem Biotopentwicklungspotenzial nachgewiesen.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0023-2007 (NFD0)

- BT-4408-0025-2007 (NEC0)
- BT-4408-0024-2007 (NAC0)
- BT-4408-0026-2007 (NFD0)
- BT-4408-0027-2007 (NFD0)
- BT-4408-0031-2007 (NAC0)
- BT-4408-0032-2007 (NCA0)
- BT-4408-0033-2007 (NFD0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4408-0050 – „NSG Am Knabenbach Lauselacke“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4408-114 – „Am Knabenbach Lauselacke“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Freizeitaktivitäten
- Verlandung als unerwünschte Sukzession

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Am Knabenbach / Lauselacke“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 10 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Bachlauf mit Ufergehölzen und begleitenden Eichen-, Buchen- und Erlenwäldern, Grünlandbereiche sowie Kleingewässerkomplexe, Bruchwälder und Seggenrieder.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Nass- und Feuchtwiese
 - Teich
 - Stehendes Kleingewässer
 - Erlen-Bruchwald
 - Seggenrieder
- zum Schutz und zur Förderung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Ufergehölze
 - Fließgewässer
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen

- Schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen
- Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze
- Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Amphibien
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten in einer intensiv genutzten urbanen Agrar- und Erholungslandschaft,
- zur Erhaltung eines vielfältigen und artenreichen Biotopkomplexes aus Grünland, Brachflächen, Laubwaldgebieten mit Stieleichen-Althölzern, Kleingehölzen sowie Feuchtbiotopen in einem stark urban geprägten Umfeld,
- zur Erhaltung des Gebiets in seiner Funktion als Verbindungsachse für unter Naturschutz stehende Bachtäler,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden sehr schutzwürdigen Anmoorgleye, Pseudogley - Gleye und Nassgleye mit besonderer Wasserspeicherfähigkeit.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Gebote:

- Unterbindung der Verbuschung der Fläche
- Unterbindung der Verlandung

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.11 Naturschutzgebiet Am Nattbach (N 11)

Flächengröße: 0,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Buer, Beckhausen

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet verläuft entlang eines Teilstücks des Nattbachs in Nordost-Südwestrichtung durch die Stadtteile Buer und Beckhausen. Der nördliche Teil wird durch einen Feldweg als Verlängerung der Hobergstraße sowie eine Ackerfläche und einen Hofkomplex begrenzt. Der südliche Bereich liegt zwischen der Grenze zum Gladbecker Stadtgebiet und Ackerflächen und Fettweiden. Im Südwesten setzt sich der Bachlauf auf Gladbecker Seite im NSG „Nattbachtal“ fort. Etwa mittig quert ein Fußweg das Gebiet.

Der etwa 1 m breite begradigte Nattbach ist hier kerbtalartig 2-3 m eingetieft und wird von Eschengehölz, Gebüsch, Hecken und jungen Eichen-Hainbuchen-Aufforstungen begleitet. Die Böschungen sind teils gehölzbestanden, teils mit Hochstaudenfluren bewachsen. Teile von Fettwiesen und Gräben im Norden und Ackerflächen und Fettweiden im Süden umgeben den Bachbereich innerhalb eines beidseitigen 10-Meter-Puffers.

Das Gebiet zeichnet sich durch seinen Tieflandbach mit begleitenden Eschengehölzen, Gebüsch und Hecken sowie Fettwiesen als bedeutender Lebensraum u.a. für Amphibien in einer ansonsten ausgeräumten und intensiv genutzten Umgebung aus.

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4408-0025 – „NSG Am Nattbach“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4408-115 – „Nattbachtal und Nebenbach, NSG Bloomsfeld“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Hochspannungsleitung

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Am Nattbach“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 11 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Bachoberlauf mit begleitendem Eschengehölz, Gebüsch und Hecken.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:

- Fließgewässer
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsch- und Baumgruppen
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
 - wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten in einer urbanen und ackerbaulich intensiv genutzten Landschaft,
 - zur Erhaltung und zur Optimierung eines abschnittsweise bedingt naturnahen Tieflandbachs mit begleitenden Eschen, Grünlandbrachen, Strauchhecken und Ufer-Hochstaudenfluren,
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines bedingt naturnahen Bachtales als wichtiges Biotopverbundelement in einem stark besiedelten Raum,
 - zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung klimasensitiver Lebensräume wie Fließgewässer.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Gebote:

- naturnahe Gewässergestaltung
- Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.12 Naturschutzgebiet Im Emscherbruch nördlich des Ewaldsees (N 12)

Flächengröße: 32,4 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Resse

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst einen durch stärkere Bergsenkung geprägten Waldbereich zwischen dem Siedlungsbereich Resse, dem begradigten Holzbach und der Autobahn A2. Von Wald umgeben befindet sich im Inneren des Gebiets ein größeres Bergsenkungsgewässer mit umgebenden Uferfluren, Zwergbinsengesellschaften, Röhrichten und Großseggenbeständen. Dieser Feuchtbereich stellt einen wertvollen Lebensraum für Amphibien, Libellen und Wasservögel dar. Umgebend sind weitere kleinere Gewässer entstanden. Der umgebende Waldbereich weist teilweise bruchwaldartigen Charakter auf. Besonders erwähnenswert sind die Moorbirkenwälder auf den nährstoffärmeren Standorten. Ansonsten dominieren teils alte bodensaure Eichenwälder und Birken-Eichenwälder das Gebiet. Ein Wanderweg durchzieht die Fläche in Nord-Süd-Richtung. Östlich davon hat sich ein Mosaik aus Birken-Pionierwald, Aufforstungen, Schlagfluren sowie anderen Laub- und Nadelholzbeständen ausgebildet. In einem Bereich quert eine Hochspannungsleitung, unter der sich vor allem Bestände der nicht-heimischen Späten Traubenkirsche etabliert haben. Die Böden im Schutzgebiet sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Die Böden südlich der Straße Im Emscherbruch wurden im Rahmen von Detailuntersuchungen für die Bodenfunktionskarte (2014) der Stadt Gelsenkirchen kartiert. Den zentralen Teil nehmen nasse Böden der Grundwasserstufe 1 ein. Daraus leitet sich die höchste Wertstufe der Biotopentwicklungsfunktion ab. Die Umrahmung wird von Böden der Grundwasserstufe 2 (Wertstufe sw2) gebildet. Der Grundwasserstand wird durch einen Damm, der im Osten des Gebiets etwa Nord-Süd verläuft, als auch durch den Prozess der Bergsenkung an sich stark beeinflusst. Es konnten Gleye, Brauneisengleye, Anmoorgleye und Niedermoorgleye mit hohem Biotopentwicklungspotenzial auskartiert werden.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0045-2007 (NFD0)
- BT-4408-0046-2007 (NAC0)
- BT-4408-0047-2007 (NAC0)
- BT-4408-0048-2007 (NAC0)
- BT-4408-0049-2007 (NAC0)
- BT-4408-0050-2007 (NFD0)
- BT-4408-0051-2007 (NAC0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4408-0060 – „NSG Im Emscherbruch, nördlich des Ewaldsees“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4408-105 – „Emscherbruch und Schlosspark Herten“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Hochspannungsleitung
- Ausbreitung invasiver Pflanzenarten

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Im Emscherbruch nördlich des Ewaldsees“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 12 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Waldgebiet mit alten Eichenwäldern und Au- / Bruchwäldern sowie einem Bergsenkungsgewässer mit angebundenen Feuchtlebensräumen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Bruch- und Sumpfwälder / -gebüsche
 - Stehende Kleingewässer
 - Bergsenkungsgewässer
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Alte bodensaure Eichenwälder
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
- zur Erhaltung und Entwicklung von feuchte- und nässegeprägten Biotopen als Lebensraum für seltene Pflanzengruppen (z.B. Seggen, Baumarten der Feuchtlebensräume, Unterwasservegetation),
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3, 2. BNatSchG, § 23 Abs. 1, 2. BNatSchG),
- zur Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtlebensräumen als Refugial- und Trittsteinbiotope klimasensitiver Arten,
- zur Erhaltung besonders schutzwürdiger Grundwasser-Böden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte (Gleye, Brauneisengleye, Anmoorgleye und Niedermoorgleye).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- die **Jagd auf Wasserwild** in der Zeit vom 1. Dezember bis 20. Februar an den Gewässern, einschließlich des Uferbereichs (50 m) auszuüben sowie im November, wenn sich in den zur Jagdausübung vorgesehenen Gebieten Vögel als Wintergäste aufhalten,

unberührt ist:

die Jagd auf Nutria und Bisam, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, auch in der Verbotszeit sofern es aus Gründen der Populationskontrolle oder des Naturschutzes notwendig ist;

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Verhinderung der Verbuschung
- Anpflanzung von Gehölzen im Grenzbereich zur Bebauung
- Anpflanzung von Gehölzen entlang des Uferwegs
- Vermeidung einer weiteren Zerschneidung, Besucherlenkung
- Zurückdrängung der Bestände der Späten Traubenkirsche

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.13 Naturschutzgebiet Laubwälder Resser Mark (N 13)

Flächengröße: 195,2 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Resser Mark

A Erläuterungen

Die Laubwälder der Resser Mark stellen das größte zusammenhängende Waldgebiet im Gelsenkirchener Stadtgebiet dar. Sie gehören zum westlichen Ausläufer des Emscherbruches, welcher sich nach Osten auf Hertener Stadtgebiet fortsetzt. Das Waldgebiet ist durch zwei größere Straßen in vier Teile geteilt und wird zusätzlich von mehreren Forstwegen und Pfaden durchzogen. Das gesamte Gebiet ist bodenbedingt staufeuchtegeprägt, zudem haben in einigen Bereichen Bergsenkungen zu weiterer Staunässe oder dauerhafter Überstauung geführt. Mehrere Gräben durchziehen das Gebiet, von denen viele jedoch nicht wasserführend sind. Im Süden des Gebiets verläuft der Springbach, welcher ehemals Teil der Mischwasserkanalisation war, nun aber in Teilabschnitten wieder zu Tage tritt und in die Emscher mündet.

Das Waldgebiet wird etwa zur Hälfte von heimischen Laubwäldern eingenommen, hierzu

gehören ältere Eichen-Birkenwälder, altholzreiche Eichen-Buchenwälder, alte Hainbuchen-Eichenwälder und in den feuchteren Bereichen Erlenbruchwälder. Neben diesen naturnahen Laubwäldern finden sich im Gebiet auch naturferne Forste, Kahlschläge und Aufforstungen mit nicht-heimischen Arten wie Hybridpappel und Roteiche.

Westlich der quer durch das Gebiet verlaufenden Münsterstraße befindet sich ein ausgedehnter Feuchtbiotopkomplex mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Durch Bergsenkungen haben sich hier auf einer Fläche von etwa 9 ha unterschiedliche Feuchtbiotope ausgebildet. Im zentralen Bereich befinden sich eine verbrachende orchideenreiche Nasswiese, naturnahe Kleingewässer und Seggenrieder. Umgebend stocken feuchtegeprägte Erlenbruchwälder, Weiden-Feuchtgebüsche, Sumpfwälder sowie weitere Laubwälder mit anderen zum Teil nicht heimischen Laubbaumarten, v.a. Hybridpappeln. Am südöstlichen Rand des Gebiets verläuft der Graben Resser Mark – ein Nebenbach des Holzbachs - welcher inzwischen oft nicht mehr wasserführend ist. Umgebend verlaufen mehrere Fußwege, der zentrale Feuchtbereich ist aber nicht durch Wege erschlossen. Auch südlich der Münsterstraße hat sich ein Feuchtbiotopkomplex mit mehreren naturnahen Senkungsgewässern, Röhrichten, Nassgrünland und einem kleinen Erlenbruchwald ausgebildet. Dieser Komplex wird nach Osten durch den begradigten Verlauf des Holzbachs begrenzt, welcher nicht mehr Teil des Schutzgebietes ist.

In diesem östlichen Abschnitt der Resser Mark befindet sich an der Münsterstraße eine Kleingartenanlage sowie eine anschließende Wohnsiedlung, welche ansonsten vollkommen in das Waldgebiet eingebettet ist. Im Süden liegt der Forststützpunkt des RVR, welcher nicht Teil des Schutzgebietes ist. Er ist umgeben von Birkenwäldern, Laubmischwäldern, einigen jüngeren Aufforstungen und einer Fettwiese mit Obstbaumpflanzungen.

Die Böden im Schutzgebiet sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Die Böden wurden im Rahmen von Detailuntersuchungen für die Bodenfunktionskarte (2014) der Stadt Gelsenkirchen kartiert. Das Gebiet ist naturräumlich gekennzeichnet durch Vergesellschaftungen von stauwassergeprägten Böden aus stark tonigen Geschiebelehm im Norden, in die verwitterte kreidezeitliche Sedimente eingearbeitet sind, mit sandigen bis lehmigen, grundwasserbeeinflussten Böden im Süden. Das Gebiet der staunassen Böden (Pseudogleye) beherbergt Teilareale starker und mittlerer Stufe der Pseudovergleyung. Dabei erhalten die stark pseudovergleyten Bodenareale die höchste Wertstufe der Biotopentwicklungsfunktion. Im Rahmen der Kartierung konnte ein Vorkommen von in NRW seltenen Pelosolen (meist > 45% Ton) nachgewiesen werden, so dass sie als Archive der Naturgeschichte besonders herausgehoben werden. Infolgedessen erhalten diese Bodeneinheiten über ihre besondere Biotopentwicklungsfunktion hinaus zusätzlich die Kennzeichnung ihrer besonderen Archivfunktion. Nördlich des Forststützpunktes kommen darüber hinaus reliktische Podsol-Brauneisengleye mit Archivfunktion vor.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0081-2007 (NCA0)
- BT-4408-0082-2007 (NFD0)
- BT-4408-0083-2007 (NFD0)
- BT-4408-0084-2007 (NFD0)
- BT-4408-0085-2007 (NAC0)
- BT-4408-0086-2007 (NFD0)
- BT-4408-0087-2007 (NEC0)
- BT-4408-0088-2007 (NAC0)
- BT-4408-0089-2007 (NFD0)
- BT-4408-0090-2007 (NAC0)
- BT-4408-0091-2007 (NFD0)
- BT-4408-0092-2007 (NAC0)

- BT-4408-0093-2007 (NFD0)
- BT-4408-0094-2007 (NCA0)
- BT-4408-0095-2007 (NEC0)
- BT-4408-6026-2001 (AC4)
- BT-4408-6027-2001 (AC4)
- BT-4408-604-9 (AC4)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4408-0072 – „NSG Emscherbruch, westlich Kleiweg“
- BK-4408-0074 – „Laubwälder der Resser Mark“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4408-105 – „Emscherbruch und Schlosspark Herten“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Verbrachung der Nasswiese

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Laubwälder Resser Mark“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 13 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Großes zusammenhängendes Waldgebiet mit alten Laubwaldanteilen, Bruchwäldern und mehreren Feuchtbiotop-Komplexen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus naturgeschichtlichen Gründen,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Bruchwälder und -gebüsche
 - Stehende Kleingewässer
 - Bergsenkungsgewässer
 - Röhrichte
 - Seggenrieder
 - Nass- und Feuchtgrünland inkl. -brachen
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Alte bodensaure Eichenwälder
 - Hainsimsen-Buchenwald
 - Stieleichen-Hainbuchenwald
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen

- Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
- Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
- Mesophiles Wirtschaftsgrünland
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
 - Reptilien
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtlebensräumen als Refugial- und Trittsteinbiotope klimasensitiver und teilweise gefährdeter Arten wie Amphibien, Reptilien, Libellen und Röhrichtbrüter,
- zur Erhaltung und zur Förderung von feuchte- und nässegeprägten Biotopen als Lebensraum für seltene Pflanzengruppen (z.B. Orchideen, Nässezeiger, Röhrichte, Seggen),
- zur Erhaltung und Entwicklung eines großen zusammenhängenden Laubwaldgebiets mit alten naturnahen Laubwäldern, Bruch- und Sumpfwäldern sowie Feuchtbiotopkomplexen mit einer orchideenreichen Nasswiese, Bruchgebüsch, Gewässern und Seggenriedern,
- zur Erhaltung von altholzreichen, naturnahen Laubwäldern als Lebensraum insbesondere für höhlenbewohnende Vogelarten und Fledermäuse,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt (Pseudogley), das Biotopentwicklungspotenzial (Nassgley) und mit Archivfunktion (Brauneisen-, Kalkgley),
- zum Erhalt der im Gebiet vorkommenden Pelosole als besonders seltene Archive der Naturgeschichte,
- zur Erhaltung eines für das Stadtklima bedeutsamen Grünraums mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung einer natürlichen Retentionsfläche für Hochwasserereignisse,
- zur Erhaltung des bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches Emscherbruch.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Gebote:

- Entfernung invasiver, gebietsfremder Arten (Japanischer Staudenknöterich)
- Vermeidung einer weiteren Zerschneidung, Besucherlenkung
- Umwandlung in heimische Laubholzbestände
- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung der Gewässer

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.14 Naturschutzgebiet Emscherbruch / Ewaldsee (N 14)

Flächengröße: 79,5 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Resser Mark

A Erläuterungen

Dieses Schutzgebiet umfasst ein durch Feuchtigkeit und den Ewaldsee geprägten Bereich mit zumeist jüngeren wenig naturnahen Waldbeständen aus Buchen, Birken, Bergahorn, Hybridpappeln und Erlen sowie lichterem Birkenbeständen in Abwechslung mit Schlagfluren, Hochstauden- und Adlerfarnfluren. Der Ewaldsee ist ein zwecks Materialgewinnung für den Straßenbau entstandenes Abgrabungsgewässer mit dichten Ufergehölzen und intensivem Angelbetrieb. Südlich des Gewässers quert in Ost-West-Richtung ein Radweg auf einem ehemaligen Bahndamm. Der anschließende bergsenkungsbedingte Feuchtbiotopkomplex setzt sich aus Kleingewässern, Röhrichten, Seggenriedern und Weidengebüschen zusammen und wird von bruchwaldartigen Sumpfwäldern mit Moorbirken, einem naturnahen Birken-Eichenwald sowie kleinflächig altem Eichen-Buchenmischwald umgeben.

Südlich wird das Gebiet durch die Straße Neuer Weg gequert. Hier verläuft die Grenze entlang eines westlich hineinragenden Häuserblocks. Die Gehölzbestände in diesem südlichen Abschnitt des Schutzgebiets sind durch die in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Hochspannungsleitung beeinträchtigt und setzen sich hauptsächlich aus jungen Birkenbeständen in Abwechslung mit Schlagfluren zusammen. An der südlichen Grenze befindet sich noch ein feuchtegeprägter Bereich mit einem Erlenbruchwald. Ein etwa 2,2 ha großes Umspannwerk ist aus dem Gebiet ausgegrenzt.

Die Böden im Schutzgebiet sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Es wurden, je nach Grundwasserstufe, das Auftreten von Gleyen oder Nassgleyen mit einem mittleren bis hohem Biotopentwicklungspotenzial nachgewiesen. Ein Gley-Pseudogley konnte sich auf dem Ausgangssubstrat einer Endmoräne entwickeln und wird damit schutzwürdig als Archiv der Naturgeschichte bezeichnet.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0071-2007 (NCA0)

- BT-4408-0072-2007 (NAC0)
- BT-4408-0073-2007 (NAC0)
- BT-4408-0074-2007 (NCA0)
- BT-4408-0075-2007 (NCA0)
- BT-4408-0076-2007 (NAC0)
- BT-4408-0077-2007 (NFD0)
- BT-4408-0078-2007 (NFD0)
- BT-4408-0079-2007 (NAC0)
- BT-4408-0080-2007 (NAC0)
- BT-4408-203-9 (NCA1)
- BT-4408-607-9 (AC4)
- BT-4408-6020-2001 (CF2)
- BT-4408-6021-2001 (AC4)
- BT-4408-6022-2001 (CF2)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4408-0071 – „NSG Emscherbruch mit Ewaldsee“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4408-105 – „Emscherbruch und Schlosspark Herten“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Entwässerungsgräben
- Besucherdruck (Ufer- und Trittschäden durch Unbefugte)
- Hochspannungsleitung

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Emscherbruch / Ewaldsee“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 14 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Ewaldsee mit umgebendem durch Feuchtigkeit geprägten Waldgebiet.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus naturgeschichtlichen Gründen,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Bruch- und Sumpfwälder / -gebüsche
 - Stehende Kleingewässer
 - Bergsenkungsgewässer

- Röhrichte
- Seggenrieder
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Alte bodensaure Eichenwälder in Entwicklung (Eichen-Birken-Mischwald)
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Ufergehölze
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
 - Reptilien
- zur Entwicklung und Förderung von feuchte- und nässegeprägten Biotopen als Lebensraum für seltene Pflanzengruppen (z.B. Seggen, Moorbirken, Unterwasservegetation),
- zur Erhaltung von Stillgewässern und Feuchtlebensräumen als Refugial- und Trittssteinbiotope klimasensitiver Arten,
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung besonders schutzwürdiger Böden mit Archivfunktion (Gleye).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- die **Jagd auf Wasserwild** in der Zeit vom 1. Dezember bis 20. Februar an den Gewässern, einschließlich des Uferbereichs (50 m) auszuüben sowie im November, wenn sich in den zur Jagdausübung vorgesehenen Gebieten Vögel als Wintergäste aufhalten,

unberührt ist:

die Jagd auf Nutria und Bisam, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, auch in der Verbotszeit sofern es aus Gründen der Populationskontrolle oder des Naturschutzes notwendig ist;

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Vermeidung einer weiteren Zerschneidung, Besucherlenkung
- Umwandlung in heimische Laubholzbestände
- naturnahe Waldbewirtschaftung

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.15 Naturschutzgebiet Resser Wäldchen (N 15)

Flächengröße: 11,1 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Bismarck

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet liegt im Stadtteil Bismarck zwischen Rhein-Herne-Kanal bzw. Willy-Brandt-Allee und Emscher. Westlich grenzt es an einen parallel zum Verbindungsgraben verlaufenden Weg, im Osten reicht es bis an das Herner Stadtgebiet, wo sich das NSG fortsetzt. Ein Rad- und Fußweg durchquert das Teilstück auf Gelsenkirchener Stadtgebiet in Nord-Süd-Richtung.

Im Osten des Naturschutzgebiets befinden sich ein Laubwald mit Stieleichen-Altbeständen mittlerer bis starker Baumholzalter sowie ein alter Hybridpappelbestand mit bodenständigen Baumarten in der auswachsenden zweiten Baumschicht. Südlich fällt der trockene Bachlauf eines früheren Emscher-Nebenbachs, der Fleuthe, sowie Reste des ehemaligen Emscher-Laufs auf.

Mittig im NSG befinden sich flächenhafte Hochstaudenfluren sowie kleinere Sandtrockenrasenflächen mit Vorkommen von Arten der Sandtrockenrasen. Der westliche Bereich ist durch zwei aufgeforstete und durch Fettwiesen voneinander abgegrenzte Aufschüttungen reliefiert. Randlich kommen Birken-, Weiden- Buchen- und Laubmischwälder vor.

Das Gebiet ist ein bedeutender Lebensraum für Höhlenbrüter, Amphibien (Fortpflanzungsstätte NSG Herner Stadtgebiet) und Pflanzenarten der Sandtrockenrasen.

Das Schutzgebiet umfasst zwei gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-605-9 (ND00)
- BT-4408-0007-2007 (GF2)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4408-0110 – „NSG Resser Wäldchen (GE)“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-A-4408-001 – „Resser Wäldchen“

sowie Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-D-4506-023 – „Rhein-Herne-Kanal mit der Emscher und angrenzenden Flächen“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Entwässerung, Wasserentnahme, Wasserregime
- Störungs-, Eutrophierungszeiger

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Resser Wäldchen“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 15 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Laubwaldgebiet mit naturnahen Eichenbeständen im starken Baumholzalter und Sandtrockenrasen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Schutzwürdige und gefährdete Heideflächen (Straußgrasrasen)
 - Vegetationsarme Sandflächen (degradiert)
- zum Schutz und zur Förderung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender und besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten in Insellage zwischen Emscher und Rhein-Herne-Kanal in einer ansonsten urban-industriell geprägten Umgebung,
- zur Erhaltung eines vielfältigen und artenreichen Biotopkomplexes aus Laubwaldgebieten mit naturnahen Stieleichen-Althölzern, Buchen, Pappeln, Birken, Weiden und Sandtrockenrasen,
- zur Erhaltung (trockener) Reste des ehemaligen Emscherlaufs und der Relikte des ehemaligen Emscher-Nebenbachs Fleuthe.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- keine Entwässerung
- Tot- und Altholz erhalten
- naturnahe Waldbewirtschaftung
- Wiederherstellung und Pflege der Sandtrockenrasen-Relikte
- Besucherlenkung

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.16 Naturschutzgebiet Hafen Grimberg (N 16)

Flächengröße: 9,8 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Bismarck

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet liegt im Stadtteil Bismarck inselartig in industriell genutzter Umgebung in Nord-Süd-Ausrichtung entlang der Stadtgrenze zu Herne im Osten und wird nördlich und westlich von Rhein-Herne-Kanal und Hafen Grimberg begrenzt. Im Süden verläuft die Grimberger Allee.

Gegliedert ist das Gebiet in einen längeren schmalen nördlichen Teil mit altholzreichen Laubwaldresten und einem kürzeren breiteren südlichen Teil mit partiell brachgefallenen, reich strukturierten Weide-Grünlandflächen. Im nördlichen Teil liegen stellenweise Schotterreste, Schienenstränge und Asphaltreste sowie Grundmaurereste des mittelalterlichen „Haus Grimberg“. Hier befindet sich ein lichter Eichen- bzw. Ahornmischwald in mittlerem bis starkem Baumholzalter. Jüngere Birkenbestände umgeben den Altwald und nach Süden schließen sich Gebüsche, Birken-Salweiden-Pionierwald und Hochstaudenfluren an. Im Norden befindet sich ein müllbelastetes stehendes Kleingewässer.

Der Grünlandbereich im Süden wird durch einen ehemaligen, verbuschten Bahndamm und einen wasserführenden Graben reliefiert. Dieser ist von einem Röhrichtsaum und stellenweise von Baumgruppen- und Reihen sowie Feldgehölzen umgeben. Der nördliche Teil

des Grünlandes wird als extensive Pferdeweide genutzt, der südliche Teil ist verbuscht. Aufgrund seines Strukturreichtums und der vorhandenen Biotopausstattung ist die Fläche von großer Bedeutung für u.a. Amphibien, Gebüsch- und Höhlenbrüter sowie Altholzbesiedler.

Die Böden im Schutzgebiet sind z.T. anthropogen überprägt. Der südliche Bereich ist in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen aufgrund einer besonderen Bodenfruchtbarkeit und Wasserspeicherfähigkeit als sehr schutzwürdig gekennzeichnet. Verbreitet sind hier Pseudogleye.

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-HER-00007 – „Hafen Grimberg“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4408-125 – „NSG Hafen Grimberg“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Angrenzendes Gewerbe mit flächenhaften Aufschüttungen

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Hafen Grimberg“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 16 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Altholzreiche Laubwaldreste, strukturreiche teils verbrachte Grünlandflächen und Hochstaudenfluren mit kleinflächigen Nassgrünlandbrachen sowie Feldgehölzen, Baumgruppen und -reihen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
- zum Schutz und zur Förderung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Stillgewässer

- Nass- und Feuchtgrünland

- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten in einer ansonsten urban- industriellen Umgebung,
- zur Erhaltung eines vielfältigen und artenreichen Biotopkomplexes aus reich strukturierten Weidegrünlandflächen, Brachflächen, Laubwäldern aus Eichen- und Ahornaltwald, Birkenwald und Kleingehölzen sowie Feucht- und Nassgrünlandbrachen und stehende Kleingewässer in stark industriell geprägter Umgebung,
- zur Erhaltung der sehr schutzwürdigen Pseudogley-Gley-Böden mit einer bedeutenden Funktion im Naturhaushalt als Standort im Grünland.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- Entfernen von Totholz

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Entschlammung des Tümpels sowie der anschließenden Gräben
- Verhinderung der Verbuschung im Bereich der Staudenformationen

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.17 Naturschutzgebiet Linnenbrink (N 17)

Flächengröße: 9,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Horst

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet liegt im Osten des Stadtteils Horst zwischen dem Industriegebiet im Norden und Westen, den landwirtschaftlichen Flächen im Osten und der Emscher im Süden. Ein Fußweg verläuft durch den von altholz- und struktureichem Eichen- und Eschenmischwald eingenommenen östlichen Teil des Gebiets. Mit Ausnahme dieses Waldbereiches ist das Gebiet hoch umzäunt und damit nicht öffentlich zugänglich.

Der Osten und Süden des Gebiets werden von altholz- und strukturreichem Eichen- und Eschenmischwald eingenommen. Im Zentrum und vereinzelt im Osten des Gebiets sind mehrere episodisch wassergefüllte Bombentrichter vorhanden sowie künstlich angelegte Gewässer und dichtes teils gepflanztes Gebüsch.

Auf einer ehemaligen Ackerfläche im Nordostteil wurde Birke aufgeforstet, westlich daran schließt ein Bereich mit Großseggenriedern und Weiden an. Im Westteil des NSG befinden sich feuchte Bergsenkungsbereiche und -gewässer mit Röhrichtbeständen und umgebenden Weißdornhecken.

Das Gebiet zeichnet sich durch Stieleichen- und Eschen-Altbestände sowie den Bergsenkungsbereich, naturnahe Stillgewässer, Grauweidengebüsch und Erlenbruchwald als Lebensraum für zahlreiche Pflanzen- und Tierarten, u.a. Altholzbesiedler, Höhlenbrüter und Amphibien, aus. Es ist ein bedeutendes und seltenes Waldrelikt im ansonsten sehr intensiv genutzten urban-industriellen Umfeld.

Die Böden im Schutzgebiet sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis sehr schutzwürdig gekennzeichnet. Es liegen, je nach Grundwasserstufe, Gleye, Pseudogleye oder Gley-Pseudogley mit einer mittleren Wasserspeicherfähigkeit vor.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0097-2007 (NAC0)
- BT-4408-0096-2007 (NFD0)
- BT-4408-0098-2007 (NAC0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4408-0073 – „NSG Linnenbrink“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4408-128 – „Linnenbrink“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Linnenbrink“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 17 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Strukturreiches Laubwaldgebiet mit naturnahen, altholzreichen Eichen- und Eschenbeständen sowie offene, naturnahe Stillgewässer, nasse Grauweidengebüsche und Erlenbruchwald.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit sowie des Weiteren:
 - zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Bruchgebüsch
 - Erlen-Bruchwald
 - Bergsenkungsgewässer
 - zum Schutz und zur Förderung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
 - wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten in einer urban-industriell und ackerbaulich intensiv genutzten Landschaft,
 - zur Erhaltung eines vielfältigen und artenreichen Biotopkomplexes aus altholzreichen, naturnahen Eichen- und Eschenwäldern, Erlenbruchwald, nassen Grauweidengebüschen sowie artenreichen Stillgewässern in industriell und ackerbaulich intensiv genutzter Umgebung,
 - zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Pseudogley-Gley und Gley-Böden naturhaushaltlicher Funktion,
 - zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung klimasensitiver Lebensräume wie Kleingewässer.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Gebote:

- Erhalt der Gewässer

- natürliche Sukzession

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.18 Naturschutzgebiet Ehemaliges Floatglasgelände (N 18)

Flächengröße: 20,5 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Feldmark

A Erläuterungen

Das relativ ebene Gebiet auf sandig-kiesigen Ablagerungen der Emscher Niederterrasse verläuft entlang des kanalisierten Schwarzbachs zwischen dem Gelände der Justizvollzugsanstalt im Nordwesten und der Sportanlage Fürstinnenstraße im Südosten. Die nordöstliche Grenze bilden die Kleingartenanlagen Flora und die Straße Am Kussweg. Ein Fuß- und Radweg durchzieht das Gebiet von Nordosten hin zum Schwarzbach, wo er jeweils nach Westen und Osten parallel zum Schwarzbach aufzweigt.

Im nordwestlichen Teil befinden sich mehrere Kleingewässer sowie flächenhafte Hochstaudenfluren und Gebüsche, der südöstliche Teil des Gebiets ist geprägt durch eine abwechslungsreiche Verteilung von Birkenwäldern, flächenhaften Hochstaudenfluren und Kleingewässern.

Die naturnahen, artenreichen Stillgewässer mit Zwergbinsenfluren, Unterwasserrasen und Röhrichtbeständen werden teilweise noch gepflegt, teilweise sind sie verlandet. Ehemals flächige Hochstauden- und Grasbrachen sind überwiegend verbuscht oder werden vom jungen Birkenwald eingenommen. Das struktur- und artenreiche Gebiet ist ein wertvoller Lebensraum u.a. für Amphibien, Libellen und Heuschrecken.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0065-2007 (NFD0)
- BT-4408-0066-2007 (NFD0)
- BT-4408-0067-2007 (NCA0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4408-0067 – „NSG ehemaliges Floatglasgelände“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4408-138 – „Floatglasgelände“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Verlandung als unerwünschte Sukzession
- Hochspannungsleitung
- Verbuschung als unerwünschte Sukzession

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Floatglasgelände“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der

Nummer 18 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Magere Grünlandflächen, offene Brachestadien, Birken-Weiden-Pionierwald, mehrere Feuchtbereiche mit naturnahen artenreichen Kleingewässern.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW
 - Röhrichte
 - Stehendes Kleingewässer
- zum Schutz und zur Förderung von Lebensraumtypen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten in der ansonsten urban-industriell geprägten Umgebung,
- zur Erhaltung eines vielfältigen und artenreichen Biotopkomplexes aus mageren Grünlandflächen, Brachestadien, Birken-Weidenpionierwald, Kopfbäumen, Baumreihen, Gebüsch sowie Feuchtbereichen, naturnahen Kleingewässern und Röhrichten in ansonsten urban-industriell geprägter Umgebung,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden sehr schutzwürdigen Pseudogley-Gley-Böden mit Wasserspeicher- und Filterfunktion,
- zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung klimasensitiver Lebensräume wie Kleingewässer.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- Veränderung des Grundwasserstandes

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhaltung und Optimierung der Kleingewässer durch Entschlammung
- Unterbinden der Verbuschung von Flächen
- Erhaltung der Vorwaldgesellschaft
- Erhaltung von Hochstaudenbereichen

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.19 Naturschutzgebiet Almagelände (N 19)

Flächengröße: 27,0 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Ückendorf

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet liegt im Südosten der Stadt im Stadtteil Ückendorf an der Grenze zu Bulmke-Hüllen auf Teilen des ehemaligen Kokereigeländes und Bergwerkes Alma. Östlich wird es begrenzt durch die Ostpreußenstraße, nördlich durch die Bahnlinie Hamburg-Berlin/Köln, im Südwesten liegt die Kleingartenanlage zwischen Bergmannstraße und Almastraße.

Mehrere Trampelpfade verlaufen durch das Gebiet. Aufschüttungen, eine ehemalige Bahntrasse und grabenartige Strukturen reliefieren das Gelände.

Birken-Weiden-Pionierwald, randlich Bergahorn-, Robinien- und Weidenbestände sowie artenreiche Gebüsche, Hecken und gras- bzw. hochstaudenreiche teils artenreiche Brachfluren bestimmen das Bild. In den Offenbereichen wurden mehrere flache Kleingewässer angelegt, wo sich Wasserlinsevegetation und Röhrichte angesiedelt haben. Einzelne Haldenbereiche wurden mit Erle aufgeforstet.

Aufgrund seines Strukturreichtums und der angelegten Kleingewässer stellt die Fläche einen wertvollen Lebensraum u.a. für Amphibien, Libellen, Schmetterlinge und Gebüschbrüter dar.

Die Fläche ist Bestandteil des Industriewaldprojektes, dessen Ziel es ist, über den Prozessschutz eine naturnahe Waldentwicklung zu ermöglichen.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0016-2007 (NFD0)
- BT-4408-0017-2007 (NFD0)
- BT-4408-0018-2007 (NFD0)
- BT-4408-0019-2007 (NFD0)
- BT-4408-0020-2007 (NFD0)
- BT-4408-0021-2007 (NFD0)
- BT-4408-0022-2007 (NFD0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4408-0041 – „NSG Almagelände“ und
- BK-4408-0043 – „Brachflächen westlich und südlich des NSG Almageländes“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4408-139 – „Almagelände“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Verbuschung als unerwünschte Sukzession
- Vandalismus
- Bodenbelastungen durch Schadstoffe auf vormals industriell genutzten Flächen

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Almagelände“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 19 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Blänken und naturnahe Kleingewässer, gras- und staudenreichen Brachfluren, Gebüsche und Birken-Weiden-Pionierwald sowie Bergahorn- und Weidenbestände.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Stehendes Kleingewässer
- zum Schutz und zur Förderung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Stillgewässer
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen

- Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Amphibien
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3, Satz 2 BNatSchG, § 23 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten in der ansonsten urban-industriell geprägten Umgebung,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines vielfältigen und artenreichen Biotopkomplexes mit gras- und staudenreichen Brachestadien, Gebüsch, Birken-Weiden-Pionierwald, älteren Weiden- und Pappelbeständen, Feuchtbereichen und naturnahen Kleingewässern,
- zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung klimasensitiver Lebensräume wie Kleingewässer,
- Zur Erhaltung der randlich vorkommenden besonders schutzwürdigen pseudovergleyten Parabraunerden mit besonderer Funktion für den Naturhaushalt.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhaltung und Optimierung vorhandener Feuchtbereiche und Kleingewässer
- Besucherlenkung
- Vegetationskontrolle

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.1.20 Naturschutzgebiet Mechtenberg (N 20)

Flächengröße: 14,3 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Rotthausen

A Erläuterungen

Der außerordentlich struktur- und artenreiche Landschaftsausschnitt im Süden Gelsenkirchens verläuft westlich der Hattinger Straße entlang des Leither Bachs und liegt östlich vom Schwarzbach. Im Norden verläuft er parallel zu Schwarzbach und Leither Bach und wird durch den Zusammenfluss beider begrenzt. Im Süden setzt sich das Gebiet auf dem angrenzenden Stadtgebiet von Essen fort. Nach Osten schließen sich jenseits des kanalisiertem Leither Bachs rekultivierte Haldenbereiche mit ausgedehnten Brachfluren an. Im Nordwesten setzen sich im Aufschüttungsbereich ebenfalls ausgedehnte Grünlandbrachen fort.

Der nördliche Bereich ist eine Teilfläche einer ehemaligen Kippe (Schwarzhoff). Er gliedert sich in eine im Westen gelegene, niedrig mit Gräsern und Kräutern bewachsene Mulde in Nord-Süd-Ausrichtung und die im Osten gelegene Aufschüttung mit ausgedehnten gras- und hochstaudenreichen, teilweise verbuschenden Brachfluren und eingestreuten Nassgrünlandbrachen, Röhrichten sowie einem Kleingewässer. Mehrere Spazierwege und Trampelpfade durchziehen das Gebiet.

Der südliche Teil des NSG ist in West-Ost-Ausrichtung untergliedert in einen Feuchtbereich mit mehreren kleinen naturnahen Stillgewässern in einer Senke zur Stadtgrenze nach Essen hin und einen die Senke umgebenden höher gelegenen Bereich. Die Gewässer weisen zum Teil eine ausgeprägte Zonierung mit Klein- und Großröhrichten, Seggenbütteln, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation auf. Der höher gelegene Bereich besteht aus einem grasreichen Brach- und Kleingehölzstreifen mit jungem Weiden-Sukzessionswald. Nördlich verläuft ein Streifen mit Streuobstbäumen.

Im Gebiet kommen viele, zum Teil gefährdete Tier- und Pflanzenarten vor, u.a. Röhricht- und Wiesenbrüter, Amphibien und Heuschrecken.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4508-0015-2007 (NEC0)
- BT-4508-0017-2007 (NFD0)
- BT-4508-0019-2007 (NCA0)
- BT-4508-0021-2007 (NFD0)
- BT-4508-0023-2007 (NFD0)
- BT-4508-0025-2007 (NFD0)
- BT-4508-0027-2007 (NFD0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4508-0025 – „NSG Mechtenberg“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4508-1503 – „NSG Mechtenberg“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Verbuschung als unerwünschte Sukzession
- Verlandung von Kleingewässern als unerwünschte Sukzession
- Ausbreitung von invasiven Neobiota
- Bodenbelastung durch Schadstoffe

B Festsetzungen

Das Naturschutzgebiet „Mechtenberg“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 20 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Aufschüttungsbereich mit Nassgrünlandbrachen, Röhrichten, Kleingewässern, offenen Brachestadien, Feuchtbereiche mit naturnahen Stillgewässern und jungem Weiden-Sukzessionswald sowie Streuobstbestände.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

sowie des Weiteren:

- zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache
 - Stehende Kleingewässer und Teiche
 - Röhrichte
 - Streuobstbestände
- zum Schutz und zur Förderung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Streuobstbestände
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3, 2. BNatSchG, § 23 Abs. 1, 1. BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten in einer ansonsten urbanen und ackerbaulich geprägten Umgebung,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines für Tier- und Pflanzenarten besonders wertvollen strukturreichen Landschaftsausschnittes mit Brachflächen, Sukzessionsbrachflächen, Magergrünland und Feuchtgrünlandbereichen, Gebüschen und Baumgruppen, Weidenwald sowie Streuobstbäumen,

- zur Erhaltung, zum Schutz und zur Wiederherstellung klimasensitiver Lebensräume wie Feucht- und Nassgrünland und naturnahe Kleingewässer.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- Veränderung des Grundwasserstandes (Ausgenommen sind alle Maßnahmen, die im Rahmen einer Gewässerrenaturierung notwendig sind)

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Naturschutzgebiete unter 2.1.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- regelmäßiges Zurückdrängen der Gehölzsukzession
- extensive Bewirtschaftung der Streuobstwiesen
- Besucherlenkung

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Naturschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die forstlichen Festsetzungen, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Pflege- und Entwicklungsplänen flächenscharf festgesetzt werden.

2.2 Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Alle nachfolgend aufgeführten Landschaftsschutzgebiete werden gemäß § 26 BNatSchG festgesetzt und in der Festsetzungskarte dargestellt.

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit dies

1. zur *Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,*
2. *wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder*
3. *wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung erforderlich ist.*

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind in einem Landschaftsschutzgebiet unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Für alle aufgeführten Landschaftsschutzgebiete gelten die nachfolgend genannten Ver- und Gebote, sofern in den Kapiteln 2.2.1 bis 2.2.32 zu den einzelnen Schutzgebieten nicht etwas anderes festgesetzt ist.

Tabelle 4: Übersicht Landschaftsschutzgebiete im LP Gelsenkirchen

Ziffer	Name	Stadtteil	Teilflächen	Fläche (ha)
2.2.1	Landschaftsschutzgebiet Oberscholven	Scholven	7	250,0
2.2.2	Landschaftsschutzgebiet Koesfeld / Halde Scholver Feld	Scholven	2	142,0
2.2.3	Landschaftsschutzgebiet Haus Lüttinghof / Teltrop	Hassel	4	118,4
2.2.4	Landschaftsschutzgebiet Haus Oberfeldingen	Hassel	1	87,6
2.2.5	Landschaftsschutzgebiet Halde Scholven	Scholven	1	56,1
2.2.6	Landschaftsschutzgebiet Picksmühlenbach	Buer, Hassel	5	51,0
2.2.7	Landschaftsschutzgebiet Glückaufpark	Hassel	1	31,2
2.2.8	Landschaftsschutzgebiet Westerholter Wald / Löchterheide	Buer, Hassel, Resse	1	170,4
2.2.9	Landschaftsschutzgebiet Hülser Heide / Gecksheide / Heege	Scholven, Buer, Beckhausen	7	184,9
2.2.10	Landschaftsschutzgebiet Eckerresse / Surrese	Resse, Buer, Erle	5	310,2
2.2.11	Landschaftsschutzgebiet Stadtwald	Buer	2	16,3
2.2.12	Landschaftsschutzgebiet Resser Mark / Im Emscherbruch	Resser Mark, Resse	7	64,7

2.2.13	Landschaftsschutzgebiet Berger Anlagen	Buer, Erle	3	141,6
2.1.14	Landschaftsschutzgebiet Hugopark / Halde Rungenberg	Buer, Beckhausen	1	89,9
2.2.15	Landschaftsschutzgebiet Springbach	Erle, Resser Mark	2	25,1
2.2.16	Landschaftsschutzgebiet Golfplatz Haus Leythe	Resser Mark, Resse	1	42,7
2.2.17	Landschaftsschutzgebiet Holthäuser Berg	Beckhausen, Horst	3	52,9
2.2.18	Landschaftsschutzgebiet Sutumer Feld	Beckhausen	3	96,9
2.2.19	Landschaftsschutzgebiet Linnenbrinksfeld	Horst, Beckhausen	1	37,5
2.2.20	Landschaftsschutzgebiet Graf Bismarck	Bismarck	2	55,9
2.2.21	Landschaftsschutzgebiet Schloss Horst	Horst	1	63,2
2.2.22	Landschaftsschutzgebiet Bickerer Höfe	Bismarck	1	47,9
2.2.23	Landschaftsschutzgebiet Lehrhovebruch	Heßler	1	87,8
2.2.24	Landschaftsschutzgebiet Halde Wilhelmine-Victoria	Heßler	1	4,0
2.2.25	Landschaftsschutzgebiet Bulmker Park / Burgers Park	Bulmke-Hüllen	1	12,3
2.2.26	Landschaftsschutzgebiet Katernberger Bach / Halde Zollverein	Feldmark	1	77,2
2.2.27	Landschaftsschutzgebiet Erzbahntrasse	Ückendorf	3	33,8
2.2.28	Landschaftsschutzgebiet Stadtgarten / Nienhausenbusch / Auf der Reihe	Feldmark, Altstadt, Rotthausen	3	135,9
2.2.29	Landschaftsschutzgebiet Mechtenberg / Rheinelbe	Ückendorf	3	155,1
2.2.30	Temporäres Schutzgebiet Scholven	Scholven	1	22,7
2.2.31	Temporäres Schutzgebiet Sutumer Feld	Beckhausen	1	37,3
2.2.32	Temporäres Schutzgebiet Holthäuser Berg	Beckhausen	2	2,3
			Gesamt	2.705,3

2.2.0 Allgemeine Festsetzungen

Insbesondere ist verboten:

Tabelle 5: Allgemeine Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete im LP Gelsenkirchen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Spezifische Unberührtheiten zu einzelnen Verboten sind jeweils unmittelbar beim betreffenden Verbot angegeben. Ergänzende allgemeine Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel) befinden sich in der Auflistung unterhalb der Tabelle.</p>	
<p><u>Grundstücksnutzung</u>³</p>	
<p>1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten,</p>	<p>Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Landungs-, Boots- und Angelstege, Schilder sowie Einfriedungen aller Art.</p>
<p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> - Das Ändern baulicher Anlagen innerhalb der Privatgärten, sofern sie für die gärtnerische Nutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Eingriffsregelung und Vorgaben des Artenschutzes sind zu beachten. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Landschaftsprägende Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, 	<p>Bei allen aufgeführten Ausnahmen ist sorgfältig zu prüfen, dass Eingriffe in natürliche Habitate unterbleiben bzw. minimiert oder durch Realkompensationen ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets ist auszuschließen, insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Gehölze/Bäume entfernt/beschädigt werden und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds ausgeschlossen werden kann.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes, sofern sie nicht dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen entgegenstehen, 	
<ul style="list-style-type: none"> - das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Friedhofsfläche, sofern sie für die Friedhofsnutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, 	

³ Die Zwischenüberschriften dienen zur besseren Orientierung im Kapitel „Allgemeine Verbote“, die Verbote, Ausnahmen und Unberührtheiten sind thematisch geordnet, so dass die Hauptadressatengruppe die Verbotsschwerpunkte schnell erfassen kann. Sie sind jedoch nicht ausschließlich zu verstehen. Die aufgeführten Verbote, Ausnahmen und Unberührtheiten sind als Ganzes wirksam.

- das Errichten oder Ändern baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Sport- und Spielplatzfläche, sofern sie für die Sport- oder Spielplatznutzung notwendig sind und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- das Ändern und Errichten baulicher Anlagen nach § 35 BauGB innerhalb der Privatgärten bis zu einer Größe von 20 m², sofern sie der Freizeitnutzung dienen und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Eingriffsregelung und Vorgaben des Artenschutzes sind zu beachten. Dies gilt auch für bauliche Anlagen die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen,
- Vorhaben zur Nutzung von Windenergie nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB,
- Photovoltaik Freiflächenanlagen, sofern sie dem jeweiligen Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen,
- Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 3 und 8 BauGB,
- das temporäre Aufstellen von Containern und Zelten auf bereits befestigten oder versiegelten Flächen,
- Baustelleneinrichtungsflächen für zulässige Maßnahmen, sofern es dem Schutzzweck und den Entwicklungszielen nicht entgegensteht und keine wertvollen Biotopstrukturen beeinträchtigt werden,
- Errichten und Erhalten von Anseinrichtung,

unberührt von diesem Verbot sind:

- der Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen,
- Dachgeschossausbauten an für Wohnzwecke genehmigten Gebäuden und die Errichtung von Dachgauben,
- alle im Rahmen der Renovierung der Gebäude notwendigen Maßnahmen, wie

z.B. Isolierungen, Solaranlagen auf vorhandenen Dächern und Fassaden, sofern das Aussehen und die derzeitige Dimension der Gebäude nicht sichtbar überschritten werden,

- im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung die mobilen und immobilen Einrichtungen zur Viehtränkung, ortsübliche Tränkeeinrichtungen, mobile Hühnerställe und die Errichtung von mobilen Melkeinrichtungen oder Gatterfanganlagen außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;
- das Errichten und Instandhalten von ortsüblichen Weidezäunen bis 1,4 m Höhe und Weisergatter im Wald bis 2 m Höhe,
- Maßnahmen des Herdenschutzes,

2. Straßen, Wege, Park- und Stellplätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,

unberührt ist:

- das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz durchgeführt worden ist,
- die Nutzungsänderung bestehender Wege, Straßen und Trassen zu Radwegen,
- das Errichten von Reitwegen,
- das Anlegen von Reitplätzen, Reitsportflächen und Paddocks;

Die maximal zulässige Breite orientiert sich an den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (aktuell ERA 2010).

3. Werbeanlagen oder -mittel im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern,

unberührt sind folgende Schilder (soweit sie

keines baurechtlichen Verfahrens bedürfen):

- Verkehrs- und Gefahrenschilder,
- Schilder, die auf den Schutzzweck hinweisen, gesetzlich vorgeschrieben sind,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Schilder, die der Besucherlenkung oder -information und Bürgerinformation dienen;
- Werbeanlagen für ortsübliche Verkaufsstände, land- und forstwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte sowie Produkte der Imkerei;

4. **Flächen** außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume **zu befahren** oder Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen sowie Gegenstände aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen,

Hierzu wird auch das Reiten, das Führen von Pferden, Fahrradfahren und das Klettern gezählt.

unberührt sind:

- Alle Tätigkeiten im Rahmen der ordnungsgemäßen Land-, Forstwirtschaft, Jagdausübung und Fischerei,
- Alle Tätigkeiten im Rahmen der Gartenutzung im gesetzlich zulässigen und bisherigen Umfang,
- Alle Tätigkeiten für Bedienstete und Beauftragte der Behörden in Wahrnehmung ihrer dienstlichen Obliegenheiten,
- Veranstaltungen im Wald im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde gemäß Landesforstgesetz NRW (LFoG NRW);

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Durchführung von gebietsspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre,
- das Aufstellen, Abstellen und den Betrieb von mobilen Buden, Verkaufsständen und Warenautomaten sowie Gegenständen aller Art,
- Übungen der Polizei, Feuerwehr und des

Technischen Hilfswerkes sowie der anerkannten Hilfsorganisationen im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG-NRW);

5. **Ober- oder unterirdische Leitungen** aller Art, Frei- und Erdverkabelungen sowie Rohrleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,

unberührt sind:

- das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen,
- das Verlegen von Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken,
- das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen;

Hierzu zählen auch Maßnahmen zur Verlegung von Leitungen für Viehtränken. Es gilt auch hierfür das Gebot der Eingriffsvermeidung, -minimierung bzw. des Ausgleichs.

Naturhaushalt

6. **Stoffe und Gegenstände aller Art einzubringen**, wegzuwerfen, abzuleiten, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen,

unberührt sind:

- das Ausbringen von Wirtschaftsdünger und anderen Stoffen, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft ausgebracht werden, nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis im Rahmen der jeweils gültigen Düngemittelverordnung,
- die temporäre Anlage von unbefestigten Lagerplätzen und Mieten für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gartenbauliche Erzeugnisse sowie für betriebseigene Düngestoffe im Rahmen der guten fachlichen Praxis;

7. **Gülle, Silageabwässer, synthetische Düngemittel** oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Oberflächengewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;

<p><u>Bodenhaushalt</u></p>	
<p>8. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;</p>	<p>Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 LBodSchG sind „die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen“.</p>
<p>9. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;</p>	
<p><u>Gewässer</u></p>	
<p>10. stehende oder fließende Gewässer einschließlich Fischteichen anzulegen, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzuwandeln oder deren Ufer, die Sohlstruktur, die Hydrobiologie oder die Wasserchemie zu beeinträchtigen;</p>	
<p>11. Miteinbeziehung von Fließ- oder Stillgewässern in die Beweidung,</p> <p><u>unberührt</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lokal begrenzt Viehtränken an Gewässern, sofern schädliche Veränderungen des Gewässers oder des Uferbereiches nicht zu erwarten sind oder diese durch die Maßnahme behoben werden; <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Beweidung der Gewässerrandstreifen als Maßnahme der Landespflege an Fließ- und Stillgewässern nach Abstimmung mit der uNB; 	<p>Die Breite bezieht sich auf den mittleren Wasserstand zuzüglich eines 5 Meter breiten Streifens.</p>
<p>12. den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen,</p> <p><u>unberührt</u> sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die gemäß § 8 WHG erteilt wurden, 	
<p style="text-align: right;">Das dauerhafte Vorhalten und der</p>	

<ul style="list-style-type: none"> - die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in deutlichen Trockenzeiten in bisheriger Art und in bisherigem Umfang, - die Unterhaltung bestehender Drainagen; 	<p>dauerhafte Betrieb von Beregnungsanlagen sind nicht zulässig. Als deutliche Trockenzeiten wird gemäß Deutschem Wetterdienst der Standardisierte Niederschlagsindex (Standardized Precipitation Index, SPI) von < -1,5 definiert.</p>
<p>13. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer;</p> <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser, - die Einleitung von gereinigtem Kläranlagenwasser; 	
<p>14. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen;</p>	<p>Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerstrandstreifen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie⁴) verwiesen.</p>
<p><u>Arten</u></p> <p>15. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze oder Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, abzuschneiden, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden oder Eingriffe vorzunehmen, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum behindern im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;</p> <p>Dazu zählen insbesondere folgende Handlungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Flächen des Kronentraufbereichs oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten; (2) In Flächen des Kronentraufbereichs oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten; (3) In Flächen des Kronentraufbereichs oder dem Bereich von 	

⁴ Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MUNLV NRW) Düsseldorf 2010

sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter, Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen und zu lagern;

- (4) In Flächen des Kronentraufbereichs oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte, Anhänger und Wohnwagen abzustellen oder zu lagern;
- (5) In Flächen des Kronentraufbereichs oder dem Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder –unterstände zu errichten;

16. wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise **zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen** oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

17. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzuwenden; Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere, oder ihre Entwicklungsformen wie Puppen Larven, Eier, auch im leeren Zustand aus der Natur zu entnehmen oder zu zerstören oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;

Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. Geschützt sind auch regelmäßig genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten während der Abwesenheit der Tiere. Das Verbot umfasst zudem Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.

18. Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile **auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln,**

unberührt sind:

- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1

BNatSchG,

- das Aufstellen von Bienenstöcken und die Imkerei im Allgemeinen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Durchführung von Besatzmaßnahmen, soweit die untere Fischereibehörde im Vorfeld das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt hat;

19. die Installation und Nutzung von **mobilen oder immobilen Licht- und Lärmquellen**, die geeignet sind wildlebende Tiere und Pflanzen zu irritieren, zu stören, zu schädigen oder zu vertreiben;

Wald

20. **Waldränder zu roden** oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen,

Als Waldrand wird die Übergangszone zwischen geschlossenem Wald zu unbewaldeten Flächen bezeichnet.

unberührt sind:

- die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz,
- alle Maßnahmen, die im Rahmen der Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind;

21. **Laubwald und Laubmischwald** (mit über 50% Laubbäumen) mit Nadelgehölzen oder anderen Baumarten, die von Natur aus auf dem jeweiligen Standort **nicht heimisch** sind, wiederaufzuforsten oder deren Anteile zu erhöhen;

22. **Nadelwald und nicht heimische Baumarten** in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern, Quell- und Sumpfbereichen zu pflanzen;

23. **Horst- und Höhlenbäume zu fällen**, in sonstiger Weise zu schädigen oder die Funktion einzuschränken;

Landwirtschaft

<p>24. Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können;</p>	
<p>25. die Bodendecke auf Feldrainen, Brachflächen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, erheblich zu beschädigen, zu vernichten oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Vegetationsdecke auf Grünland erheblich zu beschädigen oder zu zerstören;</p>	<p>Nicht zu den Brachflächen zählen Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen.</p>
<p>26. Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwälder oder deren feuchtgeprägte Umgebung zu beeinträchtigen oder zu zerstören; oder in andere Nutzungen zu überführen;</p>	
<p>27. Brachflächen im Sinne des § 11 LNatSchG NRW umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;</p>	
<p><u>Freizeit</u></p>	
<p>28. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren;</p>	<p>Das Verbot der Befahrung gilt auch für Modellsportgeräte (siehe auch Verbot Nr. 33).</p>
<p>29. zu zelten, zu campen oder zu lagern;</p>	
<p>30. Camping-, Lager- oder Stellplätze sowie Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;</p>	
<p>31. außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen;</p>	
<p>32. dem Schutzzweck zuwiderlaufende Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten sowie Schieß-, Wasser-, Luft- und Motorsport, Drohnen (unbemannte Fluggeräte,</p>	<p>Unter Luftsport versteht man den bemannten Flug mit Flugzeugen auch Segelflugzeugen, Helikoptern, Gleitschirmen und Heißluftballons. Modellsport-Fluggeräte sind unbemannt,</p>

die keiner Regelung durch das Luftfahrtgesetz unterliegen) aller Art sowie auch ferngesteuerte oder autonome Wasser- und Landfahrzeuge außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben oder auszuüben,

hierzu zählen auch Drohnen jeglicher Bauart.

unberührt bleibt:

- der Einsatz von unbemannten Fluggeräten im öffentlichen Interesse sowie für landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und jagdliche Zwecke oder für das Naturschutzmanagement;

Die Unberührtheit bezieht sich u.a. auf das Absuchen der Wiesen vor der Ernte nach Rehkritzen oder Gelegen.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Veranstaltungen in gestalteten öffentlichen Parkanlagen und Halden, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen, die Licht- oder erhebliche Lärmemissionen verursachen, sind unzulässig;

33. **Modellsportgeräte** zu betreiben;

34. **Feuer zu entfachen** oder zu unterhalten und pyrotechnische Gegenstände zu entzünden.

Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere:

1. auf Friedhöfen friedhofstypische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;
2. in Kleingartenanlagen und Grabelandflächen typische Tätigkeiten sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;
3. in öffentlichen Parkanlagen ordnungsgemäße gärtnerische Maßnahmen zur landschaftlichen Entwicklung im Einvernehmen mit der UNB;
4. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen,
5. die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundener Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 4 Abs. 1 LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Erläuterungen:

Als ordnungsgemäße Landwirtschaft wird die Einhaltung von Grundsätzen des Tier- und Umweltschutzes in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bezeichnet, die im Regelfall als gesetzliche Standards umzusetzen sind. Sie gilt als Handlungsrahmen und beinhaltet Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und sachkundigen Anwendern bekannt sind. Die gesetzlichen Anforderungen an die gute fachliche Praxis sind unter anderem durch das Pflanzenschutzrecht und die Düngemittelverordnung vorgegeben. Darüber hinaus ergänzen im § 5 Abs. 2 BNatSchG die Anforderungen der guten fachlichen Praxis diejenigen des landwirtschaftlichen Fachrechtes und des §17 BBodSchG.

7. alle gesetzlich geforderten Maßnahmen für den Tierschutz bzw. die Haltebedingungen bei landwirtschaftlichen Ewerbsbetrieben. Für Hobby-Haltungen können diese Maßnahmen ausnahmsweise zugelassen werden.
8. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung § 5 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote 20-23;
9. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz in den jeweils geltenden Fassungen;
10. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Besitzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen der unteren Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten abgestimmten Besitzplans sowie Maßnahmen nach § 3 Buchstabe b bis e LFischG;
11. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der untere Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

12. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW anzuzeigen;
13. ordnungsgemäße Gehölzpflegemaßnahmen, dies beinhaltet auch das abschnittsweise (max. 1/3 der Hecke zum gleichen Zeitpunkt) auf den Stock setzen oder das Knicken von Hecken;
14. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen, Rohrfernleitungsanlagen und Verkehrswege, regionalplanerisch festgelegte Verkehrsinfrastrukturen, die als Ziele der Raumordnung gesichert sind sowie sonstige Maßnahmen nach § 4 BNatSchG in Abstimmung mit der UNB;

Erläuterungen:

Dazu gehört auch das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen sowie das Betreten und Befahren zum Zwecke der Überwachung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung nach aktuellem Stand der Technik. Bei Beleuchtungsanlagen sind diese nur unberührt bei Erneuerung oder Wiederherstellung, wenn diese naturschutzgerecht gestaltet werden.

15. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, sowie die dafür notwendigen Anlagen und von der unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen;
16. die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsplans;
17. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung im Sinne des Hochwasserschutzes einschließlich der Renaturierung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
18. Wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungen im öffentlichen Interesse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
19. die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und der Denkmalbereiche, nach denen die Erhaltung und die Nutzung der Denkmäler und der Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung zu gewährleisten ist.

Befreiungen

Für Verbote, für die ausdrücklich keine Ausnahmen vorgesehen sind kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn: dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Allgemeine Gebote

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die Unterhaltung der Gewässer ist gemäß der Blauen Richtlinie (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen; Ausbau und Unterhaltung, LANUV 2010) durchzuführen.
2. Gehölzpflegemaßnahmen (Fällen oder Rückschneiden des Baumes) außerhalb des Waldes sind in der Regel außerhalb der Schonzeit durchzuführen. Fäll- und Rückschnittarbeiten dürfen grundsätzlich nur zwischen dem 30. September und 1. März durchgeführt werden. An Bundesfern- und Landstraßen sind die Hinweise für die Gehölzpflege in Nordrhein-Westfalen zu beachten (Hinweise für die Gehölzpflege an Bundesfern- und Landesstraßen in Nordrhein-Westfalen 2013).
3. Bei der Aufstellung bzw. Anbringung von Satellitenantennen außerhalb von Dachflächen sind wegen der möglichen Störung des Landschaftsbildes nur erdfarbene bzw. dunkelgrüne Antennen zu verwenden.

2.2.1 Landschaftsschutzgebiet Oberscholven (L 1)

Flächengröße: 250 ha

Anzahl der Teilflächen: 7

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

A Erläuterungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Oberscholven“ erstreckt sich über den nordwestlichen Raum von Gelsenkirchen und stellt eine strukturreiche Kulturlandschaft mit Grünland-, Ackerkomplexen, Bauerngehöften, Obstwiesen, Hecken, Baumreihen und -gruppen, Kopfbaumreihen, Einzelbäumen und Feldgehölzen dar. Das Gebiet wird im Osten durch die Ulfkoter Straße begrenzt. Nach Süden setzt sich das Gebiet jenseits der Kirchhellenstraße bzw. des Bellendorfswegs noch westlich des Kraftwerksstandortes Scholven fort und endet an der südlich anschließenden Bahnlinie. Die Bachläufe „Grenzgraben“ und „Erdbach“ queren das Gebiet in Süd-Nord-Richtung, ihre Läufe begleitenden Auen und Auwälder sind als Naturschutzgebiete festgesetzt. Zwischen den beiden Bachsystemen verläuft parallel dazu eine Überlandleitung.

Das Gebiet wird aufgrund der vorherrschenden Braunerde-Böden ackerbaulich genutzt und auch die ursprüngliche Grünland-Weidenutzung auf den feuchtegeprägten Auenstandorten ist mehr und mehr in Ackerflächen oder vielschürige Grünlandeinsaatungen umgewandelt worden. Besonders wertgebend ist in dem Gebiet die reichhaltige Gliederung durch Kleingehölzstrukturen, welche die Straßen und Ackerschläge säumen. Die zum Teil alten straßenbegleitenden Baumreihen werden meist von Eichen dominiert und bilden gliedernde Leitstrukturen. Auch die Kopfbaumreihen, welche oft entlang der Ackerflächen stehen, stellen wertvolle zum Teil höhlenreiche Strukturen für zahlreiche Tierarten dar.

Am südlichen Rand dieses Landschaftsschutzgebiets findet sich eine größere Buchenwaldfläche mittleren Alters mit beigemischten Kiefern, welche an die bachbegleitenden Auwälder des Grenzgrabens anschließt. Die im Gebiet liegenden Hofanlagen sind zumeist von Gehölzgruppen eingegrünt und weisen angegliederte Streuobstwiesen auf.

Südlich der Kirchhellenstraße setzt sich das Landschaftsschutzgebiet mit einer kleinen Grünland-Fläche am Westrand des Stadtgebiets sowie zwischen dem Naturschutzgebiet Breiker Höfe und Grenzgraben und dem Kraftwerksgelände Scholven fort. Dieser Bereich ist hauptsächlich durch Mischlaubwald geprägt, ganz im Süden schließen Siedlungsgehölzflächen, ein Park mit einer Sportanlage sowie ein kleinerer Buchenwaldbereich an.

Die Böden im Schutzgebiet weisen ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Die weitverbreiteten Braunerden weisen eine gute Wasserspeicherfähigkeit auf. In den Bachtälern kommen Gleye vor. Durch unterschiedliche Wassereinflüsse insbesondere auch durch Bergsenkungen sind die Braunerden vergleyt, sodass alle Stufen der Pseudovergleyung vorkommen. Sie weisen ein sehr hohes Biotopentwicklungspotential auf. Im westlichen Bereich, wie auch im NSG „Sporkmannskamp“ sind die Böden aufgrund ihrer Entwicklung aus kreidezeitlichen Lockergesteinen als besonders schutzwürdige Archivböden der Naturgeschichte gekennzeichnet. Sie werden landesweit durch den geologischen Dienst als selten ausgewiesen. Aus den kreidezeitlichen Lockersedimente haben sich überwiegend grundwasserbeeinflusste Gleye oder Pseudogleye entwickelt mit einer mittleren Schutzfunktion für das Grundwasser.

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4307-0001 – „Oberscholven“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4307-015– „Kulturlandschaft und Wälder zwischen Rapphofsmühlenbach

und Mühlenbach“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Mangelnde Kopfbaumpflege

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Oberscholven“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 1 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Reichhaltig strukturierte Kulturlandschaft aus Grünland-Acker-Komplexen, Bauerngehöften, Obstwiesen, Hecken, Baumreihen und -Gruppen, Kopfbaumreihen, Einzelbäumen und Feldgehölzen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- wegen seiner besonderen Bedeutung für die schutzwürdigen Böden,
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Hainsimsen-Buchenwald
 - Streuobstbestände
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baugruppen
 - Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen als Lebensraum gefährdeter

Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,

- zur Erhaltung und Entwicklung einer mosaikartigen alten Kulturlandschaft aus Feldgehölzen, Grünland, Ackerflächen, Baumreihen und -gruppen, Kopfweiden und Einzelbäumen,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden mit Archivfunktion (Pseudogley-Gley), Biotopentwicklungspotential und aufgrund ihrer Naturnähe (Pseudogley-Braunerden),
- zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Schutzgutes Boden,
- zur Erhaltung eines siedlungsnahen Freiraums mit thermischer Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhaltung und Nachpflanzungen der straßenbegleitenden Baumreihen mit heimischen standortgerechten Baumarten
- Grünlanderhaltung und extensive Bewirtschaftung
- Anlage und Pflege von Hecken
- Erhaltung alter Gehölze
- Erhaltung und Pflege der Kopfbaumreihen
- Anlage, Erhalt und Entwicklung von Ackerrandstreifen und Säumen

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.1 Maßnahmenraum Oberscholven – Kulturlandschaft

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

2.2.2 Landschaftsschutzgebiet Koesfeld / Halde Scholver Feld (L 2)

Flächengröße: 142,0 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

A Erläuterungen

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich zwischen der Ulfkotter Straße und der Autobahn A 52. Im Süden ist die etwa 50 m hohe Bergehalde „Scholver Feld“ integriert. Diese ist teilweise mit nicht heimischen Gehölzen bepflanzt und weist ansonsten besonders im Plateau-Bereich offene Wiesenbereiche und Gebüsche auf. Der von Osten nach Norden verlaufende Rapphofsmühlenbach mit seinen begleitenden Gehölzkomplexen ist als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Landschaftsbild im Nordwesten ist hingegen bäuerlich geprägt und weist eine reich strukturierte Feldflur aus Acker und Grünland mit gliedernden Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen auf. Die eingestreuten Hofanlagen werden hier von Streuobstwiesen und Gehölzstreifen gesäumt. Unterhalb einer Hochspannungsleitung findet sich ein naturnahes Kleingewässer in einer Feuchtwiese. Der Erdbach quert das Gebiet in Ost-West-Richtung und fließt hier leicht mäandrierend und von Gehölzen begleitet. Die östlichen Bereiche rund um das Kellinghauser Feld und Klösfeld sowie südöstlich der Halde (Scholver Feld) sind durch größere Ackerschläge mit eingestreuten Feldgehölzen, Baumreihen und Hecken geprägt. Auch im Nordosten jenseits des Rapphofsmühlenbachs befindet sich noch eine ackerbaulich genutzte Teilfläche.

Die Böden im Schutzgebiet weisen überwiegend ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Ausgenommen sind die anthropogen überprägten Strukturen der Bergehalde Scholver Feld. Die weitverbreiteten fruchtbaren Braunerden weisen eine gute Wasserspeicherfähigkeit auf. Durch unterschiedliche Wassereinflüsse insbesondere auch durch Bergsenkungen sind die Braunerden vergleht, sodass alle Stufen der Pseudovergleyung vorkommen. Im Bereich der Straße Auf der Kämpe kommen besonders schutzwürdige Niedermoorböden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential vor.

Das Schutzgebiet enthält mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4308-0006-2007 (NEC0)
- BT-4308-0010-2007 (NFD0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4307-0001 – „Oberscholven“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4308-024 – „Berghalde Scholver Feld“,
- VB-MS-4308-043 – „Kulturlandschaft um Altendorf“
- VB-MS-4307-015 – „Kulturlandschaft und Wälder zwischen Rapphofsmühlenbach und Mühlenbach“

sowie in einem kleinen Bereich Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung

- VB-MS-4308-023 – „Bergsenkungsgebiet am Rapphofsmühlenbach mit NSG Auf der Kämpe“,

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Hochspannungsleitung
- Besucherdruck

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Koesfeld / Halde Scholver Feld“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 2 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Bäuerlich geprägte und hauptsächlich ackerbaulich genutzte Kulturlandschaft mit Strukturelementen wie Hecken, Baumreihen und Feldgehölzen sowie der Bergehalde Scholver Feld mit Gehölz- und Wiesenbereichen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Stehende Kleingewässer mit Röhrichtsaum
 - Nass- und Feuchtgrünland
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Streuobstbestände
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung eines abschnittsweise naturnahen, unverbauten Bachlaufs als wichtiges Biotopverbundelement im Zusammenhang mit dem als Naturschutzgebiet

festgesetzten „Rapphofsmühlenbachsystem“,

- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung einer mosaikartigen alten Kulturlandschaft aus Feldgehölzen, Grünland, Ackerflächen, Baumreihen und -gruppen, Kopfweiden und Einzelbäumen,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden sehr schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt (Braunerden) und der im Gebiet vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden für die Biotopentwicklung (Niedermoor) mit hoher Klimaschutzfunktion,
- zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Schutzgutes Boden,
- zur Erhaltung eines siedlungsnahen Freiraums mit mittlerer bis höchster thermischer Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die folgenden gebietsspezifischen Gebote:

- Erhaltung und Nachpflanzungen der straßenbegleitenden Baumreihen mit heimischen standortgerechten Baumarten
- Grünlanderhaltung und extensive Bewirtschaftung
- Anlage und Pflege von Hecken

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.2 Maßnahmenraum Koesfeld / Scholver Feld - Kulturlandschaft

5.1.2.3 Maßnahmenraum Halde Scholver Feld

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

Als Einzelmaßnahmen werden festgesetzt:

5.1.3.1.1 Gewässerentwicklung Graving Heider Bach

5.2.1 Anpflanzung eines ca. 650 m langen, lückigen Gehölzstreifens nördlich entlang der Altendorfer Straße

2.2.3 Landschaftsschutzgebiet Haus Lüttinghof / Teltrop (L 3)

Flächengröße: 118,4 ha

Anzahl der Teilflächen: 4

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Hassel

A Erläuterungen

Dieses Schutzgebiet umfasst die Grünland- und Ackerflächen am nordöstlichen Stadtrand zwischen der Autobahn A52 im Westen und der Ulfkotter Straße im Süden, welche eine Teilfläche des Naturschutzgebiets „Rapphofsmühlenbachsystem“ umschließen. Bei den Flächen, die nördlich und westlich an das Naturschutzgebiet grenzen, handelt es sich um größere Ackerschläge, die nur selten von Gehölzen begleitet sind. Südlich des Naturschutzgebietes schließt eine Ackerfläche sowie eine mit Gebüsch und Einzelgehölzen reich strukturierte Kompensationsfläche an. Im Norden und Osten grenzt das Landschaftsschutzgebiet an den Hasseler Mühlenbach inkl. Ufersaum und die Wohnsiedlung am Timmerbrinksweg.

Im Gebiet liegt auch die Wasserburanlage Haus Lüttinghof. Das Gräftensystem ist Teil des angrenzenden Naturschutzgebiets. Der Teil „Kleine Bruch“ östlich der Polsumer Straße ist hingegen grünlandgeprägt und wird derzeit teils von Rindern und teils von Pferden beweidet. Eingestreute Baumreihen, Alleen, Gehölzstreifen, Einzelbäume und Feldgehölze sorgen hier für ein strukturierteres Landschaftsbild. In zwei Hoflagen befindet sich jeweils eine Streuobstwiese. Im Norden quert der als Naturschutzgebiet festgesetzte Hasseler Mühlenbach in Ost-West-Richtung.

Die Böden im Schutzgebiet weisen ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Die weitverbreiteten fruchtbaren Braunerden und Pseudogley-Braunerden weisen eine gute Wasserspeicherfähigkeit auf. Die Grünlandbereiche sind von Pseudogley-Gleyen geprägt. An der östlichen Stadtgrenze (Kleine Bruch) kommen besonders schutzwürdige Niedermoor-Deckkulturböden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential vor.

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4308-0006 – „Grünlandkomplex bei Teltrop“ erfasst.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Haus Lüttinghof / Teltrop“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 3 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Ackerflächen und mit Alleen, Einzel- und Feldgehölzen reich strukturierter Grünlandbereich.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland
 - Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Streuobstbestände
 - Schutzwürdige und gefährdete Alleen
 - Acker- und Wegraine
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,
- zum Erhalt der aufgrund ihrer Funktion für den Naturhaushalt sehr schutzwürdigen Böden (Niedermoorböden) mit hoher Klimaschutzfunktion,
- zur Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Landschaft im Übergang zwischen einem urban geprägten Ballungsraum und der offenen Landschaft des Münsterlandes,
- zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Schutzgutes Boden,
- zur Erhaltung eines siedlungsnahen Freiraums mit hoher bis sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung des Bau- und Bodendenkmales Haus Lüttinghof,
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen im Bereich des Bau- und Bodendenkmals Haus Lüttinghof sind mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und dürfen nur im Einvernehmen durchgeführt werden.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die folgenden gebietsspezifischen Gebote:

- Erhaltung alter Gehölze
- Anlage und Pflege der Hecken
- Erhaltung und Nachpflanzungen der straßenbegleitenden Baumreihen mit heimischen standortgerechten Baumarten
- Anlage, Erhalt und Entwicklung von Ackerrandstreifen und Säumen

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.4 Maßnahmenraum Haus Lüttinghof / Teltrop - Kulturlandschaft

Als Einzelmaßnahmen werden festgesetzt:

5.1.3.1.2 Wiederherstellung Niedermoor am Hasseler Mühlenbach

2.2.4 Landschaftsschutzgebiet Haus Oberfeldingen (L 4)

Flächengröße: 87,6 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Hassel

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet liegt zwischen der Hertener Stadtgrenze und den Siedlungsbereichen von Hassel im Westen. Mittig quert eine Eisenbahnlinie. Ein überwiegender Teil der Flächen wird ackerbaulich genutzt, auf einigen (feuchteren) Flächen gibt es auch Grünlandnutzung. Im nördlichen Abschnitt des Gebietes nördlich des Eppmannswegs befindet sich ein größerer Gehölzbereich („Der Große Busch“), welcher unmittelbar an das Naturschutzgebiet „Rapphofsmühlenbachsystem“ anschließt. Hierbei handelt es sich um eine ehemalige Hausmülldeponie, die in den 1950 bis 1970er Jahren bis zu 10 m hoch aufgeschüttet wurde und welche jetzt weitgehend mit jüngeren Laubholzbeständen aus Eiche, Bergahorn, Robine, Erle und Esche bestockt ist. In einer kleineren Senke befindet sich ein Sumpfseggenried. Östlich der Bahnstrecke liegt eine Aufforstungsfläche, die sich bis zur Stadtgrenze erstreckt. Südlich des Eppmannswegs folgt eine offene Landschaft aus Acker- und Grünlandflächen, teilweise durchsetzt mit Einzelgehölzen, Baumreihen und Kleingärten. Das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet den Bereich des ehemaligen Haus

Oberfeldingen, welches als Bodendenkmal verzeichnet ist und dessen umgebende Biotopstrukturen als Naturschutzgebiet festgesetzt sind.

Im Südosten des Landschaftsschutzgebiets befindet sich ein als „Winkelbusch“ bezeichnetes Waldstück mit naturnahen und altholzreichen Buchen-Hallenwald-Beständen mit teils sehr starken Althölzern und starkem Totholz. An dessen westlichem Rand schließt eine Aufforstung an. Nach Südwesten – zum Siedlungsbereich Hassel – nimmt der Strukturreichtum der Landschaft zu. Hier verläuft auch ein begradigter und von Ufergehölzen begleiteter, zeitweise trockenfallender Abschnitt des Hasseler Bachs. Im südlichen Abschnitt wurde der Bach zu einem naturnahen Teich aufgestaut. Der Stauteich weist eine Röhrlichtzone auf und wird zu den angrenzenden Ackerflächen durch eine alte Eichen-Buchen-Eschenreihe abgeschirmt. Nach Westen stockt angrenzend ein Buchen-Eichenwaldrest im Starkholzalder mit einzelnen Altbuchen bis zu 90 cm Stammdurchmesser. Nordwestlich hiervon verläuft randlich eine Stiel-Eichen Allee. Im Osten befinden sich Kleingärten sowie eine Streuobstwiesenfläche.

Die Böden im Schutzgebiet weisen außerhalb der Deponie Bockenfeld ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Die weitverbreiteten fruchtbaren Braunerden sind pseudovergleyt und weisen eine gute Wasserspeicherfähigkeit auf. Im Bereich des Oberfeldinger Grabens kommen besonders schutzwürdige Anmoorgleye und in der „Drögen Wiese“ Niedermoorböden vor.

Das Schutzgebiet enthält mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4308-0024-2007 (NCA0)
- BT-4308-4012-2001 (CF2)
- BT-4308-4013-2001 (FB0)
- BT-4308-4014-2001 (CF2)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4308-0010 – „Bewaldete ehemalige Deponie zwischen Hasseler Mühlenbach und Hassel“,
- BK-4308-0012 – „Winkelbusch und Wäldchen östlich Haus Oberfeldingen“ sowie
- BK-4308-0013 – „Teich und Laubgehölz am Hasseler Bach bei Bockenfeld“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS0-4308-031 – „Freiraumkorridor Bockenfeld zwischen Hassel und Bertlich“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Neophyten und Störungszeiger
- Trittschäden
- Verbuschung durch unerwünschte Sukzession

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Haus Oberfeldingen“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 4 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Landwirtschaftlich genutzter Freiraum mit Acker- und Grünlandnutzung, (Alt-)Waldrelikten, Einzelgehölzen, Hecken und einem Abschnitt des Hasseler Bachs.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Rasen-Großseggenrieder
 - Röhrichte
 - Teich
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,
- zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Schutzgutes Boden,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden (Braunerden, Gley) für den Naturhaushalt und des besonders schutzwürdigen Bodens (Niedermoor) für die Biotopentwicklung mit hoher Klimaschutzfunktion,
- zur Erhaltung eines stadtklimatisch relevanten Freiraums und Kaltluftentstehungsgebiets mit hoher bis sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung des Bodendenkmals „Haus Oberfeldingen“,
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Das Aufstellen von Bienenstöcken ist nur mit der Zustimmung durch die uNB erlaubt.

Erläuterung

Im Landschaftsschutzgebiet befindet sich eine Projektfläche zur Förderung und zum Schutz von Wildbienen. Die Einschränkung dient der Vermeidung bzw. Verminderung einer Nahrungskonkurrenz durch Honigbienen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die folgenden gebietsspezifischen Gebote:

- Erhaltung alter Gehölze und naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung von Ackerrandstreifen und Feldrainen
- Bekämpfung von Neophyten

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

Als Einzelmaßnahme wird festgesetzt:

5.1.3.1.3 Wiederherstellung Niedermoor südlich Haus Oberfeldingen

2.2.5 Landschaftsschutzgebiet Halde Scholven (L 5)

Flächengröße: 56,1 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Scholven

A Erläuterungen

Dieses Landschaftsschutzgebiet umfasst die Bergehalde Oberscholven, welche im nördlichen Stadtgebiet im Stadtteil Scholven liegt. Nach Norden wird die Halde durch den Belendorfweg begrenzt, östlich und südlich der Halde befindet sich das Industriegebiet mit petrochemischen Anlagen, am südlichen Fuß der Halde verläuft zudem eine Güterbahnlinie. Im Westen befinden sich die Feldhauser Straße und das angrenzende Kohlekraftwerk. Die Halde wurde mit Bergematerial und Filterpresskuchen aufgeschüttet. In ihrem Inneren ist ein Trinkwasser-Hochbehälter eingelassen. Die unteren Randbereiche der Halde sind

mit Gehölzen wie Erle, Linde, Esche, Rotweide und Scheinakazie bepflanzt. An den abschnittsweise sehr steilen Böschungen herrschen teilweise extreme Standortbedingungen, die darauf spezialisierte Arten fördern. Die Plateaubereiche sind mit einer Grasdecke bewachsen. Die Halde ist nicht öffentlich zugänglich und vollständig eingezäunt. Mit knapp 140 m ist sie die höchste Erhebung im Ruhrgebiet, zudem befindet sich obenauf ein Stahlgitter-Funkmast sowie etwas unterhalb zwei Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von knapp 100 m.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4308-033– „Halde Scholven“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Windkraftanlagen

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Halde Scholven“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 5 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Berghalde mit Gehölzpflanzungen und vielfältigen Sukzessionsflächen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung und Anreicherung eines Haldenstandortes mit vielfältigen Strukturen und typischen Sukzessionsbereichen als wertvolle Sekundärbiotope,

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- Förderung der natürlichen Sukzession

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.5 Maßnahmenraum Halde Scholven – Kulturlandschaft und Förderung Amphibien

2.2.6 Landschaftsschutzgebiet Picksmühlenbach (L 6)

Flächengröße: 51,1 ha

Anzahl der Teilflächen: 4

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Buer / Hassel

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet befindet sich größtenteils im westlichen Bereich des Stadtteiles Hassel, der südliche Teil des Schutzgebiets liegt im nordwestlichen Teil von Buer. Im Süden reicht das Gebiet bis an die Uhlenbrockstraße. Im Westen grenzt das Landschaftsschutzgebiet an ein Industriegebiet mit petrochemischen Anlagen. Die nördliche Begrenzung des Schutzgebiets bildet die Ulfkotter Straße. Der von Süd nach Nord fließende Bachlauf ist in diesem Gebiet begründet, aber bereits teilrenaturiert und wird meist von Ufergehölzen oder Hochstaudenfluren begleitet. Die südliche Teilfläche ist Teil eines früheren Zechen-Betriebsgeländes, stellt sich nun aber als weitgehend bewaldete Fläche u.a. mit Buchen- und Buchen-Eichenwäldern mit mittlerem bis starkem Baumholz dar, durchsetzt mit einzelnen Uraltbäumen. Darüber hinaus sind größere Bereiche mit Esche, Bergahorn und Birke bestockt. Östlich des hier verlaufenden Picksmühlenbachs befindet sich eine Gehölzfläche einer ehemaligen Parkanlage, welche mit Laubmischwald bewachsen ist. Im Westen grenzt ein Regenrückhaltebecken mit dichtem Rohrkolbenröhricht an den Picksmühlenbach an. Im Norden der Waldfläche befindet sich ein weiteres Regenrückhaltebecken und ein Abschnitt des dem Picksmühlenbach zulaufende Pawigbach. Dieser ist ebenfalls stark ausgebaut und wird von Hochstaudenfluren und Gebüschern begleitet. Die Waldfläche wird im Westen durch die Pawiker Straße gequert, hier verläuft zwischen Autobahn und Pawiker Straße ein weiterer Grünstreifen mit einem naturnahen Kleingewässer und weiteren Feuchtlebensräumen.

Nach Norden wird das Schutzgebiet stark verschmälert durch eine Parkplatzfläche und ein Umspannwerk und ist bis zur querenden Pawiker Straße nur auf den Lauf des Picksmühlenbachs beschränkt. In der nördlichen Teilfläche folgt ein größerer zusammenhängender Gehölzbereich, hauptsächlich bestehend aus Ahorn-Lindenwald und Pappelbeständen sowie Gebüschern und Hochstaudenfluren. Gequert wird dieser Waldbereich durch einen Radweg entlang der ehemaligen Trasse der Zechenbahn Hassel. Der die Bahntrasse begleitende Grünstreifen setzt sich nach Osten fort und schließt hier an den Glückaufpark in Hassel im gleichnamigen Landschaftsschutzgebiet an. Nordöstlich des

Picksmühlenbachs befinden sich eine brachgefallene Ackerfläche mit Feuchtbereichen sowie Hochstaudenfluren, ein Birkenwäldchen und ein kleiner Abschnitt des Brüggerbachs, welcher dem Picksmühlenbach zufließt. Nach Westen wird das Gebiet durch das Gelände der Kläranlage Gelsenkirchen Picksmühlenbach begrenzt.

Die Böden im Schutzgebiet sind weitgehend anthropogen überprägt. Die bewaldeten Bereiche nördlich der Pawiker Straße sind durch Pseudogley-Braunerden bzw. Gley geprägt, die eine mittlere Wasserspeicherfähigkeit aufweisen. Die natürlichen Böden sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet.

Das Schutzgebiet enthält ein gesetzlich geschütztes Biotop:

- BT-4408-0059-2007 (NFD0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4308-0005 – „Waldgebiete am Picksmühlenbach zwischen Hassel und Scholven“ sowie
- BK-4308-0017 – „Nordfriedhof“ erfasst.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Picksmühlenbach“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 6 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Freiraum zwischen Wohnsiedlung und einem industriell intensiv genutzten Bereich mit teils alten Waldabschnitten, Ruderalflächen und Gebüsch sowie Röhrichtbestände rund um ein Rückhaltebecken und ein abschnittsweise renaturierter Bachlauf.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Stehendes Kleingewässer
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:

- Vögel
- Fledermäuse
- Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen
- zur Erhaltung eines unverbauten Bachabschnittes als wichtiges Biotopverbundelement in einem ansonsten stark besiedelten Raum,
- zur Erhaltung von Kleingewässern,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerden, Gley) für den Naturhaushalt (Pseudogley),
- zur Erhaltung eines stadtklimatisch relevanten Freiraums und Kaltluftentstehungsgebiets mit hoher bis sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die folgenden gebietsspezifischen Gebote:

- Erhaltung alter Gehölze und naturnahe Waldbewirtschaftung

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

Als Einzelmaßnahme wird festgesetzt:

5.1.3.2.1 Pflege der Brachfläche östlich Pawiker Straße

2.2.7 Landschaftsschutzgebiet Glückaufpark (L 7)

Flächengröße: 31,2 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Hassel

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet erstreckt sich größtenteils über den Glückauf Park Hassel, welcher auf dem Gelände der ehemaligen Kokerei Hassel und dem Sammelbahnhof angelegt wurde. Östlich verläuft die Marler Straße, südlich jenseits einer Freifläche und einer Häuserreihe befindet sich die Flachstraße sowie im weiteren Verlauf die Wohnsiedlungen Flachshof und Hanfhof. Die westliche Grenze bilden die Hanfstraße und der nicht mehr im Gebiet befindliche Spielplatz. Die ehemalige Zechenbahn Hassel gehört bis zur Polsumer Straße ebenfalls zum Landschaftsschutzgebiet. Im Norden wird das Gebiet durch die Sportanlage Valentinstraße, die Wacholderstraße und Stifterstraße sowie die Gärten des Auenwegs begrenzt.

Die nördlich im Gebiet verlaufende Bahnanlage wurde nach der Altlastensanierung in eine Hundefreilauffläche umgestaltet. Ein Teil der Wiese ist von Gebüschpflanzungen umgeben. Nördlich der Ottestraße schließen sich eine Wiesenfläche und ein Acker an. Südlich hiervon verläuft über das Gelände eine oberirdische Produktenleitung. Das nach Süden anschließende Gelände wurde nach der Altlastensanierung im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen parkartig gestaltet und enthält naturnahe Flächen wie extensive und krautreiche Wiesen, Einzelbäume sowie eine größere Streuobstwiese am östlichen Rand. Am Westrand liegen die zwei pyramidenförmigen Sicherungsbauwerke, die aus der Sanierung der ehemaligen Kokerei resultieren und dauerhaft gesichert werden müssen. Das Nördliche ist über einen Fußweg begehbar und dient als Aussichtspunkt. Daran schließt ein Freizeitgewässer mit einem einseitig angelegten Uferröhricht sowie eine Skateranlage an. Zentraler Bestandteil des Glückauf Parks auf 15 ha Fläche ist die urbane, extensive Landwirtschaft mit Ackerbau, Viehhaltung, Brachflächen und einer Obstwiese. Im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme wurde hier ein großflächiger Bodenauftrag aus einem Bereich mit besonders fruchtbaren Böden zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen durchgeführt. Diese Flächen können seitdem wieder ackerbaulich genutzt werden. Im Südwesten des Parks liegt ein schwer zugänglicher Laubmischwald aus unterschiedlichen Baumarten.

Die Böden im Schutzgebiet sind weitgehend anthropogen überprägt. Lediglich die Ackerfläche nördlich der Ottestraße weist ein naturnahes Bodenprofil auf und ist in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig gekennzeichnet. Es kommen Braunerde-Gleye mit einer mittleren Wasserspeicherfähigkeit vor.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Glückaufpark“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 7 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Parklandschaft mit einer hohen Bedeutung als Erholungs- und Freizeitraum mit naturnahen Landschaftselementen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
- zur Erhaltung und Förderung von Obstwiesen als Lebensraum zahlreicher wildlebender Arten, insbesondere heimischer Wildbienen,
- zur Erhaltung eines Kaltluftentstehungsgebiets mit sehr hoher bis höchster thermischer Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines attraktiven, siedlungsnahen Erholungsraums.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Das Aufstellen von Bienenstöcken ist nur mit der Zustimmung durch die uNB erlaubt.

Erläuterung

Im Landschaftsschutzgebiet befindet sich eine Projektfläche zur Förderung und zum Schutz von Wildbienen. Die Einschränkung dient der Vermeidung bzw. Verminderung einer Nahrungskonkurrenz durch Honigbienen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die folgenden gebietsspezifischen Gebote:

- extensive Nutzung der Wiesenbereiche

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Ge-

und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.6 Maßnahmenraum Glückaufpark - Parkpflege

2.2.8 Landschaftsschutzgebiet Westerholter Wald / Löchterheide (L 8)

Flächengröße: 170,4 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Buer/ zu kleinen Teilen Hassel und Resse

A Erläuterungen

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst Laubwälder und liegt im östlichen Teil von Buer an der Stadtgrenze zu Herten. Im Südosten grenzt es an Siedlungs- und Ackerflächen, im Süden an die Ressestraße mit anschließendem Landschaftsschutzgebiet „Stadtwald“. Die westliche Grenze verläuft entlang des Ostrings (L511) übergehend in die Marler Straße (L502). Im Norden grenzt das Gebiet an Kleingärten und das brachliegende Gelände des ehemaligen Bergwerkes Lippe Zeche Westerholt, das aktuell im Rahmen des Abschlussbetriebsplans saniert wird. Östlich schließt sich das Landschaftsschutzgebiet Surrese / Eckerresse an.

Das Gebiet wird von der Westerholter Straße gequert und von mehreren Wegen und Trampelpfaden durchzogen. In den Randbereichen befinden sich ein Hundeübungsplatz, eine Baumschule, Gärten, Schienenabschnitte, ein Reiterhof sowie der Freizeitpark Westerholt inklusive seiner Anlagen. Ein etwa 700 m langer Feuchtbereich entlang des ca. 9 m unter Geländeniveau liegenden ehemaligen Bahneinschnittes beherbergt periodisch wasserführende Gräben und zwei Stillgewässer. Die Böschungen sind mit Bergahorn und Birken aufgeforstet.

Ein Abschnitt eines weiteren Bachs (Bach 29) fließt offen durch den nördlichen Teil des LSG. Ein Waldkomplex bildet das Zentrum des Schutzgebiets. Hier wird der nördliche Teil etwa zur Hälfte durch naturnahe, häufig altholz- und strukturreiche Buchen-, Eichen-Buchen- und Eichen(misch-)wälder mit Stämmen bis 1,2 m Durchmesser bestimmt. Roteichen- und Hybridpappelbestände kommen ebenfalls vor, sowie Birken-, Bergahorn- und Eschenbestände. Forstliche Umtriebsflächen mit Kahlschlagfluren und Aufforstungen finden sich verteilt zwischen Altholzbeständen. Der südliche Waldbereich, südlich der Westerholter Straße, beherbergt Buchen- und Eichenwälder.

Die Böden im Schutzgebiet weisen ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis sehr schutzwürdig gekennzeichnet. Die weitverbreiteten fruchtbaren Braunerden und Pseudogley-Braunerden weisen eine gute Wasserspeicherfähigkeit auf. Der durch das Waldgebiet verlaufende Bach 29 wird von Pseudogleyen begleitet.

Das Schutzgebiet enthält ein gesetzlich geschütztes Biotop:

- BT-4408-0064-2007 (NFD0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4308-0016 – „Löchterheide und Westerholter Wald“ und
- BK-4408-0065 – „Vernässter ehemaliger Bahneinschnitt nordwestlich der Löchterheide“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4308–034 - „Löchterheide, Westerholter Wald und Stadtwald Buer“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Intensive Freizeitnutzung

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Westerholter Wald / Löchterheide“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 8 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Naturnahes altholzreiches Laubwaldgebiet mit alten Buchen- und Eichenwäldern sowie Birken-Pionierwald und stehende Kleingewässer.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Stehendes Kleingewässer
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Hainsimsen-Buchenwald
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Fließgewässer
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten in einer intensiv genutzten urban und landwirtschaftlich geprägten

Umgebung,

- zur Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Buchenwäldern mit wertgebenden Altholzbeständen,
- zur Erhaltung und Entwicklung von feuchte- und nässegeprägten Biotopen als Lebensraum für seltene Pflanzengruppen wie Wasserlinsenvegetation und Röhrichte,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden schutzwürdigen und sehr schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt (Braunerden und Pseudogley-Braunerden),
- zur Erhaltung und Entwicklung eines geschlossenen Waldgebiets mit sehr hoher bis höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum,
- zur Erhaltung eines unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes,
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver siedlungsnaher Erholungsraum,

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die folgenden gebietspezifischen Gebote:

- Altholz erhalten
- Totholz erhalten
- Hege der Gewässer

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

2.2.9 Landschaftsschutzgebiet Hülser Heide / Gecksheide / Heege (L 9)

Flächengröße: 183,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 7

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Scholven / Buer / Beckhausen

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet besteht aus mehreren Teilflächen, welche sich zwischen den Siedlungsbereichen der Stadtteile Scholven, Buer und Beckhausen und der Stadtgrenze zu Gladbeck am Westrand des Stadtgebiets erstrecken. Das Gebiet wird hauptsächlich landwirtschaftlich genutzt und durch wertvolle Gehölzbereiche, Gebüsche und Feuchtbereiche strukturiert. Die zwei nördlichsten Teilflächen umfassen Weide-Ackerkomplexe sowie zwei Hoflagen und eine Gärtnerei. Feldgehölze und Baumreihen sowie hofnahe Streuobstwiesen werten die Flächen auf.

An den querenden Nordring schließen nach Südwesten zwei weitere Teilflächen an, welche durch den hier westöstlichen Verlauf der Autobahn A52 wiederum in einen nördlichen und einen südlichen und größten Teil getrennt sind. Auch diese Flächen sind durch die landwirtschaftliche Nutzung mit Ackerbau und Grünlandnutzung geprägt und durch Gehölzstreifen und Einzelbäume strukturiert. Mehrere Gräben (Heege I, II und III) durchziehen die nördliche, zwischen Nordring und A52 gelegene Fläche. Südlich der A52 zwischen der in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Gecksheide und der Stadtgrenze zu Gladbeck fließt der Nattbach, zunächst noch begradigt und schließlich naturnäher und gehölzbegleitet. Letzterer Abschnitt ist als Naturschutzgebiet festgesetzt. Zwei an das Ostufer des Nattbachs angrenzende und als Rinderweide genutzte Grünlandflächen liegen in einer Talmulde mit einem flachen Graben, der teilweise aufgeweitet ist und hier brachgefallenes Nassgrünland und begleitende feuchte Hochstaudenfluren aufweist. Zum Straßenrand stocken Korbweiden. Östlich der Gecksheide schließt das Hegefeld an, ein größerer und reich strukturierter Ausschnitt der bäuerlichen Kulturlandschaft mit alten Hofstellen, Grünlandflächen, Hecken, Streuobstwiesen, Baumreihen und Einzelgehölzen, Feldgehölzen, dem Bachlauf „Bach 26“ sowie einem Bergsenkungsgebiet mit Röhrichten, Seggenriedern und Nassgrünland. Durch den Süden dieses reich strukturierten Teilbereiches fließt der Hammer Mühlenbach, begleitet von Baumreihen und Gebüschen, in ostwestlicher Richtung. Mehrere Ahorn-, Eichen- und Lindenalleen verlaufen durch diesen Teil des Schutzgebiets. Im Südwesten, zwischen dem Siedlungsbereich Beckhausen und der Stadtgrenze zu Gladbeck herrscht ackerbauliche Nutzung ohne gliedernde Elemente vor. Hier fließt der Schaffrathgraben ohne begleitende Vegetation in nordost-südwestlicher Richtung.

Zwei weitere Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebiets befinden sich östlich der A52 zwischen dem Nordring und Vinckestraße bzw. der kleinere Teil zwischen Vinckestraße und Heegestraße. Diese stellen den Rest eines ehemals ausgedehnteren Waldgebiets dar. Der größte Teil dieser parkartigen und mit Spazierwegen durchzogenen Fläche umfasst die Hülser Heide und wird von relativ naturnahen Eichen- und Buchenbeständen mit eingestreuten Althölzern eingenommen. Mehrere angelegte Teiche befinden sich im Gebiet, von denen sich einer durch natürliche Sukzession naturnah entwickelt und Sumpfsiegenbestände ausgebildet hat. Das Gebiet wird in Nord-Süd Richtung durch einen breiten Radweg entlang einer ehemaligen Bahntrasse gequert. Das südlich der Vinckestraße anschließende Waldstück umfasst Ahorn-Lindenwald.

Die Böden im Schutzgebiet weisen ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig gekennzeichnet. Die weit verbreiteten Pseudogley-Braunerden weisen teilweise eine gute Wasserspeicherfähigkeit auf. Im Bereich des geschützten Bestandteils des Nass- und Feuchtgrünlandes am Nattbach hat sich über einem Niedermoor ein Anmoorgley entwickelt, der ein sehr hohes Biotopotential mit einer besonderen Schutzwürdigkeit aufweist.

Das Schutzgebiet enthält mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0012-2007 (NEC0)
- BT-4408-0013-2007 (NEC0)
- BT-4408-0014-2007 (NEC0)
- BT-4408-2018-2001 (91E0)
- BT-4408-6029-2001 (CD1)
- BT-4408-6030-2001 (CF2)
- BT-4408-6032-2001 (EE3)
- BT-4408-6045-2001 (CD1)
- BT-4408-6046-2001 (FD1)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4408-0027 – „Grünland am Nattbach“,
- BK-4408-0029 – „Kulturlandschaft am Hegefeld“ sowie
- BK-4408-0031 – „Hülser Heide“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-107– „Hülser Heide“
- VB-MS-4408-116– „Kulturlandschaft am Hegefeld“

sowie Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung

- VB-MS-4408-115 – „Nattbachtal und Nebenbach, NSG Bloomsfeld“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Zerschneidung durch Straßen

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Hülser Heide / Gecksheide / Heege“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 9 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Landwirtschaftlich geprägter Freiraum, reich strukturiert durch Gehölzstreifen, Einzelgehölze, Gebüsche und Feuchtlebensräume sowie wertvolle Waldbestandteile.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache
 - Nass- und Feuchtwiese
 - Rasen- und Großseggenrieder
 - Röhrichte
 - Tümpel
 - Eschenwald
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Hainsimsen-Buchenwald
 - Stieleichen-Hainbuchenwald
 - Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder
 - Streuobstbestände
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland
 - Fließgewässer
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Lebensräumen wie Feucht- und Nassgrünland, sowie Kleingewässern als Lebensraum und Trittsteinbiotop für klimasensitive Tier- und Pflanzenarten,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung naturnaher Fließgewässer und ihrer begleitenden Biotope,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Waldbereichs mit Altholzanteilen,
- zur Erhaltung und Entwicklung einer mosaikartigen alten Kulturlandschaft aus Feldgehölzen, Grünland, Ackerflächen, Baumreihen und -gruppen, Kopfweiden und Einzelbäumen,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden für die Biotopentwicklung (Gley und Anmoorgley) sowie die natürlichen schutzwürdigen Böden (Wasserspeicherfähigkeit),
- zur Erhaltung eines stadtklimatisch relevanten Freiraums und Kaltluftentstehungsgebiets mit gebietsweise sehr hoher thermischer Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die folgenden gebietsspezifischen Gebote:

- Erhaltung alter Gehölze
- Grünlanderhaltung und extensive Bewirtschaftung
- Anlage und Entwicklung von Ackerrandstreifen und Säumen
- Anlage und Pflege von Kopfbäumen

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.7 Maßnahmenraum Hülser Heide / Gecksheide / Heege – Kulturlandschaft

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

Als Einzelmaßnahmen werden festgesetzt:

5.1.3.1.4 Gewässerentwicklung Graben Heege

5.1.3.1.5 Gewässerentwicklung Nattbach

5.1.3.1.6 Gewässerentwicklung Schaffrathgraben

2.2.10 Landschaftsschutzgebiet Eckerresse / Surrese (L 10)

Flächengröße: 310,2 ha

Anzahl der Teilflächen: 5

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Resse, zu kleinen Teilen Buer und Erle

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet setzt sich aus vier Teilflächen zusammen und liegt zwischen der Herten Stadtgrenze im Norden, dem NSG „Am Quellmühlenbach“ und dem Siedlungsbereich des Stadtteils Resse im Süd-Osten sowie der Autobahn A2 im Süden. Westlich grenzt es an Kleingärtenanlagen und den Friedhof und im weiteren Verlauf Richtung Norden an das NSG „Im deipen Gatt“ und das LSG „Westerholter Wald / Löchterheide“ sowie an einen kleinen Siedlungsbereich an. Vier kleine Teilflächen befinden sich zudem zwischen dem

stark besiedelten Stadtteil Resse und der Stadtgrenze zu Herten und grenzen im südlichen Abschnitt an den Holzbach.

Den Nordteil des Schutzgebiets bildet ein untergeordneter Teil des Golfplatzes Schloss Westerholt, welcher sich jenseits der Stadtgrenze noch weiter auf Hertener Stadtgebiet fortsetzt. Nach Süden und Osten wird der Platz durch den Verlauf der Trogemannstraße begrenzt. Parallel zum Straßenverlauf zieht sich ein etwa 40 m breiter Gehölzgürtel, nach Norden folgen typische Elemente der Golfplätze wie Rasen- und Sandflächen, Gebüschgruppen und zwei Kleingewässer.

Der Hauptteil des Gebiets weist nördlich der querenden Ressestraße vor allem Ackerflächen mit einigen Kopfbaumreihen und feldwegebegleitenden Baumreihen auf. Eine besondere Bedeutung hat hier eine alte geschlossene Rosskastanienallee entlang der Bergackerstraße. Weitere geschützte Linden, Eichen- und Ahornalleen verlaufen im Ostteil des Schutzgebiets sowie im Norden entlang der Westerholter- bzw. Trogemannstraße.

Die südliche Teilfläche beinhaltet eine kleiner parzellierte bäuerliche Kulturlandschaft mit Acker- und Grünlandflächen. Durch Hecken, Gebüsch, Feldgehölze, Baum- und Kopfbaumreihen, einige Waldflächen mit Aufforstungen und feuchte Brachflächen sowie eingegrünte Gehöfte mit stellenweise angrenzenden Obstwiesen herrscht hier ein höherer Strukturreichtum vor als im Norden. Im Süden wird ein Teil der Middelicherstraße sowie ein Teil der Oststraße von geschützten Eichenalleen gesäumt.

Die zwei kleineren Teilflächen im Osten entlang des Holzbachs weisen strukturarme Bereiche mit Ackerflächen, Baumgruppen sowie eine Obstwiese mit angrenzendem Gehöft auf.

Vier überwiegend von Gehölzsaum begleitete Bäche sorgen für weiteren Strukturreichtum. Im Norden des Schutzgebiets fließt der Quellmühlenbach in westöstlicher Richtung in das NSG „Am Quellmühlenbach“. Im Südosten verläuft der als NSG festgesetzte Knabenbach, im Westen sind es der Börnchenbach und das Grabensystem „Brauckstraße“, welche in den Leither Mühlenbach münden, sowie ein weiterer Abschnitt des Grabensystems „Brauckstraße“. Der begradigte Börnchenbach wird von Eichen und Eschen, älteren pflegebedürftigen Kopfbaumweiden und einem älteren Hybridpappel-Feldgehölz mit Erlen-Unterwuchs gesäumt. Die Bachaue in der schmalen Niedermoorrinne sowie die etwas höher gelegenen Bereiche werden als Intensiv-Pferdeweiden genutzt.

Der ebenfalls begradigte Leither Mühlenbach wird von teilweise älteren Erlen, Weiden und Hybridpappeln gesäumt. Die Bachaue wird von Grünland eingenommen, insbesondere von Mähwiesen und im Westen von Rinderweiden. Eine größere brachgefallene Parzelle mit Röhrichtbeständen in Bachnähe, brennesseldominierte Hochstaudenfluren und nördlich hiervon ein weiterer Feuchtbereich mit Tümpel und zumeist gemähem Nassgrünland begleiten hier den Bachlauf.

Der kurze Abschnitt des Quellmühlenbachs im Norden ist von Fettweiden, Obstanlagen, Ackerflächen, einigen Baumgruppen und Gärten umgeben.

Die Böden im Schutzgebiet weisen überwiegend ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Die weitverbreiteten fruchtbaren Pseudogley-Braunerden weisen eine gute Wasserspeicherfähigkeit auf. Die Grünlandbereiche sind von Pseudogley-Gleyen geprägt. Östlich des Stadtwaldes und nördlich der Ortbeckstraße befindet sich entlang des Börnchenbachverlaufs ein Rest eines besonders schutzwürdigen Niedermoorbodens. Im Umfeld des Knabenbachs kommen Podsol-Gleye vor.

Das Schutzgebiet enthält mehrere geschützte Biotope:

- BT-4408-0034-2007 (NEC0)
- BT-4408-0035-2007 (NEC0)
- BT-4408-0036-2007 (NEC0)
- BT-4408-6005-2001 (FD1)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4408-0058 – „Kulturlandschaft am Börnchenbach“,
- BK-4408-0052 – „Gehölz-Grünlandkomplex am Leither Mühlenbach“,
- BK-4408-0063 – „Grünlandkomplex südlich von Eckerresse“ sowie
- BK-4408-0076 – „Rosskastanienallee bei Bergacker“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-110 – „Talraum des Börnchenbachs und des Leither Mühlenbachs“

sowie Teil der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung

- VB-MS-4408-104 – „Quellmühlenbach und Grünland bei Eckerresse“
- VB-MS-4408-105 – „Emscherbruch und Schlosspark Herten“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Zerschneidung durch Straßen
- Verlandung als unerwünschte Sukzession

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Eckerresse / Surrese“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 10 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Acker- und Grünlandausschnitte der bäuerlichen Kulturlandschaft mit Kopfbaumreihen, Obstwiesen, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Gebüsch und Bachläufen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Nass- und Feuchtwiese
 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache
 - Tümpel (periodisch)
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:

- Vögel
- Fledermäuse
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Streuobstbestände
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Schutzwürdige und gefährdete Alleeen
 - Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer und herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop klimasensitiver Arten in städtischem und ackerbaulich geprägtem Umfeld,
- Erhaltung einer landschaftsprägenden, alten Rosskastanienallee in offenen Ackerflächen als Vernetzungsbiotop und als Lebensraum u.a. für altholzbesiedelnde Vogelarten,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,
- zur Erhaltung einer besonders strukturreichen alten bäuerlichen Kulturlandschaft mit Gliederungselementen wie Hecken, Gebüschen, Baumgruppen, Alleeen, Kopfbäumen, Bächen,
- als Pufferbereich für das Bachtal des Knabenbachs (Naturschutzgebiet),
- zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Schutzgutes Boden,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden sehr schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerden) aufgrund ihrer Biotopentwicklungsfunktion und Bedeutung für den Naturhaushalt und der besonders schutzwürdigen Böden (Niedermoor) aufgrund ihrer Biotopentwicklungsfunktion und ihrer hohen Bedeutung für den Klimaschutz,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Gebiets mit hoher bis stellenweise höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum,
- zur Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Räume,
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- Altholz erhalten
- Erhaltung von Hecken
- Kopfbaumpflege
- naturnahe Gewässergestaltung
- Anlage und Entwicklung von Ackerrandstreifen und Säumen

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.8 Maßnahmenraum Eckerresse / Suresse – Kulturlandschaft

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

Als Einzelmaßnahmen werden festgesetzt:

5.2.2 Anpflanzung / Ergänzung eines ca. 230 m langen Gehölzstreifens nördlich entlang der Brauckstraße inkl. Baumpflanzungen als Überhälter

2.2.11 Landschaftsschutzgebiet Stadtwald (L 11)

Flächengröße: 16,3 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Buer

A Erläuterungen

Dieses Schutzgebiet umfasst zwei Teilflächen des Stadtwaldes in Buer außerhalb des festgesetzten Naturschutzgebiets „Im deipen Gatt“. Der Stadtwald wurde ab ca. 1918 angelegt und ist Teil des Buerschen Grüngürtels, welcher sich südlich entlang der Siedlungsbereiche von Buer befindet und dem als Kulturlandschaftsbereich eine besondere Bedeutung zukommt.

Das Schutzgebiet ist parkartig angelegt und von mehreren symmetrisch angelegten Wegen durchzogen. Es kommen verschiedene naturnahe Laubwaldtypen, wie Ahorn-Linden-, Eichen- oder Buchenwaldparzellen, zum Teil auch mit älteren Gehölzbeständen, vor. Zudem befinden sich hier mittig ein Sportplatz, ein Kindergarten sowie die Waldschänke. Diese steht über einer Sichtachse aus offenen Bereichen in Verbindung mit einer weiteren kleinen Teilfläche des Schutzgebiets am östlichen Ende des Stadtwaldes, welche an den im NSG befindlichen Hauptteich anschließt. Als Blickpunkt liegt hier das Bootshaus.

Die Böden im Schutzgebiet weisen ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Boden-

funktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Das Gebiet ist geprägt von fruchtbaren Braunerden und Pseudogley-Braunerden mit einer guten Wasserspeicherfähigkeit.

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4408-0056 – „Stadtwald Buer“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4308-034 – „Löchterheide, Westerholter Wald und Stadtwald Buer“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Freizeitaktivitäten
- Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Fütterung von Wasservögeln

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Stadtwald“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 11 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Parkartiger Bereich des Stadtwaldes mit naturnahen Laubwäldern und zum Teil altem Baumbestand.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren,

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- als Pufferbereich für die angrenzenden als Naturschutzgebiet festgesetzten wertvollen Wald- und Feuchtbereiche,
- zur Erhaltung von sehr schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt und Naturnähe (Braunerden),

- zur Erhaltung und Entwicklung eines parkartigen Waldbereichs als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete folgende gebietsspezifischen Gebote:

- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung alter Gehölze

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.9 Maßnahmenraum Stadtwald - Parkpflege

2.2.12 Landschaftsschutzgebiet Resser Mark / Im Emscherbruch (L 12)

Flächengröße: 64,7 ha

Anzahl der Teilflächen: 7

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Resser Mark, Resse

A Erläuterungen

Dieses Schutzgebiet setzt sich aus insgesamt sieben Teilflächen als Arrondierungsflächen zu den Naturschutzgebietsflächen der Resser Mark und des Emscherbruchs zusammen. Die nördlichste dieser Teilflächen ist ein Waldstück nördlich und südlich des Schnorrgrabens an der Stadtgrenze zu Herten. Die Fläche ist größtenteils mit Buchen- und Eichenwald bestockt, im westlichen Abschnitt befinden sich ein weiterer Laubmischwald aus Bergahorn, Linde und Erle sowie kleinere offene Hochstaudenfluren und Aufforstungen. Es schließt die Fläche des Naturschutzgebiets „Emscher Bruch Nördlich des Ewaldsees“ an. Südwestlich des NSG befindet sich eine weitere Teilfläche mit einer Kleingartensiedlung, südlich der querenden Autobahn A2 folgt eine Teilfläche mit lockeren und relativ jungen Laubholzbeständen hauptsächlich aus Birke. Zudem ist diese Fläche durch Aufforstungen oder Kalamitäten gekennzeichnet. Direkt angrenzend zur Autobahn findet sich an einer Schlagflur ein kleines Seggenried.

Im Westen befindet sich südlich der Autobahn eine weitere Teilfläche, welche eine Hundeübungsplatzfläche und eine locker bestandene Fläche aus Hecken, Hochstaudenfluren

und Wiesen umfasst. Die nach Süden anschließende Kleingartenanlage ist vom Schutzgebiet ausgenommen.

Zwei weitere Teilflächen dieses Landschaftsschutzgebiets schließen nach Süden an die als Naturschutzgebiet festgesetzten Laubwaldbereiche an: südlich des NSG „Laubwälder Resser Mark“ ist dies ein Bereich, welcher nach Süden durch die Emscher und im Westen durch die B226 und das Gelände des Tierheimes begrenzt wird. Östlich wird die Teilfläche von der Zentraldeponie Emscherbruch begrenzt. Im Westen und Nordosten ist sie in Ackerflächen gegliedert, dazwischen liegen Brachflächen, Gebüsche und junge Waldbestände. Mehrere Wege, oberirdische Leitungsrohre sowie eine Hochspannungsleitung durchziehen das Gebiet. Der Springbach verläuft von Norden kommend zunächst durch einen Graben und fließt unterirdisch weiter Richtung Emscher. Entlang der Nordgrenze im Westen zwischen Tierheimgelände und Springbachgraben fließt ein von Hecken und Birkenwald begleiteter Bach (Bach 33), welcher im letzten Abschnitt verrohrt in den Springbach mündet. Südlich davon befindet sich eine größere Ackerfläche. Der Springbach ist umgeben von Laubmischwäldern und Hochstaudenfluren. Weiter Richtung Osten kommen hauptsächlich Mischwälder vor, randlich auch Ahorn-Lindenwälder sowie abschnittsweise Erlen-, Weiden-, Eichen- und Birkenwälder.

Eine letzte Teilfläche umfasst die Offenlandbereiche außerhalb des Naturschutzgebiets „Ewaldsee“ südlich des „Graben an der Wiedehopfstraße“ inklusive der Windhunderrennbahn im Südosten des Emscherbruchs. Hier dominieren Hochstauden, ruderale Wiesen und Grasfluren mit eingestreuten Einzelgehölzen oder Gehölzgruppen, im nördlichen und südlichen Teilbereich auch Aufforstungsflächen.

Westlich des Ewaldsees und südlich der Holzbachstraße sind die Böden in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Es kommen fruchtbare Podsol-Gleye und Pseudogley-Braunerden vor, die eine gute Wasserspeicherfähigkeit aufweisen.

Das Schutzgebiet enthält mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-6023-2001 (FD1)
- BT-4408-6024-2001 (AC4)
- BT-4408-6025-2001 (CD1)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK 4408-0074 - „Laubwälder der Resser Mark“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-118 „Zentraldeponie Emscherbruch“

sowie Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung

- VB-MS-4408-105 „Emscherbruch und Schlosspark Herten“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Strom- und sonstige oberirdische Leitungen
- Zerschneidung durch Verkehrsflächen

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Resser Mark / Emscherbruch“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 12 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Zumeist waldgeprägte Arrondierungsflächen zu den Naturschutzgebieten in der Resser Mark und dem Emscher Bruch.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Rasen Großseggenried
 - Erlenbruchwald
 - Tümpel
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
 - Reptilien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender bzw. besonderer Bedeutung ((§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- als Arrondierungsflächen für die angrenzenden als Naturschutzgebiet festgesetzten Waldbereiche,
- zur Entwicklung von naturnahen Laubwäldern in Ergänzung zu den angrenzenden schutzwürdigen Laubwaldbereichen,
- zur Erhaltung von schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt und Naturnähe (Gley-Pseudogley, Podsol-Gley).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete die folgenden gebietsspezifischen Gebote:

- naturnahe Waldbewirtschaftung

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

2.2.13 Landschaftsschutzgebiet Berger Anlagen (L 13)

Flächengröße: 141,6 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Buer, Erle

A Erläuterungen

Dieses Schutzgebiet umfasst zwei Parkanlagen mit einem hohen Wert als Erholungsflächen am südlichen Rand der Siedlungsbereiche von Buer sowie den südlich des Stadtwaldes gelegenen Hauptfriedhof. Die Flächen sind Teil des Buerschen Grüngürtels, welcher sich als bedeutender Kulturlandschaftsbereich südlich entlang der Siedlungsbereiche von Buer zieht.

Das etwa 45 ha umfassende Gelände des Hauptfriedhofs bildet die nordöstlichste Teilfläche dieses Landschaftsschutzgebiets, ist parkartig gestaltet und weist durch seinen üppigen Baumbestand einen guten Strukturreichtum auf.

Die östlich gelegene Teilfläche umfasst die Parkanlage bei Schloss Berge, welche – zurückgehend auf einen Rokokogarten bzw. einen englischen Landschaftsgarten – in den 1930er Jahren neu gestaltet wurde und das Schloss selbst mit den umgebenden Gräften, dem künstlich angelegten Berger See sowie den umgebenden Waldbereich umfasst. Das Schloss Berge ist als Boden- und Baudenkmal verzeichnet. Im Norden und Osten wird das Gebiet von relativ naturnahen Buchen-, Eichen und Eschenbeständen eingenommen. Das übrige Gelände wird von zahlreichen Fußwegen durchzogen und ist durch altholz- und strukturreiche geschützte Alleen und Parkgehölze, Rasenflächen, Blumenwiesen und Beetanlagen sowie mehrere unterschiedlich ausgeprägte Gewässer charakterisiert. Es sind einige exotische Baumarten vorhanden. Im Norden des Parks befindet sich eine Feuchtgrünlandbrache mit Riesen-Schachtelhalmbestand. Unweit hiervon befindet sich ein eingefasster Quellbereich mit einem röhrichtbewachsenen Teich.

Eine weitere Teilfläche dieses Landschaftsschutzgebiets liegt westlich der querenden Kurt-Schumacher-Straße und umfasst strukturärmere Flächen der Parkanlage Lohmühle, welche sich südlich der Sportanlage Lohmühle ausdehnen. Der größte Bereich wird auch hier aus Beetanlagen, Parkwiesen und Gehölzgruppen gebildet und ist mit mehreren Fußwegen durchzogen. Am westlichen Rand dieser Fläche befindet sich ein Bereich mit zusammenhängenden Laubwäldern wie Eschen-, Weiden- oder Eichenwald und wird durch den Lohmühlenbach gequert. Zwischen einer Verkehrsfläche und einer Kindertagesstätte (nicht im Schutzgebiet integriert) wird der Bachlauf von Röhrichten begleitet. Östlich der Sportanlage befindet sich der Lohmühlenteich, ein künstlich angelegtes und von Baumreihen gesäumtes Gewässer mit einem kleinen Röhrichtbereich.

Die Böden im Schutzgebiet weisen außerhalb der ehemaligen Deponie Lohmühle (westlich der Kurt-Schumacher-Straße) ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Die weitverbreiteten fruchtbaren Braunerden und Pseudogley-Braunerden weisen eine gute Wasserspeicherfähigkeit auf. Im Parkbereich östlich der Adenauerallee kommen Gleye vor, die aufgrund ihres natürlichen Profilaufbaus in Gelsenkirchen selten sind und daher als schutzwürdig gekennzeichnet wurden. Im Lohmühlental kommen schutzwürdige Braunerde-Gleye vor.

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4408-0075 – „Schlosspark Berge mit Berger See“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4308-111 – „Buerscher Grüngürtel mit Hauptfriedhof, Schloss Berge, Berger See und Park Lohmühle“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Freizeitaktivitäten
- Naturferne Ufergestaltung
- Quelfassung
- Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Fütterung von Wasservögeln

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Berger Anlagen / Lohmühlental“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 13 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Zwei Parkanlagen als bedeutende Erholungsflächen im Gelsenkirchener Stadtgebiet mit altem Baumbestand sowie der strukturreiche Hauptfriedhof.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel

- Fledermäuse
- Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen
 - Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen
 - Stillgewässer
 - Schutzwürdige und gefährdete Alleien
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum für Wasser- und Altholz-gebundene Tierarten im urbanen Umfeld,
- zur Erhaltung von sehr schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt und Naturnähe (Pseudogley-Braunerden, Podsole und Gleye),
- zur Erhaltung eines stadtklimarelevanten Grünraums als Kaltluftentstehungsgebiet und mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung des Bau- und Bodendenkmals Schloss Berge,
- zur Erhaltung und Entwicklung zweier Parkanlagen als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen im Bereich des Bau- und Bodendenkmals Schloss Berge sind ohne Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde verboten.

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleibt:

- die Durchführung von Veranstaltungen in bisheriger Art und Umfang, Veranstaltungen mit Feuerwerk dürfen jedoch nur außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Vogelschutzzeit durchgeführt werden.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhaltung alter Gehölze
- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung kulturhistorischer Strukturen
- Naturnahe Gewässergestaltung

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den

gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.10 Maßnahmenraum Berger Anlagen – Parkpflege

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

2.2.14 Landschaftsschutzgebiet Hugopark / Halde Rungenberg (L 14)

Flächengröße: 89,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Buer / Beckhausen

A Erläuterungen

Dieses Landschaftsschutzgebiet umfasst die rekultivierte Bergehalde Rungenberg, die als Naherholungsfläche genutzt wird, sowie die sanierten und als Grünlabor Hugo rekultivierten Areale der ehemaligen Tagesanlage des Bergwerks. Die ca. 60 m hohe Halde liegt südlich des ehemaligen Bergwerks Hugo 2-5-8 südlich des Brößweges und zwischen den Siedlungsbereichen der Stadtteile Beckhausen und Buer. Im südlichen Teil der Halde wurde eine streng geometrische Doppelpyramide geformt. Während die Plateauflächen relativ vegetationsarm und meist nur von einer Grasdecke bewachsen sind, zeichnet sich der nordwestliche Bereich durch ein Mosaik aus Pionierflächen, Hochstauden und Waldflächen aus.

Mit in das Schutzgebiet integriert ist ein schmaler Bergsenkungsbereich mit Feuchtgrünlandbrachen, Schilfröhricht und (Klein-) Gehölzen zwischen dem südlichen Fuß der Halde und den Böschungen der Autobahn A 2. Im Nordosten des Gebiets fließt der Lanferbach unterirdisch am Haldenfuß entlang. Im Bereich des Grünlabors finden sich Weiden- und Hybridpappel-Flächen, heimische und standortangepasste Gehölze und Bäume, Bürgergärten und Aneignungsflächen sowie ein technisches Sicherungsbauwerk. Ein dauerbepanntes Regenrückhaltebecken sowie zahlreiche Mulden zur Regenwasserretention ergänzen die Fläche.

Das Schutzgebiet enthält mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-6033-2001 (CF2)
- BT-4408-6036-2001 (EE3)
- BT-4408-6037-2001 (EE3)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4408-0037 – „Brachgelände zwischen der Halde Rungenberg und der Autobahn A2“ erfasst.

Das Schutzgebiet entspricht der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-117 – „Halde Rungenberg“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Verlandung der Gewässerbereiche
- Hochspannungsleitung

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Hugopark / Halde Rungenberg“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 14 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Renaturierte Bergehalde mit offenen Bereichen und Aufforstungen als Erholungsbereich sowie einer angrenzenden Bergsenkungszone mit wertvollen Sekundärbiotopen aus Feuchtbereichen, Hochstauden- und Gebüschräumen sowie das Grünlabor Hugo.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache
 - Röhrichte
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zum Erhalt und zur Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen als Kaltluftentstehungsgebiet mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- Förderung der Lebensräume für Amphibien

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen sowie Zweckbestimmungen für Brachflächen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.11 Maßnahmenraum Hugopark – Förderung Amphibien

5.1.2.12 Maßnahmenraum Halde Rungenberg – Förderung Amphibien / Reptilien

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

2.2.15 Landschaftsschutzgebiet Springbach (L 15)

Flächengröße: 25,1 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Erle, Resser Mark

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet befindet sich in einem schmalen Streifen entlang der Stadtteilgrenze von Erle und Resser Mark zwischen dem Erler Siedlungsbereich und dem LSG „Golfplatz Leythe“. Im Süden wird das Gebiet von Kleingärten und Siedlungen umgeben. Eine kleinere Teilfläche befindet sich zwischen dem Siedlungsbereich entlang der Coesfelder Straße und dem NSG „Knabenbach / Lauselacke“ bzw. einem Teilstück des Golfplatzes. Den Nordteil des Gebiets bildet ein schmaler kürzerer Streifen in West-Ost-Richtung durch Erle zwischen Siedlungsbereich und Autobahn A2 und südlich entlang der Stadtteilgrenze zu Resse zwischen dem Golfplatz Leythe und der A2.

Dieser Böschungstreifen beinhaltet ein Kleingewässer, welches von Fettwiesen und flächenhaften Hochstaudenfluren umgeben ist. Im weiteren Verlauf Richtung Osten wechseln sich Bereiche mit Mischwald und Hochstaudenfluren ab. Das Gebiet ist durch Spazierwege, einen Spielplatz und gepflegte Grünflächen sowie Siedlungsgehölze gekennzeichnet. Eine geschützte Eichenallee säumt die hier querende Oststraße. Der Leither Mühlenbach verläuft entlang der östlichen LSG Grenze und wird von Siedlungsgehölzen begleitet.

Im weiteren Verlauf, südlich der querenden Oststraße umfasst das LSG ausschließlich den Leither Mühlenbach mit seinen Begleitgehölzen sowie einen den Bach begleitenden von Baumreihen und Einzelbäumen gesäumten Weg und grenzt im Osten unmittelbar an das LSG „Golfplatz Haus Leythe“. Der südlichste und breiteste Abschnitt umfasst den Springbach, welcher im Süden verrohrt ist, und wird von Buchen- und Eichenwäldern dominiert,

stellenweise kommen Ahorn- und Lindenwälder sowie Erlenwälder vor. Das räumlich getrennte Teilstück zwischen Coesfelder Straße und NSG „Knabenbach / Lauselacke“ weist eine Fettwiese sowie eine abwechslungsreiche Verteilung von Birkenwald, Hochstaudenfluren, Hecken und Baumgruppen auf.

Die Böden im Schutzgebiet sind überwiegend anthropogen überprägt (Golfplatz und Lärmschutzwall an der A2, ehemalige Bergehalde Graf Bismarck). Das Wäldchen am Eulenbusch wird von Pseudogley dominiert, der eine gute Wasserspeicherfähigkeit aufweist. Dieser Boden weist ein naturnahes Bodenprofil auf und ist in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als sehr schutzwürdig gekennzeichnet.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-110 – „Talraum des Börnchenbachs und des Leither Mühlenbachs“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Gewässerverrohrung

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Springbach“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 15 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Kopfbäumreihen, Baumreihen und -gruppen, Hecken, Gebüsche und Bachläufe.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop klimasensitiver Arten in städtisch geprägtem Umfeld,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden sehr schutzwürdigen Böden (Pseudogleye) für den Naturhaushalt,

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Gebiets mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum,
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhaltung von Hecken
- Kopfbaumpflege
- naturnahe Gewässergestaltung

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

2.2.16 Landschaftsschutzgebiet Golfplatz Haus Leythe (L 16)

Flächengröße: 42,7 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Resser Mark / Resse

A Erläuterungen

Dieses Schutzgebiet umfasst die Golfplatzanlage Haus Leythe südlich der Autobahn A2. Im Osten wird es durch das NSG „Am Knabenbach / Lauselacke“ begrenzt. Im Süden erstreckt sich das Schutzgebiet bis zum Zusammenfluss von Leither Mühlenbach und Knabenbach. Westlich liegt das LSG „Springbach“.

Ehemalige Grünlandflächen der bäuerlichen Kulturlandschaft wurden hier zu einem Golfplatz umgenutzt. Zwei weitere Teilflächen des Golfplatzes liegen nördlich der A2, sie sind nicht Teil des Schutzgebietes. Vorhandene alte Gehölzstrukturen wurden hier ergänzt, außerdem wurden mehrere Kleingewässer angelegt. Im östlichen NSG „Am Knabenbach / Lauselacke“ schließen weitere Kleingewässer und Feuchtbiotope an. Im Nordosten wird der Golfplatz vom Leither Mühlenbach durchflossen. Die Oststraße verläuft längs und teilt das Gebiet in zwei Hälften. Das Schutzgebiet ist zwischen den intensiv gepflegten Golfra-

senflächen durch Baumreihen und -gruppen, Hecken, Gebüsche, Aufforstungen, wasserführende Gräben, eine geschützte Eichenallee und die erwähnten Kleingewässer sehr reich strukturiert. Im Zentrum finden sich eine Fettwiese und Gartenland um eine Gärtnerei entlang der Oststraße.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408–110 - „Talraum des Börnchenbachs und des Leither Mühlenbachs“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Golfplatz Haus Leythe“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 16 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Alte und junge Gehölzstrukturen, intensive und extensive Grünlandbereiche sowie angelegte Kleingewässer als strukturierende Bestandteile auf einer Golfplatzanlage.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten in der intensiv genutzten Erholungslandschaft,
- zur Erhaltung einer besonders strukturreichen Umgebung mit Gliederungselementen wie Hecken, Gebüschen, Baumgruppen, Alleen, Kopfbäumen und Bächen,
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Gebiets mit sehr hoher bis stellenweise höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum,
- zur Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Räume,

- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietspezifische Gebote:

- keine

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

2.2.17 Landschaftsschutzgebiet Holthäuser Berg (L 17)

Flächengröße: 52,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Beckhausen / Horst

A Erläuterungen

Dieses Schutzgebiet umfasst einen Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsbereichen von Gladbeck-Brauck und Gelsenkirchen-Beckhausen. Die nördliche Grenze bildet die Autobahn A2, im Süden grenzt das Gebiet an den Lackmannsfeldgraben und die parallel verlaufende Bahnlinie. Das Schutzgebiet zieht sich fingerartig in die Siedlungsbereiche hinein und beinhaltet Reststrukturen wertvoller Feuchtlebensräume. Im Nordwesten befindet sich zwischen der Autobahn, einer Bahnstrecke und Ackerflächen eine Brachfläche mit Gebüsch und Sukzessionswald. Eingebettet liegen drei angelegte aber naturnah ausgestaltete Teiche mit Röhrrieten, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation. Nach Süden schließen eine Ackerfläche, der Graben Finefrau sowie ein Feldgehölz und ein weiteres Stillgewässer an. Im Südosten des Schutzgebiets quert die Braukämperstraße, jenseits der Straße folgt ein weiterer wertgebender Bereich mit stark vernässtem, brachgefallenen Grünland, sowie der grabenartig ausgebaute Bachlauf „Hahnenbach III“ mit begleitenden Igelkolben- und Bachröhrrieten. Das Grünland ist binsen- und seggenreich und geht in den stark vernässten Abschnitten in röhrrietenartige Bestände mit viel Rohr- und Igelkolben über. Nach Norden grenzt eine dichte Weißdornhecke mit Stiel-Eichen-Überhältern an die Grünlandfläche. Der von West nach Ost verlaufende Bach erweitert sich vor der Bahnböschung bedingt durch Bergsenkungen zu einem naturnahen Stillgewässer.

Weiter Richtung Südosten nimmt das Schutzgebiet zwei abschnittsweise sehr schmale Streifen zwischen den bebauten Bereichen ein und umfasst hier vor allem Siedlungsgehölze, Gärten und kleinere Ackerflächen. Hier verläuft entlang der querenden Albert-Schweizer- Straße eine geschützte Ahorn-Allee. Südlich der von Süd-West nach Nord-Ost querenden Horster Straße weitet sich das Schutzgebiet auf und umfasst hier, den an die Bahnlinie angrenzenden Industriestandort ausgenommen, einen Komplex verschiedener Vegetationstypen wie Gebüsche, Birkenwald, Siedlungsgehölze, Hochstaudenfluren und Kleingärten.

Die Böden im Schutzgebiet weisen überwiegend ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Die vorherrschenden Bodentypen sind Pseudogley und Pseudogley-Braunerden. Im Bergsenkungsgebiet um den Hahnenbach konnte ein Vorkommen von insgesamt in NRW seltenen Pseudogley-Pelosol und Anmoorstagnogley nachgewiesen werden, die als Archive der Naturgeschichte besonders herausgehoben werden. Infolgedessen erhalten diese Bodeneinheiten über ihre besondere Biotopentwicklungsfunktion hinaus zusätzlich die Kennzeichnung ihrer besonderen Archivfunktion. Südlich des Kärntner Rings sind die natürlichen Böden durch großflächige Aufschüttungen beeinflusst. Lediglich im Bereich des Gehölzbestands zwischen Kärntner Ring und Bahn-anlage kommen Reste von Braunerde-Gley vor.

Das Schutzgebiet enthält mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0011-2007 (NEC0)
- BT-4408-0069-2007 (NFD0)
- BT-4408-0070-2007 (NCA0)
- BT-4408-0099-2007 (NFD0)
- BT-4408-0100-2007 (NEC0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4408-0070 – „Brachgelände in Beckhausen zwischen der Bundesbahnstrecke und der Autobahn A2“ sowie
- BK-4408-0069 – „Vernässtes Weidegrünland am Hahnenbach“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-408-120 – „Grünland, Brachflächen und Gehölze in Beckhausen“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Verbuschung durch unerwünschte Sukzession
- Trittschäden
- Hochspannungsleitung

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Holthäuser Berg“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 17 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Kleinteilig strukturierter Freiraumkorridor mit Feuchtbiotopen, Stillgewässern und Gehölzbereichen mit einer Bedeutung als Trittsteinbiotop und Frischluftschneise.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus naturgeschichtlichen Gründen,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren,

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Flutrasen
 - Nass- und Feuchtgrünlandbrachen
 - Röhrichte
 - Stehende Kleinwässer
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von feuchte-/nässegeprägten Lebensstätten bestimmter wildlebender Pflanzenarten: (u.a. Pflanzenarten der Wasser- und Feuchtlebensräume),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Artengemeinschaften in einem ansonsten dicht besiedelten Raum,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden (Braunerde-Gley) für die Biotopentwicklung und besonders schutzwürdigen Böden (Gley-Braunerde) aufgrund ihrer Archivfunktion (Pseudogley-Pelosol und Anmoorstagnogley),
- zur Erhaltung eines stadtklimarelevanten Grünraums als Kaltluftentstehungsgebiet und mit einer sehr hohen thermischen Ausgleichsfunktion.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- Grünlanderhaltung und extensive Bewirtschaftung
- Anlage und Entwicklung von Ackerrandstreifen und Säumen

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

Als Einzelmaßnahmen werden festgesetzt:

5.1.3.1.7 Erhaltung und Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache und Kleingewässern am Holthäuser Berg

5.1.3.1.8 Erhaltung und Optimierung des vernässten Grünlandes am Hahnenbach

2.2.18 Landschaftsschutzgebiet Sutumer Feld (L 18)

Flächengröße: 96,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Beckhausen

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet setzt sich aus einer großen und zwei weiteren kleinen Teilflächen zusammen. Die nördliche Teilfläche beginnt südlich der Autobahn A2 und umfasst einen etwa 50 bis 100 m breiten Streifen aus Ackerflächen und der von Gehölzen eingefassten Bogenschießanlage. Die südlich daran anschließende Feldflur ist aufgrund seiner Bauflächendarstellung als temporäres Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Südwestlich des Friedhofs bzw. südlich der Rabenstraße befindet sich die zweite und größte Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets, welches im Westen bis an die Siedlungsbereiche entlang der Horster Straße und im Osten bis an die Kurt-Schumacher-Straße reicht. Im Süden bilden die Bahngleise die Begrenzung. Jenseits dieser Bahnlinie liegt eine weitere Teilfläche im Bereich des Bachverlaufs des Lanferbachs.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen ackergeprägten Raum als Rest der bäuerli-

chen Kulturlandschaft mit alten Gehöften, einzelnen Grünlandflächen, hofnahen Streuobstwiesen, Baumreihen und -gruppen sowie eine geschützte Lindenallee.

Des Weiteren gliedern ein Wege- und Feldwegenetz und mehrere Bachläufe und Gräben das Gelände. Von Nord nach Süd fließt der Schlangenbach mit abschnittsweise begleitenden Ufergehölzen. Der begradigte Lanferbach durchläuft das Gebiet entlang der westlichen Grenze weitestgehend ohne begleitende Gehölze. Zwischen Schlangenbach und Lanferbach befinden sich die Gräben „Lüttkebergstraße“ und „Krähenbrink“, im Südosten verläuft der Graben „Kurt-Schumacher-Straße“.

Die Ackerflächen weisen keine strukturierenden Elemente auf. Die vorhandenen Gebüsche, Hecken und Baumreihen und -gruppen finden sich überwiegend im Umfeld der Höfe und Hofkomplexe sowie entlang des nördlichen Schlangenbachabschnittes und einiger Wege.

Auf den Bahn- und Industriebrachflächen zwischen Lanferbach und Hugobahntrasse im Süden des LSG befinden sich Eiche-Erstaufforstungsflächen, junge Birken-Salweidenbestände und mosaikartig zusammengesetzte offene Gras- und Hochstaudenfluren, einzelne Baumreihen sowie eine sporadisch gemähte Grünlandparzelle mit deutlichen Verbrachungstendenzen. Im Süden des Gebiets, südlich des Bachlaufs „Schlangenbach II“, verläuft entlang der Agnesstraße eine geschützte Lindenallee.

Die Böden im Schutzgebiet weisen überwiegend ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Die Ackerflächen werden meist durch fruchtbare Pseudogley-Braunerden, die Grünlandbereiche durch Pseudogleye geprägt. Im südlichen Bereich westlich und östlich der Theodor-Otte-Straße kommen besonders schutzwürdige (zum Teil reliktsche) Brauneisengleye und sogar Plaggenesche vor, die aufgrund ihrer landesweit seltenen Bodenbildung als Archivböden der Naturgeschichte besonders hervorzuheben und geschützt sind.

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4408-0047 – „Brachflächen westlich und südlich von Sutum“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-122 – „Landschaftsraum Beckhausen“
- VB-MS-4408-119 – „Gewässerlauf Lanferbach und angrenzende Flächen“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Intensive Freizeitnutzung

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Sutumer Feld“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 18 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Ackergeprägtes Relikt bäuerlicher Kulturlandschaft mit teils extensiv genutzten Grünlandflächen, Streuobstbeständen, Baumreihen und -gruppen, Alleen, artenreichen Brachflächen sowie Bachläufen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
 - wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung
- sowie des Weiteren
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Streuobstbestände
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen
 - zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
 - wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop klimasensitiver Arten in städtischem und ackerbaulich geprägtem Umfeld,
 - zur Erhaltung und Wiederherstellung von Obstwiesen als Lebensraum gefährdeter Arten sowie als typisches Element bäuerlicher Kulturlandschaft,
 - zur Erhaltung und Entwicklung gehölzreicher Gewässerränder,
 - zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Schutzgutes Boden,
 - zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden sehr schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerden) für die Bodenfruchtbarkeit und Biotopentwicklung und der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerden und Gley-Braunerden) aufgrund ihrer Archivfunktion (Brauneisengley, Plaggenesch),
 - zur Erhaltung und Entwicklung eines Gebiets mit mittlerer bis höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum,
 - zur Erhaltung unzerschnittener verkehrsarmer Räume,
 - zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- Anlage, Erhalt und Entwicklung von Ackerrandstreifen und Säumen

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.14 Maßnahmenraum Sutumer Feld – Kulturlandschaft

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

2.2.19 Landschaftsschutzgebiet Linnenbrinksfeld (L 19)

Flächengröße: 37,5 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Horst / Beckhausen

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet befindet sich zwischen der ehemaligen Hugobahntrasse im Nordosten, der Emscher im Süden und dem Chemiestandort Horst im Westen. Es handelt sich um einen offenen, hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Bereich. Mittig wird die Fläche durch den ausgebauten Bachabschnitt des „Alten Lanferbachs“ mit 4 bis 5 m hohen Böschungen in Nord-Süd-Richtung gequert, welcher von Hybridpappeln und durchgewachsenen, mehrstämmigen Bruch-Weiden begleitet wird. Der südliche Abschnitt des Bachlaufs ist jenseits des querenden Linnenbrinkswegs verrohrt, bevor er in die Emscher entwässert. Südöstlich des Bachlaufs befindet sich eine Hofanlage mit begleitenden Einzelgehölzen, Gebüsch und einer kleinen Obstwiese. Auf den umliegenden Flächen herrscht Grünlandnutzung vor. Westlich des Bachlaufs dominiert Ackerbau, stellenweise umgeben von einzelnen Feldgehölzen aus Ahorn-Hainbuchen und Grauerlen sowie Berg-Ahorn. Am westlichen Rand des Schutzgebiets befindet sich eine Brachfläche aus Hochstaudenfluren und Gebüsch mit zwei Stillgewässern und einem Regenrückhaltebecken.

Die derzeitigen Ackerböden im Schutzgebiet weisen ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Punktuell sind durch Bodeneingriffe während und kurz nach dem 2. Weltkrieg die Böden überschüttet bzw. abgegraben worden. Die genaue Lage im Bereich des Linnenbrinksfeld lässt sich nicht rekonstruieren. Diese Flächen sind daher in der Altlast-Verdachtsflächenkarte gekennzeichnet. Die weitverbreiteten Pseudogleye weisen eine gute Wasserspeicherfähigkeit auf. Im nördlichen Bereich haben sich Pelosole entwickelt, die als besonders schutzwürdige Archivböden der Naturgeschichte gekennzeichnet sind.

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4408-0045 – „Bachlauf und Feldgehölz südlich von Sutum“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung

- VB-D-4506-023 – „Rhein-Herne-Kanal mit der Emscher und angrenzenden Flächen“
- VB-MS-4408-119 – „Gewässerlauf Lanferbach und angrenzende Flächen“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Linnenbrinksfeld“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 19 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Überwiegend landwirtschaftlich genutzter innerstädtischer Freiraum mit Bachlauf, flächigen Gebüsch und Feldgehölzen sowie Laubwälder.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus naturgeschichtlichen Gründen,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsch und Baumgruppen
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zur Entwicklung und Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern mit ihren begleitenden Biotopen als feuchte-/ nässegeprägte Lebensstätten bestimmter

wildlebender Tier- und Pflanzenarten,

- zum Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Schutzgutes Boden,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden (Pelosole) mit Archivfunktion und der aufgrund ihrer Funktion für den Naturhaushalt sehr schutzwürdigen Böden (Pseudogley),
- zur Erhaltung eines stadtklimarelevanten Grünraums mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung eines siedlungsnahen Freiraumes, auch mit der Funktion als Retentionsfläche (Masterplan Emscherumbau).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- keine

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.15 Maßnahmenraum Linnenbrinksfeld – Förderung Amphibien

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

2.2.20 Landschaftsschutzgebiet Graf Bismarck (L 20)

Flächengröße: 55,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Lage im Stadtgebiet: Bismarck

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet befindet sich zwischen Rhein-Herne-Kanal und den Bahngleisen am Emscherschnellweg auf Höhe der Anschlussstelle Gelsenkirchen Schalke. Im Osten wird es durch Münsterstraße und Krachtstraße begrenzt, im Westen durch Alfred-Zingler-Straße und Uechtingstraße. Ein kleines Teilstück im Winkel von Rhein-Herne-Kanal und Münsterstraße gehört ebenfalls zum Schutzgebiet.

Es umfasst neben Teilflächen des ehemaligen Kraftwerksgeländes der Zeche Graf Bismarck auch die westliche Teilfläche, die als Kokerei und später als nationale Kohlereservefläche genutzt wurde. Die Altlasten wurden saniert und in diesem Rahmen ein Sicherungsbauwerk erstellt. Das Stadtquartier Graf Bismarck mit dem Hafengelände, Gewerbe- und Wohngebiet südlich des Rhein-Herne-Kanals ist nicht Teil des Schutzgebiets. Das Landschaftsbauwerk südlich der Wohnbebauung stammt aus der Altlastensanierung des Siedlungsgebiets. Das Gebiet wird von kleinen Bergehalden, schottrigen Brachflächen, Gebüsch, feuchten Senken und Tümpeln mit Röhrichtbeständen sowie Birkenwäldern und Erlenwald geprägt. Im Südosten befindet sich der Zufluss der „Kleinen Emscher“ in ein Retentionsbecken. Das Biotopmosaik gibt zahlreichen gefährdeten Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum in einer ansonsten städtisch geprägten Umgebung.

Die Böden im Schutzgebiet sind überwiegend anthropogen überprägt. Im Bereich des Wäldchens westlich der Krachtstraße wurde ein Pelosol-Pseudogley nachgewiesen, der als besonders schutzwürdiger Archivboden der Naturgeschichte gekennzeichnet ist. Pelosole werden landesweit durch den geologischen Dienst als selten ausgewiesen.

Das Schutzgebiet enthält mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0068-2007 (NFD0)
- BT-4408-6056-2001 (CF2)
- BT-4408-6057-2001 (FD1)
- BT-4408-6058-2001 (CF2)
- BT-4408-6059-2001 (CF2)
- BT-4408-6060-2001 (FD1)
- BT-4408-6061-2001 (NCC0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4408-0068– „Brachflächen - Graf Bismarck“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-126 „Brachflächen -Graf Bismarck“ und kleinräumig im Nordosten des Schutzgebiets
- VB-MS-4408-124 „Alter Baumbestand in der Zoom-Erlebniswelt“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Motocross
- Verbuschung von Ruderalfluren
- Hochspannungsleitung

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Graf Bismarck“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 20 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Strukturreiche Ruderalflächen mit zahlreichen feuchten Senken und Tümpeln sowie Laubwälder als wichtiges städtisches Trittsteinbiotop.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- aus naturgeschichtlichen Gründen,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Stillgewässer
 - Sümpfe, Riede und Röhrichte
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
 - Reptilien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Ruderalfluren
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum klimasensitiver Arten und Artengemeinschaften in der intensiv genutzten Stadtlandschaft,
- zum Erhalt und zur Entwicklung von siedlungsnahen Freiräumen mit hoher bis sehr hoher thermischen Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung und zum Schutz des im Gebiet vorkommenden besonders schutzwürdigen Archivbodens (Pelosol).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- Pflege der Offenlandflächen

- Anlage und Pflege von Tümpeln
- Förderung von Lebensräumen für Amphibien und Reptilien

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.16 Maßnahmenraum Kohlereservefläche und Stadtquartier Graf Bismarck – Förderung Amphibien / Reptilien

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

Als Einzelmaßnahme wird festgesetzt:

5.1.3.2.2 Pflege des Feuchtbiotops zwischen Zoom-Erlebniswelt und Rhein-Herne-Kanal

2.2.21 Landschaftsschutzgebiet Schloss Horst (L 21)

Flächengröße: 63,2 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Horst

A Erläuterungen

Dieses Landschaftsschutzgebiet beginnt im Westen mit den Parkanlagen des Schlosses Horst und wird im Osten durch den Verlauf einer ehemaligen Bahntrasse begrenzt. Die nördliche Grenze bildet der „Weidwall“, nach Süden wird das Gebiet durch die Straße „An der Rennbahn“ begrenzt.

Die Parkanlagen des Schlosses Horst stammen aus den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts und weisen einen entsprechend altholzreichen Gehölzbestand vornehmlich aus Platanen auf, welcher mit einem dichten Wegenetz erschlossen ist. Nach Osten schließt sich daran die ehemalige Galopprennbahn Gelsenkirchen-Horst an, welche seit Ende 2002 nicht mehr in Betrieb ist und seitdem als Golfplatz genutzt wird. Die Fläche ist durch zahlreiche Gehölzstrukturen und mehrere Kleingewässer gegliedert. Erwähnenswert ist ein etwa 0,26 ha großes naturnahes Kleingewässer mit Röhrichsaum und Wasserlinsevegetation am östlichen Rand der Golfplatzfläche, welches durch umgebende Feldgehölze eine geschützte Lage aufweist und als Trittsteinbiotop für Amphibien und Wasservögel dient. Der Verlauf der umgebenden Galopprennbahn wird vollständig von Baumreihen bzw. Alleen begleitet. Südlich der Golfplatzfläche befinden sich eine Kleingartenanlage und der Friedhof Horst, welche durch eine geschützte Allee entlang „Am Schleusengraben“ voneinander getrennt werden. Das Friedhofsgelände mit älterem Baumbestand wird nach Norden durch meist schmale Gehölzriegel mit hohem Hybridpappelanteil und teils parkartigen Waldbeständen aus Ahorn, Linde, Pappel und Birke abgelöst. Am östlichen Rand dieses Schutzgebiets verläuft eine von Hecken und Baumreihen begleitete Bahntrasse.

Im Bereich der Kleingartenanlage finden sich Gley-Braunerden bzw. Pseudogley-Gleyböden, welche in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis sehr schutzwürdig gekennzeichnet sind.

Das Schutzgebiet enthält ein geschütztes Biotop:

- BT-4408-0015-2007 (NFD0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4408-0033 – „Park von Schloss Horst“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-127 „Gehölzbestand Horst-Emscher mit Schlosspark Horst und Friedhof Horst“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Schloss Horst“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 21 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Altbaumbestände des Parks Schloss Horst sowie strukturreiche Gehölzbestände rund um die ehemalige Galopprennbahn.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3 BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Stehendes Kleingewässer
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop und Refugiallebensraum für Wasser- und Altholz-gebundene Tierarten im urbanen Umfeld,

- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung von sehr schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt (Gley-Braunerden, Pseudogley-Gley),
- zur Erhaltung eines stadtklimarelevanten Grünraums als Kaltluftentstehungsgebiet und mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Das Aufstellen von Bienenstöcken ist nur mit der Zustimmung durch die uNB erlaubt.

Erläuterung

Im Landschaftsschutzgebiet befindet sich eine Projektfläche zur Förderung und zum Schutz von Wildbienen. Die Einschränkung dient der Vermeidung bzw. Verminderung einer Nahrungskonkurrenz durch Honigbienen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- keine

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.17 Maßnahmenraum Golfplatz Galopprennbahn Schloss Horst

2.2.22 Landschaftsschutzgebiet Bickerer Höfe (L 22)

Flächengröße: 47,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Bismarck

A Erläuterungen

Dieses Landschaftsschutzgebiet befindet sich am östlichen Rand des Stadtgebiets und erstreckt sich von der Autobahn A 42 Anschlussstelle Gelsenkirchen-Bismarck im Norden bis zum Verlauf der Eisenbahntrasse im Süden. Die westliche Grenze wird durch die Reckfeldstraße gebildet.

Der Norden dieses Landschaftsschutzgebiets ist durch die Sportanlagen Reckfeldstraße geprägt, welche von Hecken, Einzelbäumen und Laubmischwaldbereichen umgeben sind.

Südlich der Querung des begradigten und teils verrohrten Hüller Mühlenbachs II schließt eine Kleingartenanlage an. Es folgt südlich der Bickernstraße ein strukturreicherer Komplex aus Ackerflächen, Gebüsch, Gehölzbereichen, Gärten sowie dem Gelände des Ostfriedhofs mit einem dichten, alten Gehölzbestand ganz im Süden des Landschaftsschutzgebiets.

Die gehölzbestandenen Bereiche nördlich des Friedhofs sind durch Gley-Braunerden geprägt. Nur die nördlichste Fläche im Bereich der Autobahnausfahrt weist Pseudogley-Parabraunerden auf. Im Süden finden sich im Bereich der Kleingartenanlage Gleyböden. Diese Bodentypen sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis sehr schutzwürdig gekennzeichnet.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-003 „Industriebrachen entlang des Hüller Bachs im Grenzbereich der Städte Bochum, Herne und Gelsenkirchen“ sowie
- VB-MS-4408-132 „Ostfriedhof“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Bickerer Höfe“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 22 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Vielseitig strukturiertes Gebiet aus Gehölz-Offenland-Komplexen, Freizeitanlagen und Friedhofsgelände mit altersheterogenen Laubholzbeständen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. Und 3 BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung von sehr schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt (Gley, Gley-Braunerden, Pseudogley-Parabraunerden),

- zur Erhaltung eines stadtklimarelevanten Grünraums als Kaltluftentstehungsgebiet und mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung und Entwicklung als attraktiver, siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- keine

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

2.2.23 Landschaftsschutzgebiet Lehrhovebruch (L 23)

Flächengröße: 87,8 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Heßler

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet umfasst den südlichen Teil des Nordsternparks (südlich des Rhein-Herne-Kanals) und die östlich angrenzenden Offenland- und Gehölzflächen zwischen Grothusstraße (L 633) und Autobahn A 42. Das Landschaftsschutzgebiet wird nordwestlich vom Rhein-Herne-Kanal und südlich vom kanalisiertem Schwarzbach bzw. der Autobahn A 42 begrenzt. Eine reich strukturierte und reliefierte Kulturlandschaft bestehend aus Grünland, Grünlandbrachen, Ackerflächen und Gebüsch, Baumgruppen und Hecken kennzeichnet das Schutzgebiet. Im Südosten fließt der Bach „Graben an der Terneddenstraße“ abschnittsweise oberirdisch und mündet unterirdisch in den Schwarzbach. Im Nordosten entlang der Straße „Fersenbruch“ verläuft eine geschützte Lindenallee. Des Weiteren hervorzuhebende Lebensräume, wie der Teich am Rhein-Herne-Kanal, Nass- und Feuchtgrünlandbrachen und eine Obstwiese geben dem Gebiet eine hohe Wertigkeit und begründen die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet.

Die Böden im Schutzgebiet sind weitgehend anthropogen überprägt. Lediglich in den

Randbereichen kommen Reste von Gley-Podsolen und Pseudogley vor, die in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig gekennzeichnet sind. Im südlichen Bereich zwischen der A42 und dem Schwarzbach ist ein vergleyter Pelosol nachgewiesen worden, der als besonders schutzwürdiger Archivboden der Naturgeschichte gekennzeichnet ist. Pelosole werden landesweit durch den geologischen Dienst als selten ausgewiesen.

Das Schutzgebiet enthält ein gesetzlich geschütztes Biotop:

- BT-4408-616-9 (EE3)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4408-0066 „Grünland und Brachflächen südwestlich des Nordsternparks“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-134 „Nordsternpark und angrenzende Landwirtschaftsflächen“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Neophyten
- Intensive Erholungsnutzung

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Lehrhovebruch“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 23 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Reich strukturierte Kulturlandschaft mit Grünland und Grünlandbrachen, Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Baumgruppen, Gebüschen und Hecken) Teich und Ackerflächen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3 BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache
 - Obstwiesen

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Stillgewässer
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden sehr schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt (Braunerden, Gley) und besonders schutzwürdigen Archivböden (Pelosol).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich zu den in den allgemeinen Festsetzungen genannten Verbote 1 bis 37 gelten folgende Unberührtheiten:

- Für das Verbot Nr. 4:
 - unberührt bleibt das Reiten im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen südlich der Eggemannstraße;
- Für das Verbot Nr. 32:
 - unberührt bleibt das Lagern und Zelten im Rahmen der Umweltbildung und Durchführung von Veranstaltungen für maximal 12 Wochen im Jahr, im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen südlich der Eggemannstraße. Die Zeiten sind mit der unteren Naturschutzbehörde im Vorfeld abzustimmen,

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietspezifische Gebote:

- Erhaltung und Pflege der Nass- und Feuchtgrünlandbrache,
- Anreicherung des Grünlands durch Übersaat mit Regiosaatgut,
- Gehölzpflege,
- Förderung der Lebensräume für Amphibien.

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten, die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen.

Als Einzelmaßnahme wird festgesetzt:

5.1.3.2.3 Pflege des Teichs am Rhein-Herne-Kanal

2.2.24 Landschaftsschutzgebiet Halde Wilhelmine-Victoria (L 24)

Flächengröße: 4,0 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Heßler

A Erläuterungen

Dieses Landschaftsschutzgebiet umfasst die Bergehalde Wilhelmine-Victoria, welche sich in der Nähe der ehemaligen Schachanlage der ehemaligen Zeche Wilhelmine Victoria II / III befindet. Im Westen wird sie durch die gleichnamige Straße und im Norden durch die Dammstraße begrenzt. Im Süden und Osten schließen Flächen einer Gärtnerei sowie Wohnbebauung entlang „Grawenhof“ an.

Der Hauptteil der Halde erstreckt sich entlang der Wilhelmine-Victoria-Straße und erhebt sich etwa 18 m über die Umgebung. Die Halde ist als Teil der sogenannten „Industrienatur“ vollständig bewaldet, dabei handelt es sich vornehmlich um Robinienwälder.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Halde Wilhelmine-Victoria“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 24 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Bewaldete Haldenfläche im Siedlungsbereich des Stadtteils Heßler.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3 BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel

- Fledermäuse.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- keine

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für die Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Ge- und Verbote.

2.2.25 Landschaftsschutzgebiet Bulmker Park / Burgers Park (L 25)

Flächengröße: 12,3 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Bulmke-Hüllen

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet mit dem Bulmker Park im Westen und dem Burgers Park im Osten ist als Landschaftspark Anfang des 20ten Jahrhunderts angelegt worden. Im Norden und Osten wird der Burgers Park durch das Wohngebiet um den Gabelskamp begrenzt, im Süden durch die Florastraße. Die Grenze im Westen und Nordwesten bilden Hohenzollernstraße und Elisenstraße. Der alte Baumbestand und auch der Teich im Bulmker Park prägen das Schutzgebiet. Verbunden sind beide Seiten durch zwei Fußwegeverbindungen, wobei die Zentralachse mit einer Baumallee gesäumt ist. Der begradigte Sellmannsbach fließt entlang der Westseite durch den Burgers Park.

Die Böden im Schutzgebiet weisen ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis sehr schutzwürdig gekennzeichnet. Neben fruchtbaren Braunerden mit einer guten Wasserspeicherfähigkeit kommen Gleye und pseudovergleyte Braunerden vor.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-135 „Bulmker Park“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Eutrophierung des Teichs

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Bulmker Park / Burgers Park“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 25 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Parkanlage mit altem Baumbestand, Teich und Fließgewässer.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Stillgewässer
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- als Trittsteinbiotop in einer ansonsten stark bebauten städtischen Lage,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden sehr schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt (Braunerden, Gley).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhalt und Pflege der Altbaumbestände
- Verminderung des Nährstoffeintrages in den Teich

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.18 Maßnahmenraum Bulmker Park / Burgers Park – Parkpflege

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

Zusätzlich werden folgende Einzelmaßnahmen festgesetzt:

5.1.3.2.4 Pflege des Teichs im Bulmker Park

2.2.26 Landschaftsschutzgebiet Katernberger Bach / Halde Zollverein (L 26)

Flächengröße: 77,2 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Feldmark

A Erläuterungen

Das Schutzgebiet liegt zwischen der Autobahn A 42 im Nordwesten, der JVA und dem NSG „Ehemaliges Floatglasgelände“ im weiteren Verlauf nach Osten, und der Feldmarkstraße und der Stadtgrenze zu Essen im Süden und Westen. Die Trabrennbahn ist kein Bestandteil des LSG. Relieft wird das sehr heterogene Gebiet durch den randlich verlaufenden kanalisierten Schwarzbach, den Tieftalgraben im Norden entlang der Essener Stadtgrenze sowie im Zentrum durch die 45 m hohe Halde Zollverein 4/11.

Reste einer bäuerlich geprägten Kulturlandschaft im Nordwesten und Südosten sowie im Zentrum die Halde und begrünte Flächen des ehemaligen Kokslagers Zollverein als Reste einer bergbaulich geprägten Industriekulturlandschaft charakterisieren das Gebiet. Teile der Bergehalde sind mit Grasfluren, Gehölzen und Ahorn-Lindenwäldern, Pappeln und Birkenwäldern bewachsen. Westlich schließt sich der Bereich des ehemaligen Kokslagers mit Fettwiesen und Hecken an.

Der Norden weist Gliederungen durch Ackerflächen, Wege und Straßen, Hecken, Baumreihen, Gehölzstreifen, aufgeforstete Bereiche sowie Brachflächen auf. Der um die Ackerfläche herumfließende Tieftalgraben wird stellenweise von Gehölzsaum begleitet. Ein offenes Teilstück des Katernberger Bachs fließt zwischen Ufergehölzen entlang der Brachflächen und mündet in den Schwarzbach.

Die Böden im Schutzgebiet sind durch die Bergehalde Zollverein weitgehend anthropogen überprägt. Südlich der A42 westlich und östlich des Schwarzbachs und östlich des NSG „Ehemaliges Floatglasgelände“ haben sich Pelosole entwickelt, die als besonders schutzwürdige Archivböden der Naturgeschichte gekennzeichnet sind. Sie werden landesweit

durch den geologischen Dienst als selten ausgewiesen. In den Randbereich des Landschaftsschutzgebiets sind Reste von Gley und Pseudogley erhalten, die in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen aufgrund ihrer besonderen Wasserspeicherfähigkeit als schutzwürdig gekennzeichnet sind.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-137– „Gewässerlauf des Schwarzbachs und angrenzende Flächen im Westen von Gelsenkirchen“ sowie
- VB-MS-4408-140 – „Halde der Zeche Zollverein“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Zerschneidung durch Straßen

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Katernerger Bach / Halde Zollverein“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 26 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Typischer Haldenstandort mit vegetationsarmen Flächen, Hochstauden- und Gebüschfluren sowie zwei Bachläufe mit begleitenden Gehölzen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop klimasensitiver Arten in städtischem und industriell geprägtem Umfeld,

- zur Wiederherstellung eines naturnahen, unverbauten Bachlaufs als wichtiges Biotopelement im urban-industriellen Umfeld,
- als Pufferbereich für das benachbarte NSG Ehemaliges Floatglasgelände,
- zum Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche zur nachhaltigen und naturverträglichen Nutzung des Schutzgutes Boden,
- zum Erhalt und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden sehr schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt (Pseudogley-Gleye und Gley-Pseudogleye) und besonders schutzwürdigen Böden aufgrund ihrer Archivfunktion (Pelosole),
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Gebiets mit hoher bis höchster thermischer Ausgleichsfunktion in einem ansonsten dicht besiedelten Raum,
- zur Erhaltung und Entwicklung einer besonderen Bergbaufolgelandschaft mit begrünter Halde und ehemaliger Kokereilagerfläche als attraktiver siedlungsnaher Erholungsraum.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- keine

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.19 Maßnahmenraum Halde Zollverein

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

Als Einzelmaßnahmen werden festgesetzt:

5.1.3.2.5 Pflege der Brachfläche östlich der Autobahn-Anschlussstelle Gelsenkirchen-Heßler

5.2.3 Anpflanzung von begleitenden Ufergehölzen am Tieflandgraben

2.2.27 Landschaftsschutzgebiet Erzbahntrasse (L 27)

Flächengröße: 33,8 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Ückendorf

A Erläuterungen

Dieses Schutzgebiet besteht aus drei Teilflächen zwischen der Elfriedenstraße im Norden, der Herner Stadtgrenze im Osten und der Bergmannstraße im Süden. Im Westen grenzt es an das ehemalige Betriebsgelände der Zeche Alma mit dem NSG 2.1.19 „Almage-lände“. Die Erzbahntrasse verläuft von Südwesten nach Nordosten durch das Gebiet.

Die Bergehalde und die Industriebrachen wurden der natürlichen Entwicklung überlassen. Große Ruderalfluren und ruderalisierte Wiesen werden von Gehölzaufwuchs in verschiedenen Altersklassen durchsetzt. In den Bergsenkungsbereichen haben sich Tümpel mit Röhricht entwickelt. Weiter südlich dominieren Fettweiden und Fettwiesen, Siedlungsge-hölze und Aufforstungen.

Der Biotopkomplex bietet zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum in stark städtisch geprägter Umgebung.

Die Böden im Schutzgebiet sind weitgehend anthropogen überprägt. Östlich der Ostpreu-ßenstraße bis zur Erzbahntrasse und südlich bis zur Stadtgrenze kommen pseudover-gleyte Parabraunerden vor, die in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen auf-grund der sehr hohen Bodenfruchtbarkeit als besonders schutzwürdig gekennzeichnet sind.

Das Schutzgebiet enthält mehrere geschützte Biotope:

- BT-4408-6042-2001 (CF2)
- BT-4408-6043-2001 (NFD0)

Das Schutzgebiet enthält eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4408-0048 – „Brachfläche am Hüller Bach westlich von Röhlinghausen“ er-fasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-144 „Halde Rolandstraße und angrenzende Brachflächen“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Hochspannungsleitung
- Zunehmende Verbuschung

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Erzbahntrasse“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 27 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Bergehaldenbrache und Industriebrache mit Feuchtbereichen und ausgedehnten Hoch-staudenfluren.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Röhrichte
 - Tümpel
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen
- Stillgewässer zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und als Trittsteinbiotop in einer ansonsten stark bebauten städtischen Lage,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden (Parabraunerde-Pseudogley) für den Naturhaushalt (pseudovergleyte Parabraunerde).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhalt und Pflege der Röhrichtbestände
- gelenkte Sukzession
- Förderung von Lebensräumen für Amphibien

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.20 Maßnahmenraum Halde Thyssen und Elfriedenstraße – Förderung Amphibien

2.2.28 Landschaftsschutzgebiet Stadtgarten / Nienhausenbusch / Auf der Reihe (L 28)

Flächengröße: 135,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

Lage im Stadtgebiet: Feldmark / Altstadt / Rotthausen

A Erläuterungen

Dieses Schutzgebiet erstreckt sich über fünf Park- und Grünanlagen südlich der Nienhausenstraße / Feldmarkstraße. Der Waldpark „Nienhauser Busch“ mit einer mittig gelegenen Teichanlage bildet die nordwestlichste Fläche, direkt zur Stadtgrenze nach Essen. Südlich der querenden Feldmarkstraße befindet sich die zweite Teilfläche auf dem Areal des Revierparks Nienhausen. Daran schließt südlich die etwas neuere Grünanlage „Auf der Reihe“ an, welche sich zwischen der Bahnlinie und der Straße „Auf der Reihe“ erstreckt. Im Nordosten, zwischen den Siedlungsflächen der Stadtteile Feldmark und Altstadt befindet sich eine weitere Teilfläche, der Stadtgarten. Eine weitere Teilfläche schließt südlich des Schwarzbachs an. Fünf geschützte Linden- und Platanenalleen befinden sich im Schutzgebiet.

Der Waldpark „Nienhauser Busch“ entstand in den 1930er Jahren auf dem Grund eines ehemaligen versumpften Waldgebiets. Während der östliche Teil durch einen größeren Teich, Rasenflächen und eine Gaststätte Stadtparkcharakter hat, ist im Westen der naturnahe Eichen-Buchenwald erhalten geblieben, welcher totholzreich und von einzelnen Althölzern durchsetzt ist und einen guten Erhaltungszustand aufweist. Die vorhandenen Tennisplätze sind nicht in das Schutzgebiet integriert. Die Fläche wird von mehreren Fußwegen und dauerhaft trockenen Entwässerungsgräben durchzogen. Im Südwesten und Süden verlaufen die Bäche „Buschgraben“ und der „Zollvereingraben“. Letzterer fließt unterirdisch durch den Revierpark in den kanalisierten Schwarzbach, welcher von Osten kommend mittig im Schutzgebiet nach Norden umbiegt. Zwei geschützte Linden- und Platanenalleen befinden sich in diesem Teil des Schutzgebiets.

Südlich schließt der in den 1970er Jahren geschaffene Revierpark Nienhausen an. Dieser zeichnet sich durch einen Wechsel aus offenen Bereichen mit Parkwiesen, Grünanlagen und Gehölzgruppen aus. Im Westen ist ein offener Wiesenbereich für den jährlichen Winterzirkus vorgesehen, randlich wurden Gehölze angelegt. Nach Süden quert in West-Ost-Richtung der begradigte Buschgraben, welcher in den Zollvereingraben mündet. Dieser verläuft unterirdisch verrohrt durch das Parkgelände und mündet in den ebenfalls begradigten und ausgebauten Schwarzbach. Das Parkgelände setzt sich östlich des Schwarzbachs fort, hier mit dichteren Laubwaldstrukturen. Das gesamte Parkgelände ist durch zahlreiche Wege erschlossen und unterliegt einer hohen Freizeitnutzung.

Südlich angrenzend, entlang der Essener Stadtgrenze, schließt sich eine ehemalige Bodenaushubdeponie an, welche später als Grünanlage „Auf der Reihe“ gestaltet wurde. Sie

ist geprägt durch Laubholz-Aufforstungsflächen, Gebüsche, Grünlandbrachen sowie mehrere kleine Feuchtbereiche. Diese weisen teilweise Röhricht und Sumpfschilf-Bestände auf. Der Bachlauf „Bach 6“ fließt hier zwischen den Feuchtbereichen entlang der Bahnstrecke. Auch diese Parkfläche ist durch Wege erschlossen.

Die östlichste Teilfläche dieses Landschaftsschutzgebiets ist der Stadtgarten, welcher bereits im Jahr 1897 als Kaiser-Wilhelm-Park angelegt wurde. Die durch Wege und Liegewiesen stark erschlossene Parkfläche weist neben Teichanlagen, Dahlien- und Rosengärten und Liegewiesen auch altholz- und gehölzartenreiche Baumbestände auf. Nennenswert ist darüber hinaus die in West-Ost-Richtung querende geschützte Platanenallee mit ihrem alten, geschlossenen Baumbestand, welche als Verbindungselement vom Revierpark Nienhausen zum Stadtgarten fungiert. Ebenfalls eine geschützte Platanenallee verläuft in Nord-Süd-Richtung durch den Stadtgarten.

Nach Süden ist der Stadtgarten durch den Lauf des Holbeingrabens begrenzt. Parallel dazu folgt der begründete Lauf des Schwarzbachs mit begleitenden Wiesen- und Gehölzstrukturen (Hecken) und eine nach Süden anschließende naturnahe Waldfläche, welche sich bis zur Köln-Mindener Bahntrasse erstreckt. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine ehemalige Berghalde der vormals im Süden angrenzenden Zeche Dahlbusch. Mittlerweile ist das Haldengelände mit verschiedenen Laubwaldtypen bestockt. Es sind einzelne Lichtungen mit Hochstaudenfluren und angelegte Feuchtbereiche vorhanden. Im Osten der Fläche befindet sich eine Anschüttung mit steileren Hängen, die dauerhaft eingezäunt bleibt.

Die Böden im Schutzgebiet sind zum Teil anthropogen oder durch Anschüttungen überprägt. Im Stadtgarten, im Nienhauser Busch und in der Grünanlage am Ludwig-Dürr-Weg weisen die Böden ein naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis sehr schutzwürdig gekennzeichnet. Vorherrschend sind Gleye und Pseudogleye mit einer mittleren Funktion für den Naturhaushalt.

Das Schutzgebiet enthält mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4508-0029-2007 (NFD0)
- BT-4508-0030-2007 (NCA0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4408-1109 – „Waldpark Nienhausenbusch“ sowie
- BK-4508-0028 – „Biotopkomplex ‚Auf der Reihe‘“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4408-142 – „Freiraumkorridor Nienhausen – Rotthausen“
- VB-MS-4408-141 – „Stadtgarten mit Zeppelinallee“
- VB-MS-4408-137 – „Gewässerlauf des Schwarzbachs und angrenzende Flächen im Westen von Gelsenkirchen“

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Hochspannungsleitung

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Stadtgarten / Nienhausenbusch / Auf der Reihe“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 28 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Vier Parkanlagen mit hoher Erholungsnutzung am südwestlichen Rand von Gelsenkirchen

mit zum Teil alten Baumbeständen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft,
- wegen seiner besonderen Bedeutung für die Erholung

sowie des Weiteren

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Stehende Kleingewässer
 - Seggenrieder
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Hainsimsen-Buchenwald
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
- zur Erhaltung eines wertvollen, altholz- und baumhöhlenreichen Baumbestandes als Refugial- und Trittsteinbiotop für Altholzbewohner und Höhlenbrüter und mit einer Bedeutung für den lokalen Biotopverbund,
- zur Wiederherstellung eines naturnahen, unverbauten Bachlaufs mit begleitenden Gehölzen als wichtiges Biotopverbundelement in einem urban-industriellen Umfeld,
- zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden sehr schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt (Pseudogley, Gleye),
- zur Erhaltung und Entwicklung von natürlichen Überschwemmungsgebieten,
- zur Erhaltung eines stadtklimarelevanten Grünraums mit höchster thermischer Ausgleichsfunktion,
- zur Erhaltung von wertvollen und reich strukturierten Parkanlagen für die Naherholung.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Das Aufstellen von Bienenstöcken ist nur mit der Zustimmung durch die uNB erlaubt.

Erläuterung

Im Landschaftsschutzgebiet befindet sich eine Projektfläche zur Förderung und zum Schutz von Wildbienen. Die Einschränkung dient der Vermeidung bzw. Verminderung einer Nahrungskonkurrenz durch Honigbienen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhaltung von Totholz
- Erhaltung alter Gehölze
- naturnahe Waldbewirtschaftung

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Geboten und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

2.2.29 Landschaftsschutzgebiet Mechtenberg / Rheinelbe (L 29)

Flächengröße: 156,1 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Ückendorf und Rotthausen

A Erläuterungen

Das Landschaftsschutzgebiet wird im Norden von der Virchowstraße begrenzt, im Osten vom Schulzentrum Ückendorf, Parkstraße und Abendiekhof, im Süden entlang der Bahngleise und bis zum Schwarzbach bildet die Stadtgrenze zu Bochum und Essen die Grenze. Westlich grenzt das Gebiet an die Mechtenbergstraße und die nach Nordosten folgenden Wohngebiete. Die Sportanlage Halfmannshof und das Wohngebiet um die Leithestraße sind nicht Teil des Landschaftsschutzgebiets. Die als Radweg genutzte ehemalige Erzbahntrasse verläuft durch die östliche Fläche zwischen Halde Rheinelbe und der nördlich gelegenen bewaldeten Halde. Die Hattinger Straße teilt den Südwesten des Gebiets, parallel verläuft der Leither Bach und mündet in den westlich fließenden Schwarzbach. Weiter nördlich fließt der Wattenscheider Bach abschnittsweise unter- und oberirdisch in ostwestlicher Richtung in den Schwarzbach. Zwischen dem Von-Wedelstaedt-

Park und der Halde Rheinelbe im Nordosten fließen von Norden der Bachlauf „Rheinelbe-graben“ und von Süden der Bachlauf „Lohrheidebach“ in den Wattenscheider Bach. Das Schutzgebiet umfasst einen vielgestaltigen städtischen Freiraum: Den Rhein-Elbe-Park mit seinem altholz- und baumhöhlenreichen Baumbestand und altholzreichen Buchenmischwald, den Von-Wedelstaedt-Park mit einer Teichanlage sowie die Halde Rheinelbe im Osten der Fläche mit Laubwäldern, Sanddorngebüsch und mesophilen Gebüsch sowie zwei Stillgewässern im Hangbereich, einzelnen Grünlandbrachen und artenreichen Hochstaudenfluren. Im Süden und Westen des Schutzgebiets dominieren mit artenreichen Hochstaudenfluren und Laubwäldern bestockte ehemalige Industriebrachen sowie von Gehölzen eingerahmte Grünlandflächen.

Die Böden im Schutzgebiet sind zum Teil anthropogen oder durch Anschüttungen überprägt. In den beiden Parkanlagen und auch südlich des Halfmannswegs weisen die Böden ein überwiegend naturnahes Bodenprofil auf und sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig bis sehr schutzwürdig gekennzeichnet. Es kommen vergleyte Braunerden und Parabraunerden vor, die zum Teil ein hohes Biotopentwicklungspotenzial oder eine besondere Bodenfruchtbarkeit aufweisen. Die Ackerfläche in der südlichen Spitze des Stadtgebiets ist durch schutzwürdige pseudovergleyte Parabraunerden mit einer mittleren Bodenfruchtbarkeit gekennzeichnet.

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters und ist dort als

- BK-4508-0026 – „Halde südlich des Schwarzbachs“,
- BK-4508-0027 – „Brachflächen am Nattmannsweg“,
- BK-4508-0024 – „Rheinelbepark“ sowie
- BK-4508-0023 – „Industriewald und Bergehalde Rheinelbe“ erfasst.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung

- VB-MS-4508-102 - „Freiraumkorridor Rheinelbe“
- VB-MS-4508-101 - „Schwarzbach und angrenzende Flächen im Süden von Gelsenkirchen“.

Das Schutzgebiet weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Zunehmende Verbuschung
- Intensive Freizeitaktivitäten
- Hochspannungsleitung
- Zerschneidung durch Straßen

B Festsetzungen

Das Landschaftsschutzgebiet „Mechtenberg / Rheinelbe“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 29 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Parklandschaft mit Bergehaldenbrache und Industriebrache und der Halde Rhein-Elbe mit artenreichen Hochstaudenfluren und periodischen Kleingewässern, sowie altholzreiche Laubwälder und magere Grünlandflächen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet ist erforderlich gem. § 26 Abs. 1, 1., 2. und 3. BNatSchG

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 - aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen,
 - wegen seiner Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit
- sowie des Weiteren
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraumes von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wildlebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für geschützte Arten folgender Gruppen:
 - Vögel
 - Fledermäuse
 - Amphibien
 - Reptilien
 - zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Stillgewässer
 - Brachflächen
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland inkl. Brachen
 - Linienförmige Gehölzstrukturen und Einzelbäume
 - Hainsimsen-Buchenwald
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
 - Schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen
 - zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. 3 Nr. 4 BNatSchG, § 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), als Biotopkorridor in einer ansonsten stark bebauten städtischen Lage,
 - zur Erhaltung und zum Schutz der im Gebiet vorkommenden besonders schutzwürdigen Böden für den Naturhaushalt und das Biotopentwicklungspotenzial (Gley, Stagnogley, Parabraunerde-Pseudogley und Braunerde),
 - zur Erhaltung eines stadtklimarelevanten Grünraums / mit hoher thermischer Ausgleichsfunktion,
 - wegen der thermischen Ausgleichfunktion der Park- und Offenlandflächen.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Das Aufstellen von Bienenstöcken ist nur mit der Zustimmung durch die uNB erlaubt.

Erläuterung

Im Landschaftsschutzgebiet befindet sich eine Projektfläche zur Förderung und zum Schutz von Wildbienen. Die Einschränkung dient der Vermeidung bzw. Verminderung einer Nahrungskonkurrenz durch Honigbienen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten folgende gebietsspezifische Gebote:

- Erhalt und Pflege der Röhrichtbestände
- Förderung von Lebensräumen für Amphibien
- Grünlandpflege
- Zurückdrängung unerwünschter Gehölzsukzession
- Gewässerrenaturierung

Festsetzung von Maßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten für die Landschaftsschutzgebiete neben den Ge- und Verboten die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen, welche in den gebietsspezifischen Maßnahmenräumen festgesetzt werden.

Folgende Maßnahmenräume werden festgesetzt:

- 5.1.2.21 Maßnahmenraum Rheinelbepark - Parkpflege
- 5.1.2.22 Maßnahmenraum Halde Rheinelbe – Förderung Amphibien
- 5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung

Als Einzelmaßnahme wird festgesetzt:

- 5.1.3.1.9 Entwicklung einer Feuchtmulde am Rheinelbegraben

2.2.30 Temporäres Landschaftsschutzgebiet – Scholven (L 30)

Flächengröße: 22,7 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

A Erläuterungen

Temporäres LSG bis Realisierung von festgesetzten Vorhaben durch die verbindliche Bauleitplanung. Zur Erreichung des Schutzzwecks bis zur Klärung einer baulichen Inanspruchnahme gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

2.2.31 Temporäres Landschaftsschutzgebiet – Sutumer Feld (L 31)

Flächengröße: 37,3 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Beckhausen

A Erläuterungen

Temporäres LSG bis Realisierung von festgesetzten Vorhaben durch die verbindliche Bauleitplanung. Zur Erreichung des Schutzzwecks bis zur Klärung einer baulichen Inanspruchnahme gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

2.2.32 Temporäres Landschaftsschutzgebiet – Holthausen Berg (L 32)

Flächengröße: 2,3 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Beckhausen

A Erläuterungen

Temporäres LSG bis Realisierung von festgesetzten Vorhaben durch die verbindliche Bauleitplanung. Zur Erreichung des Schutzzwecks bis zur Klärung einer baulichen Inanspruchnahme gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.2.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

2.3 Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Alle nachfolgend aufgeführten Naturdenkmäler werden gemäß §28 BNatSchG festgesetzt und in der Festsetzungskarte dargestellt.

Nach §28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. *aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder*
2. *wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.*

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.

Bei Bäumen umfasst der Schutzbereich sowohl die Bäume selbst als auch die Fläche unter den Baumkronen, einschließlich des Wurzelbereiches (Kronentraufbereich zuzüglich 1,5m).

Für alle aufgeführten Naturdenkmäler gelten die nachfolgend genannten Ver- und Gebote, sofern in den Kapiteln 2.3.1 bis 2.3.17 zu den einzelnen Schutzobjekten nicht etwas Anderes festgesetzt ist.

Tabelle 6: Übersicht Naturdenkmäler im LP Gelsenkirchen

Ziffer	Name	Stadtteil
2.3.1	Naturdenkmal Esskastanie nördlich Gehöft Menger	Scholven
2.3.2	Naturdenkmal Eibe in der Dauerkleingartenanlage Wilhelmsruh	Hassel
2.3.3	Naturdenkmal Findling am Gehöft Gecksheide 37a	Buer
2.3.4	Naturdenkmal Eibe im Berger Boskett	Buer
2.3.5	Naturdenkmal Platane auf der Insel im Nymphaenteich	Buer
2.3.6	Naturdenkmal Stechpalme südöstlich des Gehöftes Lindemann	Beckhausen
2.3.7	Naturdenkmal Eibe südöstlich von Schloss Berge	Buer
2.3.8	Naturdenkmal Eibe südöstlich von Schloss Berge	Buer
2.3.9	Naturdenkmal Findling westlich der Adenauerallee	Buer
2.3.10	Naturdenkmal Findling nördlich des Rhein-Herne-Kanals	Schalke-Nord
2.3.11	Naturdenkmal Findling am Bulmker Park	Bulmke-Hüllen

2.3.12	Naturdenkmal Findling am alten Stadtgarten	Altstadt
2.3.13	Naturdenkmal Findling am alten Stadtgarten	Altstadt
2.3.14	Naturdenkmal Platane im nördlichen Teil des Rheinelbeparks	Ückendorf
2.3.15	Naturdenkmal Platane im nördlichen Teil des Rheinelbeparks	Ückendorf
2.3.16	Naturdenkmal Findling westlich des Hauptzuganges des Von-Wedelstedt-Parks	Ückendorf
2.3.17	Naturdenkmal Findling südöstlich des Hauptzuganges des Von-Wedelstedt-Parks	Ückendorf

2.3.0 Allgemeine Festsetzungen

Insbesondere ist verboten:

Tabelle 7: Allgemeine Festsetzungen für Naturdenkmäler im LP Gelsenkirchen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Spezifische Unberührtheiten zu einzelnen Verboten sind jeweils unmittelbar beim betreffenden Verbot angegeben. Ergänzende allgemeine Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel) befinden sich in der Auflistung unterhalb der Tabelle.</p>	
<p><u>Grundstücksnutzung</u>⁵</p>	
<p>1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten;</p>	<p>Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Landungs-, Boots- und Angelstege, Schilder sowie Einfriedungen aller Art. Hierzu zählen auch Anseinrichtungen.</p>
<p>2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern;</p>	

⁵ Die Zwischenüberschriften dienen zur besseren Orientierung im Kapitel „Allgemeine Verbote“, die Verbote, Ausnahmen und Unberührtheiten sind thematisch geordnet, so dass die Hauptadressatengruppe die Verbotsschwerpunkte schnell erfassen kann. Sie sind jedoch nicht ausschließlich zu verstehen. Die aufgeführten Verbote, Ausnahmen und Unberührtheiten sind als Ganzes wirksam.

3. **Werbeanlagen oder -mittel** im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

4. **Flächen** außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume **zu betreten, zu befahren** oder Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen sowie Gegenstände aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;

5. **Ober- oder unterirdische Leitungen** aller Art, Frei- und Erdverkabelung sowie Rohrleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Naturhaushalt

6. **Stoffe und Gegenstände aller Art einzubringen**, wegzuworfen, abzuleiten, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen;

7. **Gülle, Silageabwässer, synthetische Düngemittel** zur Versickerung zu bringen;

Bodenhaushalt

8. **Böden zu verfestigen**, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen vorzunehmen;

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 LBodSchG sind „die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen“.

Gewässer

9. den **Grundwasserspiegel zu verändern**, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen;

Arten

10. **Bäume, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze oder Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen**, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden oder Eingriffe vorzunehmen, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum behindern;

Dazu zählen insbesondere folgende Handlungen:

- (1) Flächen des Kronentraufbereichs oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen zu versiegeln sowie den Boden hier zu verdichten;
- (2) In Flächen des Kronentraufbereichs oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Salze oder Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Pflanzenschutzmittel zu lagern sowie zu streuen, zu spritzen oder einzuarbeiten;
- (3) In Flächen des Kronentraufbereichs oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Silagemieten, Mist- oder Dungmieten anzulegen, Düngemittel und Kalk, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter, Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen und zu lagern;
- (4) In Flächen des Kronentraufbereichs oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern;
- (5) In Flächen des Kronentraufbereichs oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder – unterstände zu errichten;

11. **Tiere und Pflanzen** oder deren vermehrungsfähige Teile **auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln**;

12. die Installation und Nutzung von **mobilen oder immobilen Licht- und Lärmquellen**, die geeignet sind, wildlebende Tiere und Pflanzen zu irritieren, zu stören, zu schädigen oder zu vertreiben;

Freizeit

13. zu zelten , zu campen oder zu lagern ;	
14. Camping-, Lager- oder Stellplätze sowie Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;	
15. dem Schutzzweck zuwiderlaufende Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten sowie Schieß-, Wasser-, Luft- und Motorsport auszuüben, Drohnen (unbemannte Fluggeräte, die keiner Regelung durch das Luftfahrtgesetz unterliegen) aller Art sowie auch ferngesteuerte oder autonome Wasser- und Landfahrzeuge außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben;	
16. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten und pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;	
17. Findlinge zu entfernen oder zu beschädigen, auf sonstige Weise ihre äußere Gestalt zu ändern, zu verunstalten oder zu zerstören;	Das Verbot umfasst insbesondere folgende Handlungen: Anbringen von Inschriften, Schrift- oder Bildtafeln.

Hinweise zur Befreiung:

Für Verbote, für die ausdrücklich keine Ausnahmen vorgesehen sind, kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich sozialer und wirtschaftlicher Art notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Allgemeine Gebote

1. Im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde sind alle Pflege- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die der Erfüllung des Schutzzwecks dienen. Die Grundstückseigentümerin, der Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel am Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Zu den Maßnahmen, die dem Schutzzweck dienen, gehören insbesondere

- bei Gehölzen
 - das Ausschneiden der abgestorbenen, trockenen Äste, sofern die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt ist,

- das Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich, sofern die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt ist;
- das Entfernen der befestigten Deckschicht im Traufbereich, die Auflockerung des Bodens,
- bei Findlingen
 - das Freihalten von unerwünschtem Aufwuchs durch Mahd.

2.3.1 Naturdenkmal Esskastanie nördlich Gehöft Menger (ND 1)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven; östlich der Schlupfstraße (Hohlweg) und ca. 20 m nördlich des Gehöftes Menger

A Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 150 Jahre alte Esskastanie mit einem Stammumfang von 357 cm.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Esskastanie nördlich Gehöft Menger“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 1 verortet.

Schutzgegenstand

Esskastanie (*Castanea sativa*).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 2. BNatSchG:

- wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

2.3.2 Naturdenkmal Eibe in der Dauerkleingartenanlage Wilhelmsruh (ND 2)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Hassel; im Bereich der Dauerkleingartenanlage Wilhelmsruh

A Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 200 Jahre alte Eibe, die etwa 10 m hoch ist und einen Stammumfang von 125 cm hat. Sie ist ab etwa 0,5 m mehrstämmig, und ihre Krone ist ausladend.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Eibe in der Dauerkleingartenanlage Wilhelmsruh“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 2 verortet.

Schutzgegenstand

Eibe (*Taxus baccata*).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 2. BNatSchG:

- wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

2.3.3 Naturdenkmal Findling am Gehöft Gecksheide 37a (ND 3)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Buer; im Einfahrtsbereich zum Gehöft Gecksheide 37

A Erläuterungen

Es handelt sich um einen graurötlichen Granit mit den Maßen 1,15 x 0,50 x 1,05 m.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Findling am Gehöft Gecksheide 37a“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 3 verortet.

Schutzgegenstand

Findling (Granit).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 1. BNatSchG:

- aus naturgeschichtlichen Gründen.

2.3.4 Naturdenkmal Eibe im Berger Boskett (ND 4)

Lage im Stadtgebiet: Statteil Buer; im Berger Boskett, an der Südwestseite des Waldteiches

A Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 120 Jahre alte Eibe, die etwa 22 m hoch ist und einen Stammumfang von rund 194 cm hat.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Eibe im Berger Boskett“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 4 verortet.

Schutzgegenstand

Eibe (*Taxus baccata*).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 2. BNatSchG:

- wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

2.3.5 Naturdenkmal Platane auf der Insel im Nymphaenteich (ND 5)

Lage im Stadtgebiet: Statteil Buer; auf der Insel im Nymphaenteich

A Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 150 Jahre alte Platane, die 20 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 300 cm hat. Die Platane ist bis zur weit ausladenden Krone mit Efeu bewachsen.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Platane auf der Insel im Nymphaenteich“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 5 verortet.

Schutzgegenstand

Platane (*Platanus acerifolia*).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 2. BNatSchG:

- wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

2.3.6 Naturdenkmal Stechpalme südöstlich des Gehöftes Lindemann (ND 6)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Beckhausen; im Grünlandbereich südöstlich des Gehöftes Lindemann (Hegemannsweg) und westlich Stegemannswegs

A Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 60-80 Jahre alte Stechpalmengehölzgruppe mit einem Durchmesser von rund 12 m und einer Höhe von 5 – 7 m.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Stechpalme südöstlich des Gehöftes Lindemann“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 6 verortet.

Schutzgegenstand

Stechpalme (*Ilex aquifolium*) – Gehölzgruppe.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 2. BNatSchG:

- wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

2.3.7 Naturdenkmal Eibe südöstlich von Schloss Berge (ND 7)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Buer; südöstlich von Schloss Berge am Abschluss der Mittelachse auf der westlichen Seite

A Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 300 Jahre alte dreitriebige Eibe mit gekapptem Haupttrieb. Der stärkste Trieb hat einen Stammumfang von 130 cm. Das Naturdenkmal liegt im Bereich des Bau- und Bodendenkmals Haus Berge, deshalb sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen in diesem Gebiet im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Eibe südöstlich von Schloss Berge“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 7 verortet.

Schutzgegenstand

Eibe (*Taxus baccata*).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 2. BNatSchG:

- wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

2.3.8 Naturdenkmal Eibe südöstlich von Schloss Berge (ND 8)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Buer; südöstlich von Schloss Berge am Abschluss der Mittelachse auf der östlichen Seite

A Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 300 Jahre alte Eibe, die ca. 12 m hoch ist und einen Stammumfang von 279 cm hat. Der Stamm ist gespalten und unverletzt. Er wird durch eine Verstrebung gesichert. Das Naturdenkmal liegt im Bereich des Bau- und Bodendenkmals Haus Berge, deshalb sind sämtliche Bodenarbeiten und Grabungen sowie alle Maßnahmen in diesem Gebiet im Einvernehmen mit der unteren Denkmalbehörde abzustimmen und durchzuführen.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Eibe südöstlich von Schloss Berge“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 8 verortet.

Schutzgegenstand

Eibe (*Taxus baccata*).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 2. BNatSchG:

- wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

2.3.9 Naturdenkmal Findling westlich der Adenauerallee (ND 9)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Buer; westlich der Adenauerallee und nördlich der Kreuzung Adenauerallee / Emil-Zimmermann-Allee

A Erläuterungen

Es handelt sich um einen hellen Granit mit den Maßen 1,60 x 1,30 x 1,10 m.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Findling westlich der Adenauerallee“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 9 verortet.

Schutzgegenstand

Findling (Granit).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 1. BNatSchG:

- aus naturgeschichtlichen Gründen.

2.3.10 Naturdenkmal Findling nördlich des Rhein-Herne-Kanals (ND 10)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Schalke-Nord; im Bereich der Schleusen Gelsenkirchen, nördlich des Rhein-Herne-Kanals und östlich der Überfahrt über die Schleusen

A Erläuterungen

Es handelt sich um einen roten Granit mit den Maßen 2,60 m x 1,00 m x 1,30 m, der beim Ausbau der Schleusen gefunden wurde.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Findling nördlich des Rhein-Herne-Kanals“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 10 verortet.

Schutzgegenstand

Findling (Granit).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 1. BNatSchG:

- aus naturgeschichtlichen Gründen.

2.3.11 Naturdenkmal Findling im Bulmker Park (ND 11)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Bulmke-Hüllen; im Bereich des Bulmker Parkes südlich Eisenstraße

A Erläuterungen

Es handelt sich um einen grauen Gneis mit den Maßen 1,30 m x 1,10 m x 0,90 m.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Findling im Bulmker Park“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 17 verortet.

Schutzgegenstand

Findling (Gneis).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 1. BNatSchG:

- aus naturgeschichtlichen Gründen.

2.3.12 Naturdenkmal Findling im alten Stadtgarten (ND 12)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Altstadt; im alten Stadtgarten am südwestlichen Rand des großen Teiches

A Erläuterungen

Es handelt sich um einen roten Granit mit den Maßen 1,80 x 1,20 x 0,50 m.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Findling im alten Stadtgarten“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 12 verortet.

Schutzgegenstand

Findling (Granit).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 1. BNatSchG:

- aus naturgeschichtlichen Gründen.

2.3.13 Naturdenkmal Findling im alten Stadtgarten (ND 13)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Altstadt; im alten Stadtgarten am südwestlichen Rand des großen Teiches

A Erläuterungen

Es handelt sich um einen grauen Granit mit den Maßen 1,45 x 0,90 x 0,80 m.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Findling im alten Stadtgarten“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 13 verortet.

Schutzgegenstand

Findling (Granit).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 1. BNatSchG:

- aus naturgeschichtlichen Gründen.

2.3.14 Naturdenkmal Platane im nördlichen Teil des Rheinelbeparks (ND 14)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Ückendorf; im nördlichen Teil des Rheinelbeparks, ca. 75 m südlich der Virchowstraße

A Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 350 Jahre alte Platane mit ausladender Krone, die 30 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 535 cm hat.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Platane im nördlichen Teil des Rheinelbeparks“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 14 verortet.

Schutzgegenstand

Platane (*Platanus acerifolia*).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 2. BNatSchG:

- wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

2.3.15 Naturdenkmal Platane im nördlichen Teil des Rheinelbeparks (ND 15)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Ückendorf; im nördlichen Teil des Rheinelbeparks, ca. 100 m südlich der Virchowstraße

A Erläuterungen

Es handelt sich um eine ca. 350 Jahre alte Platane mit ausladender Krone, die ca. 30 m hoch ist und einen Stammumfang von ca. 615 cm hat.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Platane im nördlichen Teil des Rheinelbeparks“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 15 verortet.

Schutzgegenstand

Platane (*Platanus acerifolia*).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 2. BNatSchG:

- wegen seiner Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

2.3.16 Naturdenkmal Findling westlich des Hauptzuganges des Von-Wedelstaedt-Parks (ND 16)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Ückendorf; westlich des Hauptzuganges des Von-Wedelstaedt-Parks

A Erläuterungen

Es handelt sich um einen grauen Granit mit den Maßen 1,25 x 1,10 x 1,00 m. Der Findling ist durch Gehölze (*Rhododendron*, *Taxus*) überwuchert. Ein Freihalten des Naturdenkmals ist geboten.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Findling westlich des Hauptzuganges des Von-Wedelstaedt-Parks“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 16 verortet.

Schutzgegenstand

Findling (Granit).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 1. BNatSchG:

- aus naturgeschichtlichen Gründen.

2.3.17 Naturdenkmal Findling südöstlich des Hauptzuganges des Von-Wedelstaedt-Parks (ND 17)

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Ückendorf; südöstlich des Hauptzuganges des Von-Wedelstaedt-Parks

A Erläuterungen

Es handelt sich um einen roten Granit mit den Maßen 1,10 x 1,00 x 0,90 m. Der Granit wird auch „Lindenstein“, im Volksmund „Lindelstein“, genannt. Bis 1850 befand sich der „Lindenstein“ auf der „Burbrink“ oder auch „Tie“, einem Platz im Zentrum des Dorfes Ückendorf, etwa an der Stelle des heutigen Ückendorfer Platzes.

Er kennzeichnete die Versammlungsstätte der Dorfbauern. Hier wurde unter dem Vorsitz eines Bauernrichters bis ins 18. Jahrhundert hinein Recht gesprochen. Als in den 1850er Jahren die Dorfwege und auch der alte Dorfplatz befestigt wurden und sich dort ein Verkehrsknotenpunkt entwickelte, erhielt der „Lindenstein“ einen neuen Platz am alten Amtshaus in der Ziegelstraße. Später, bei Anlage des Parks, veranlasste Carl von Wedelstaedt die Platzierung des Steines im heutigen Von-Wedelstaedt-Park.

B Festsetzungen

Das Naturdenkmal „Findling südöstlich des Hauptzuganges des Von-Wedelstaedt-Parks“ ist in der Festsetzungskarte mit der Nummer 17 verortet.

Schutzgegenstand

Findling (Granit).

Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal ist erforderlich gem. § 28 Abs. 1, 1. BNatSchG:

- aus naturgeschichtlichen Gründen.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)

Alle nachfolgend aufgeführten geschützten Landschaftsbestandteile werden gemäß § 29 BNatSchG festgesetzt und in der Festsetzungskarte dargestellt.

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind

(1) Geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

- 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,*
- 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,*
- 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder*
- 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.*

Der Schutz kann sich für den Bereich eines Landes oder für Teile des Landes auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

(2) Die Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteils sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten. Für den Fall der Bestandsminderung kann die Verpflichtung zu einer angemessenen und zumutbaren Ersatzpflanzung oder zur Leistung von Ersatz in Geld vorgesehen werden.

(3) Vorschriften des Landesrechts über den gesetzlichen Schutz von Alleen bleiben unberührt.

Für alle aufgeführten Landschaftsbestandteile gelten die nachfolgend genannten Ver- und Gebote, sofern in den Kapiteln 2.4.1 bis 2.4.34 zu den einzelnen Schutzobjekten nicht etwas anderes festgesetzt ist.

Tabelle 8: Übersicht Geschützte Landschaftsbestandteile im LP Gelsenkirchen

Ziffer	Name	Stadtteil	Teilflächen	Fläche (ha)
2.4.1	Geschützter Landschaftsbestandteil Bäume im Geltungsbereich des Landschaftsplans	Im gesamten Geltungsbereich	-	-
2.4.2	Geschützter Landschaftsbestandteil Feldgehölze bei Hasselbrink	Scholven	2	1,6
2.4.3	Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtbiotopkomplex am Koesfeld	Scholven	1	1,0
2.4.4	Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihe östlich Polsumer Straße	Hassel	1	0,4
2.4.5	Geschützter Landschaftsbestandteil Am Hasseler Bach	Hassel	1	1,9

2.4.6	Geschützter Landschaftsbestandteil Alter Nordfriedhof	Scholven	1	3,0
2.4.7	Geschützter Landschaftsbestandteil Naturnahes Kleingewässer zwischen Autobahn und Pawiker Straße	Buer	1	2,3
2.4.8	Geschützter Landschaftsbestandteil Parkanlage Buer	Buer	1	2,3
2.4.9	Geschützter Landschaftsbestandteil Quellmühlenbach	Resse	3	0,5
2.4.10	Geschützter Landschaftsbestandteil Nass- und Feuchtgrünland am Nattbach	Buer	1	3,5
2.4.11	Geschützter Landschaftsbestandteil Hohlweg südlich Hof Winkelmann	Resse	1	0,2
2.4.12	Geschützter Landschaftsbestandteil Am Hahnenbach IV	Beckhausen	1	0,4
2.4.13	Geschützter Landschaftsbestandteil Hammer Mühlenbach / Cöllenkloo	Beckhausen	1	1,7
2.4.14	Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebietskomplex südlich Halde Rungenberg	Beckhausen	1	2,5
2.4.15	Geschützter Landschaftsbestandteil Brachfläche und Kleingewässerkomplex Holthäuser Berg	Beckhausen	1	1,9
2.4.16	Geschützter Landschaftsbestandteil Nass- und Feuchtgrünlandbrache am Hahnenbach III	Beckhausen	1	4,2
2.4.17	Kleingewässer südwestlich der Schalke Arena	Schalke	1	2,6
2.4.18	Geschützter Landschaftsbestandteil Am Lanferbach	Beckhausen, Horst	2	4,1
2.4.19	Geschützter Landschaftsbestandteil Trockenrasen und Gehölkomplex Auf dem Schollbruch	Horst	1	1,1
2.4.20	Kleingewässer an der Galopprennbahn	Horst	1	0,3
2.4.21	Geschützter Landschaftsbestandteil Nass- und Feuchtgrünlandbrache südlich Nordsternpark	Heßler	1	0,4
2.4.22	Feuchtgebietskomplex Halde Rheinelbe	Ückendorf	3	0,4
2.4.23- 2.4.28	Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese(n)	Im gesamten Geltungsbe- reich	7	4,3
			Gesamt	40,5

2.4.0 Allgemeine Festsetzungen

Insbesondere ist verboten:

Tabelle 9: Allgemeine Festsetzungen für Geschützte Landschaftsbestandteile im LP Gelsenkirchen

Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
<p>Spezifische Unberührtheiten zu einzelnen Verboten sind jeweils unmittelbar beim betreffenden Verbot angegeben. Ergänzende allgemeine Regelungen zur Unberührtheit (Unberührtheitsklausel) befinden sich in der Auflistung unterhalb der Tabelle.</p>	
<p><u>Grundstücksnutzung</u>⁶</p>	
<p>1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 BauO NRW - auch wenn sie gem. § 62 BauO NRW keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern sowie neue Beleuchtungen zu errichten,</p>	<p>Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Lagerplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Landungs-, Boots- und Angelstege, Schilder sowie Einfriedungen aller Art. Hierzu zählen auch Ansitzeinrichtungen.</p>
<p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Ändern baulicher Anlagen innerhalb der Privatgärten sofern sie für die gärtnerische Nutzung notwendig sind, und wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist. Eingriffsregelung und Vorgaben des Artenschutzes sind zu beachten. Dies gilt auch für bauliche Anlagen, die keiner Baurechtlichen Genehmigung bedürfen. Landschaftsprägenden Gehölze, wertvolle Vegetations- oder Biotopstrukturen dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden;	<p>Bei allen aufgeführten Ausnahmen ist sorgfältig zu prüfen, dass Eingriffe in die Fläche des Landschaftsbestandteils unterbleiben. Eine Beeinträchtigung des Schutzobjektes ist auszuschließen.</p>
<p>2. Straßen, Wege, Park- und Stellplätze oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen zu errichten, zu ändern oder in ihrer Nutzung zu ändern,</p>	
<p><u>unberührt</u> ist:</p> <ul style="list-style-type: none">- das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b LFoG NRW durchgeführt worden ist;	

⁶ Die Zwischenüberschriften dienen zur besseren Orientierung im Kapitel „Allgemeine Verbote“, die Verbote, Ausnahmen und Unberührtheiten sind thematisch geordnet, so dass die Hauptadressatengruppe die Verbotsschwerpunkte schnell erfassen kann. Sie sind jedoch nicht ausschließlich zu verstehen. Die aufgeführten Verbote, Ausnahmen und Unberührtheiten sind als Ganzes wirksam.

3. **Werbeanlagen oder -mittel** im Sinne des § 10 Abs. 1 BauO NRW einschließlich mobiler Werbeanlagen, Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern;

4. **Flächen** außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume **zu betreten, zu befahren** oder Fahrzeuge, Anhänger und Wohnwagen sowie Gegenstände aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;

5. **Ober- oder unterirdische Leitungen** aller Art, Frei- und Erdverkabelungen sowie Rohrleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern,

unberührt sind:

- Hausanschlussleitungen auf Hausgrundstücken,
das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- das Verlegen von Leitungen und den dazugehörigen unterirdischen Bauwerken in öffentlichen oder privaten befestigten Verkehrsflächen;

Naturhaushalt

6. **Stoffe und Gegenstände aller Art einzubringen**, wegzuwerfen, abzuleiten, sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen;

7. **Gülle, Silageabwässer, synthetische Düngemittel** oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Oberflächengewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;

Bodenhaushalt

8. **Böden zu verfestigen**, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern; Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen oder sonstige Veränderungen der Fels-, Boden- oder Geländegestalt vorzunehmen;
- Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 LBodSchG sind „die Böden vor Erosion, vor Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen vorsorglich zu schützen“.

Gewässer

9. **Stehende oder fließende Gewässer** einschließlich Fischteichen **anzulegen**, zu verändern, zu beseitigen, aufzustauen, umzuwandeln oder deren Ufer, die Sohlstruktur, die Hydrobiologie oder die Wasserchemie zu beeinträchtigen;

10. **Miteinbeziehung** von Fließ- oder Stillgewässern in die **Beweidung**,
- Je nach Gewässerbreite ist ein Mindestabstand von (Gewässerbreite + 5 m) einzuhalten.

unberührt sind:

- Lokal begrenzte Viehtränken an Gewässern, sofern schädliche Veränderungen des Gewässers oder des Uferbereiches nicht zu erwarten sind oder diese durch die Maßnahme behoben werden;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Beweidung der Gewässerrandstreifen als Maßnahme der Landespflege und lokal begrenzt Viehtränken an Fließ- und Stillgewässern;

11. den **Grundwasserspiegel zu verändern**, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde Maßnahmen – auch durch die Verlegung von Drainageleitungen – vorzunehmen,

unberührt sind:

- rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die gemäß § 8 WHG erteilt wurden;

<ul style="list-style-type: none">- die Verlegung temporärer Beregnungsanlagen in extremen Trockenzeiten in bisheriger Art und in bisherigem Umfang,- die Unterhaltung bestehender Drainagen;	<p>Das dauerhafte Vorhalten und der dauerhafte Betrieb von Beregnungsanlagen sind nicht zulässig. Als deutliche Trockenzeiten wird gemäß Deutschem Wetterdienst der Standardisierte Niederschlagsindex (Standardized Precipitation Index, SPI) von < - 1,5 definiert.</p>
<p>12. das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer;</p> <p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser,- die Einleitung von gereinigtem Kläranlagenwasser;	
<p>13. bei der Gewässerunterhaltung Grabenfräsen, Saugmäher oder anderes technisches Gerät mit ähnlicher für die Ökologie schädlicher Wirkungsweise einzusetzen;</p>	<p>Der Umfang der Gewässerunterhaltung richtet sich nach § 39 WHG, insbesondere ist auf den Gewässerrandstreifen die Verwendung Pflanzenschutzmitteln nach § 90a Abs.2 LWG NRW verboten. Außerdem wird auf die Richtlinie für den naturnahen Ausbau von Gewässern (Blaue Richtlinie), verwiesen.</p>
<p><u>Arten</u></p> <p>14. Bäume außerhalb des Waldes, Hecken, Sträucher, Feld- oder Ufergehölze oder Obstbäume gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, abzuschneiden, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden oder Eingriffe vorzunehmen, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen;</p>	

	<p>Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter, Gülle oder sonstige organische Stoffe sowie Baumaterialien, Kraftstoffe oder sonstige feste oder flüssige Materialien und Stoffe auszubringen und zu lagern;</p> <p>(4) In Flächen des Kronentraufbereichs oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen landwirtschaftliche oder sonstige Geräte abzustellen oder zu lagern;</p> <p>(5) In Flächen des Kronentraufbereichs oder den Bereich von sonstigen Gehölzbeständen Viehställe oder –unterstände zu errichten;</p>
<p>15. wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;</p>	
<p>16. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzuwenden; Brut- und Lebensstätten wildlebender Tiere, oder ihre Entwicklungsformen wie Puppen Larven, Eier, auch im leeren Zustand aus der Natur zu entnehmen oder zu zerstören oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu behindern;</p>	<p>Darunter fallen auch Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen. Geschützt sind auch regelmäßig genutzte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten während der Abwesenheit der Tiere.</p> <p>Das Verbot umfasst zudem Handlungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden bzw. die Wanderung behindern können, z. B. Räumung, Mähen, die Entnahme von Pflanzen (einschließlich Totholz), Schlamm, Steinen, Sand oder Erde sowie die Fütterung von Fischen.</p>
<p>17. Tiere und Pflanzen oder deren vermehrungsfähige Teile auszubringen, aussetzen oder anzusiedeln,</p> <p><u>unberührt</u> sind:</p>	<p>„Leitlinie zum Fischbesatz in Nordrhein-Westfalen - Bestandsbewertung, Besatz, Erfolgskontrolle (2003)“ vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Besatz mit Fischen erfolgt in Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster.</p>

- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG,
- das Aufstellen von Bienenstöcken und die Imkerei im Allgemeinen,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- die Durchführung von Besatzmaßnahmen, soweit die untere Fischereibehörde im Vorfeld das Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde hergestellt hat;

18. die Installation und Nutzung von **mobil- oder immobilen Licht-, und Lärmquellen**, die geeignet sind wildlebende Tiere und Pflanzen zu irritieren, zu stören, zu schädigen oder zu vertreiben;

Wald

19. **Erstaufforstungen und Umwandlungen** von Wald vorzunehmen,

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften (§ 12 LNatschG NRW);

20. **Waldränder zu roden** oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen,

Als Waldrand wird die Übergangszone zwischen geschlossenem Wald zu unbewaldeten Flächen bezeichnet.

unberührt sind:

- die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz,
- alle Maßnahmen, die im Rahmen der Erhaltung der Verkehrssicherheit notwendig sind;

21. **Kahlhiebe** auf einer mehr als 0,3 ha großen zusammenhängenden Waldfläche innerhalb von drei Jahren vorzunehmen; Kahlhiebe im Sinne dieses Verbotes sind auch Einschläge, die den Deckungsgrad unter 30% der Fläche absenken,

unberührt sind:

- Kalamitätshiebe auf größeren Flächen im Benehmen mit der zuständigen Forstbehörde,
- Maßnahmen zu Förderung der Eichenverjüngung, sonstige biotopverbessernde Maßnahmen sowie Maßnahmen in Pappelbeständen;

22. **Laubwald und Laubmischwald** (mit über 50% Laubbäumen) mit Nadelgehölzen oder anderen Baumarten, die von Natur aus auf dem jeweiligen Standort **nicht heimisch** sind, wiederaufzuforsten oder deren Anteile zu erhöhen;

23. **Nadelwald und nicht heimische Baumarten** in oder an Bachtälern, Siefen, Binnengewässern, Quell- und Sumpfbereichen zu pflanzen;

24. **Horst- und Höhlenbäume zu fällen**, in sonstiger Weise zu schädigen oder die Funktion einzuschränken;

Landwirtschaft

25. **Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen** oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen; alle Handlungen die zu einer negativen Veränderung oder Beeinträchtigung von Streuobstwiesen oder ihrer Bestandteile führen können;

26. die **Bodendecke auf Feldrainen, Brachflächen, Böschungen**, nicht bewirtschafteten Flächen und an Straßen- und Wegrändern **abzubrennen, erheblich zu beschädigen, zu vernichten** oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten sowie die Vegetationsdecke auf Grünland erheblich zu beschädigen oder zu zerstören;

Nicht zu den Brachflächen zählen Flächen, die im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen einem temporären Nutzungsverzicht unterliegen.

27. **Quellen, Quellsümpfe, Seggenrieder, Röhrichte oder Hochstaudenfluren sowie Auen-, Bruch- und Sumpfwäl-**

<p>der oder deren feuchtgeprägte Umgebung zu beeinträchtigen oder zu zerstören; oder in andere Nutzungen zu überführen;</p>	
<p>28. Brachflächen im Sinne des § 11 LNatSchG NRW umzubrechen, zu drainieren oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;</p>	
<p><u>Freizeit</u></p>	
<p>29. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren;</p>	<p>Das Verbot der Befahrung gilt auch für Modellsportgeräte (siehe auch Nr. 34).</p>
<p>30. zu zelten, zu campen oder zu lagern;</p>	
<p>31. Camping-, Lager- oder Stellplätze sowie Einrichtungen für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;</p>	
<p>32. außerhalb von Wegen zu reiten oder Pferde zu führen;</p>	
<p>33. dem Schutzzweck zuwiderlaufende Veranstaltungen und Freizeitaktivitäten sowie Schieß-, Wasser-, Luft- und Motorsport auszuüben, (unbemannte Fluggeräte, die keiner Regelung durch das Luftfahrtgesetz unterliegen) aller Art sowie auch ferngesteuerte oder autonome Wasser- und Landfahrzeuge außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben;</p>	<p>Die aufgeführten Freizeitaktivitäten führen zu enormen Schäden an der Vegetation. Die Beunruhigung von brütenden oder einstehenden Tieren kann zum Verlust der Jungtiere oder der Gelege führen.</p>
<p><u>Ausnahmen</u> können zugelassen werden für:</p> <ul style="list-style-type: none">- Veranstaltungen in gestalteten öffentlichen Parkanlagen und Halden, wenn die Belange des Natur- und Landschaftschutzes nicht beeinträchtigt werden. Veranstaltungen, die Licht- oder erhebliche Lärmemissionen verursachen, sind unzulässig;	
<p>34. Modellsportgeräte zu betreiben;</p>	

35. **Feuer zu entfachen** oder zu unterhalten
und pyrotechnische Gegenstände zu
entzünden;

Regelungen zur Unberührtheit

(Unberührtheitsklausel)

Unberührt von den allgemeinen Verboten bleiben insbesondere:

1. auf Friedhöfen friedhofstypische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen,
2. in Kleingartenanlagen und Grabelandflächen typische Tätigkeiten, sofern sie dem Schutzzweck nicht widersprechen und den Entwicklungszielen nicht entgegenstehen;
3. in öffentlichen Parkanlagen ordnungsgemäße gärtnerische Maßnahmen zur landschaftlichen Entwicklung im Einvernehmen mit der UNB,
4. die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplans rechtmäßig ausgeübten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit sie dem Schutzzweck, den näheren Bestimmungen oder anderen Festsetzungen dieses Landschaftsplans nicht entgegenstehen,
5. die Behebung von Bergsenkungen und damit verbundener Veränderungen der Vorflut oder des Grundwasserstandes aufgrund von bergrechtlichen Bestimmungen oder vertraglicher Verpflichtungen im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde,
6. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung entsprechend den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG i.V.m § 4 Abs. 1 LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.

Erläuterungen:

Als ordnungsgemäße Landwirtschaft wird die Einhaltung von Grundsätzen des Tier- und Umweltschutzes in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft bezeichnet, die im Regelfall als gesetzliche Standards umzusetzen sind. Sie gilt als Handlungsrahmen und beinhaltet Maßnahmen, die in der Wissenschaft als gesichert gelten, aufgrund praktischer Erfahrungen als geeignet, angemessen und notwendig anerkannt sind, von der amtlichen Beratung empfohlen werden und sachkundigen Anwendern bekannt sind. Die gesetzlichen Anforderungen an die gute fachliche Praxis sind unter anderem durch das Pflanzenschutzrecht und die Düngemittelverordnung vorgegeben. Darüber hinaus ergänzen im § 5 BNatSchG die Anforderungen der guten fachlichen Praxis diejenigen des landwirtschaftlichen Fachrechtes und des §17 BBodSchG.

7. die ordnungsgemäße forstliche Nutzung unter Berücksichtigung § 5 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 4 LNatSchG NRW in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang. Es gelten weiterhin die Verbote 20-24;
8. die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz;
9. die rechtmäßige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG in Verbindung mit dem Fischereigesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz - LFischG) in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Besitzmaßnahmen im Rahmen eines alle drei Jahre zwischen der unteren Fischereibehörde und dem Fischereiberechtigten abgestimmten Besitzplans sowie Maßnahmen nach § 3 Buchstabe b bis e LFischG;

10. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
11. weitere Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde vor ihrer Durchführung gemäß § 23 Abs. 3 LNatSchG NRW anzuzeigen;
12. ordnungsgemäße Gehölzpflegemaßnahmen, dies beinhaltet auch das abschnittsweise (max. 1/3 der Hecke zum gleichen Zeitpunkt) auf den Stock setzen oder das Knicken von Hecken;
13. die Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung bestehender rechtmäßiger Anlagen, Versorgungsleitungen, Entsorgungsleitungen, Rohrfernleitungsanlagen und Verkehrswege, regionalplanerisch festgelegte Verkehrsinfrastrukturen, die als Ziele der Raumordnung gesichert sind sowie sonstige Maßnahmen nach § 4 BNatSchG in Abstimmung mit der UNB;

Erläuterungen:

Dazu gehört auch das Freischneiden des Lichtraumprofils an Verkehrsanlagen sowie das Betreten und Befahren zum Zwecke der Überwachung, Unterhaltung, Instandhaltung und Wiederherstellung nach aktuellem Stand der Technik. Bei Beleuchtungsanlagen sind diese nur unberührt bei Erneuerung oder Wiederherstellung, wenn diese naturschutzgerecht gestaltet werden, genauere Maßnahmen mit Absprache der UNB

14. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten, genehmigten, mit ihr vertraglich vereinbarten oder einvernehmlich abgestimmten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- und Optimierungsmaßnahmen, sowie die dafür notwendigen Anlagen und von der unteren Naturschutzbehörde unterstützte Maßnahmen aus Förderprogrammen;
15. die Maßnahmen der Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde genehmigten Unterhaltungsplans sowie die mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten oder genehmigten Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie;
16. die Gewässerunterhaltung und -entwicklung im Sinne des Hochwasserschutzes einschließlich der Renaturierung auf der Grundlage eines von der zuständigen Wasserbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder einer entsprechenden wasserrechtlichen Zulassung zum naturnahen Gewässerausbau;
17. Wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungen im öffentlichen Interesse in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde;
18. die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und der Denkmalbereiche, nach denen die Erhaltung und die Nutzung der Denkmäler und der Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung zu gewährleisten ist.

Befreiungen

Für Verbote, für die ausdrücklich keine Ausnahmen vorgesehen sind kann nach Maßgabe des § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn:

dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Allgemeine Gebote für Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG

1. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Einzelfall bei der zuständigen unteren Wasserbehörde zu beantragen und im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Die Unterhaltung der Gewässer ist gemäß der **Blauen Richtlinie** (Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen; Ausbau und Unterhaltung, LANUV 2010) durchzuführen.
2. Gehölzpflegemaßnahmen (Fällen oder Rückschneiden des Baumes) außerhalb des Waldes sind in der Regel außerhalb der Schonzeit durchzuführen. Fäll- und Rückschnittarbeiten dürfen grundsätzlich nur zwischen dem 30. September und 1. März durchgeführt werden.
3. Pflegemaßnahmen, die dem Schutzzweck dienen
 - Bei Gehölzen im Allgemeinen
 - das Ausschneiden der abgestorbenen, trockenen Äste, sofern die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt ist;
 - das Ausschneiden und Behandeln der morschen und beschädigten Stellen im Stammbereich, sofern die Verkehrssicherheit hierdurch beeinträchtigt ist;
 - bei Obstwiesen
 - Sicherstellung des fachgerechten Erziehungs-, Erhaltungs- und Regenerationschnittes;
 - Ersatz von abgängigen Gehölzen,
 - Verwendung der Obstgehölze gem. Anlage Gehölzliste.
 - Bei Feuchtbiotopen, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland sowie Feuchtgrünlandbrachen, Hohlwegen und Silikattrockenrasen
 - Einhaltung einer biotoptypenabhängigen Pflege unter Berücksichtigung der Zielarten dieser Lebensräume.

2.4.1 Geschützter Landschaftsbestandteil Bäume im Geltungsbereich des Landschaftsplans (LB 1)

Flächengröße: -

Anzahl der Teilflächen: -

Lage im Stadtgebiet: Geltungsbereich des Landschaftsplans

A Erläuterungen

Alle Bäume im Geltungsbereich des Landschaftsplans außerhalb des Waldes gemäß § 2 Bundeswaldgesetz und § 1 Landesforstgesetz sind geschützt, wenn

- sie einen Stammumfang von mindestens 80 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden haben. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
- bei mehrstämmigen Bäumen mindestens ein einzelner Stamm einen Mindestumfang von 50 cm aufweist.

Des Weiteren sind geschützt

- Kopfbäume, die infolge des Ausschneidens der Äste die typische „Kopfform“ haben.

Die Kopfbäumbestände bestehen in Gelsenkirchen vor allem aus Weiden, aber auch andere Baumarten, wie z. B. Pappeln, Eschen, Eichen, Rotbuchen und Hainbuchen können die typische Kopfform ausbilden. Besonders typisch sind diese Kopfbäume in den Landschaftsbereichen im nördlichen Stadtgebiet (LSG 2.2.1 bis 2.2.4) welches zur Münsterländischen Bucht gehört und weitgehend als bäuerliche Kulturlandschaft mit verstreut liegenden Gehöften charakterisiert ist. Typisch für diese Landschaft sind auch Kopfbäume an feuchten Wiesengebieten im Einzugsbereich von Flüssen und Bächen.

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Bäume im Geltungsbereich des Landschaftsplans“ mit der Nummer 1 ist in der Festsetzungskarte nicht grafisch dargestellt.

Schutzgegenstand

Schutzwürdige Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm und mehrstämmige Bäume mit einem Einzelstammumfang von mindestens 50 cm sowie Kopfbäume.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Verbesserung des Klimas,

- zur Erhaltung und Förderung des Artenreichtums,
- zur Erhaltung von Biotopen,
- zur Erhaltung von Baumhöhlen als Brutplatz und Unterschlupf.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende spezifische Verbote:

- geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder Eingriffe an ihnen vorzunehmen, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen,
- auf den Baum (Wurzel- und Kronenbereich) in einer Weise einzuwirken, die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen kann, insbesondere
 - durch Befestigung mit einer wasserundurchlässigen Decke, - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - Ablassen von Gasen oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind sowie
 - Anwendungen von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebäudesatzung etwas anderes bestimmt ist,
- mehr als 5 Kopfbäume einer Reihe bzw. Bäume, die dicht beieinanderstehen, zurückzuschneiden.

Unberührt von den oben genannten Verboten bleiben

a) alle Handlungen, die der Pflege und Erhaltung geschützter Bäume (insbesondere Pflegemaßnahmen der Kopfbäume zur Erhaltung der typischen Kopfform), dem Betrieb von Baumschulen und Gärtnereien, der Gestaltung und Sicherung von öffentlichen Grünflächen und der Bewirtschaftung von Wald dienen;

b) alle unaufschiebbaren Handlungen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgehen oder nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Handlungen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt Gelsenkirchen unverzüglich anzuzeigen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Gebote:

- Stehen die Bäume in befestigten Flächen, so sollten sie eine offene Baumscheibe

von mindestens 6 m² haben.

2.4.2 Geschützter Landschaftsbestandteil Feldgehölze bei Hasselbrink (LB 2)

Flächengröße: 1,6 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

A Erläuterungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich im LSG Koesfeld / Scholverfeld im äußersten Norden der Stadt zwischen Graving Heider Bach, Erdbach und Rapphofsmühlenbach.

Er umfasst zwei isolierte Feldgehölze nördlich bzw. südlich des Erdbachs inmitten intensiv bewirtschafteter Ackerflächen. Die nördliche Fläche weist Waldmantelstrukturen auf.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4308-043 – „Kulturlandschaft um Altendorf“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Intensive Grünland- und Ackerbewirtschaftung angrenzender Flächen

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Feldgehölze bei Hasselbrink“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 2 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Feldgehölz mit Waldmantelentwicklung.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG),
- zur Erhaltung der Baumhöhlen als Brutplatz und Unterschlupf für bedrohte Tierarten.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Gebote:

- keine

2.4.3 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtbiotopkomplex am Koesfeld (LB 3)

Flächengröße: 0,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

A Erläuterungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt im LSG Koesfeld / Scholver Feld nahe der Stadtgrenze zu Gladbeck zwischen Reitplatz, Straße Koesfeld und Graben Koesfeld. Er besteht aus einem Nass- und Feuchtgrünlandbereich mit stehendem Kleingewässer sowie randlichen Baumreihen und Baumgruppen.

Die Böden sind in der Bodenfunktionskarte der Stadt Gelsenkirchen als schutzwürdig aufgrund ihres natürlichen Bodenprofils gekennzeichnet.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst das gesetzlich geschützte Biotop:

- BT-4308-0010-2007 (NFD0)

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatalogs:

- BK-4307-0001 – „Oberscholven“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4307-015 – „Kulturlandschaft und Wälder zwischen Rapphofsmühlenbach und Mühlenbach“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Strommast
- Wege
- Intensive Acker- und Grünlandbewirtschaftung angrenzender Flächen

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtbiotopkomplex am Koesfeld“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 3 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Nass- und Feuchtgrünland sowie ein stehendes Kleingewässer.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - stehendes Kleingewässer
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- keine

2.4.4 Geschützter Landschaftsbestandteil Baumreihe östlich Polsumer Straße (LB 4)

Flächengröße: 0,4 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Hassel

A Erläuterungen

Diese 180 m lange Wallhecke mit Bäumen und Sträuchern verläuft im LSG Haus Lüttinghof / Teltrop zwischen zwei Ackerflächen östlich der Polsumer Straße. Im Norden grenzt sie an das NSG Rapphofsmühlenbachsystem, im Süden an eine weitere Ackerfläche.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatalogs:

- BK-4308-0006 – „Grünlandkomplex bei Teltrop“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Baumreihe östlich Polsumer Straße“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 4 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Wallhecke mit Bäumen und Sträuchern als Gliederungselement in intensiv landwirtschaftlich geprägter Umgebung.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Erhaltung der Baumhöhlen als Brutplatz und Unterschlupf für bedrohte Tierarten,
- zur Erhaltung eines gliedernden Baum- und Heckenwalles als wichtiges Trittsteinbiotop in einer ansonsten intensiv ackerbaulich genutzten Landschaft.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Ersatz abgängiger Bäume und Sträucher durch heimisch-standortgerechte Arten
- Baumchirurgische Maßnahmen zur Erhaltung der Bäume.

2.4.5 Geschützter Landschaftsbestandteil Am Hasseler Bach (LB 5)

Flächengröße: 1,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Hassel

A Erläuterungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am Siedlungsrand von Hassel zwischen der Kleingartenanlage Dr. Schreiber an der Valentinstraße und dem Hasseler Bach. Er umfasst eine kleine, struktur- und baumartenreiche Laubwaldfläche sowie einen naturnah entwickelten Stauteich mit angrenzender Röhrlichtzone. Das Gehölz besteht aus jüngerem Ahornmischbestand, Hainbuchen und Stieleichen.

Das Schutzgebiet umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4308-4012-2001 (CF2)
- BT-4308-4013-2001 (FB0)
- BT-4308-4014-2001 (CF2)

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatalogs:

- BK-4308-0013 – „Teich und Laubgehölz am Hasseler Bach bei Bockenfeld“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4308-031 – „Freiraumkorridor Bockenfeld zwischen Hassel und Bertlich“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Trockenfallen des Teiches durch teilweise zerstörtes Anstaubauwerk
- Intensive Ackerbewirtschaftung angrenzender Flächen

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Am Hasseler Mühlenbach“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 5 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Strukturreiche Laubgehölze sowie naturnahes Kleingewässer und Röhrichtzonen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Weiher
 - Röhrichte
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.-0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.-0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Verhindern der Verbuschung der Feuchtflächen

2.4.6 Geschützter Landschaftsbestandteil Alter Nordfriedhof (LB 6)

Flächengröße: 3,0 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

A Erläuterungen

Zwischen Industriestandort und der Autobahn A52 befindet sich der alte Nordfriedhof, welcher seit den 1980er Jahren nicht mehr als Beisetzungsort genutzt wird. Nur noch wenige Grabstellen sind in Nutzung und auch die bestehenden Wege werden kaum genutzt, so dass das Gelände in vielen Bereichen Brach fällt. Mittlerweile hat der Friedhof einen waldartigen Charakter reich an Arten und Altholz erlangt und fungiert als Trittstein- und Refugialbiotop.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatalogs:

- BK-4308-0017 – „Nordfriedhof“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Isolationseffekte

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Alter Nordfriedhof“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 6 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Arten- und altholzreicher Friedhof mit waldartigem Charakter.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Schutzwürdige und gefährdete Gehölzstrukturen
- zur Erhaltung eines Refugial- und Trittsteinbiotops waldgebundener Arten in einer intensiv genutzten urban und industriell geprägten Umgebung.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.-0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.-0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- keine

2.4.7 Geschützter Landschaftsbestandteil Naturnahes Kleingewässer zwischen Autobahn und Pawiker Straße (LB 7)

Flächengröße: 2,3 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Buer

A Erläuterungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich zwischen Pawiker Straße und A52 auf Höhe des Regenrückhaltebeckens westlich und der Tennisplätze östlich der beiden Straßen. Im Zentrum des mit Erlenwald, Laubmischwald und flächenhaften Hochstaudenfluren bewachsenen Bereiches befindet sich ein stehendes Kleingewässer mit Röhrichtbestand.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst ein gesetzlich geschütztes Biotop:

- BT-4408-0059-2007 (NFD0)

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatalogs:

- BK-4308-0005 – „Waldgebiete am Picksmühlenbach zwischen Hassel und Scholven“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Insellage zwischen stark befahrenen Straßen

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Naturnahes Kleingewässer zwischen Autobahn und Pawiker Straße“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 7 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Von Erlenwald und flächenhaften Hochstaudenfluren umgebenes stehendes Kleingewässer.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zum Schutz und zur Entwicklung des folgenden gesetzlich geschützten Biotopes nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - stehendes Kleingewässer
- zur Erhaltung eines wichtigen Trittsteinbiotopes und Refugiallebensraumes klimasensitiver Arten in einer intensiv urban-industriell geprägten Umgebung.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Gebote:

- keine

2.4.8 Geschützter Landschaftsbestandteil Parkanlage Buer (LB 8)

Flächengröße: 2,3 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Buer

A Erläuterungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt inmitten eines Wohngebiets zwischen Uhlenbrockstraße, Mühlenstraße und Velsenstraße. Er umfasst einen von Wegen durchzogenen kleinen Buchenwaldkomplex.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Wegebau
- Freizeitaktivitäten

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Parkanlage Buer“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 8 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Buchenwäldchen in städtischem Siedlungsbereich.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- wegen seiner hohen Bedeutung als Trittsteinbiotop in der ansonsten urban geprägten Umgebung.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- keine

2.4.9 Geschützter Landschaftsbestandteil Quellmühlenbach (LB 9)

Flächengröße: 0,5 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Resse

A Erläuterungen

Der Quellmühlenbach verläuft ab Bergackerstraße als Geschützter Landschaftsbestandteil durch das LSG Eckerresse / Surrese / Sienbeck bis zum Übergang ins NSG am Quellmühlenbach. Der Bach wird von Baumgruppen, Gebüsch, Ackerflächen und Grünlandbereichen gesäumt sowie von drei Straßen gequert.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Intensive Landwirtschaft

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Quellmühlenbach“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 9 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Bachlauf mit uferbegleitendem Gehölz.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Erhaltung des Bachs mit seinem Begleitsaum in seiner Eigenschaft als Oberlauf des im weiteren Verlauf unter Naturschutz stehenden Bachtals.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- keine

2.4.10 Geschützter Landschaftsbestandteil Nass- und Feuchtgrünland am Nattbach (LB 10)

Flächengröße: 3,5 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Buer

A Erläuterungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich im Westen des LSG Hülser Heide / Gecksheide / Heege nahe der Stadtgrenze zu Gladbeck zwischen Nattbach, Gecksheide und Hobergstraße. Er umfasst einen kleinen Abschnitt des Nattbachs sowie die angrenzenden Fettwiesen, -weiden und Feuchtgrünlandbereiche. Im Zentrum verläuft ein grabenartiger Zulauf zum Nattbach in Ost-West-Richtung mit nördlich anschließender seggen- und binsenreicher Nasswiese.

Die Böden in diesem Geschützten Landschaftsbestandteil sind in der Bodenfunktionskarte als besonders schutzwürdig gekennzeichnet. Hierbei handelt es sich um Gleye und Anmoorgleye über Niedermoor, sogenannte Grundwasserböden.

Das Schutzgebiet umfasst ein gesetzlich geschütztes Biotop:

- BT-4408-0012-2007 (NEC0)

Das Schutzgebiet ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4408-0027 – „Grünland am Nattbach“

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4408-115 „Nattbachtal und Nebenbach, NSG Bloomsfeld“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Eutrophierung durch Landwirtschaft
- Gewässerbegradigung

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Nass- und Feuchtgrünland am Nattbach“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 10 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Feuchtgrünlandbereiche sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Gebote:

- naturnahe Gewässergestaltung

2.4.11 Geschützter Landschaftsbestandteil Hohlweg südlich Hof Winkelmann (LB 11)

Flächengröße: 0,2 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Resse

A Erläuterungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen Hohlweg nördlich der Brauckstraße zuführend zum Gehöft Winkelmann. Die Böschungen weisen einen zum Teil mit Efeu bewachsenen Baumbestand aus Hainbuchen, Eschen und Birken auf sowie einen Bewuchs aus wenigen Sträuchern – überwiegend Weißdorn und Holunder.

Das Schutzgebiet ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4408-110 - „Talraum des Börnchenbachs und des Leither Mühlenbachs“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Hohlweg südlich Hof Winkelmann“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 11 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Hohlweg mit baumbestandenen Böschungen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere

- zur Erhaltung einer Wallhecke wegen ihrer Bedeutung für wild lebende Tier- und Pflanzenarten,
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks gelten zusätzlich folgende gebietsspezifischen Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Landschaftsschutzgebiete unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten darüber hinaus die folgenden gebietsspezifischen Gebote:

- keine

2.4.12 Geschützter Landschaftsbestandteil Am Hahnenbach IV (LB 12)

Flächengröße: 0,4 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Beckhausen

A Erläuterungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil verläuft im LSG Hülserheide / Schaffrath / Rungenberg nördlich des Hegemannswegs entlang der Stadtgrenze zu Gladbeck. Er umfasst

einen periodisch wasserführenden Bachlauf mit Erlen – Eschen – Bachauensaum und vereinzelt Stieleichen sowie Röhrichtbestände und Hochstaudenfluren.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil Schutzgebiet umfasst ein gesetzlich geschütztes Biotop:

- BT-4408-2018-2001 (91E0)

Der Geschützte Landschaftsbestandteil verläuft partiell durch eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatasters:

- BK-4408-0023 – „Siepentälchen Ächterm Bäumken“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil verläuft partiell durch die Biotopverbundfläche mit herausragender Bedeutung:

- VB-MS-4408-115 – „Nattbachtal und Nebenbach, NSG Bloomsfeld“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Düngerdrift

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Am Hahnenbach IV“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 12 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Natürlicher Bachlauf mit Gehölzsaum aus Erlen, Eschen und Stieleichen sowie einer Röhrichtzone.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2., und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung des folgenden gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - bachbegleitender Eschenwald
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- keine

2.4.13 Geschützter Landschaftsbestandteil Hammer Mühlenbach / Cöllenkloo (LB 13)

Flächengröße: 1,7 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Beckhausen

A Erläuterungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt am östlichen Rand des LSG Hülser Heide / Gecksheide / Heege und wird von Stegeemannsweg im Osten, der Haus-Hamm-Straße im Süden sowie landwirtschaftlichen Flächen umgrenzt.

Der Feuchtgrünlandkomplex im Bergsenkungsgebiet umfasst den Hammer Mühlenbach sowie mehrere Nass- und Feuchtgrünlandbereiche inkl. Brachen und altholzreiche Feldgehölze.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-6029-2001 (CD1)
- BT-4408-6030-2001 (CF2)
- BT-4408-6032-2001 (EE3)
- BT-4408-0013-2007 (NEC0)
- BT-4408-0014-2007 (NEC0)

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatalogs:

- BK-4408-0029 – „Kulturlandschaft am Hegefeld“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4408-116 – „Kulturlandschaft am Hegefeld“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Nutzungsintensivierung angrenzender Ackerfläche
- Intensive Grünlandbewirtschaftung

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Hammer Mühlenbach / Cöllenkloo“ umfasst den

in der Festsetzungskarte mit der Nummer 13 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Arten- und strukturreiches Bergsenkungsgebiet mit Röhrichten, Seggenriedern und Nassgrünland.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Rasen-Großseggenried
 - Röhrichte
 - Nass- und Feuchtgrünland inkl. Brachen
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- keine

2.4.14 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebietskomplex südlich Halde Rungenberg (LB 14)

Flächengröße: 2,5 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Beckhausen

A Erläuterungen

Dieser Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst eine Brachfläche, welche sich am Südrand der Halde Rungenberg in einer Breite zwischen 40 und 80 m bis zur südlich verlaufenden Autobahn A2 erstreckt. Nach Osten wird die Fläche durch den begradigten Verlauf des Lanferbachs begrenzt. Im Westen schließt eine kleine gewerblich genutzte Fläche an. Die Brachfläche wird durch verschiedene Feuchtbiotope und Gehölze geprägt. Neben einem schilfbewachsenen Klärteich schließen weitere – bereits verlandete – Kleingewässer mit Röhrichtbeständen an. Diese sind umgeben von Hochstaudenbereichen und Feuchtgrünlandbrachen, welche nur sporadisch gemäht werden und teilweise ruderalisiert sind. Nach Westen schließen zwei beweidete Grünlandparzellen an. Das Gebiet wird durch Baumgruppen, Gebüsch, Birken-Weiden-Pappel-Vorwald sowie ein älteres Weidenwäldchen mit Erlen und Nitrophyten-Unterwuchs ergänzt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-6033-2001 (CF2)
- BT-4408-6036-2001 (EE3)
- BT-4408-6037-2001 (EE3)

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatalogs:

- BK-4408-0037 – „Brachgelände zwischen Halde Rungenberg und der Autobahn A2“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4408-117 – „Halde Rungenberg“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Verlandung als unerwünschte Sukzession

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtgebietskomplex südlich Halde Rungenberg“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 14 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Brachfläche mit teils verlandeten Kleingewässern, Röhrichtbeständen, Feuchtgrünlandbrachen und Kleingehölzen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Nass- und Feuchtgrünlandbrachen
 - Röhrichte
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Artengruppen:
 - Röhrichtbrüter
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Schutzwürdige und gefährdete Feldgehölze
 - Mesophiles Wirtschaftsgrünland
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG),
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Refugial- und Trittsteinbiotopes für klimasensitive Arten,
- zur Erhaltung eines reich strukturierten Komplexes aus Kleingewässern, Röhrichten, Feuchtgrünlandbrachen und Kleingehölzen.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.-0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.-0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

2.4.15 Geschützter Landschaftsbestandteil Brachfläche und Kleingewässerserkomplex Holthäuser Berg (LB 15)

Flächengröße: 1,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Beckhausen

A Erläuterungen

Hierbei handelt es sich um eine Brachfläche zwischen der Autobahn A2 und einer Bahnstrecke. Nach Westen grenzt der Landschaftsbestandteil an die Stadtgrenze von Gladbeck. Die Brachfläche weist ausgedehnte Gebüsch- und Vorwaldsukzessionsflächen sowie drei naturnahe Kleingewässer mit Röhrichtsaum, Schwimmblatt- und Unterwasservegetation auf.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil enthält mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0069-2007 (FD0)
- BT-4408-0070-2007 (CF2)

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatalogs:

- BK-4408-0070 – „Brachgelände in Beckhausen zwischen der Bundesbahnstrecke und der Autobahn A2“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Eutrophierung

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Brachfläche und Kleingewässerserkomplex Holthäuser Berg“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 15 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Sukzessionsfläche mit naturnahen Kleingewässern.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- Röhrichte
- Stehende Kleingewässer
- zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen mit besonderer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz:
 - Schutzwürdige und gefährdete flächige Gebüsche und Baumgruppen
 - Laubwälder außerhalb von Sonderstandorten
- zur Erhaltung eines Kleingewässerkomplexes als Trittstein und Lebensraum für Amphibien und Libellen sowie seltene Pflanzengruppen (Armleuchteralgen).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks gelten zusätzlich folgende gebietspezifischen Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

2.4.16 Geschützter Landschaftsbestandteil Nass- und Feuchtgrünlandbrache am Hahnenbach III (LB 16)

Flächengröße: 4,2 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Beckhausen

A Erläuterungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt im LSG Holthäuser Berg zwischen Braukämperstraße, Bahndamm, Sportanlage Albert-Schweitzer-Straße und den Gärten der Wohnsiedlung Veilchenstraße an der Stadtgrenze zu Gladbeck. Wertgebend ist ein Nass- und Feuchtgrünlandbereich mit Flutrasen und Bergsenkungsgewässer sowie Röhrichtzonen. In diesem Bereich kommen besonders schutzwürdige Archivböden (Anmoor-Stagnogleye, Pseudogley-Pelosole) und Böden mit sehr hohem Biotopentwicklungspotential vor.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst mehrere gesetzlich geschützte Biotope:

- BT-4408-0099-2007 (NFD0)
- BT-4408-0011-2007 (NEC0)
- BT-4408-0100-2007 (NEC0)

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatalogs:

- BK-4408-0069 – „Vernässstes Weidegrünland am Hahnenbach“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4408-120 „Grünland, Brachflächen und Gehölze in Beckhausen“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Erdgasleitungen und Strommasten
- Trittschäden
- Intensive Grünlandbewirtschaftung

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Nass- und Feuchtgrünlandbrache am Hahnenbach III“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 16 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Nass- und Feuchtgrünlandbrache mit Flutrasen und Röhrichtzonen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Nass- und Feuchtgrünlandbrache
 - Flutrasen
 - Bergsenkungsgewässer
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG),
- zur Erhaltung der Flächen als Brutplatz und Unterschlupf für bedrohte Vogelarten der offenen Feldflur.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Gebote:

- Extensivierung Grünlandwirtschaft

2.4.17 Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer südwestlich der Schalke Arena (LB 17)

Flächengröße: 2,6 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Schalke

A Erläuterungen

Dieser Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich östlich der Kurt-Schumacher-Straße und südlich der Schalke-Arena. Es umfasst ein bedingt naturnahes Kleingewässer, welches im Rahmen einer Kompensationsmaßnahme angelegt wurde. Das Gewässer weist eine Röhrichtzone aus Binsen, Schilf und Rohrkolben auf und bietet einen Lebensraum für zahlreiche Wasservögel, Amphibien und Libellen. Die Böschungsbereiche sind mit überwiegend lebensraumtypischen Gehölzen bestockt.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Kleingewässer südwestlich der Schalke Arena“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 17 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Kleingewässer mit einer Röhrichtzone und gehölzbestandenen Böschungsbereichen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere

- zum Schutz und zur Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:

- stehendes Kleingewässer
- Röhrichte

- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Artengruppen:
 - Wassergebundene Vogelarten
 - Amphibien
 - Libellen

- zur Erhaltung und Entwicklung eines Refugial- und Trittsteinbiotopes für klimasensitive Arten.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- keine

2.4.18 Geschützter Landschaftsbestandteil am Lanferbach (LB 18)

Flächengröße: 4,1 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Beckhausen / Horst

A Erläuterungen

Abgebundener Bachlauf des Lanferbachs mit begleitendem Gehölzsaum südlich des Güterbahnhofes Hugo und nördlich des Flusslaufs der Emscher. Nach seiner Nutzungsaufgabe als Abwasservorfluter stellt sich der ehemalige Bach als stehendes Gewässer mit artenreichem Gehölzsaum, Sumpf- und Wasservegetation dar. Ziel ist die Reaktivierung des Gewässerlaufs.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4408-119 „Gewässerlauf Lanferbach und angrenzende Flächen“ sowie
- VB-D-4506-023 „Rhein-Herne-Kanal mit der Emscher und angrenzenden Flächen“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Technischer Ausbau mit steilen Uferböschungen

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Am Lanferbach“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 18 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Abgebundener Bachlauf mit begleitendem Gehölzsaum.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere

- zum Schutz und zur Ruhigstellung der Lebensräume, zur Erhaltung und Förderung ihrer Bedeutung für Flora und als Wanderkorridor für bestimmte Tierarten sowie
- zur Erhaltung eines naturnahen Feuchtbereiches,
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Optimierung der Steilböschungen

2.4.19 Geschützter Landschaftsbestandteil Trockenrasen und Gehölzkomplex Auf dem Schollbruch (LB 19)

Flächengröße: 1,1 ha
Anzahl der Teilflächen: 1
Lage im Stadtgebiet: Horst

A Erläuterungen

Dieser Komplex aus Gehölzen und einer Trockenrasenfläche befindet sich relativ isoliert zwischen dem Güterbahnhof Gelsenkirchen Horst im Norden und der Sportanlage „Auf dem Schollbruch“ im Westen und Süden bzw. der Wohnbebauung des Stadtteils Horst. Die Fläche ist in den Randbereichen durch Hochstaudenfluren und Gebüsche geprägt. Im zentralen Bereich hat sich auf sandigen Böden ein Silikattrockenrasen ausgebildet.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil enthält ein gesetzlich geschütztes Biotop:

- BT-4408-615-9 (DC0)

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Trockenrasen und Gehölzkomplex Auf dem Schollbruch“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 19 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Von Hochstauden und Gebüschen umgebene Silikat-Trockenrasenfläche.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Silikat-Trockenrasen
- zur Erhaltung eines wertvollen Lebensraumes für Insekten sandiger Gebiete.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Verbote:

- Das Aufstellen von Bienenstöcken im LB 2.4.19 Trockenrasen und Gehölzkomplex Auf dem Schollbruch ist nur mit der Zustimmung durch die uNB erlaubt.

Erläuterung

Auf Grund der isolierten Lage kommt diesem Geschützten Landschaftsbestandteil eine besondere Bedeutung für Wildbienen zu. Die Einschränkung dient der Vermeidung bzw. Verminderung einer Nahrungskonkurrenz durch Honigbienen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Gebote:

- Offenhaltung und Pflege der Silikatmagerrasen durch abschnittsweises Freilegen von Rohboden und Mahd sowie Zurückdrängung des Gehölzaufwuchses

2.4.20 Geschützter Landschaftsbestandteil Kleingewässer an der Galopprennbahn (LB 20)

Flächengröße: 0,3 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Horst

A Erläuterungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil befindet sich im Osten des ehemaligen Galopprennbahn-Geländes, welches nun als Golfplatz genutzt wird. Es handelt sich um einen Teich mit dichter Röhricht- und Wasserlinsenvegetation, welcher vollständig von Gehölzen umgeben ist. Dadurch ist das Gewässer kaum durch die umliegende Nutzung beeinträchtigt und stellt somit einen Refugiallebensraum dar. Eventuell geht das Gewässer auf einen ehemaligen Emscher-Altarm zurück.

Das Schutzgebiet umfasst ein gesetzlich geschütztes Biotop:

- BT-4408-0015-2007 (NFD0)

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkaters:

- BK-4408-0035 – „Teich im Osten der ehemaligen Galopprennbahn Horst“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4408-127 – „Gehölzbestand Horst-Emscher mit Schlosspark Horst und Friedhof Horst“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Insellage durch umgebende Nutzung

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Kleingewässer an der Galopprennbahn“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 20 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Eingewachsener Teich mit dichter Röhricht- und Wasserlinsenvegetation.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1., 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW:
 - Kleingewässer
- zur Erhaltung, Entwicklung und zum Schutz des Reproduktions-, Lebens- und Nahrungsraums von teilweise in ihrem Bestand bedrohten, wild lebenden Pflanzen und Tieren und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere für folgende Artengruppen:
 - Fledermäuse
 - Amphibien
- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG),
- zur Erhaltung und Entwicklung eines Refugial- und Trittsteinbiotops für klimasensitive Arten.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.-0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.-0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Gebote:

- keine

2.4.21 Geschützter Landschaftsbestandteil Nass- und Feuchtgrünlandbrache südlich Nordsternpark (LB 21)

Flächengröße: 0,4 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Heßler

A Erläuterungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil liegt im LSG Lerhovebruch an einer Wegkreuzung südlich des Ufers des Rhein-Herne-Kanals, schräg gegenüber vom Amphitheater. Wertgebend ist eine Nassbrache mit Röhrichtbeständen, umsäumt von flächenhaften Hochstaudenfluren und Abschnitten von Trockenrasen und Feuchtgrünland.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil enthält ein gesetzlich geschütztes Biotop:

- BT-4408-616-9 (EE3)

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatalogs:

- BK-4408-0066 – „Grünland und Brachflächen südwestlich des Nordsternparks“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4408-134 „Nordsternpark und angrenzende Landwirtschaftsflächen“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- Freizeitaktivitäten

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Nass- und Feuchtgrünlandbrache südlich Nordsternpark“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 21 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Artenreiche Nassbrache mit Röhrichtbeständen.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG),
- zur Erhaltung von feuchte- und nässegeprägten Biotopen als Lebensstätte bestimmter klimasensitiver wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Gebote:

- keine

2.4.22 Geschützter Landschaftsbestandteil Feuchtgebietskomplex Halde Rheinelbe (LB 22)

Flächengröße: 0,4 ha

Anzahl der Teilflächen: 3

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Ückendorf

A Erläuterungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus drei Teilflächen auf der Halde Rungenberg rund um die „Himmelstreppe“ am höchsten Punkt der Halde. Er umfasst drei temporäre Wasserflächen und ihre vegetationslosen Randbereiche aus Bergematerial.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist eine Teilfläche des landesweiten Biotopkatalogs:

- BK-4508-0023 „Industriewald und Bergehalde Rheinelbe“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil ist Teil der Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung:

- VB-MS-4508-102 „Freiraumkorridor Rheinelbe“

Der Geschützte Landschaftsbestandteil weist folgende Beeinträchtigungen auf:

- keine

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Feuchtgebietskomplex Halde Rheinelbe“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit der Nummer 22 festgesetzten Bereich.

Schutzgegenstand

Temporäre Kleingewässer im offenen Haldenbereich als potenzielle Habitate der Kreuzkröte und Geburtshelferkröte.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 1. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (§ 21 Abs. 3 Nr. 3 u. 4 BNatSchG, § 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG),
- zur Erhaltung von feuchte- und nässegeprägten Biotopen als Lebensstätte bestimmter klimasensitiver wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Verbote:

- keine

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietspezifische Gebote:

- keine

2.4.23 - 2.4.28 Geschützter Landschaftsbestandteil Obstwiese(n) (LB 23 – LB 28)

Flächengröße: entfällt

Anzahl der Teilflächen: 7

Lage im Stadtgebiet: im gesamten Stadtgebiet

A Erläuterungen

Der Erhalt von kulturhistorisch und ökologisch bedeutsamen Obstwiesen dient der Anreicherung des Landschaftsbildes, der Erhaltung von Lebensräumen für zahlreiche, insbesondere höhlenbrütende Tierarten (Kleinsäuger, Vögel und Insekten), und als Brut- und Nahrungsstätte für weitere im Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten.

Die geschützten Landschaftsbestandteile weisen durchweg folgende Beeinträchtigungen auf:

- Rückgang der Baumanzahl
- Überalterung des Obstbaumbestandes
- Pflegedefizite in allen Altersgruppen
- intensive Grünlandnutzung bzw. Verbuschung

B Festsetzungen

Der Geschützte Landschaftsbestandteil „Obstwiese(n)“ umfasst den in der Festsetzungskarte mit den Nummern 23 bis 28 festgesetzten Bereich.

Tabelle 10: LB Geschützte Obstwiesen im LP Gelsenkirchen

Nummer	Name	Teilflächen	Fläche (ha)	LANUK-ID
2.4.23	Streuobstwiese am Fünfhäuserweg	1	0,6	103686
2.4.24	Streuobstwiese an der Valentinstraße	1	0,7	103663
2.4.25	Streuobstwiesen Glückaufpark	2	1,8	In Bearbeitung
2.4.26	Streuobstwiese bei Schmalhegge	1	0,4	103685
2.4.27	Streuobstwiese am Hof Holz	1	0,5	10307
2.4.28	Streuobstwiese südlich Nordsternpark	1	0,2	10305

Schutzgegenstand

Obstwiesen der Stadt Gelsenkirchen als kulturhistorisch und ökologisch bedeutsames Landschaftselement.

Schutzzweck

Die Festsetzung als Geschützter Landschaftsbestandteil ist erforderlich gem. § 29 Abs. 1, 2. und 4. BNatSchG:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,

- zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
- wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

sowie insbesondere:

- zur Erhaltung und Wiederherstellung der Obstwiese als Lebensraum mit zahlreichen ökologischen Nischen, u.a. Baumhöhlen als Brutplatz und Unterschlupf für bedrohte Tierarten,
- zur Erhaltung einer bedeutsamen Biotopverbundstruktur (Trittsteinbiotop).

Verbote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Verbote.

Zuätzlich gelten folgende gebietsspezifische Verbote:

- Das Aufstellen von Bienenstöcken im LB 2.4.24 Streuobstwiese Glückaufpark ist nur mit der Zustimmung durch die uNB erlaubt.

Erläuterung

Im Geschützten Landschaftsbestandteil befindet sich eine Projektfläche zur Förderung und zum Schutz von Wildbienen. Die Einschränkung dient der Vermeidung bzw. Verminderung einer Nahrungskonkurrenz durch Honigbienen.

Gebote

Zur Erreichung des Schutzzwecks gelten die für Geschützte Landschaftsbestandteile unter 2.4.0 festgesetzten allgemeinen Gebote.

Zusätzlich bestehen folgende gebietsspezifische Gebote:

- Regelmäßige Baumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit,
- Erhalt von ausreichenden Totholzstrukturen und Höhlenbäumen im Bestand,
- Installation zusätzlicher Bruthöhlen für Vögel und Fledermäuse,
- Nachpflanzung von Hochstammobstbäumen gem. beigefügter Obstsortenliste zur nachhaltigen Sicherung des Standortes; Zielbestockungsgrad je 100 m² Obstwiesenfläche 1 Hochstamm,
- Sicherung des Steinkauzvorkommens in der Stadt Gelsenkirchen,
- Extensivierung des Grünlands (gem. Vorgaben für den Steinkauzschutz),
- Anreicherung des Grünlands mittels einer standortangepassten Regiosaatgutmischung (Verbesserung der Blühaspektes),
- Schaffung von Biotopkleinstrukturen (Lesesteinhaufen, Kleingewässer, Hecken etc.) zur Anreicherung des Standortes

3 Zweckbestimmung für Brachflächen (§ 11 LNatSchG NRW)

Es erfolgt keine Darstellung der Brachflächen.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung (§ 12 LNatSchG NRW)

entfällt

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 13 LNatSchG NRW)

5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

5.1.1 Pflege- und Entwicklungspläne für Naturschutzgebiete

Die Pflege- und Entwicklungspläne für die unter 2.1 festgesetzten Naturschutzgebiete werden erst nach Erlangung der Rechtskraft des Landschaftsplanes erarbeitet.

- 5.1.1.1 PEPL für das NSG 1**
- 5.1.1.2 PEPL für das NSG 2**
- 5.1.1.3 PEPL für das NSG 3**
- 5.1.1.4 PEPL für das NSG 4**
- 5.1.1.5 PEPL für das NSG 5**
- 5.1.1.6 PEPL für das NSG 6**
- 5.1.1.7 PEPL für das NSG 7**
- 5.1.1.8 PEPL für das NSG 8**
- 5.1.1.9 PEPL für das NSG 9**
- 5.1.1.10 PEPL für das NSG 10**
- 5.1.1.11 PEPL für das NSG 11**
- 5.1.1.12 PEPL für das NSG 12**
- 5.1.1.13 PEPL für das NSG 13**
- 5.1.1.14 PEPL für das NSG 14**
- 5.1.1.15 PEPL für das NSG 15**
- 5.1.1.16 PEPL für das NSG 16**
- 5.1.1.17 PEPL für das NSG 17**
- 5.1.1.18 PEPL für das NSG 18**
- 5.1.1.19 PEPL für das NSG 19**
- 5.1.1.20 PEPL für das NSG 20**

5.1.2 Maßnahmenräume

5.1.2.1 Maßnahmenraum Oberscholven - Kulturlandschaft (M 1)

Flächengröße: 170,2 ha

Anzahl der Teilflächen: 5

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

Landschaftsschutzgebiet: Oberscholven

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Pflege zur Erhaltung der kulturlandschaftsprägenden Gehölze**
 - Ersatz abgängiger Exemplare durch artgleiche Nachpflanzungen,
 - Schnitarbeiten nur vom 1. Oktober bis 28. Februar (nach § 39 BNatSchG),
 - Schnitt von Kopfbäumen spätestens alle 10 Jahre, Schneiteln von Kopfbäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar; Einteilen von größeren Beständen in Gruppen, alternierendes Pflegeintervall vorsehen,
 - Totholz am Baum belassen (Ausnahme: Verkehrssicherheit wird beeinträchtigt),
 - Heckenbreite mind. 3,5 m mit beidseitig 2,0 m breitem Saum,
 - Pflegeschnitt bei Hecken jährlich bei 30-50 % des Bestandes außerhalb von Verkehrsflächen, dabei Solitärsträucher und Totholz bewahren.

Erläuterungen

Zu den kulturlandschaftsprägenden Gehölzen zählen insbesondere Einzelbäume, Obstbäume, Kopfbäume, Baumreihen, Baumhecken und Feldgehölze. Auf artgleiche Nachpflanzungen kann unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Falle von artspezifischem Schädlingsbefall abgesehen werden.

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege zum Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr (RVR) nennt folgende Zielarten für den Verbundschwerpunkt Gehölz-Grünland-Acker-Komplex: Fledermausarten wie z.B. Kleiner und Großer Abendsegler, Vogelarten wie z.B. Baumfalke, Star, Steinkauz, Rotmilan, Mehl- und Rauchschwalbe und Neuntöter.

Als Zielarten für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 1 werden Steinkauz und Baumfalke festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

- **Baumpflanzungen entlang von Hofzufahrten und Wirtschaftswegen**
- **Produktionsintegrierte Maßnahmen zum Feldvogelschutz**

A - Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen:

- Brachestreifen,
- Ackerstreifenflächen mit doppeltem Saatreihenabstand,

- Ackerstreifenflächen mit Ernteverzicht und Stehenlassen des Getreides über den Winter,
- Ackerstreifenflächen mit Stehenlassen von Getreide- oder Rapsstoppeln über Winter,
- Ackerstreifenflächen mit Verzicht auf Biozide,
- Selbstbegrünung von Ackerstreifenflächen, Pflegeregime je nach Zielarten,
- Anlage von Ackerstreifenflächen durch Einsaat mit geeignetem Saatgut, Ein-saatmischung und Pflegeregime je nach Zielarten.

B - Ackerrandstreifen

Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerrandstreifen nur auf geeigneten Flächen (die noch über eine Mindestausstattung von Ackerwildkräutern verfügen, z. B. im Bereich des Retentionsraumes), im Ackerrandbereich Verzicht auf Pflanzenschutzmittel und mechanische Unkrautbekämpfung, eingeschränkte Düngung. Ziel ist vor allem der Erhalt von Ackerwildkrautarten (z. B. *Papaver rhoeas*, *Centaurea cyanus*, *Galeopsis speciosa*) und vergesellschafteten Spinnen und Insekten.

C - Feldlerchenfenster

Anlage von Fehlstellen von ca. 20 m² Größe im Getreide (außer Wintergerste), die den Feldlerchen den Zuflug zu den Pflanzenbeständen erleichtern und in deren Nähe sie brüten. Lerchenfenster sollen nicht in Fahrgassen angelegt werden, mindestens 150 m Abstand zu geschlossenen Ortschaften und Vertikalstrukturen und mindestens 50 m Abstand zu Straßen und Feldgehölzen haben. Pro Hektar sollen mindestens zwei und höchstens zehn Lerchenfenster angelegt werden. Auch andere Arten der offenen Feldflur z. B. Rebhuhn und Feldhase, profitieren von den Lerchenfenstern. Eine Kombination mit Blühstreifen verbessert zusätzlich die Nahrungsbasis für die Feldlerche.

D - Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes

Bearbeitungsfreie Schonzeiten bei Mais-, Hackfrucht- und Gemüseanbau:

Auf Flächen mit regelmäßigen Brutvorkommen oder balzenden Kiebitzen in maximal 500 m Entfernung: mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 01. Januar und 14. März, Verzicht auf Bodenbearbeitung vom 15. März bis 05. Mai. Schaffung von Nahrungs- und Brutflächen:

Bei belegten Brutvorkommen in maximal 1.000 m Entfernung in den Vorjahren:

- Einsaat von 6 – 12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwingel (Herbsteinsaat bis spätestens Ende September),
- Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- oder Gemüseackers (keine Randlage),
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel,
- keine Nutzung,
- Pflegemaßnahmen nach Absprache mit der uNB und der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter.

E - Blühstreifen

Blühstreifen oder -flächen werden auf jeweils denselben oder jährlich wechselnden Ackerflächen durch Einsaat vorgeschriebener Saatgutmischungen angelegt (verschiedene Wildkräuter und Gräser, ausschließlich eine der in NRW festgelegten Regiosaatgutmischungen (UG2) aus verschiedenen standortangepassten Pflanzenarten).

Keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der Mahdzeitpunkt ist abhängig von der gewählten Ansaat und sollte abschnittsweise ausgeführt werden. Blühstreifen bieten Nahrung und Lebensraum für zahlreiche Tierarten der offenen Feldflur, tragen zur Artenvielfalt bei (insbesondere bei Insekten) und bereichern das Landschaftsbild.

Die beschriebenen Maßnahmen sind, wenn möglich, an den wegabgewandten Seiten der Ackerschläge oder mit einem Mindestabstand von 10 m zu den Wegen anzulegen, um Störungen der Fauna durch Menschen und freilaufende Hunde zu vermindern.

F - Vielgliedrige Fruchtfolge

Förderfähig im Rahmen des Vertragsnaturschutzes ist der Anbau von mindestens fünf Hauptfruchtarten auf den Ackerflächen eines Betriebes. Diese Maßnahme wirkt der Tendenz zu immer engeren Fruchtfolgen entgegen, führt zeitlich und räumlich zu mehr Vielfalt in den Strukturen in der offenen Feldflur und erhält damit eine höhere Biodiversität bei der Ackerbegleitflora und Fauna.

G - Extensive Wiesen und Weiden

Zur Erhaltung und Förderung einer standorttypischen Pflanzengesellschaft wird eine extensive Bewirtschaftung empfohlen. Diese eignet sich besonders für ertragsschwächeres Dauergrünland und kann den derzeit gültigen Vorgaben z.B. des Vertragsnaturschutzes angepasst werden:

- Aushagerung durch anfangs häufigen Schnitt und Abfahren des Mähgutes,
- Reduktion der Düngung mit max. 60 kg N/ha, nach Aushagerung Reduktion der Schnitthäufigkeit (ein- bis zweimalige Mahd),
- Mahdzeitpunkt in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung, nicht jedoch vor dem 20.05
- Teilflächenmahd,
- Mahd grundsätzlich von Innen nach Außen,
- Bei Beweidung: Ruhezeit von 50-60 Tagen zwischen Weidegängen,
- Bei Beweidung: Viehbesatz von mind. 0,3 – max. 1,4 GVE/ ha,
- Kein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln,
- Altgrasstreifen / überjährige Streifen und Flächen.

Erläuterungen

Der Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landespflege zum Regionalplan des Regionalverbandes Ruhr (RVR) nennt folgende Zielarten für den Verbundschwerpunkt Offenland-Acker: Feldlerche, Wiesenweihe, Wachtel, Rebhuhn, Kiebitz, Feldhase sowie Goldene Acht und Kleiner Perlmutterfalter.

Als Zielarten für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M1 werden Feldlerche und Kiebitz festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

Die aufgeführten produktionsintegrierten Maßnahmen sind auf mindestens 15 % der Fläche im Maßnahmenraum durchzuführen.

5.1.2.2 Maßnahmenraum Koesfeld / Scholver Feld - Kulturlandschaft (M 2)

Flächengröße: 77,8 ha

Anzahl der Teilflächen: 6

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

Landschaftsschutzgebiet: Koesfeld / Halde Scholver Feld

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Pflege zur Erhaltung der kulturlandschaftsprägenden Gehölze**
 - Ersatz abgängiger Exemplare durch artgleiche Nachpflanzungen,
 - Schnittarbeiten nur vom 1. Oktober bis 28. Februar (nach § 39 BNatSchG),
 - Schnitt von Kopfbäumen spätestens alle zehn Jahre, Schneiteln von Kopfbäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar; Einteilen von größeren Beständen in Gruppen, alternierendes Pflegeintervall vorsehen,
 - Totholz am Baum belassen (Ausnahme: Verkehrssicherheit wird beeinträchtigt),
 - Heckenbreite mind. 3,5 m mit beidseitig 2,0 m breitem Saum,
 - Pflegeschnitt bei Hecken jährlich bei 30-50 % des Bestandes außerhalb von Verkehrsflächen, dabei Solitärsträucher und Totholz bewahren.

Erläuterungen

Zu den kulturlandschaftsprägenden Gehölzen zählen insbesondere Einzelbäume, Obstbäume, Kopfbäume, Baumreihen, Baumhecken und Feldgehölze. Auf artgleiche Nachpflanzung kann unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Falle von artspezifischem Schädlingsbefall abgesehen werden.

Als Zielarten für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 2 werden Steinkauz, Großer und Kleiner Abendsegler sowie baumbewohnende Fledermäuse festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

- **Baumpflanzungen entlang von Hofzufahrten und Wirtschaftswegen**
- **Produktionsintegrierte Maßnahmen zum Feldvogelschutz**
 - A - Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen,
 - B - Ackerrandstreifen,
 - C - Feldlerchenfenster,
 - D - Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes,
 - E - Blühstreifen,
 - F - Vielgliedrige Fruchtfolge,

G - Extensive Wiesen und Weiden.

(**Erläuterungen** zu den einzelnen Maßnahmen siehe Kapitel 5.1.2.1).

Erläuterungen

Die aufgeführten produktionsintegrierten Maßnahmen sind auf mindestens 15 % der Fläche im Maßnahmenraum durchzuführen.

Als Zielarten für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 2 werden Feldhase und Kiebitz festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

5.1.2.3 Maßnahmenraum Halde Scholver Feld (M 3)

Flächengröße: 35,5 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

Landschaftsschutzgebiet: Koesfeld / Halde Scholver Feld

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Natürliche Sukzession der Gehölzstandorte**

Die bereits vorhandenen Gehölzbestände sind naturnah durch Sukzession zu entwickeln.

- **Offenhaltung der Grünlandbereiche**

- Ruderale Wiesen, Grasfluren und Fettwiesenbereiche v.a. im Kuppenbereich der Halde sind von Gehölzen freizuhalten,
- Extensive Pflege des Grünlandes (ein- bis zweimalige Mahd, Mahdzeitpunkt erste Mahd in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung, nicht jedoch vor dem 20.05.. Ansonsten in Teilflächen bzw. Mosaikmahd auf mindestens 50% der Fläche)

- **Lenkung der Erholungsnutzung**

Der Haldenstandort soll explizit der Erholung dienen. Um gleichermaßen den Anliegen des Arten- und Biotopschutzes gerecht zu werden, ist eine Lenkung der Erholungsnutzung erforderlich (u.a. durch Schließung von Trampelpfaden). Hierzu ist eine Anleinplicht für Hunde außerhalb einer mit dem Grundstückseigentümer / der Grundstückseigentümerin abzustimmenden Freilauffläche auszusprechen.

5.1.2.4 Maßnahmenraum Haus Lüttinghof / Teltrop – Kulturlandschaft (M 4)

Flächengröße: 69,4 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Hassel

Landschaftsschutzgebiet: Haus Lüttinghof / Teltrop

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Erhaltung und Pflege der kulturlandschaftsprägenden Gehölze**
 - Ersatz abgängiger Exemplare durch artgleiche Nachpflanzungen,
 - Schnitтарbeiten nur vom 1. Oktober bis 28. Februar (nach § 39 BNatSchG),
 - Schnitt von Kopfbäumen spätestens alle zehn Jahre, Schneiteln von Kopfbäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar; Einteilen von größeren Beständen in Gruppen, alternierendes Pflegeintervall vorsehen,
 - Totholz am Baum belassen (Ausnahme: Verkehrssicherheit wird beeinträchtigt),
 - Heckenbreite mind. 3,5 m mit beidseitig 2,0 m breitem Saum,
 - Pflegeschnitt bei Hecken jährlich bei 30-50 % des Bestandes außerhalb von Verkehrsflächen, dabei Solitärsträucher und Totholz bewahren.

Erläuterungen

Zu den kulturlandschaftsprägenden Gehölzen zählen insbesondere Einzelbäume, Obstbäume, Kopfbäume, Baumreihen, Baumhecken und Feldgehölze. Auf artgleiche Nachpflanzung kann unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Falle von artspezifischem Schädlingsbefall abgesehen werden.

Als Zielarten für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 4 werden Steinkauz sowie Großer und Kleiner Abendsegler festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

- **Baumpflanzungen entlang von Hofzufahrten und Wirtschaftswegen**
- **Produktionsintegrierte Maßnahmen zum Feldvogelschutz**

A - Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen,

B - Ackerrandstreifen,

C - Feldlerchenfenster,

D - Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes,

E - Blühstreifen,

F - Vielgliedrige Fruchtfolge,

G - Extensive Wiesen und Weiden.

(**Erläuterungen** zu den einzelnen Maßnahmen siehe Kapitel 5.1.2.1).

Erläuterungen

Die aufgeführten produktionsintegrierten Maßnahmen sind auf mindestens 15 % der Fläche im Maßnahmenraum durchzuführen.

Als Zielarten für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 4 werden Feldlerche und Kiebitz festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

5.1.2.5 Maßnahmenraum Halde Scholven – Kulturlandschaft und Förderung Amphibien (M 5)

Flächengröße: 56,1 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Scholven

Landschaftsschutzgebiet: Halde Scholven

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Natürliche Sukzession der Gehölzstandorte**

Die bereits vorhandenen Gehölzbestände sind naturnah durch Sukzession zu entwickeln.

- **Offenhaltung der Grünlandbereiche**

- Ruderale Wiesen, Grasfluren und Fettwiesenbereiche v.a. im Kuppenbereich der Halde sind von Gehölzen freizuhalten,
- Extensive Pflege des Grünlandes (ein- bis zweimalige Mahd, erste Mahd in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung, nicht jedoch vor dem 20.05., ggf. Teilflächenmahd).

- **Sicherung und Pflege geeigneter Lebensräume für die Kreuzkröte**

Dies umfasst die Erhaltung und Schaffung von

- vegetationsarmen Standorten idealerweise mit grabbaren Substraten,
- geeigneten Tagesverstecken (Gesteinsaufschüttungen, Totholzhaufen),
- temporären Kleingewässern (sonnenexponiert), auch z.B. Blänken im Grünland.

Erläuterungen

Als Zielart für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 5 wird die Kreuzkröte festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

5.1.2.6 Maßnahmenraum Glückaufpark - Parkpflege (M 6)

Flächengröße: 30,4 ha
Anzahl der Teilflächen: 1
Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Hassel
Landschaftsschutzgebiet: Glückaufpark

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Entwicklungs- und Bewirtschaftungskonzept**

Insbesondere ist hier die Parkpflege und Nutzung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen zu regeln.

5.1.2.7 Maßnahmenraum Hülser Heide / Gecksheide / Heege – Kulturlandschaft (M 7)

Flächengröße: 150,7 ha
Anzahl der Teilflächen: 5
Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Scholven und Beckhausen
Landschaftsschutzgebiet: Hülser Heide / Gecksheide / Heege

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Pflege der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- **Erhaltung und Pflege der kulturlandschaftsprägenden Gehölze**
 - Ersatz abgängiger Exemplare durch artgleiche Nachpflanzungen,
 - Schnitтарbeiten nur vom 1. Oktober bis 28. Februar (nach § 39 BNatSchG),
 - Schnitt von Kopfbäumen spätestens alle zehn Jahre, Schneiteln von Kopfbäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar; Einteilen von größeren Beständen in Gruppen, alternierendes Pflegeintervall vorsehen,
 - Totholz am Baum belassen (Ausnahme: Verkehrssicherheit wird beeinträchtigt),
 - Heckenbreite mind. 3,5 m mit beidseitig 2,0 m breitem Saum,
 - Pflegeschnitt bei Hecken jährlich bei 30-50 % des Bestandes außerhalb von Verkehrsflächen, dabei Solitärsträucher und Totholz bewahren.

Erläuterungen

Zu den kulturlandschaftsprägenden Gehölzen zählen insbesondere Einzelbäume, Obstbäume, Kopfbäume, Baumreihen, Baumhecken und Feldgehölze. Auf artgleiche Nachpflanzung kann unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Falle von artspezifischem Schädlingsbefall abgesehen werden.

Als Zielart für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 7 wird der Steinkauz festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

- **Baumpflanzungen entlang von Hofzufahrten und Wirtschaftswegen**
- **Produktionsintegrierte Maßnahmen zum Feldvogelschutz**

A - Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen,

B - Ackerrandstreifen,

C - Feldlerchenfenster,

D - Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes,

E - Blühstreifen,

F - Vielgliedrige Fruchtfolge,

G - Extensive Wiesen und Weiden.

(**Erläuterungen** zu den einzelnen Maßnahmen siehe Kapitel 5.1.2.1)

Erläuterungen

Die aufgeführten produktionsintegrierten Maßnahmen sind auf mindestens 15 % der Fläche im Maßnahmenraum durchzuführen.

Als Zielarten für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 7 werden Feldhase, Rebhuhn und Kiebitz festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

5.1.2.8 Maßnahmenraum Eckerresse / Surrese – Kulturlandschaft (M 8)

Flächengröße: 133,5 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Resse

Landschaftsschutzgebiet: Eckerresse / Surrese

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Pflege der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- **Erhaltung und Pflege der kulturlandschaftsprägenden Gehölze**
 - Ersatz abgängiger Exemplare durch artgleiche Nachpflanzungen,
 - Schnitarbeiten nur vom 1. Oktober bis 28. Februar (nach § 39 BNatSchG),
 - Schnitt von Kopfbäumen spätestens alle zehn Jahre, Schneiteln von Kopfbäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar; Einteilen von größeren Beständen in Gruppen, alternierendes Pflegeintervall vorsehen,

- Totholz am Baum belassen (Ausnahme: Verkehrssicherheit wird beeinträchtigt),
- Heckenbreite mind. 3,5 m mit beidseitig 2,0 m breitem Saum,
- Pflegeschnitt bei Hecken jährlich bei 30-50 % des Bestandes außerhalb von Verkehrsflächen, dabei Solitärsträucher und Totholz bewahren.

Erläuterungen

Zu den kulturlandschaftsprägenden Gehölzen zählen insbesondere Einzelbäume, Obstbäume, Kopfbäume, Baumreihen, Baumhecken und Feldgehölze. Auf artgleiche Nachpflanzung kann unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Falle von artspezifischem Schädlingsbefall abgesehen werden.

Als Zielart für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 8 wird der Steinkauz festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

- **Baumpflanzungen entlang von Hofzufahrten und Wirtschaftswegen**
- **Produktionsintegrierte Maßnahmen zum Feldvogelschutz**

A - Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen,

B - Ackerrandstreifen,

C - Feldlerchenfenster,

D - Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes,

E - Blühstreifen,

F - Vielgliedrige Fruchtfolge,

G - Extensive Wiesen und Weiden.

(Erläuterungen zu den einzelnen Maßnahmen siehe Kapitel 5.1.2.1)

Erläuterungen

Die aufgeführten produktionsintegrierten Maßnahmen sind auf mindestens 15 % der Fläche im Maßnahmenraum durchzuführen.

Als Zielarten für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 8 werden Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn und Feldhase festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

5.1.2.9 Maßnahmenraum Stadtwald - Parkpflege (M 9)

Flächengröße: 16,3 ha
Anzahl der Teilflächen: 2
Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Buer
Landschaftsschutzgebiet: Stadtwald

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Entwicklung bzw. Überarbeitung eines Parkpflegewerks**

Insbesondere sind hier die Erhaltung und Pflege der landschaftsprägenden Gehölze sowie die Erhaltung von Totholz zu berücksichtigen.

5.1.2.10 Maßnahmenraum Berger Anlagen - Parkpflege (M 10)

Flächengröße: 47,0 ha
Anzahl der Teilflächen: 1
Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Buer
Landschaftsschutzgebiet: Berger Anlagen

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Entwicklung bzw. Überarbeitung eines Parkpflegewerks**

Insbesondere ist hier die Erhaltung und Pflege der landschaftsprägenden Gehölze, die Erhaltung von Totholz sowie eine naturnahe Gewässergestaltung zu berücksichtigen.

5.1.2.11 Maßnahmenraum Hugopark - Förderung Amphibien (M 11)

Flächengröße: 19,8 ha
Anzahl der Teilflächen: 2
Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Buer
Landschaftsschutzgebiet: Hugopark / Halde Rungenberg

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Sicherung und Pflege geeigneter Lebensräume für die Kreuzkröte**

Dies umfasst die Erhaltung und Schaffung von

- vegetationsarmen Standorten idealerweise mit grabbaren Substraten,
- geeigneten Tagesverstecken (Gesteinsaufschüttungen, Totholzhaufen),
- temporären Kleingewässern (sonnenexponiert), auch z.B. Blänken im Grünland.

Erläuterungen

Als Zielart für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 11 wird die Kreuzkröte festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

5.1.2.12 Maßnahmenraum Halde Rungenberg - Förderung Amphibien / Reptilien (M 12)

Flächengröße: 55,1 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Buer und Beckhausen

Landschaftsschutzgebiet: Hugopark / Halde Rungenberg

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Natürliche Sukzession der Gehölzstandorte**

Die bereits vorhandenen Gehölzbestände sind naturnah durch Sukzession zu entwickeln.

- **Offenhaltung der Grünlandbereiche**

- Ruderale Wiesen, Grasfluren und Fettwiesenbereiche v.a. im Kuppenbereich der Halde sind von Gehölzen freizuhalten,
- Extensive Pflege des Grünlandes (ein- bis zweimalige Mahd, erste Mahd in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung, nicht jedoch vor dem 20.05., ggf. Teilflächenmahd).

- **Lenkung der Erholungsnutzung**

Erläuterungen

Der Haldenstandort soll explizit der Erholung dienen. Um gleichermaßen den Anliegen des Arten- und Biotopschutzes gerecht zu werden, ist eine Lenkung der Erholungsnutzung erforderlich.

- **Sicherung und Pflege geeigneter Lebensräume für die Kreuzkröte und Ringelnatter**

Dies umfasst die Erhaltung und Schaffung von:

- vegetationsarmen Standorten idealerweise mit grabbaren Substraten,
- geeigneten Tagesverstecken (Gesteinsaufschüttungen, Totholzhaufen),
- Anlage und Pflege geeigneter Lebensräume für Ringelnattern,
- temporären Kleingewässern (sonnenexponiert), auch z.B. Blänken im Grünland.

Erläuterungen

Als Zielarten für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 12 werden Kreuzkröte und Ringelnatter festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

5.1.2.13 Maßnahmenraum Zentraldeponie - Förderung Amphibien (M 13)

Flächengröße: 91,7 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Resser Mark

Landschaftsschutzgebiet: keine Festsetzung

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Sicherung und Pflege geeigneter Lebensräume für die Kreuzkröte**

Dies umfasst die Erhaltung und Schaffung von:

- offenen, vegetationsarmen Standorten idealerweise mit grabbaren Substraten,
- geeigneten Tagesverstecken (Gesteinsaufschüttungen, Totholzhaufen),
- temporären Kleingewässern (sonnenexponiert).

Erläuterungen

Als Zielart für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 13 wird die Kreuzkröte festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

5.1.2.14 Maßnahmenraum Sutumer Feld – Kulturlandschaft (M 14)

Flächengröße: 55,3 ha

Anzahl der Teilflächen: 4

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Beckhausen

Landschaftsschutzgebiet: Sutumer Feld

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Zur Erhaltung und Pflege der bäuerlich geprägten Kulturlandschaft sind die folgenden Maßnahmen durchzuführen:

- **Erhaltung und Pflege der kulturlandschaftsprägenden Gehölze**

- Ersatz abgängiger Exemplare durch artgleiche Nachpflanzungen,
- Schnitтарbeiten nur vom 1. Oktober bis 28. Februar (nach § 39 BNatSchG),
- Schnitt von Kopfbäumen spätestens alle zehn Jahre, Schneiteln von Kopfbäumen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar; Einteilen von größeren Beständen in Gruppen, alternierendes Pflegeintervall vorsehen,
- Totholz am Baum belassen (Ausnahme: Verkehrssicherheit wird beeinträchtigt),
- Heckenbreite mind. 3,5 m mit beidseitig 2,0 m breitem Saum,

- Pflegeschnitt bei Hecken jährlich bei 30-50 % des Bestandes außerhalb von Verkehrsflächen, dabei Solitärsträucher und Totholz bewahren.

Erläuterungen

Zu den kulturlandschaftsprägenden Gehölzen zählen insbesondere Einzelbäume, Obstbäume, Kopfbäume, Baumreihen, Baumhecken und Feldgehölze. Auf artgleiche Nachpflanzung kann unter Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Falle von artspezifischem Schädlingsbefall abgesehen werden.

Als Zielart für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 14 wird der Steinkauz festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

- **Baumpflanzungen entlang von Hofzufahrten und Wirtschaftswegen**
- **Produktionsintegrierte Maßnahmen zum Feldvogelschutz**

A - Naturschutzgerechte Nutzung von Ackerteilflächen zum Schutz spezieller Arten und Lebensgemeinschaften der Äcker durch verschiedene Extensivierungsmaßnahmen,

B - Ackerrandstreifen,

C - Feldlerchenfenster,

D - Maßnahmen zum Schutz des Kiebitzes,

E - Blühstreifen,

F - Vielgliedrige Fruchtfolge,

G - Extensive Wiesen und Weiden.

(**Erläuterungen** zu den einzelnen Maßnahmen siehe Kapitel 5.1.2.1).

Erläuterungen

Die aufgeführten produktionsintegrierten Maßnahmen sind auf mindestens 15 % der Fläche im Maßnahmenraum durchzuführen.

Als Zielarten für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 14 werden Braunkehlchen, Feldlerche, Kiebitz sowie Feldhase festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

- **Wiedervernässung Brauneisengley**

Wiedervernässung im Bereich natürlich vorkommender Brauneisengley-Standorte durch folgende Maßnahmen:

- Reduktion von Sediment- und Nährstoffeinträgen,
- Extensive Grünlandbewirtschaftung mit einschüriger Mahd,
- Anheben des Grundwasserstandes, z.B. durch Schließung evtl. vorhandener Entwässerungsgräben.

5.1.2.15 Maßnahmenraum Linnenbrinksfeld - Förderung Amphibien (M 15)

Flächengröße: 4,0 ha
Anzahl der Teilflächen: 1
Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Horst
Landschaftsschutzgebiet: Linnenbrinksfeld

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Sicherung und Pflege geeigneter Lebensräume für die Kreuzkröte**

Dies umfasst die Erhaltung und Schaffung von

- offenen, vegetationsarmen Standorten idealerweise mit grabbaren Substraten,
- geeigneten Tagesverstecken (Gesteinsaufschüttungen, Totholzhaufen),
- temporären Kleingewässern (sonnenexponiert),

Erläuterungen

Als Zielart für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 15 wird die Kreuzkröte festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

5.1.2.16 Maßnahmenraum Kohlereservefläche und Stadtquartier Graf Bismarck - Förderung Amphibien / Reptilien (M 16)

Flächengröße: 120,2 ha
Anzahl der Teilflächen: 1
Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Bismarck
Landschaftsschutzgebiet: Graf Bismarck

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Sicherung und Pflege geeigneter Lebensräume für die Kreuz- und Geburtshelferkröte sowie der Ringelnatter**

Dies umfasst:

- die Offenhaltung und Schaffung von geeigneten Reproduktionsgewässern,
- Anlage von Ringelnatterhotels zur Überwinterung und Eiablage,
- Anlage und Pflege geeigneter stein- und unterschlupfreicher Landlebensräume (möglichst offen, vegetationsarm) in Gewässernähe.

Erläuterungen

Als Zielarten für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 16 werden Kreuzkröte, Geburtshelferkröte sowie Ringelnatter festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

5.1.2.17 Maßnahmenraum Golfplatz Galopprennbahn Schloss Horst (M 17)

Flächengröße: 27,8 ha
Anzahl der Teilflächen: 1
Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Horst
Landschaftsschutzgebiet: Schloss Horst

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Extensive Pflege der Grünflächen im Bereich des „Rough“ und der Gehölze**

Erläuterungen

Dies gilt nur für die Bereiche außerhalb der Spielbahn.

5.1.2.18 Maßnahmenraum Bulmker Park / Burgers Park - Parkpflege (M 18)

Flächengröße: 11,8 ha
Anzahl der Teilflächen: 2

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Bulmke-Hüllen
Landschaftsschutzgebiet: Bulmker Park / Burgers Park

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Entwicklung bzw. Überarbeitung eines Parkpflegewerks**

Insbesondere ist hier die Erhaltung und Pflege der Altholzbestände zu berücksichtigen.

5.1.2.19 Maßnahmenraum Halde Zollverein (M 19)

Flächengröße: 40,1 ha
Anzahl der Teilflächen: 1
Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Feldmark
Landschaftsschutzgebiet: Katernberger Bach / Halde Zollverein

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Natürliche Sukzession der Gehölzstandorte**

Die bereits vorhandenen Gehölzbestände sind naturnah durch Sukzession zu entwickeln.

- **Offenhaltung der Grünlandbereiche**
 - ruderale Wiesen, Grasfluren und Fettwiesenbereiche v.a. im Kuppenbereich der Halde sind von Gehölzen freizuhalten,
 - extensive Pflege des Grünlandes (ein- bis zweimalige Mahd, erste Mahd in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung, nicht jedoch vor dem 20.05, ggf. Teilflächenmahd).
- **Lenkung der Erholungsnutzung**

Erläuterungen

Der Haldenstandort soll explizit der Erholung dienen. Um gleichermaßen den Anliegen des Arten- und Biotopschutzes gerecht zu werden, ist eine Lenkung der Erholungsnutzung erforderlich.

5.1.2.20 Maßnahmenraum Halde Thyssen und Elfriedenstraße - Förderung Amphibien (M 20)

Flächengröße: 13 ha

Anzahl der Teilflächen: 2

Lage im Stadtgebiet: Stadtteile Bulme-Hüllen / Ückendorf

Landschaftsschutzgebiet: Erzbahntrasse

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs.3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Natürliche Sukzession der Gehölzstandorte**

Die bereits vorhandenen Gehölzbestände sind naturnah durch gelenkte Sukzession zu entwickeln.
- **Offenhaltung der Grünlandbereiche**
 - Ruderale Wiesen, Grasfluren und Fettwiesenbereiche sind von Gehölzen freizuhalten,
 - Extensive Pflege des Grünlandes (ein- bis zweimalige Mahd, erste Mahd in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung, nicht jedoch vor dem 20.05, ggf. Teilflächenmahd).
- **Sicherung und Pflege geeigneter Laichgewässer und Trittsteinbiotope für Amphibien**

Dies umfasst die Erhaltung und Schaffung von

 - temporären Kleingewässern (sonnenexponiert) sowie
 - Offenhaltung durch Zurückschneiden der Vegetation,
 - Sicherstellung einer ausreichenden Wasserkapazität.

5.1.2.21 Maßnahmenraum Rheinelbepark – Parkpflege (M 21)

Flächengröße: 12,1 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Ückendorf

Landschaftsschutzgebiet: Mechtenberg / Rheinelbe

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Entwicklung bzw. Überarbeitung eines Parkpflegewerks**

Insbesondere ist hier die Pflege und ggf. Nachpflanzung der Obstgehölze sowie die extensive Nutzung der Wiesenbereiche zu berücksichtigen.

5.1.2.22 Maßnahmenraum Halde Rheinelbe - Förderung Amphibien (M 22)

Flächengröße: 19,9 ha

Anzahl der Teilflächen: 1

Lage im Stadtgebiet: Stadtteil Ückendorf

Landschaftsschutzgebiet: Mechtenberg / Rheinelbe

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Natürliche Sukzession der Gehölzstandorte**

Die bereits vorhandenen Gehölzbestände sind naturnah durch gelenkte Sukzession zu entwickeln.

- **Offenhaltung der Grünlandbereiche**

- Ruderale Wiesen, Grasfluren und Fettwiesenbereiche sind von Gehölzen freizuhalten,
- Extensive Pflege des Grünlandes (ein- bis zweimalige Mahd, erste Mahd in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung, nicht jedoch vor dem 20.05, ggf. Teilflächenmahd).

- **Lenkung der Erholungsnutzung**

Erläuterungen

Der Haldenstandort soll explizit der Erholung dienen. Um gleichermaßen den Anliegen des Arten- und Biotopschutzes gerecht zu werden, ist eine Lenkung der Erholungsnutzung erforderlich.

- **Sicherung und Pflege geeigneter Lebensräume für Kreuz- und Geburtshelferkröte**

Dies umfasst die Erhaltung und Schaffung von

- offenen, vegetationsarmen Standorten idealerweise mit grabbaren Substraten,
- geeigneten Tagesverstecken (Gesteinsaufschüttungen, Totholzhaufen),
- temporären Kleingewässern (sonnenexponiert).

Erläuterungen

Als Zielarten für diese Maßnahmen im Maßnahmenraum M 22 werden Kreuzkröte und Geburtshelferkröte festgelegt.

Unter Zielarten werden solche Arten verstanden, deren aktuelles Vorkommen im Raum gesichert bzw. zukünftiges Vorkommen gefördert werden soll.

5.1.2.23 Maßnahmenraum Gewässerentwicklung (M 23)

Flächengröße: entfällt

Anzahl der Teilflächen: 29

Lage im Stadtgebiet: im gesamten Stadtgebiet

Festsetzungen

Gemäß § 13 Abs. 3 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

- **Gewässerentwicklung**

Erläuterungen

Für die Abgrenzung des Maßnahmenraums wurde ein Korridor von 25 m zu jeweils beiden Uferseiten der Fließgewässer berechnet. Innerhalb dieses Korridors können geeignete Gewässerentwicklungsmaßnahmen realisiert werden. Die gewässerbestimmenden Leitbilder werden in den erforderlichen Plangenehmigungs-/feststellungsverfahren in Abstimmung mit der Emscher-genossenschaft/ Lippeverband, der Bezirksregierung Münster, dem LANUK NRW und der unteren Wasserbehörde Gelsenkirchen festgelegt.

Für die nicht berichtspflichtigen Gewässer sowohl des Lippe-Einzugsgebietes als auch des Emscher-Einzugsgebietes bilden die vorliegenden Gewässergüteuntersuchungen mit intergierten Maßnahmenvorschlägen den möglichen Handlungsrahmen ab.

5.1.3 Einzelmaßnahmen

5.1.3.1 Renaturierung von Feucht- und Nasslebensräumen

5.1.3.1.1 Gewässerentwicklung Grävling Heider Bach (R 1)

Gewässerentwicklung eines etwa 200 m langen Abschnitts des Grävling Heider Bachs, welcher in den – bereits naturnah gestalteten – Erdbach entwässert.

Erläuterungen

Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen richten sich hier nach dem Leitbild eines sandgeprägten Tieflandbachs und werden in der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie) des LANUV näher beschrieben.

5.1.3.1.2 Wiederherstellung Niedermoor am Hasseler Mühlenbach (R 2)

Flächengröße: 2,9 ha

Es handelt sich um eine Grünlandfläche („Kleiner Bruch“) östlich der Polsumer Straße entlang des Hasseler Mühlenbachs.

Maßnahmen:

- Reduktion von Sediment- und Nährstoffeinträgen,
- Extensive Grünlandbewirtschaftung mit einschüriger Mahd,
- Anheben des Grundwasserstandes, z.B. durch Schließung evtl. vorhandener Entwässerungsgräben.

5.1.3.1.3 Wiederherstellung Niedermoor südlich Haus Oberfeldingen (R 3)

Flächengröße: 0,6 ha

Es handelt sich um eine Grünlandfläche („Dröge Wiese“) südlich des Haus Oberfeldingen.

Maßnahmen:

- Reduktion von Sediment- und Nährstoffeinträgen,
- Extensive Grünlandbewirtschaftung mit einschüriger Mahd,
- Anheben des Grundwasserstandes, z.B. durch Schließung evtl. vorhandener Entwässerungsgräben.

5.1.3.1.4 Gewässerentwicklung Graben Heege (R 4)

Gewässerentwicklung des Grabens Heege auf einer Länge von ca. 600 m im Bereich südlich Nordring zwischen Gecksheide und der Stadtgrenze zu Gladbeck.

Erläuterungen

Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen richten sich hier nach dem Leitbild eines sandgeprägten Tieflandbachs und werden in der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie) des LANUV näher beschrieben.

5.1.3.1.5 Gewässerentwicklung Nattbach (R 5)

Gewässerentwicklung des Nattbachs einschließlich eines Zuflusses auf einer Länge von ca. 510 m im Bereich westlich Gecksheide von der Claesdelle bis zum Gehöft Reimann.

Erläuterungen

Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen richten sich hier nach dem Leitbild eines sandgeprägten Tieflandbachs und werden in der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie) des LANUV näher beschrieben.

5.1.3.1.6 Gewässerentwicklung Schaffrathgraben (R 6)

Gewässerentwicklung des Schaffrathgrabens auf einer Länge von ca. 450 m südlich des Hegemannswegs zwischen der Stadtgrenze zu Gladbeck und Wohngebiet Beckhausen.

Erläuterungen

Die Gewässerentwicklungsmaßnahmen richten sich hier nach dem Leitbild eines sandgeprägten Tieflandbachs und werden in der „Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in NRW“ (Blaue Richtlinie) des LANUV näher beschrieben.

5.1.3.1.7 Erhaltung und Optimierung einer Feuchtgrünlandbrache und Kleingewässer am Holthäuser Berg (R 7)

Flächengröße: 2,0 ha

Es handelt sich um eine Brachfläche am Holthäuser Berg zwischen der Autobahn A 2 und dem Graben Finefrau mit Gebüsch und Sukzessionswald.

Maßnahmen:

- Offenhaltung der Teiche,
- Extensive Grünlandbewirtschaftung mit einschüriger Mahd,
- Herunterschneiden bzw. Roden zu stark aufgewachsener Gehölze.

5.1.3.1.8 Erhaltung und Optimierung des vernässten Grünlandes am Hahnenbach (R 8)

Flächengröße: 9,1 ha

Es handelt sich um ein stark vernässtes, brachgefallenes Grünland südöstlich der Braucker Straße, welches durch den grabenartig ausgebauten Bachlauf „Hahnenbach III“ gequert wird. Nach Norden wird das Grünland zum Bahngelände hin durch eine dichte Weißdornhecke mit Stieleichen-Überhältern abgeschirmt.

Maßnahmen:

- Extensive Grünlandbewirtschaftung mit einschüriger Mahd,
- Pflege der Weißdornhecke.

5.1.3.1.9 Entwicklung einer Feuchtmulde am Rheinelbegraben (R 9)

Flächengröße: 0,8 ha

Es handelt sich um ein flach fließendes Gewässer, welches in den Wattenscheider Bach mündet.

Maßnahmen:

- Freistellung der Mulde von aufkommendem Gehölzaufwuchs,
- Abschnittsweise Entschlammung des Gewässers.

5.1.3.2 Pflegemaßnahmen

5.1.3.2.1 Pflege der Brachfläche östlich Pawiker Straße (Pf 1)

Flächengröße: ca. 2 ha

Es handelt sich um eine mit Hochstauden, Birken und Weiden bestandene Brachfläche am Josef-Sprenger-Weg westlich der Tennisanlage TC Scholven und südlich des Regenrückhaltebeckens am Picksmühlenbach. Die Fläche ist so zu bewirtschaften, dass die Entwicklung zu einer Waldgesellschaft unterbunden wird.

Maßnahmen:

- Herunterschneiden bzw. Roden zu stark aufgewachsener Gehölze,
- Einmalige, abschnittsweise Mahd der Offenlandbereiche.

5.1.3.2.2 Pflege des Feuchtbiotops zwischen Zoom-Erlebniswelt und Rhein-Herne-Kanal (Pf 2)

Flächengröße: 0,3

Es handelt sich um einen Teich mit umgebenden Röhrichten und begleitenden Gebüschflächen, welches sich in einem Gehölzbereich zwischen der B 227 und dem Rhein-Herne-Kanal befindet. Nach Süden grenzt die Zoom-Erlebniswelt an.

Maßnahmen:

- Entschlammung des Teichs (Winterhalbjahr),
- Einzäunung oder Umpflanzung der Fläche, so dass diese nicht mehr betretbar ist.

5.1.3.2.3 Pflege des Teichs am Rhein-Herne-Kanal (Pf 3)

Flächengröße: 0,9 ha

Es handelt sich um einen stark eutrophierten Teich mit umgebendem Gehölzsaum am Rhein-Herne-Kanal auf Höhe des Amphitheaters Nordsternpark.

Maßnahmen:

- Entschlammung

5.1.3.2.4 Pflege des Teichs im Bulmker Park (Pf 4)

Flächengröße: 0,8 ha

Es handelt sich um einen Teich im Bulmker Park.

Maßnahmen:

- Entschlammung

5.1.3.2.5 Pflege der Brachfläche südlich der A 42 (Pf 5)

Flächengröße: ca. 1 ha

Es handelt sich um eine Brachfläche mit Hochstaudenbereichen und Vorwaldgesellschaften zwischen der Autobahn A 42, dem Verlauf des Schwarzbachs sowie der Aldenhofstraße. Die Fläche ist so zu bewirtschaften, dass die Entwicklung zu einer Waldgesellschaft unterbunden wird. Hochstaudenfluren und Vorwaldgesellschaften sind zu erhalten.

Maßnahmen:

- Herunterschneiden bzw. Roden zu stark aufgewachsener Gehölze,
- Gezielte Freistellungsmaßnahmen bei zunehmender Verbuschung,
- Einmalige, abschnittsweise Mahd pro Jahr der Offenlandbereiche.

5.2 Anlage oder Anpflanzung

5.2.1 Anpflanzung eines ca. 650 m langen, lückigen Gehölzstreifens nördlich entlang der Altendorfer Straße (A 1)

5.2.2 Anpflanzung / Ergänzung eines ca. 230 m langen Gehölzstreifens nördlich entlang der Brauckstraße inkl. Baumpflanzungen als Überhälter (A 2)

5.2.3 Anpflanzung uferbegleitender Gehölze am Tieftalgraben (A 3)

C. Anlage

1 Kartenteil

1.1 Entwicklungskarte (EK)

1.2 Festsetzungskarte (FK)

1.3 Anlagekarte 1 und 2 (AK)

D. Anhang Band 1

1 Saatgutmischungen für Gelsenkirchen

Seit dem 02.03.2020 ist bei Ansaaten in der freien Landschaft die Verwendung von gebietsheimischen Arten und Herkünften vorgeschrieben (§ 40 BNatSchG). Im Stadtgebiet Gelsenkirchen kann das Regiosaatgut des Ursprungsgebietes 2 (Westdeutsches Tiefland) verwendet werden. Die Saatgutübertragung von geeigneten, ortsnahen, artenreichen Grünlandspenderflächen ist dem Regiosaatgut vorzuziehen.

1.1 Glatthaferwiesen

Bei der Neu- bzw. Wiederanlage von Glatthaferwiesen sind im Kräuteranteil der Mischung ausschließlich Kenn- und - in Hinblick auf die Standorteigenschaften - Trennarten nach dem Steckbrief des Biotop- und Lebensraumtypenkatalog NRW (Code 6510) zu verwenden.

Die Flächen sind so zu entwickeln, dass mindestens vier Kennarten nach der Bestandsentwicklung in der Summe frequent und regelmäßig mit einer Deckung > 1% auftreten, der Anteil an Störzeigern darf nicht 50 % übersteigen.

Der Kräuteranteil der Ansaatmischungen muss mindestens 30 Mengen-Prozent betragen.

1.2 Magerrasen

Bei der Neu- bzw. Wiederanlage von Magerrasen, Magerwiesen und Magerweiden müssen im Kräuteranteil der Mischung mindestens 50 Prozent der Arten nach dem Steckbrief des Biotop- und Lebensraumtypenkatalog NRW (NED0) enthalten sein. Die Flächen sind so zu entwickeln, dass mindestens 1 Magerkeitszeiger nach der Bestandsentwicklung in der Summe frequent und regelmäßig mit einer Deckung > 1 % auftritt.

Der Kräuteranteil der Ansaatmischungen muss mindestens 30 Mengen-Prozent betragen.

1.3 Feuchtwiese

Bei der Neu- bzw. Wiederanlage von Nass- und Feuchtgrünländern sind im Kräuteranteil der Mischung ausschließlich Kennarten nach dem Steckbrief des Biotop- und Lebensraumtypenkatalog NRW (NEC0) zu verwenden. Die Flächen sind so zu entwickeln, dass mindestens 1 Nässe- oder Feuchtezeiger nach der Bestandsentwicklung in der Summe frequent und regelmäßig mit einer Deckung > 1% auftritt.

Der Kräuteranteil der Ansaatmischungen muss mindestens 30 Mengen-Prozent betragen.

1.4 Ufersaum

Bei der Neu- bzw. Wiederanlage von Ufersäumen müssen im Kräuteranteil der Mischung mindestens 50 Prozent der Arten nach dem Steckbrief des Biotop- und Lebensraumtypenkatalog NRW (Code 6430) enthalten sein. Die Flächen sind so zu entwickeln, dass mindestens 2 Kennarten nach der Bestandsentwicklung in der Summe frequent und regelmäßig mit einer Deckung > 1% auftreten.

Der Kräuteranteil der Ansaatmischungen muss mindestens 75 Mengen-Prozent betragen.

2 Gehölzlisten für Gelsenkirchen

2.1 Bäume für Obstwiesen

Bei Ergänzungen und Neuanlagen von Obstwiesen sind folgende Sorten vorgesehen: Auf Obstweiden und -wiesen altbewährte Sorten (auch Lokalsorten) für den Hochstammobstbau: Andere als die im Folgenden Sorten können in Abstimmung mit der uNB gepflanzt werden. Bei der Pflanzung ist folgende Pflanzqualität zu verwenden:

Hochstamm, Kronenansatz min. 1,80 m; Stammumfang 10-12, ohne Ballen, Dreibock für Hochstämme

Apfelsorten:

Weißer Klarapfel

Croncels

Oldenburg

Graue Herbstrenette

Dülmener Rosenapfel (Lokalsorte)

Jakob Lebel

Gelber Edelapfel

Cox Orange

Gefl. Kardinal

Landsberger Renette

Rote Sternrenette

Zuccalmaglios R.

Boskoop

Winterambur

Purpurr. Cousinot

Ontarioapfel

Extertaler Katzenkopf (Lokalsorte)

Westfälischer Frühapfel (Lokalsorte)

Groninger Krone (Lokalsorte)

Bisterfelder Renette (Lokalsorte)

Roter Münsterländer Borsdorfer (Lokalsorte)

Gelber Münsterländer Borsdorfer (Lokalsorte)

Groninger Krone (Lokalsorte)

Osterberger Smerfenten (Lokalsorte)

Westfälischer Gülderling (Lokalsorte)

Schöner aus Wiedenbrück (Lokalsorte)

Harberts Renette (Seltene Lokalsorte)

Prinzess Noble (Seltene Lokalsorte)

Westfälische Tiefblüte (Seltene Lokalsorte)

Birnensorten:

Bunte Julibirne

Frühe aus Trevoux

Clapps Liebling

Jules Guyot

Williams Christbirne

Philippsbirne

Gellerts Butterbirne

Boscs Flaschenbirne

Köstliche von Charneux

Tongern

Alexander Lucas
 Vereinsdechantsbirne
 Madame Verte
 Gräfin von Paris
 Nordhäuser Forelle
 Westphalische Glockenbirne (Lokalsorte)
 Winterköttelbirne (Lokalsorte)

Quitten

(Verwendung aller Sorten möglich)

Steinobst:

Dönissens Gelbe Knorpelkirsche (Lokalsorte)
 Schneiders Späte Knorpelkirsche (Lokalsorte)
 Große Schwarze Knorpelkirsche
 Hedelfinger Riesenkirsche
 Graf Althanns Reineclaude (Lokalsorte)
 Große Grüne Reineclaude
 Hauszwetschge
 Wangenheims Frühzwetschge
 Mirabelle von Nancy

Walnüsse

(Verwendung aller Sorten möglich)

2.2 Bäume und Sträucher für Hecken und Feldgehölze

<u>Baumarten</u>	
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Bluthartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Wildapfel	<i>Malus sylvestris</i>
Ahorn	<i>Acer spec.</i>
Weide	<i>Salix spec.</i>

2.3 Bäume und Sträucher für Gewässerränder und Feuchtgebiete

<u>Baumarten</u>	
Schwarzerle	<i>Alnus glutinosa</i>
Schwarzpappel	<i>Populus nigra</i>

Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Silberweide	<i>Salix alba</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>
Flatterulme	<i>Ulmus laevis</i>
Bruchweide	<i>Salix fragilis</i>
<u>Straucharten</u>	
Korbweide	<i>Salix viminalis</i>
Purpurweide	<i>Salix purpurea</i>
Ohrweide	<i>Salix aurita</i>
Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Eingrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Zweigrifflicher Weißdorn	<i>Crataegus laevigata</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Gewöhnlicher Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Schwarzer Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Bluthartriegel	<i>Cornus sanguinea</i>
Pfaffenhütchen	<i>Euonymus europaeus</i>

Mindestanforderung an die Pflanzqualität: Gebietseigene Herkünfte mit Zertifikat der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS).

Bäume: Heister 1 Trieb, 150-180 cm, ohne Ballen

Sträucher: Heister 130 – 150 cm, 3 – 5 Triebe ohne Ballen, teilweise mit Ballen.

2.4 Bäume für Straßen und Wege, Solitärpflanzungen

Spitzahorn	<i>Acer platanoides</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>
Sommerlinde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>

Pflanzqualität: mindestens 4 mal verpflanzter Hochstamm oder Solitär Stammumfang 20-25 cm, mit Drahtballierung

3 Anleitung zur Biotoppflege in Gelsenkirchen

3.1 Wiesen und Weiden

Entwicklung zu Extensivgrünland

Ausgangsbiotop: artenarmes Grünland (Fettwiese/ -weide)

Zielbiotop: Glatthaferwiese

- Aushagerung durch anfangs häufigen Schnitt und Abfahren des Mähgutes
- Ausbringung von Regiosaatgut
- Erhaltungsdüngung mit max. 60 kg N/ha, nach Aushagerung Reduktion der Schnitthäufigkeit (ein- bis zweimalige Mahd)

Erhaltung

Ausgangsbiotop: artenreiches Grünland

Ziel: Erhaltung

- Ein- bis zweimalige Mahd, alternativ: Mahd und nachfolgende Beweidung
- erste Mahd in Abhängigkeit der Vegetationsentwicklung, nicht jedoch vor dem 20.05.,
- Teilflächenmahd
- Bei Beweidung: Ruhezeit von 50-60 Tagen zwischen Weidegängen, Viehbesatz von mind. 0,3 – max. 1,4 GVE/ ha
- Bei Vorkommen von Bodenbrütern (Kiebitz, Feldlerche, Rebhuhn) Verzicht auf Bodenbearbeitung vom 15. März bis 05. Mai
- Kein flächiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Umsetzung gemäß Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz: Pakete 5151 bis 5168 (extensive Wiesennutzung), 5131 bis 5146 (Extensive Weidenutzung); bei Großbeweidungsprojekten Paket 5170

3.2 Feuchtgrünlandbrache (EE3)

Entwicklung zu Feuchtgrünland

Ausgangsbiotop: Feuchtgrünlandbrache

Zielbiotop: Feuchtgrünland

- Wiederherstellung durch zweimalige Mahd pro Jahr; die erste Mahd ab dem 15. Juli, die zweite ab 15. September
- Entfernung des Mahdgutes
- Keine Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Erhaltung

Ausgangsbiotop: Feuchtgrünlandbrache

Ziel: Erhaltung des Brachestadiums

- Mahd/ Entbuschung von Teilflächen (Staffelmahd) alle 3 bis 5 Jahre und Entfernung des Mäh- und Schnittgutes
- Entfernung des Mahd- und Schnittgutes

- Alternativ extensive Beweidung mit geeigneten Nutztierassen (mit Ausnahme von Pferden oder Ziegen)
- Keine Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln

Umsetzung gemäß Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz: Paket-Nr.: 5200, 5210

3.3 Stillgewässer, Bergsenkungsgewässer

Erhaltung

- Alle 5 bis 10 Jahre Entschlammung zwischen Oktober und Januar
- Aushub zunächst in Gewässernähe lagern (ermöglicht Rückwanderung von Kleintieren)
- Maximal 50 % der Wasserfläche gleichzeitig bearbeiten
- Verbuschung der Uferzone vermeiden
- Keine Düngung oder Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Pflege des Röhrichtgürtels, siehe 3.4

3.4 Röhrichte

Erhaltung

- abschnittsweise Mahd (ca. 1/3 des Gesamtbestandes) zwischen Oktober und März (alle 3-5 Jahre)

3.5 Obstwiesen

Anlage

- Verwendung der regionaltypischen und robusten Hochstamm-Obstsorten (siehe Obstgehölzliste),
- Pflanzqualität; Hochstamm, Kronenansatz min. 1,80 m; StU 10-12, ohne Ballen, Dreibock für Hochstämme und Schutz gegen Vieh- und Wildverbiss,
- Neupflanzungen im Herbst oder an frostfreien Tagen von Herbst bis Frühjahr,
- Pflanzabstand 10-12 m, zu den Randbereichen 25 m, Mindestgröße: 10 Obstbäume / 1.500 m²
- Bei Mähwiesen Anordnung in Reihen, bei Beweidung versetzte Anordnung
- Bei Weidenutzung Verbisschutz anbringen

Pflege

- Regelmäßige Baumpflege zur dauerhaften Erhaltung der Baumgesundheit (jährlicher Erziehungschnitt bis zum 10. Standjahr, danach alle 2-5 Jahre Erhaltungs- und Auslichtungschnitt)
- Erhalt von ausreichenden Totholzstrukturen und Höhlenbäumen im Bestand
- Nachpflanzung von Hochstammobstbäumen gem. beigefügter Obstsortenliste zur nachhaltigen Sicherung des Standortes; Zielbestockungsgrad 75 Bäume/ha Obstwiesenfläche
- Grünlandpflege und Entwicklung zu Extensivgrünland

Umsetzung gemäß Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz: Paket-Nr.: 5301, 5302

3.6 Hecken

Anlage

- Anlage vorzugsweise in Nord-Süd-Richtung,
- Verwendung heimischer Arten, regionaler Herkunft (siehe Gehölzliste)
- Mindestbreite 3,5 m und beidseitig Anlage eines 2 m breiten Saums
- Junge Pflanzen mit Zaun und Manschette vor Wildverbiss schützen
- Pflanzqualität: Heister 130 – 150 cm, 3 – 5 Triebe ohne Ballen, teilweise mit Ballen.

Pflege

- Ersatz abgängiger Exemplare durch artgleiche Nachpflanzungen
- Schnitтарbeiten nur vom 1. Oktober bis 28. Februar (nach § 39 BNatSchG)
- Pflegeschnitt bei Hecken jährlich bei 30-50 % des Bestandes außerhalb von Verkehrsflächen, dabei Solitärsträucher und Totholz bewahren
- Alle 10-25 Jahre max. 1/3 der Hecke zum gleichen Zeitpunkt auf den Stock setzen
- Saumzone alle 1-3 Jahre abschnittsweise mähen/mulchen

Umsetzung gemäß Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz: Paket-Nr.: 5400

Beschlussvermerke

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat den Entwurf des Landschaftsplanes mit seinen Bestandteilen unter Punkt 17.9 der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der ____ Sitzung am 26.06.2025 gemäß § 14 Abs. 1 und § 20 LNatschG NRW beschlossen und gemäß § 17 Abs. 1 LNatschG NRW zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Gelsenkirchen, 26.06.2025

(Siegel)

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

P. Tertocha
Stadtverordneter

M. Hapich
Schriftführer

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplanes hat mit seinen Bestandteilen gemäß § 17 LNatschG NRW in der Zeit vom 18.07.2025 bis einschließlich 12.09.2025 öffentlich ausgelegt.

Gelsenkirchen, 19.09.2025

Die Oberbürgermeisterin
Referat Stadtplanung
Im Auftrag

(Siegel)

Hugot
Referatsleitung

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat gemäß § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 LNatschG NRW mit §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach vorgegangener Prüfung und Entscheidung über die Bedenken und Anregung gemäß § 17 Abs. 1 LNatschG NRW den Landschaftsplan unter Punkt ____ der Tagesordnung für den öffentlichen Teil der ____ Sitzung am ____ beschlossen.

Gelsenkirchen, ____.

Oberbürgermeisterin

Stadtverordneter

Schriftführer

Durchführung des Anzeigeverfahrens

Gemäß § 18 LNatschG NRW ist für den vom Rat der Stadt am __.__.____ beschlossenen Landschaftsplan mit Verfügung vom __.__.____ unter Aktenzeichen _____ eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht worden.

Münster, __.__.____
Die Bezirksregierung
Im Auftrag

Der Regierungspräsident

Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 18 LNatschG NRW des Landschaftsplans sowie seine Bereithaltung zu jedermanns Einsicht ist gemäß § 19 LNatschG NRW im Amtsblatt Nr. ____ der Stadt Gelsenkirchen am __.__.____ ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Gelsenkirchen, __.__.____

Die Oberbürgermeisterin
Referat Stadtplanung
Im Auftrag

Referatsleitung